Leey. ~~106~~ 170

<36630041300017 S

<36630041300017

Bayer. Staatsbibliothek

~~Hist. Africae.~~

Lüder.

Ueber
den gegenwärtigen Zuſtand
der

Kolonie

am
Vorgebürge der guten Hoffnung
verglichen mit ihrem urſprünglichen.

Aus dem Franzöſiſchen frey überſetzt
und
mit Anmerkungen begleitet
von

Auguſt Ferdinand Lüder.

Göttingen,
im Verlag der Wittwe Vandenhoek
1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Um nicht ein kleines Werk durch eine lange Vorrede zu verunſtalten, ſehe ich mich gezwungen, nur das wichtigſte, was hier geſagt werden muß, als Vorbericht vorauszuſchicken. Der Titel des Originals iſt: *L'Afrique Hollandaiſe*; ou Tableau hiſtorique et politique de l'etat originaire de la Colonie du *Cap de Bonne - Eſpérance*, comparé avec l'etat actuel de cette *Colonie*. Publié ſur le manuſcrit d'un Obſervateur inſtruit. — Sic vos non vobis mellificatis apes. Virgil. — En Hollande 1783. 322 Seiten in gr. 8. Ohne Nennung des Verlegers; nur auf einer dem Tittelblatte vorgebundenen Seite findet man ein langes Verzeichniß holländiſcher Buchhändler, die das Werk verkaufen. Größtentheils aus der Schreibart vermuthe ich, denn nähere Nachrichten beſitze ich nicht, daß der Hr. Verfaſſer kein Franzoſe ſey, eine Vermuthung, die ich mit gröſſerer Zuverſicht würde aufſtellen können, wenn nicht der Herausgeber, wie er auf der zweyhundert und funfzigſten Seite verſichert, den Styl in vielen Stellen verbeſſert hätte.

* Wenn

Wenn Neuheit verbunden mit wahrem innern Werthe ein hiſtoriſches oder ſtatiſtiſches Buch einer Ueberſetzung vorzüglich würdig macht, ſo hoffe ich, daß man meine Wahl nicht ganz tadeln werde. Die Briefe des Hrn. Eſchels-Kron und einige wenige andere ausgenommen, enthält dies Werk die neueſten Nachrichten, die wir von der Kolonie am Vorgebürge der guten Hoffnung beſitzen, und zwar Nachrichten, die jeden Europäer, der gegen das Loos faſt von funfzig Tauſenden ſeiner Brüder und Mitmenſchen nicht ganz gleichgültig iſt, im höchſten Grade intereſſant und wichtig ſeyn müſſen, Nachrichten, welche aus den ſicherſten Quellen gefloſſen ſind, aus denen der Geſchichtsforſcher nur ſelten ſchöpfen kann *). Hr. Mentzel ſagt uns größtentheils nur das, was er ſelbſt bemerkte — und ſchon im Jahr 1750 war er nicht mehr am Cap **), — oder was er aus Werken entlehnte, die alle älter als das Werk unſers Hrn. Verfaſſers ſind. Auch ſagt uns Hr. Mentzel mehr, wie es am Cap ſeyn ſollte, als wie es würklich iſt; er macht ſogar Kolben einen Vorwurf, weil er in ſeine Beſchreibung einen Auszug aus den Akten eingerückt hat, welche die Klagen der damaligen Koloniſten gegen das Gouvernement enthielten; vielleicht das für unſer Zeitalter wichtigſte und ſchätzbarſte, was wir in Kol-

*) Dieſe Quellen ſind im Werke ſelbſt, S. 45 und 46, umſtändlicher angegeben.

**) M. ſ. Mentzels Beſchreibung S. 98.

Kolbens Beſchreibung finden. Allenfalls, ſagt Hr. M., gehörte dies in eine Geſchichte des Landes *).

Meine Ueberſetzung iſt theils Auszug, theils wörtliche Ueberſetzung: Auszug da, wo ich auf zu weitläuftige und lange Raiſonnements ſtieß; wörtliche Ueberſetzung, wo der Hr. Verfaſſer Fakta erzählte. Vielleicht hat das Ganze durch das Näherzuſammenrücken einzelner zerſtreueter Züge und Beweiſe und durch eine etwas veränderte Ordnung derſelben an Lebhaftigkeit und Nachdruck gewonnen, aber gewiß nicht in einem Grade gewonnen, der untreue Darſtellung des Originals befürchten ließe.

Einige Anmerkungen habe ich dem Text nur zur Beſtätigung und als Beweiſe beygefügt, andere, um aus den verſchiedenen Nachrichten und Faktis ein in gewiſſen Rückſichten vollſtändiges Ganze zu machen; mein Wunſch iſt, mit beyden weder zu ſparſam noch zu verſchwenderiſch geweſen zu ſeyn; die Erſtern könnten überflüſſig ſeyn, wenn der durch die Erfahrung beſtätigte Satz, daß keine Kolonie unter einer Handlungsgeſellſchaft blühe, allgemein bekannter wäre, wie er mir es in der That zu ſeyn ſcheint. Ich glaube die beſten Quellen genutzt und Kolben nicht mehr Glauben und Gewicht beygelegt zu haben, als ich, ohne ungerecht gegen ihn zu ſeyn, ihm beylegen mußte. Hätte man auf das Zeitalter, in welchem Kolbe ſchrieb, mehr Rückſicht genommen und die Gröſſe und

*) Ebendaſ. S. 36. in der Vorrede.

und Mannigfaltigkeit der Gegenſtände erwogen, über welche ſich ſeine Beſchreibung verbreitet, ſo würde man ihn minder ungerecht beurtheilt haben. Dem Herausgeber des de la Caille *) verzeiht man es, wenn er, um ſeinen Freund zu erheben, Kolben ſo tief als möglich erniedrigt, und dem de la Caille ſelbſt, wenn er Kolben oft da tadelt, wo er ihn nicht verſtand. Beyde kannten Kolbens Beſchreibung nur aus dem Franzöſiſchen Auszuge und beyde —, wenigſtens der Erſtere —, waren bey der Beurtheilung Kolbens nur zu ſichtbar Franzoſen. Aber es iſt ärgerlich, daß ſelbſt Hr. Menzel da oft Kolbens ungerechter Tadler iſt, wo er ſein Lobredner nnd ſein Nachfolger hätte ſeyn ſollen.

*) Er nennet Kolbens Beſchreibung unter andern einen Roman tiſſu de Fables (S. 316) und verſichert, daß Kolbe am Cap nichts weiter gethan als boire & fumer (S. 317).

Göttingen im May 1786.

A. F. Lüder.

Einleitung.

Faſt ſind jezt alle Banden des Deſpotismus in Europa zerbrochen, weil faſt alle Bewohner dieſes Welttheils die Rechte der Natur und der Menſchheit kennen, aber dieſer fürchterliche Dämon, den die Philoſophie aus Europa verjagte, wüthet noch in entfernten Ländern und ſcheint ſich hier gleichſam für ſeine Verjagung aus unſerm Welttheile rächen zu wollen. Hier ſteht noch der Thron des ſchrecklichſten Deſpotismus unerſchüttert; hier iſt die Menſchheit, ganz ihrer Würde beraubt, tief in den Staub gedrückt; hier ſind alle Gefühle und Regungen der Natur erſtickt; hier trabt der Menſch gleich einem vernunftloſen Thier, ohne laut auf jammern zu dürfen, in den Ketten einher, welche Deſpotismus und Unmenſchlichkeit ihm ſchmiedeten. Schreckliche Scenen! — aber noch ſchrecklicher iſt's, wenn ſelbſt Europäiſche Souverains, taub gegen alle Klagen, ihre vom Mutterlande entfernte Koloniſten der Raubſucht und Tyranney unmenſchlicher Gouverneurs überlaſſen. Vorurtheile, ſchlechte Erziehung, Gebräuche und Gewohnheiten können zum Theil den Deſpoten des Orients entſchuldigen, deſſen roher Geiſt ihn von jeher die Unterthanen nur als Sklaven betrachten lehrte, und in deſſen Herz jedes Gefühl von Wohlwollen und Mitleiden und jede Regung der Natur ſchon in der zarteſten Jugend erſtickt wurde; aber womit ſoll man den europäiſchen Deſpoten entſchuldigen, ihn,

 der

der die Rechte der Menſchheit kennt oder ſie doch kennen ſollte und deſſen Deſpotie noch unendlich fürchterlicher iſt, weil ſie Menſchen erdrückt; die an europäiſche Regierung, die ſüſſe Frucht der Aufklärung und Philoſophie, gewöhnt waren. Und doch iſt es leider nur zu wahr, daß faſt alle Koloniſten, die man nach Aſien, Afrika und Amerika ſchickte, unterdrückt, gequält und thi-riſch behandelt wurden, und vergebens gegen ihre Unterdrücker ſchrieen.

Nicht nur europäiſche Monarchen trift der Vorwurf, daß ſie ihre Koloniſten mit unerhörter Ungerechtigkeit und Härte regieren laſſen, ſondern, was noch viel empörender iſt, ſelbſt Republiken, ſelbſt die Republik **Holland**, die ſo laut, ſo unaufhörlich auf ihre **Freyheit** pocht, erlaubt ſich der beyſpielloſeſten Eingriffe in die geheiligtſten Rechte, welche Natur und Geſetze ihren Koloniſten gaben, und unter dieſem Druck ſeufzte und ſeufzt noch jetzt eine Kolonie, welche mehr als irgend eine andere die gerechteſten Anſprüche auf die Liebe, die Achtung und den Schutz des Mutterlandes macht — ſeufzt **die Kolonie am Vorgebürge der guten Hoffnung**. Ihre Klagen, ihren Druck und ihr Elend zu ſchildern, iſt der Gegenſtand dieſer Schrift, zu der ſich leider nur zu viel Stoff und zu viele Beweiſe finden.

Aber ein Blick, blos auf das **gegenwärtige** Elend dieſer Kolonie geworfen, würde bey weitem dieſem Endzweck nicht entſprechen. Wir müſſ-n bis zur Gründung der Kolonie, bis zu ihrem erſten Zuſtand, bis zu ihrer urſprünglichen Verfaſſung zurückgehen; kurz wir müſſen den erſten geſellſchaftlichen Vertrag entwickeln, der zwiſchen der Kompagnie und den Koloniſten errichtet wurde. Dann er läßt ſich die ſchreckliche und alles zerſtöhrende Regierung dieſer Kolonie richtig und lebhaft ſchildern, und zu dieſem traurigen Gemählde wollen wir dann noch die vorzüglichſten Mittel hinzu ſetzen, welche die Kompagnie oder eigentlich der Souverain anwenden muß, um die unglückliche Kolonie aus ihrem Elend herauszureiſſen und

ſie

ſie wieder in ihren urſprünglichen glücklichen Zuſtand zu verſetzen. Alles vereint wird uns die traurige Wahrheit lehren, daß eine urſprünglich menſchliche, ſanfte und vortrefliche Regierung ſehr bald in eine gewältthätige, grauſame und tyranniſche ausarten könne.

Es iſt die höchſte Zeit dies öffentlich zu zeigen, höchſte Zeit, daß die Kompagnie oder vielmehr der Souverain endlich den Unterdrückungen, Räubereyen und Gewaltthätigkeiten Einhalt thue, welche die Koloniſten erdrücken. Geſchieht dies nicht, ſo iſt die Kolonie für die Kompagnie und den Staat verlohren, und unausbleibliche Folge dieſes Verluſtes wird dann der gänzliche Verfall der holländiſch-oſtindiſchen Handlung ſeyn *. Wagen es die Koloniſten ihre Ketten ſelbſt zu zerbrechen, ſo wird das Land, das ſeine Fruchtbarkeit nur dem Schweiße ſeiner Bewohner verdanken ſollte, von dem Blute derſelben gedüngt werden und alsdann wird die Kolonie einer ehrgeitzigen Nation zur Beute werden, die ſchon lange auf den Augenblick lauert, die Holländer zu vertreiben, ſo wie dieſe ehemals die Portugieſen vertrieben. Kein Opfer darf der Kompagnie zu theuer ſeyn, durch welches ſie die Liebe und die Hochachtung ihrer Koloniſten wieder erlangen kann, und die Koloniſten müſſen ſich ihrer Seits willig zu einer Wiedervereinigung finden laſſen; zu einer Wiedervereinigung, welche in gleichem Grade für den einen wie für den andern Theil nothiwendig iſt. Das Opfer, welches die Kompagnie bringen muß, kann ihr um ſo weniger ſchwer werden, da es im eigentlichſten Verſtande unbeträchtlich iſt. Niederträchtige Schurken, Blutigel, welche die Gewalt mißbrauchen, die ihnen die Kompagnie anvertrauet hat, und im Namen der Kompagnie Koloni-

* Offenbar zu viel geſagt. Verluſt des Caps und Schwächung der holländiſch-oſtindiſchen Handlung iſt wohl alles, was die Kompagnie im ärgſten Fall zu befürchten hätte. L.

loniſten quälen und plündern, deren einziges Verbrechen darin beſteht, daß ſie mitten im Schoos des Ueberfluſſes und unter dem ſchönſten Himmel nicht im Elend ſchmachten wollen; ſchwarze Seelen aus der niedrigſten Klaſſe ſind es, welche die Koloniſten zum Opfer für das allgemeine Wohl fordern. Denn alles Elend rührt daher, weil die Agenten der Kompagnie alles von den Koloniſten erpreſſen wollen, um ſtolz nach Europa zurückkehren und dort von den Früchten ihrer Räubereyen und Ungerechtigkeiten leben zu können, und weil die Koloniſten ſich weigern, alles herzugeben, und behaupten zu können glauben, daß das, was ſie von ihrer Erndte nach Entrichtung ihrer geſetzmäſſigen Abgaben übrig behalten, ihnen gehöre. Der Sklave hat kein Eigenthum, ſelbſt die Kinder, welche die Natur ihm giebt, ſind nicht ſein; nicht die Vernunft, nicht die Natur, die Barbarey unerſättlicher und unmenſchlich grauſamer Menſchen hat ihm alles entriſſen, denn Natur und Vernunft mißbilligen es im gleich hohen Grade. Aber ſind die Koloniſten Sklaven? Sind ſie nicht frey? Und wenn ſie es ſind, warum behandelt man ſie als Sklaven?

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Von dem urſprünglichen Zuſtand der politiſchen Verfaſſung der Koloniſten am Vorgebürge der guten Hoffnung.

Es war gegen das Ende des funſzehnten Jahrhunderts, als die Portugieſen durch ihre Entdeckungen dem europäiſchen Handel mit Oſtindien eine durchaus veränderte Richtung gaben *. Aber ihr Handel wie ihre Beſitzungen in dieſem Welttheil, die ihnen Quellen von unermeßlichen Reichthümern zu eröfnen ſchienen, wurden bald der Raub anderer Nationen. Ein unpolitiſches Verboth **, die Handelseiferſucht der Holländer und Cornelius Houtmanns Aufenthalt in Portugall waren die nächſten und wichtigſten, wenn gleich nicht die einzigen, Urſachen des Verluſtes dieſer ergiebigen Quellen. Holland war es, das mitten unter den Stürmen des blutigſten Krieges ſeinem Unterdrücker ſeinen Handel und ſeine Beſitzungen in Oſtindien faſt ganz zu entreiſſen wußte. Die Induſtrie und die vereinigten Kräfte einer Handlungsgeſellſchaft, die Unterſtützung dieſer Geſellſchaft von den Staaten, welche damals die Weisheit Oldenbarnevelds und der thätige Geiſt Moritzens beſeelte, und eine Reihe glücklicher Zufälle hoben

* Vor den Portugieſen waren bekanntlich die Venetianer in dem Beſitz der Handlung mit oſtindiſchen Waaren. Umſtändlichere Nachrichten von der veränderten Richtung, welche dieſer Handel durch die Portugieſen erhielt, findet man in unzähligen Werken über die oſtindiſche Handlung; eines der brauchbarſten und neueſten iſt Hollands Rykdom &c. door Mr. Elias Luzac Leyden 1780-1783. 4 Theile in gr. 8, deſſen erſter Theil von S. 235 bis 308 hieher gehört. L.

** Im Jahr 1584 wurde der Handel zwiſchen Portugall und Holland verbothen. L.

den Handel dieſer Geſellſchaft nach Oſtindien in ſehr kurzer Zeit bis zu einer unerwarteten Höhe empor. Nur fehlte der Geſellſchaft noch ein Ort, wo die Schiffe auf ihrer langen Reiſe mit friſchen Lebensmitteln verſehen werden konnten *. Riebeek ** fand dieſen Ort am Vorgebürge der guten Hoffnung und war glücklich genug, die Kompagnie von der Wichtigkeit deſſelben zu überzeugen. Man beſchloß, die Portugieſen, welche den Werth des Orts nicht kannten und nutzten, daraus zu vertreiben, und Riebeek erſchien ſchon im Jahr 1652, von einer anſehnlichen Menge Koloniſten — Deutſchen, Franzoſen und Holländern — begleitet, dies Vorhaben auszuführen. Die Portugieſen waren durchaus nicht im Stande zu wiederſtehen ***, und die Hottentotten, noch ganz Kinder der wilden Na-

* Hr. Mentzel giebt dieſen Weg auf 3600 Meilen an. S. deſſen Beſchreibung des afrikaniſchen Vorgebürgs der guten Hoffnung Th. 1. S. 34. L.

** Johann van Riebeek war von Geburth ein Holländer, anfangs Unterchirurgus und nachher Oberchirurgus auf einem holländiſchen Kompagnieſchiffe, er unternahm mehrere Reiſen nach Oſtindien und ſeine Neugierde und Liebe zur Kreuterkunde führte ihn zur Unterſuchung des Caps, der Kräuter und des Bodens deſſelben. S. Kolben und Mentzel, Th. 1. S. 34. 35. L.

*** Ob die Portugieſen von den Holländern bey der Beſitznehmung des Caps wirklich vertrieben worden ſind, kann ich nicht gewiß behaupten, aber ausgemacht iſt es, daß die Portugieſen niemals förmlich vom Cap Beſitz genommen haben. Ehe ſich die Holländer in den Beſitz des Caps ſetzten, nahmen ſie daſelbſt auf ihren Farthen nach Oſtindien friſches Waſſer und einige von den Einwohnern eingetauſchte Lebensmittel ein, ſahen ſich aber genöthigt, jedesmal eine Schanze aufzuwerfen, um ſich gegen den Ueberfall der Eingebohrnen zu ſichern. M. ſ. kurzgefaßte Beſchreibung des Vorgeb. der guten Hoffnung S. 5 u. 6. und Hr. Mentzel a. a. O. Theil 1. S. 34-35. L.

Natur, welche das Land durch das göttlichſte aber von gierigen Eroberern nur zu oft verachtete Recht, durch Erbſchaftsrecht beſaſſen, wurden durch Drohungen und Geſchenke, die in Nürnberger Waaren und Branntwein beſtanden, zurückgetrieben, und Riebeek nahm ſo ruhig im Namen der oſtindiſchen Kompagnie Beſitz von dem Lande *). Seine erſte Sorge nach Erbauung einer Veſtung, einiger Wohnungen innerhalb derſelben und eines Krankenhauſes, war auf die Bebauung des Landes gerichtet. Die erſten unvollkommenen Verſuche dieſer Art geriethen ſo glücklich, und der Ruf von der Vortreflichkeit des Bodens und des Klimas des Landes wurde in Europa ſo laut und allgemein, daß ſich ganze Schaaren als Koloniſten nach den Vorgebürge einſchiffen lieſſen. Durch die Ankunft dieſer und noch mehr durch die Ankunft der Mädchen aus den Waiſenhäuſern der berühmteſten Städte Hollands, welche freywillig ihr Vaterland verlieſſen, um am Vorgebürge ein neues Vaterland und einen Gatten zu ſuchen, und dann durch die Vertheilung der Sklaven, welche die Kompagnie aus Madagascar holen ließ, vermehrte ſich die Kolonie in dieſem der Bevölkerung ſo äußerſt günſtigen Lande unglaublich und ſchon

 nach

*) Die Behauptung, daß die Holländer das Land von dem Hottentotten gekauft, findet man nicht nur bey Kolben, ſondern auch beym Hrn. Abt Raynal. Jener verſichert S 52 ſeiner Beſchreibung ꝛc. die Holländer hätten den Hottentotten 80,000 Gulden in Kaufmannswaaren dafür gegeben; der Hr. Abt giebt in ſeiner Hiſt. phil. et pol. du Com. des Euop. dans les deux Indes T. I. p. 198 dieſe Summe gar auf 90,000 Gulden, gleichfalls in Waaren bezahlt, an. Aber ſchon Tachart in ſeiner erſten ſiamſchen Reiſeb. B. 2. S. 75 ſagt, daß man die Eingebohrnen nur mit einer eben nicht gar groſſen Quantität Toback und Branntwein zurückgetrieben habe, und der Abt de la Caille, (S. 321. 322) der Hr. Verfaſſer des Afrique Holl. (S. 20:21) und Hr. Mentzel (Th. 1. S, 38.) zeigen unwiderſprechlich, daß ein ſolcher Kauf ſchlechterdings unmöglich war. L.

nach den erſten Jahren ihrer Gründung ſah man dies Land, das kurz vorher nur von wenigen Horden viehiſcher Menſchen durchzogen wurde, von einem geſitteten und zahlreichen Volke bewohnt und angebauet.

Riebeek hatte von der Kompagnie uneingeſchränkte Gewalt zur Einrichtung der Kolonie bekommen und er nutzte ſie. Er both alle ſeine Kräfte auf, um ſolche Geſetze und eine ſolche Regierungsform einzuführen, die in gleichen Graden zum Wohl der Koloniſten und der Kompagnie abzweckte. Nur ſchade, daß wir nicht alle ſeine Anordnungen ganz genau kennen. Er unterwarf die Koloniſten der Souverainität der Kompagnie, doch ſo, daß keines der Rechte des Souverains der ſieben vereinigten Provinzen dadurch gekränkt wurde, denn die Kompagnie hat nur den Niesbrauch von allen ihren Beſitzungen, die Beſitzungen ſelbſt gehören von Rechtswegen der Republik *, und mithin ſind die Koloniſten in jedem Fall berechtigt ihre Zuflucht zum Souverain der Republik zu nehmen, wenn ihnen die Agenten der Kompagnie und die Kompagnie ſelbſt Gerechtigkeit verſagt. — Nach dieſer Huldigung, wenn man ſie ſo nennen will, vertheilte der weiſe Gouverneur das Land im Namen der Kompagnie. Jeder Koloniſt erhielt ein Stück Landes von ſechzig Morgen, den Morgen zu 600 rheinländiſchen Quadratruthen gerechnet, und dieſes Land erhielt er als ein völliges

Ei-

*) Der Verfaſſer der Nouvelle deſcription du Cap de bonne Eſperance. (überſetzt, Neue kurzgefaßte Beſchreibung des Vorgebürgs der guten Hoffnung,) ein, wie Hr. Sparmann mit Recht behauptet, ohne Wahl und Beurtheilung zuſammengeſtoppeltes Werk, verſichert irgendwo, daß der Staat der Kompagnie das Cap als völliges Eigenthum durch eine förmliche Akte übergeben habe. Ich habe nie etwas von einer ſolchen Schenkung gefunden und glaube, da auch der Hr. Prof. Peſtel nichts von einer ſolchen Akte erwähnt, als ausgemacht annehmen zu dürfen, daß der Staat auch über das Cap die Oberherrſchaft führe. M. ſ. Peſtel Commentarii de Republica Batava. §. 161 ſqq. L.

Eigenthum *). Allein bloßes Land war für den unbegüterten Koloniſten ein unbrauchbarer Schatz; er bedurfte eines Vorſchuſſes, um ſein Land anbauen zu können; die Kompagnie gewährte ihm dieſen auf Riebeeks Vorſtellungen und that darinn nichts mehr, als was alle Souverains in dem Falle gethan haben, denn die Koloniſten mußten verſprechen, dieſen Vorſchuß allmählig, wenn ſie in beſſere Vermögensumſtände gekommen ſeyn würden, zu erſetzen, und dieſe Verpflichtung haben ſie auch ſo redlich erfüllt, daß ſchon im Jahr 1727 **) von der ungeheueren Summe von 46,000,000 Gulden, welche die Anlage der Kolonie gekoſtet haben ſoll ***), nur noch 40,000 Gulden zu bezahlen waren.

Schon die Uebertragung des Landes, welches jeder Koloniſt als ein völliges Eigenthum erhielt, iſt ein unwiederſprechlicher Beweis, daß die Kompagnie ihre Koloniſten für freye Leute und nicht für Sklaven erklärte, und dies wird noch mehr durch die Bedingungen ſichtbar, unter welchen die Mädchen aus den Waiſenhäuſern von dem Souverain und ihren Anverwandten der Kompagnie übergeben wurden, indem man feſt-

*) Nach Kolbens Verſicherung gab die Kompagnie nicht nur bey der Gründung der Kolonie, ſondern auch noch zu ſeiner Zeit jedem Koloniſten, dem ſie Ländereyen einräumte, einen ſo genannten freyen Erbbrief, kraft deſſen er mit dem geſchenkten Lande nach Belieben machen konnte was er wollte, und auch Hr. Mentzel ſagt an mehreren Stellen, daß die Ländereyen der Koloniſten ihr völliges Eigenthum wären. Kolbe Beſchreibung des Vorgeb. der guten Hoffnung S. 630. L.

**) 1727 iſt ein Druckfehler wie ſchon die Erſcheinung des Kolbeſchen Werks im J. 1719 lehrt. Kolbe giebt die rückſtändige Schuld der Koloniſten im J. 1712 auf 50,000 Gulden und im J. 1713 auf 40,000 Gl. an, allein er druckt ſich in beyden Stellen nicht beſtimmt genug aus. Aus einer andern Stelle aber erhellet deutlich, daß 1712 nur noch 45000 Gulden rückſtändig waren, auf deren Bezahlung damals nachdrücklich gedrungen wurde. L.

***) Hiſt. pol. &c. des deux Indes T. I. p. 198.

feſtſetzte, daß keine von ihnen durch die Auswanderung das Geringſte ihrer Rechte und Privilegien als Töchter von Bürgern, der Republik verliehren ſollte, — und was heißt dies anders, als daß weder ſie, noch ihre Männer, noch ihre Nachkommen, Sklaven der oſtindiſchen Kompagnie werden ſollten. Auch hat die Kompagnie ſelbſt zu wiederholten Mahlen und unter andern in einer am 30 October 1706 gegebenen Verordnung die Koloniſten ausdrücklich für freye Leute erklärt.

Unter Riebeeks übrige Einrichtungen gehören noch die, daß er die Kolonie in vier Diſtrikte vertheilte und über jeden derſelben einen Oberaufſeher mit dem Titel eines Landdroſten ſetzte, welcher auf alles ſehen, alles unterſuchen und von allem Bericht abſtatten mußte; eigene Entſcheidung war ihnen allen durchaus verbothen. Fehlte ja einmal einer dieſer Landdroſten, ſo war die erſte Strafe eine weiſe ernſthafte Ermahnung; wurde der Fehltritt wiederholt, ſo ſchickte ihn Riebeek auf eine entehrende Art nach Europa zurück und erklärte ihn für unwürdig und unfähig der Kompagnie länger zu dienen. — Und außer dieſer Vertheilung und Ernennung der Landdroſten errichtetete Riebeek ſechs Kollegia, den Polizeyrath, den Juſtizrath, den kleinen Rath, das Kollegium über die Eheſachen, die Waiſenkammer und den Kirchenrath. Freylich trugen ſie alle noch das Gepräge der erſten Einrichtung, aber auch alle das Gepräge der Weisheit und der Gerechtigkeit *). Auch war es Riebeek, der den reformirten Gottesdienſt zum herrſchenden erklärte, und dies war ſehr natürlich, denn dies war gerade der Gottesdienſt des größten Theils der Koloniſten und des Mutterlandes **).

Die

*) S. Kolben S. 596 nnd 597. L.

**) Riebeek hatte alle Gründe den reformirten Gottesdienſt für den herrſchenden zu erklären, aber unerlaubt und hart war es, daß die Kompagnie den Lutheranern, der dringendſten und gerechten Bitten ungeachtet, ſo lang einen eigenen Predi-

Die der Kolonie auferlegte Abgaben waren mäßig und ganz dem Vermögen der Koloniſten angemeſſen und wurden ohne Gewaltthätigkeit und Betrug gehoben. Wenn die Schiffe der Kompagnie ankamen, ſo lieferte jeder Koloniſt ſeinen Antheil zur Verproviantirung derſelben und verkaufte ſeine übrigen entbehrlichen Produkte ungehindert jedem Schiffer ohne Unterſchied ſo gut er konnte. Damals verboth noch kein unſinniges Monopol der Agenten den Koloniſten ihre Lebensmittel zu verkaufen; damals wurden die Koloniſten noch nicht gezwungen, den Ueberfluß ihres Getraides, das ſie im Schweiß ihrer Arbeit

diger verweigerte, da doch die Lutheraner nach Hrn. Mentzel Behauptung drey Viertheil aller Einwohner ausmachen. Die Kompagnie, welche endlich doch wenigſtens einen Grund zu ihrer Weigerung anführen wollte, gab vor, es fehle an einem ſichern Fond; dieſem Uebel halfen nun zwar die Lutheraner ab, indem ſie in einigen Tagen nicht weniger als 90,000 Gulden zuſammenbrachten, und eine Kirche war nicht nur ſchon von einem geweſenen alten Heemrathe, dem Hrn. Martin Melck, auf eigene Koſten erbauet worden, ſondern dieſer warme Verehrer ſeines Gottesdienſtes hatte überdem noch von ſeinem eigenen Lande einen Theil für den Kirchhof und einen andern für die Erbauung einer Predigerwohnung hergegeben, — ein Geſchenk von 20,000 Gulden, — und ſich als Mitglied des Kirchenkollegii zu 1500 Gulden verbunden. Jetzt war keine weitere Ausflucht möglich und die Kompagnie ſah ſich genöthigt, den Lutheranern einen eigenen Prieſter zu geben, den ſie vor einigen Jahren in der Perſon des Hrn. Körver erhielten. — Die oben angeführte Anzahl der Lutheraner halte ich übrigens für übertrieben, denn Hr. Tachart verſichert, daß es auch ſehr viele Katholiken am Cap gäbe, und da ſo viele Portugieſen, Spanier und Franzoſen ſich zu verſchiedenen Zeiten dort niedergelaſſen haben, ſo iſt dieſe Verſicherung nicht unglaublich. S. Tachart 2te Reiſeb. B. 2. S. 72. Mentzel a. a. O. S. 224 u. ſ. f. und Hrn. Eſchels-Kroon Reiſe-Journal, im politiſchen Journal 2 B. 1783. S. 743. L.

heit geerndtet, entweder dem Vieh vorzuwerfen oder es auf dem Boden verfaulen zu laſſen, wie ſie es jetzt zu thun gezwungen ſind, weil es der Kompagnie nicht gefällt, es ihnen für einen billigen Preis abzukaufen oder ihnen den Verkauf deſſelben an Fremde zu erlauben; damals zwang man ſie nicht, ihre Fäſſer einzuſchlagen und den koſtbaren Wein zu verſchütten, um Fäſſer für die nächſte Weinleſe zu erhalten; damals ſtieg das Glück des Koloniſten mit der vergrößerten Erndte, jetzt ſteigt ſein Elend, wenn die Erndte ergiebiger iſt; damals gewährten alle Lebensmittel dem Koloniſten einen anſtändigen Gewinn, weil er keine Konkurrenz, keinen Vorzug der Aegnten der Kompagnie befürchten durfte, die jetzt treulos Handel und Ackerbau zugleich treiben.

Die Epoche der Regierung Riebeeks oder die Kindheit der Kolonie war ihr goldenes Zeitalter. Das Land ſelbſt, voll der ſchönſten fruchtbarſten Thäler, mitten unter einem heitern Himmel und mit allem begabt, was die Natur geben kann, um ein Land zum wollüſtigſchönſten Aufenhalt zu machen, gewährte gleich nach ſeiner erſten Bebauung alles, was ſeine Bewohner nur wünſchten *) und Riebeek that alles, was er zum Flor und zum Wohl der Kolonie nur erſinnen konnte. Er, der Mann, den man nicht glücklicher zum Stifter und Regenten einer Kolonie hätte wählen können, war mehr gütiger Vater und warnender Freund als ſtrenger Richter. Doch waren ſeine Ausſprüche heilig wie Orakel und ſeine Verordnungen unverletzlich. Er unterſuchte ſelbſt alles, ſah mit eigenen Augen und ruhte nicht eher bis jeder Beſchwerde abgeholfen war. Mit einem Wort, unter ihm herrſchte Eintracht

und

*) Der erſte ausgeſtreute Same und Getraide belohnte die Mühe hundertfältig. S. Mentzel a. a. O. Th. 1 S. 46. Ueber den Boden und das Klima ſehe man unter andern Tachart in ſeiner 2ten Reiſeb. Th. 2. S. 45 und 69, Kolbens zehnten Brief und vorzüglich den Abt de la Caille S. 275 und 276. L.

und Ordnung und Wohlſtand überall. Aber dieſe glücklichen Zeiten verſchwanden mit ihm ohne alle Spur *), denn alle die Grundſäulen Gerechtigkeit, Menſchlichkeit und geſellſchaftliche Tugenden, auf welche Riebeek das Wohl ſeiner Kolonie gründete, wurden von ſeinen Nachfolgern niedergeriſſen und gänzlich zerſtöhrt. Die Geſchichte der Kolonie von Riebeeks Tode bis auf den heutigen Tag iſt eine Kette von himmelſchreienden Ungerechtigkeiten, von Unterdrückungen und Bubenſtücken jeder Art, ein Gemählde, vor dem jeder Rechtſchaffene und jede mitleidige Seele zurückbebt. Faſt alle Gouverneurs nach Riebeek, Einen oder Zwey ausgenommen, waren die abſcheulichſten Böſewichter, Tyrannen im eigentlichſten Verſtande des Worts und Ungeheuer, die barbariſch alle Geſetze ſelbſt die heiligſten Rechte der Menſchheit mit Füſſen traten, kurz Schandflecke nicht nur der Würde, die ſie trugen, ſondern ſelbſt Schandflecke der Menſchheit; — und nach ihnen bildeten ſich ihre Unterbediente.

Zweyter Abſchnitt.

Gegenwärtiger Zuſtand der politiſchen Verfaſſung der Kolonie.

Wenn es uns gleich nicht an Beſchreibungen des Vorgebürgs der guten Hoffnung fehlt, ſo glaube ich doch dem Leſer einen beſtimmten Begriff von den verſchiedenen Klaſſen der Bewohner deſſelben geben zu müſſen.

Ge-

*) Riebeek ſtarb entweder im Jahr 1668 oder 1669. Wie heilig ſein Andenken noch jetzt den Bewohnern des Vorgebürgs der guten Hoffnung iſt, ſieht man unter andern auch daraus, daß ſie am 8 April 1752 ein feierliches Jubiläum hielten, weil das gerade der Tag war, an dem Riebeek vor 100 Jahren den erſten Grund zur Kolonie gelegt hatte. S. Mentzel a. a. O. S. 63. L.

Gewöhnlich theilt man alles Land, was die Kompagnie hier beſitzt in vier groſſe Diſtrikte oder Kolonien ein, in die Capſche Stellenboſche, Drakenſteinſche und Waverſche. Die Capſche Kolonie könnte man mit allem Recht, die Mutterkolonie nennen, denn ſie iſt es, aus der man die Koloniſten ſandte, welche die übrigen Kolonien bevölkerten; auch liegt in ihr der Hauptort des ganzen Etabliſſements, nach welchen alle Produkte aus allen Kolonien gebracht werden und in welchem der Handel getrieben wird; mit einem Wort, die Capſche Kolonie iſt die Seele der andern, die nur von ihr Thätigkeit, Bewegung und Leben erhalten und ohne ſie nicht leben und blühen können. Die zweyte Kolonie, die Stellenboſche, liegt der Capſchen gegen Abend hin und iſt nach dieſer die beträchtlichſte. Sie hat ein vortrefliches Dorf, das man ihre Hauptſtadt nennen könnte; die übrigen Wohnungen aber in dieſer und den andern Kolonien ſtehen alle in einer groſſen Entfernung von einander. Die Lage der Stellenboſchen Kolonie und ihre Nähe am Cap giebt ihr in Betreff des Handels Vorzüge vor den beyden übrigen. — Die dritte Kolonie, die Drakenſteinſche liegt oſtnordoſt von der Stellenboſchen. Sie iſt am beſten angebauet und liefert viel Korn und vielen Wein; man könnte ſie die franzöſiſche Kolonie nennen, weil ihre Bewohner gröſtentheils Franzoſen ſind, deren Vorfahren der Religion wegen aus Frankreich vertrieben wurden und der Republik unendlich viel nutzen, indem ſie die Holländer die Verfertigung vieler nützlichen Arbeiten lehrten, welche ſie vor der Ankunft derſelben nur ſehr grob zu machen im Stande waren *). — Die vierte endlich und unbeträchtlichſte Kolonie iſt die Waverſche, ſie liegt der Drakenſteinſchen gegen Norden und iſt zwar an Korn reich, aber die Bearbeitung des Bodens koſtet viele Mühe wegen ſeiner Härte. — Doch dieſe Eintheilung iſt für uns bey weitem nicht ſo wichtig als die der Einwohner in vier groſſe weit von ein-

*) Dies gilt nicht blos vom Cap ſondern von ganz Holland. L.

einander abſtehende Klaſſen, denn dieſe wirft ein vielleicht unerwartetes Licht über viele der folgenden Auftritte und ſie wird uns auch den wahren Geſichtspunct anzeigen, aus welchem wir die Gefahr betrachten müſſen, welche der Kompagnie den Verluſt dieſes Etabliſſements droht, wenn ſie ſich noch länger weigert, den klagenden Einwohnern des Caps Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen.

Die erſte dieſer Klaſſen begreift die Agenten der Kompagnie, nebſt dem Gouverneur und Fiskal independent an ihrer Spitze. — Nicht die unterdrückte, ſondern die unterdrückende Klaſſe; ſie iſt es, welche den beyden letztern Klaſſen das unerträglichſte Joch aufbürdet.

Die zweyte Klaſſe beſteht aus denen, jenen höhern untergeordneten Dienern der Kompagnie, unter denen man ſich aber nicht blos Schreiber, Einnehmer, Buchhalter und Officiere, ſondern auch Soldaten und Handwerker der Kompagnie denken muß. Unterdrücker wie jene der erſten Klaſſe, nur ihr Würkungskreis und ihre Macht iſt eingeſchränkter.

Zur dritten Klaſſe gehören die Bewohner der Capſtadt, welche man wiederum in drey Unterabtheilungen theilen kann, nehmlich 1) in Bürger, Ackerleute, Künſtler, Kramer u. ſ. w. 2) in Bürger, welche zur Bürgermiliz gehören und 3) in Domeſtiken und Sklaven. Eine der unterdrückten Klaſſen wie die folgende, die Domeſtiken und Sklaven ausgenommen.

Zur vierten Klaſſe endlich zählt man alle außerhalb der Stadt und in den übrigen Diſtrikten wohnende Koloniſten, die man insgeſammt Baueren nennt.

Die Anzahl aller Einwohner der Kolonie ſteigt bis auf 25 bis 30,000 Seelen, denn die Weiber ſind hier, wie alles, was unter dieſem ſchönen Himmel athmet, äußerſt fruchtbar *.

Ei-

*) Der Hr. Verf. läßt es unbeſtimmt, worauf ſich dieſe Angabe gründet, aber gewiß und natürlich iſt es, wie man auch aus

Einige Wenige aus der dritten Klaſſe abgerechnet, ſo beſtehen alle Mitglieder der verſchiedenen Kollegia, welche das Gouvernement der ganzen Kolonie bilden, blos aus Mitgliedern der erſten Klaſſe; denn die Anzahl jener Erſtern iſt äuſſerſt gering, und ſie ſelbſt ſind nur der Form wegen da, und ſind entweder ſchon von ſelbſt ſo geſcheut, daß ſie nach dem Willen des Gouverneurs und ſeines Anhangs ſtimmen, oder ſie werden im entgegengeſetzten Fall von der Pluralität überſtimmt. Eine trefliche Einrichtung, unvergleichlich in einer republikaniſchen Kolonie, oder eigentlicher in einer Kolonie, welche unter dem Schutz einer demokratiſchen Republik errichtet iſt und noch fortdauert. Das iſt die Idee, die man ſich im allgemeinen von der Regirungsform der Kolonie bilden muß; jetzt zu ihren einzelnen Theilen.

In

---

aus dem Folgenden hinreichend erſehen wird, daß die Volksmenge ſeit vielen Jahren abgenommen hat, oder eigentlicher, daß ſie unendlich gröſſer ſeyn könnte, als ſie würklich iſt. Ob man jetzt Geburths und Sterbeliſten hält, daran zweifle ich ſehr, zur Zeit Kolbens ſchrieb man blos diejenigen auf, welche im Krankenhauſe ſtarben. Aus Kolbens Angabe des conſumirten Getraides die Anzahl der Einwohner zu beſtimmen, halte ich aus mehrern Gründen für unmöglich. Hr. Mentzel (S. 382) giebt die Anzahl aller Einwohner der Kolonie, die Sklaven mit gerechnet, auf 49,000 Seelen an. Wie hoch aber hätte die Volksmenge am Cap ſteigen können, da man, wie Kolbe verſichert, in den mehreſten Häuſern 10 bis 12 geſunde Kinder findet; da die Pocken, wenn ſie gleich in neuern Zeiten etwas gefährlicher geworden ſeyn ſollen, doch bey weitem nicht ſo viel Kinder, wie in den mehrſten Ländern Europens, wegraffen; da es ſeltner und faſt unerhörter Fall iſt, daß eine Frau im Kindbette ſtirbt und die Einwohner überhaupt nur wenigen und kurzdauerenden Krankheiten unterworfen, und anſteckende Seuchen faſt ganz unbekannt ſind. S. Kolbe a. a. O. S. 54 und den ganzen 22 Brief und Hrn. Hofr. Schlözer über die Unſchädlichkeit der Pocken in Rußland 3 St. S. 93. L.

In der Einrichtung der von Riebeek errichteten ſieben Polizey- und Juſtizkollegia wurde von ſeinem Nachfolger, dem Gouv. Bax, wenig geändert; der beſchäftigte ſich mehr mit Vollendung und Verbeſſerung ſolcher Gebäude, welche Riebeek unvollkommen oder unvollendet gelaſſen hatte. Aber dem ungeachtet fanden ſich ſchon unter ihm, einem Manne von rauhem Charakter, hart gegen ſeine Untergebenen und ſteifköpfig und unbiegſam in allem, die erſten Spuren des Despotismus, der in der Folge bis zu einer ſo fürchterlichen Höhe hinaufſtieg *). Nach ihm wurden mehrere Veränderungen gemacht und gegenwärtig beſteht das Gouvernement aus acht Kollegiis, von denen aber die ſieben letztern alle der hohen Macht des Erſtern unterworfen ſind, **) in welchem der Gouverneur

B 2

*) Hr. Mentzel, dem zuweilen alles anſtößig und faſt unglaublich iſt, was auch nur auf die entfernteſte Art einem ſeiner Edlen Herren Gouverneurs nachtheilig ſeyn könnte, ſagt vom Gouv. Bax, "dieſer Herr muß nach Kolbens Bericht einen außerordentlich wunderbaren Gemüthscharakter gehabt „haben, der mit dem Charakter eines Gouverneurs gar nicht „harmoniret. Denn Kolbe berichtet, daß derſelbe ſich öfters „mit einem oder dem andern ſtarken Kerl herumgebalgt, und „denjenigen der ihn derb ausprügeln können, nicht allein „vorzüglich äſtimiret, ſondern auch reichlich beſchenkt habe„. Hr. M. glaubt, Kolbe habe ſich hier wieder eins aufbinden laſſen, und folgert aus dieſem und andern Berichten, daß es wohl in dem Capite Kolbiano nicht gar zu richtig ausgeſehen haben möge! Ohnſtreitig wieder eine von den Stellen, wo dem ehrlichen Kolben Unrecht geſchieht. Balgten ſich doch einſt zwey königliche Majeſtäten, der edle Franz I von Frankreich und der Beſchützer des Glaubens Heinrich VIII von England; warum ſollte ein in Dienſten einer holländiſchen Handlungsgeſellſchaft ſtehender Gouverneur nicht ein ähnliches thun können? und wollte Gott, alle Gouverneurs hätten nur nichts ſchlimmeres gethan, als ſie je zuweilen herumgebalgt! K.

**) S. Mentzel a. a. O. S. 254. u. f. f. K.

neur herrſcht, wenn gleich der Fiskal als unabhängig von ihm in gewiſſer Rückſicht für ſeinen Koſouverain gehalten werden kann. Ich werde an ſeinem Orte zeigen, wie unpolitiſch es war, dieſe Macht ſo zu theilen. Hatten die Koloniſten nicht an Einem Despoten genug, warum gab man ihnen deren Zwey? Ohnſtreitig hat die Kompagnie die beſten Abſichten dabey gehabt, aber ſie irrte und ſchuf nur noch einen Blutigel für ſich und die Kolonie mehr.

Die oben erwähnten Kollegia und ihre Einrichtungen ſind kurz folgende.

I, Der Staatsrath. Er beſteht aus neun Mitgliedern *), den erſten Dienern der Kompagnie. Der Gouverneur präſidiret; und da er zwey faſt immer entſcheidende Stimmen hat, ſo ſind die übrigen Mitglieder faſt nichts mehr als Räthe **). Dieſes Kollegium ſoll Krieg und Frieden gegen die Hottentotten beſchlieſſen, mit den Direkteurs der Kompagnie und mit dem Gouvernement in Batavia und Ceylon korreſpondiren, mit einem Wort, die Angelegenheiten der Kompagnie beſorgen. Ein Sekretär hält ein Verzeichniß von allem, was in den Verſammlungen vorfällt und an jedem Montage werden des Morgens von 9—12 Uhr die Verſammlungen gehalten.

II.

*) Oder nur aus acht Mitgliedern, wenn man, wie Hr. Mentzel den Direktor des Juſtizſenats, der jedesmal der Verſammlung beywohnt, nicht mitrechnet. L.

**) Auch hat der Gouverneur gewiſſermaſſen das Vorrecht, einen Machtſpruch zu thun, und das Konkluſum des Staatsraths wie des groſſen Juſtizſenats zu verwerfen, wenn er nehmlich wider eine durch die Mehrheit der Stimmen genommene Reſolution ſeine gegenſeitige Meinung behaupten will. Eben ſo gefährlich iſt die Anmaſſung des Gouverneurs nach der er alle Bedienungen vergiebt, deren Vergebung eigentlich vom ganzen Kollegio abhängen ſollte. Mentzel a. a. O. S. 241 u. 255. L.

II. Der groſſe Juſtizſenat. Gerade die Mitglieder des Staatsraths bilden auch den Juſtizſenat, der alle Civil- wie Kriminalfälle als erſte Inſtanz entſcheidet. Der Kommandant des Forts führt das Präſidium. Iſt eine von beyden Parteyen ein Bürger der Capſtadt und die andere ein Diener der Kompagnie oder ſind beyde Parteyen Bürger, ſo werden drey regierende Burgermeiſter der Capſtadt mit zur Entſcheidung der Sache genommen und ihre Stimmen gefordert. Eine lächerliche Einrichtung! Man denke nur, zwey Stimmen gegen neune! zwey furchtſame Burgemeiſter gegen neun donnernde Deſpoten! Man kann von dieſem Kollegium nach Batavia oder Holland appelliren. Eine trefliche Einrichtung, nur Schade, daß ſie mit ſo vielen Weitläuftigkeiten und tauſend Gefahren verknüpft iſt *.

III. Der kleine Juſtizſenat. Er hat acht Mitglieder, einen Präſidenten, der ſtets ein Mitglied des Statsraths iſt, drey Bürgerräthe, welche der Staatsrath wählt und von denen einer Vizepräſident iſt, und vier Agenten der Kompagnie. Der Sekretair iſt ſtets ein Agent der Kompagnie — Alſo hat die Kompagnie auch in dieſen Kollegium die Majorität! Hier entſcheidet man alle Prozeſſe über Beleidigungen, Zänkereyen, Schlägereyen, bey welchen kein Blut vergoſſen oder tödtliches Gewehr gebraucht worden iſt, und über Schulden, welche nicht über hundert und funfzig Gulden betragen. Das Kollegium iſt ganz abhängig von dem groſſen Juſtizſenat, dem der umſtändlichſte Bericht von allem abgeſtattet werden

*) Jetzt kann man nicht mehr nach Batavia appelliren; da die Antworten und Entſcheidungen der wichtigſten Angelegenheiten oft über Jahr und Tag ausblieben, ſo erklärte die Kompagnie im J. 1735 das Gouvernement für unabhängig, und ſeitdem, glaubt Hr. Mentzel, ſey die Regierung in eine ordentliche Form gegoſſen, ſo daß nichts mehr zu ändern, zu flicken und zu verbeſſern ſey. Mentzel a. a. O. Th. I. S. 238. L.

muß. Alle zwey Jahre werden neue Mitglieder gewählt, und die Wahl derſelben hängt vom Statsrathe oder eigentlicher vom Gouverneur ab, welchem die Bürgerräthe ſechs von ihren Mitbürgern und acht Agenten der Kompagnie zur Wahl vorſchlagen. Man ſagt die Regiſter des kleinen Juſtizſenats werden von Zeit zu Zeit den Direkteurs der Kompagnie nach Europa überſandt, das heißt, meiner Meinung nach, die Schiffe mit einer unnützen Laſt beſchweren. Es wäre vernünftiger, man ſchickte pünktlich alle Jahr die Regiſter des Staatsraths und des groſſen Juſtizſenats nach Europa. Man will die Hrn. Direkteurs nicht zu ſehr, nur mit Kleinigkeiten, inkommodiren und die groſſen und wichtigſten Sachen lieber dem Lauf der Dinge überlaſſen.

IV. **Das Kollegium über die Eheſachen.** Es beſteht aus eben den Mitgliedern, welche den kleinen Juſtizſenat ausmachen. Dieſe Herren beſchäftigen ſich mit allem, was die Heirathen der Koloniſten, Einwohner und Diener der Kompagnie betrift. Keiner darf hier ſich verheirathen, wenn er nicht von dieſem Kollegium eine ſchriftlich abgefaßte Erlaubniß dazu erhalten hat, und dieſe Erlaubniß erhält er nicht eher, als nach einer genauen und ſtrengen Unterſuchung.

V. **Die Waiſenkammer.** Sie hat ſieben Mitglieder, den Fiskal, der beſtändiger Präſident iſt, drey Bürger, und drey Diener der Kompagnie. Alſo iſt hier die Pluralität wieder auf Seiten der Kompagnie. Wie ungerecht! Von hundert Waiſen ſind neun und neunzig Bürger oder Kolontſtenkinder. Wahr iſt's, der Vizepräſident iſt einer von den Bürgern, aber dagegen iſt auch der Sekretair ſtets ein Diener der Kompagnie. Alle zwey Jahr werden neue Mitglieder gewählt. Hier entſcheidet man über alles, was auf die Güther, den Unterhalt, die Erziehung und die Heirathen der Waiſen Beziehung hat; will einer von den Waiſen vor dem fünf und zwanzigſten Jahre heirathen, ſo muß noch eine beſondere Erlaubniß dazu von dieſer Kammer ausgewirkt werden.

VI. **Die Kirchenkammer.** Ihre Mitglieder ſind drey Prediger zwey Aelteſten und vier Diakonen *). Sie wachen über die Kirchendiſciplin, empfangen und theilen die Almoſen aus, heben die Kirchenrevenüen und ſorgen für die Gebäude der Kirchen und Schulen. Ein vom Gouverneur dazu ernannter Prediger führt das Präſidium **).

VII. **Der Bürgerrath.** Schon Riebeek errichtete ein Kollegium der Art am Cap, und Simon van der Stell errichtete noch ein Zweytes, als die franzöſiſchen Flüchtlinge ſchaarenweis nach dem Cap kamen, für die Kolonie **Stellenboſch** und **Drakenſtein**. Die Mitglieder des Erſtern haben den Namen **Bürgerräthe**, und die des leztern **Heemräthe**. Der Würkungskreis des ältern Kollegii am Cap iſt ſehr eingeſchränkt; es ſezt die Vorſtellungen der Bürger an den Staatsrath auf, fordert die Steuren ein, welche der Staatsrath auszuſchreiben geruht, und führt über die beſondern Einkünfte Rechnung, welche die Bürger der Capſtadt von gewiſſen ihnen eigenthümlichen Beſitzungen erhalten ***). Das Kollegium der **Drakenſteinſchen** und **Stellenboſchen** Kolonie, welches ganz von jenem am Cap getrennt iſt, hat ein gröſſeres Anſehen und eine ausgedehntere Jurisdiktion. Es entſcheidet über alles, was nicht die Summe von dreiſſig Gulden überſteigt. Der Landdroſt der Kolonie führt das Präſidium und iſt ſtets ein Diener der Kompagnie.

VIII. **Der Kriegsrath.** Sim. van der Stell vertheilte die Bürger und Koloniſten in Regimenter ſowohl in Kavalerie als Infanterieregimenter, und darauf war die Er-

*) Nach Hrn. Mentzel und Kolben beſteht das Kollegium aus 3 oder 4 Geiſtlichen 6 Aelteſten und 12 Diakonen. L.

**) Außer dieſem Kirchenkollegium iſt noch ein beſondrer Kirchenrath angeſtellt, der aus 8 Perſonen beſteht, unter denen der Präſident gewöhnlich einer von den Oberkaufmännern iſt. S. Mentz. Th. I. 266. und Kolben Th. 3. 26. L.

***) Dieſe Einkünfte betragen jährlich etwa 50,000 Gl. L.

richtung eines Kriegsraths etwas ſehr natürliches. Dieſer muß über alles, was militairiſche Diſciplin betriſt, wachen, und kurz für alles, was aufs Militair Beziehung hat, ſorgen. Auf die Eintheilung der Bürgermiliz in drey Corps folgte auch eine gleiche Eintheilung des Kriegsrathes. Der Kriegsrath in der Capſchen Kolonie beſteht aus neunzehn Mitgliedern, den Präſidenten mitgerechnet; der Kriegsrath zu Stellenboſch, in welchem der Landdroſt präſidiert aus zwanzig, und der von Zwellendam aus neun Mitgliedern. Der Präſident des Erſtern iſt ſtets ein Mitglied des Staatsraths und Kommandant der Garniſon, alſo, wie die Landdroſten, die in den beyden andern Kollegiis präſidiren, ein Agent der Kompagnie. Die übrigen Mitglieder werden aus den älteſten Offizieren der Bürgermiliz gewählt, deren Vorzug nicht durch ihren Dienſt als Kavaleriſten oder Infanteriſten, ſondern blos durch das Alter der erlangten Würden, beſtimmt wird.

Das ſind nun die acht Kollegia, und ihre Einrichtungen, aus denen die Regierung beſteht. Jetzt wollen wir einen Blick tiefer in ihre Verfaſſung und auf die Art werfen, mit welcher jedes dieſer Kollegia ſeine Geſchäfte beſorgt, und wir werden uns bald überzeugen, daß die Kompagnie und die Koloniſten und Bürger alles, was ihnen theuer und ſchätzbar iſt, keinen beſſern Händen hätten anvertrauen können; wir werden ſehen, daß alle Agenten der Kompagnie, vom Gouverneur an bis zum niedrigſten Diener herab, bey allen nur möglichen Gelegenheiten die Macht auf die empörendſte Art mißbrauchen, welche die Kompagnie ihnen anvertrauet hat, ſehen, daß alle nur nach einem Ziel — nach Reichthümern hinſtreben *)

Das

*) Würklich traurig und bejammernswürdig, beſonders wenn man den liebenswürdigen Charakter der Eingebohrnen dieſes glücklichen und unglücklichen Landes kennet. Vortreflichen natürlichen Verſtand, viel Mutterwitz, Gaſtfreyheit und Herzensgüte im höchſten Grade findet man überall. Kömmt ein Fremder krank nach den Cap und will nicht gern in das Kranken-

Das erſte Kollegium gewöhnlich der Polizeyrath und richtiger der Staatsrath genannt, weil es ganz aus Mitgliedern aus der Klaſſe der Agenten der Kompagnie beſteht, ſollte ſich nicht mit Entſcheidung häuslicher weder Civil noch Kriminalfälle der Koloniſten und Bürger abgeben, ſondern ſich nur auf die Direktion der beſondern Angelegenheiten der Kompagnie, auf Reglements und allgemeine Polizeyverordnungen, einſchränken; und auf keinen Fall ſollte weder der Bürger noch der Koloniſt vor dieſes Tribunal gebracht werden; der Grund davon iſt, weil jedes Volk ohne Unterſchied, einen Repräſentanten bey dem Souverain, der es beherrſcht, haben muß. Und dieſes Kollegium beſteht überdem nicht nur aus Mitgliedern, die ganz der Kompagnie ergeben ſind und deren Privatintereſſe ſtets dem Intereſſe der Bürger und Koloniſten entgegen iſt, ſondern aus Mitgliedern, die, weit entfernt das Volk zu repräſentiren, im Ganzen und Einzelnen erklärte Gegner, ja man kann, ohne ſich von der Wahrheit zu entfernen, ſagen, ſtets erklärte perſönliche Feinde der Bürger und Koloniſten ſind, weil ſie ſich unaufhörlicher Unterdrückungen gegen dieſelbe ſchuldig machen, und in dieſen eine ewige unverſöhnliche Rache tobt.

Alle Urtheile dieſes Tribunals ſind verdächtig, denn die Richter ſelbſt ſind es wegen der Stellen, die ſie bekleiden, und es iſt kein einziger von dieſen Richtern — Agenten der Kompagnie — welcher nicht in dieſer letztern Eigenſchaft mit allen und jedem Bürger und Koloniſten in Partikularverbindungen ſtände. Sie müßten mehr als Menſchen ſeyn, wenn nicht ei-

kenhaus, ſo findet er bald und leicht eine wohlthätige gutdenkende Seele, die ihn aufnimmt und auf's ſorgfältigſte wie einen Bruder verpflegt. Das war ſelbſt zu Kolbens Zeit Charakter des Volks, wo, wie ich unten zeigen werde, die Nation faſt verwildert war, und das iſt noch jetzt zur Ehre der Menſchheit Charakter dieſer Koloniſten, deren Herzen ſelbſt der unmenſchliche Druck der Regierung gegen fremdes Elend nicht hat verhärten können. Man ſehe Sparrmann an mehr. Stellen. L.

genes Intereſſe, und Privathaß bey ihnen würken ſollte *). Als Richter ſitzt in dieſer Verſammlung einer der Erſten im Range nach dem Gouverneur, der Fiskal independent, ganz wider alle Regeln der Klugheit. Der gefährlichſte Richter, den die Koloniſten nur haben könnten, weil ſein Intereſſe ihn unaufhörlich zur Erniedrigung dieſer anſpornt. Auch ſind alle Verordnungen dieſes Tribunals ganz dazu gemacht, das ſchwere Joch der Koloniſten unter dem Vorwande der guten Ordnung noch drückender zu machen. In allen übrigen Juſtizhöfen berechtigt den Fiskal ſein Amt nur als Ankläger (demandeur) für den Souverain gegen die Anklage oder für die Anklage gegen den Souverain aufzutreten, aber niemals darf er die Stelle eines Richters mit einer deliberativen Stimme vertreten; er faßt ſeine Schlüſſe ab, und die Richter treten entweder ſeinem Ausſpruch bey, oder verwerfen oder verbeſſern ihn nach ihren Einſichten, aber im Staatsrath am Vorgebürge der

---

*) Nichts wäre billiger und vernünftiger, als daß auch einige der vornehmſten Bürger Mitglieder des Staatsrathes wären. Schon Kolbe wünſchte dies, und dieſer Wunſch wird noch dringender, wenn man die Herren kennet, welche hier über das Wohl der Bürger und Koloniſten Schlüſſe abfaſſen. Außer dem Gouverneur und Fiskal ſind die übrigen Mitglieder Kaufleute, und zu Kolbens Zeit waren unter dieſen Drey, die in ihrem ganzen Leben kein Glaubensbekenntniß abgelegt hatten, und Einer, der, wenn ich nicht ſehr irre — ſeines Handwerks ein Schneider war. Wie redlich dieſe Herren verfahren, ſieht man unter andern aus den Berechnungen ihrer Einkünfte; der Gouverneur z. B. hat nach Kolbens und Menzels Berechnung jährlich 6000 Gulden aber auch nach beyder Verſicherung betragen ſeine übrigen, größtentheils aus den trübſten Quellen flieſſenden, Einkünfte noch ein weit mehreres, denn ſagt Hr. Mentzel, wer darf wohl bittweiſe vor dem Hohenprieſter erſcheinen, ohne die Gaben zu opfern, die Moſes befohlen hat? Und gerade ſo geht es auch bey den übrigen qualifizierten Bedienten der Kompagnie. Kolbe Th. 3. B. 5. Mentzel Th. 1. S. 244. L.

der guten Hoffnung, giebt der Fiskal, weit entfernt für die öffentliche Partie zu ſprechen, ſeine Stimme gleich den übrigen Richtern, und nimmt eben dadurch an den Ausſprüchen Theil, die doch oft gegen ihn ausfallen müßten, weil ſie doch oft Streitigkeiten zwiſchen ihm, als Fiskal, und den Bürgern und Koloniſten entſcheiden, und die letztern doch nicht immer Unrecht haben können. Noch mehr, der Fiskal nimmt nicht nur an den Ausſprüchen Theil, ſondern, da ſeine Stimme oft entſcheidend iſt, ſo iſt er oft einziger Richter in eigener Sache! *)

Die urſprüngliche Einrichtung des Staatsraths war gut und weiſe und ſein Würkungskreis richtig abgemeſſen. Man beſchäftigte ſich blos mit würklichen Angelegenheiten der Kompagnie, ſorgte für die Ausbreitung des Handels derſelben, für die Einnahme der Auflagen, welche aber niemals anders als mit Bewilligung der Bürgerräthe und Burgermeiſter beſtimmt werden konnten, man führte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Kompagnie, beſorgte alles, was auf die Ausbeſſerung und Verproviantirung der Schiffe, auf die Garniſon, Veſtung, Gebäude, Magazine und den Garten der Kompagnie Beziehung hatte, und beſchloß Krieg oder Frieden mit den Hottentotten. Aber der zügellosherrſchſüchtige Ehrgeiz der Gouverneurs van der Stell, des Vaters wie des Sohns, zog alles vor dies Tribunal. Sie ſchufen den Staatsrath zur Staatsinquiſition um, ſaßen in demſelben als unumſchränkte Despoten und ſchleuderten von hier Todesurtheile, Verbannung, Fluch und Blitze, die alle ohne Unterſchied zerſchmetterten. Dieſer abſcheuliche Mißbrauch der Gewalt ſtieg endlich bis zu einer ſo ausſchweifenden Höhe, daß ſich die Kompagnie gezwungen ſah, dem Gouverneur zu verbiethen, ſich ferner mit Entſcheidungen in Kriminalfällen abzugeben, er ſollte künftig nur den Ausſpruch

---

*) Dieſen letzten Umſtand hat der Hr. Verfaſſer nicht angeführt, ich habe ihn vom Hrn. Mentzel. S, 247. L.

ſpruch konfirmiren, ohne welche Konfirmation denn auch jetzt noch kein Urtheil gültig iſt. Dies iſt der Grund, daß der Gouverneur in dem groſſen Juſtizſenat keinen Sitz mehr hat *). Aber dies Mittel, durch welches die Kompagnie allen Greueln der Art vorbeugen wollte, half, wie wir unten ſehen werden, ſchlechterdings gar nichts.

Der groſſe Juſtizſenat beſchäftigt ſich, wie ſchon oben geſagt iſt, mit der Entſcheidung ſowohl im Civil als Kriminalfällen. Schon aus der unſinnigen Einrichtung dieſes Senats, ſchon aus der Berechnung der Stimmen der Bürgermeiſter und der Stimmen der Agenten der Kompagnie läßt ſich im Voraus auf die ungerechten Entſcheidungen dieſes Senats nicht ganz unrichtig ſchlieſſen. Und doch hat man ſich nicht einmal mit dieſem höchſt ungerechten Verhältniß begnügt; man hat überdem noch den Bürgermeiſtern die unterſten Plätze angewieſen, und ihre Stimmen werden nicht eher gefordert, als bis bereits die Agenten der Kompagnie die ihrigen gegeben haben, das heißt, **wenn die Sache bereits entſchieden iſt.** Die Bürgermeiſter ſind hier alſo nichts weniger als Richter, ſondern Zeugen der ungerechteſten Ausſprüche, denn les loups ne ſe mangent pas entre eux. Man hat mehr als ein Beyſpiel, daß man dem Bürgermeiſter, der ſich des unterdrückten Bürgers oder Koloniſten annahm, nicht nur aus der Gerichtsſtube, ſondern vom Cap zu verjagen drohte.

Aber himmelſchreiende Ungerechtigkeit iſt's, daß man ſogar in peinlichen Prozeſſen den Bürgermeiſtern allen Einfluß geraubt hat; ihr Einfluß müßte hier vorzüglich unmittelbar und nachdrücklich ſeyn. Oder iſt die Ehre, die Güther und ſelbſt das Leben der Koloniſten und Bürger in den Augen der Kompagnie etwas ſo gar unbeträchtliches, daß man die Sorge

---

*) Daß der Gouverneur nicht mehr im Juſtizrath präſidiert ſagt auch Hr Mentzel, aber von der Urſach davon ſagt er nichts. S. Th. I. 241. L.

ge für die Erhaltung derſelben lediglich den Agenten anvertrauen kann? Der **Fiskal** independent, der Richter in allen Civilprozeſſen, führt blos die Sache der öffentlichen Partie *), aber da er ein Agent der Kompagnie iſt, ſo kann man ihn nicht für den Vertheidiger des angeklagten Koloniſten halten. Dieſe ſind alſo ganz der Willkühr ihrer Richter überlaſſen; und was haben ſie nicht von der Strenge dieſer Richter zu fürchten, welche für ſie gleichſam eine fremde Nation ſind, welche eine Geſellſchaft bilden, die unaufhörlich und nachdrücklichſt der bürgerlichen Geſellſchaft entgegenkämpft? Es iſt gerade dieſer Fall, in welchem die Koloniſten den Charakter von Republikanern durchaus verlohren haben; gerade der wichtigſte und gefährlichſte Fall, in den die Koloniſten verſetzt werden können, denn gerade in dieſem ſind ſie dem Verluſt aller Vortheile der Freyheit, zu deren Erhaltung ſich die Kompagnie ſo feierlich verpflichtete, dem Verluſt ihrer Ehre, ihrer Güther und ihres Lebens unterworfen — Der Despot der Ottomanen läßt diejenigen von ſeinen Unterthanen hinwürgen, die das Unglück haben ihm zu mißfallen und die größte Gnade für einen ſolchen Unglücklichen iſt, daß er ohne allen weitern Prozeß zur Baſtonade oder zum Exil verdammt wird; und wahrhaftig es würde nicht ſchwer werden zu beweiſen, daß das Gouvernement am Cap, der Gegenwart der Bürgermeiſter ungeachtet, ſich eben ſolcher Greuel ſchuldig mache, welches doch unmöglich ſeyn würde, wenn der Juſtizſenat, wie der in Mutterlande eingerichtet wären, oder wenn die Stimmen der Bürgermeiſter den Stimmen der Agenten das Gleichgewicht halten könnten.

Zwey

*) Fait ſeulement dans les affaires criminelles les fonctions de Partie publique. In allen Fällen iſt der Fiskal oder, falls er krank oder abweſend iſt, der Fiskal adjunctus der Ankläger, aber alsdann hat er keinen Sitz im Senat. Kolbe Th. 3. B. 2. Mentz. Th. 1. S. 259. **L.**

Zwey Mittel wählte die Kompagnie, dieſen Abſcheulichkeiten vorzubeugen, aber beyde blieben durchaus unwürkſam, und die Gouverneurs wurden durch ſie nicht mehr oder weniger gebunden. Das erſte Mittel war die Einführung der Appellation an den Juſtizſenat in Batavia oder an den Juſtizhof in Holland. Aber welcher Bürger oder Koloniſt wird es wagen, eine ſo lange und ſo gefährliche Reiſe zu unternehmen? Wer wird ſich drey bis vier Jahre entfernen um wider das Urtheil eines ſchon verlohrnen Prozeſſes zu rechten? Welche Koſten würde die Reiſe erfordern, welcher Verluſt zu Hauſe dadurch verurſacht werden! Und der Bürger, der durch das alles ſich nicht abſchrecken ließe, dürfte der es wagen nach dem Cap zurückzukehren, wenn er auch einen in der erſten Inſtanz verlohrnen Prozeß im Haag oder zu Batavia wieder gewönne? Verfolgung der Agenten der Kompagnie würde ſein ſicheres Loos ſeyn, und ein neuer Prozeß, zu dem ſich leicht Urſachen finden lieſſen, würde ihm den Reſt ſeines ſchon durch den erſten Prozeß beträchtlich geſchwächten Vermögens gänzlich rauben. Das einzige und beſte, was ein Koloniſt, der appelliren wollte, thun könnte, wäre, daß er all ſein Vermögen am Cap verkaufte und dann mit dem feſten Entſchluß nach Europa ginge, nie wieder nach Afrika zurückzukehren, er möge nun gewinnen oder verliehren *. Das zweyte, ſchon vor langer Zeit gewählte, aber eben ſo unwürkſame, Mittel beſtand darin, daß man dem Koloniſten einen Fiskal independent, das iſt, einen Mann gab, der nur der Kompagnie Verantwortung ſchuldig iſt. Seine Macht ſollte der Macht des Gouverneurs das Gleichgewicht halten und er dadurch in den Stand

*) Wer appelliren will, muß es innerhalb 10 Tagen anzeigen und dann 100 Gulden erlegen, welche, wenn die Sentenz geändert wird, dem Appellanten, wenn ſie aber beſtätigt wird, dem Appellaten gegeben werden. Kolbe Th. 3 B. 2. Mentzel Th. 1. S. 261. Allein zu einer Appellation, ſagt Kolbe, kömmt es faſt nie. L.

Stand geſezt werden, ſich den ungerechten Unternehmungen des Gouverneurs entgegenzuſetzen. Die Folge entſprach aber den Erwartungen durchaus nicht *). Lebten beyde, Gouverneur und Fiskal, im Einverſtändnis, ſo thaten ſie beyde vereint das Böſe, was ſonſt der Gouverneur allein verübte, und im entgegengeſezten Fall wütheten der Gouverneur einer, und der Fiskal anderer Seits, und die Koloniſten und Bürger waren in beyden Fällen doppelt ſchlimm daran, ſo wie das Wohl der Kompagnie von zwey verſchiedenen Seiten her gleich ſtark dabey litt. Mit einem Wort, durch dieſe Einrichtung bekam man zwey Tyrannen; der Fiskal independent iſt noch eine Geiſſel mehr ſo wohl für die Koloniſten, wie für die Kompagnie **).

Der

*) Der Gouverneur herrſcht in dieſem Senat, in dem Packhausmeiſter, Fähndriche und Kaufleute Todesurtheile fällen, dennoch mit uneingeſchränkter Gewalt. Die Wahl der Mitglieder des Senats, wie ihre Stimmen, weiß er zu ertrotzen, und kein Urtheil kann vollzogen werden, wenn ſein Fiat executio fehlt. Die übertriebene, ungerechte und tyranniſche Gewalt des Gouverneurs zeigt ſich hier wie überall und jeder Kunſtgriff, ſie zu vergröſſern und ſtets ſichtbar zu machen, bleibt nicht ungenutzt, ſelbſt im Gotteshauſe zeigt ſie ſich auf eine empörende Art; der Gouverneur geht nicht nur durch eine eigene Thür in die Kirche, welche ſchon ſelbſt durch ihren Bau ſich auszeichnet, ſondern die ganze Gemeinde iſt verpflichtet, wenn die Thür des Gouverneurs geöfnet wird, aufzuſtehen und dem Hrn. Gouverneur im Vorbeygehen durch eine Verbeugung ihren tiefen Reſpect zu beweiſen! Mentzel Th. 1. S. 210. L.

**) Der Hr. Fiskal ſteht ſich vortreflich im Betreff ſeiner Börſe. Nach dem Gouverneur hat er die einträglichſte Bedienung, denn außer ſeinem Gehalt 1308 Gulden und 420 Realen, bekömmt er nicht nur alle Inquiſitionsprozeſſe reichlich bezahlt, ſondern er hat auch einen Antheil an den Strafgefällen, und eine andere noch ergiebigere Quelle eröfnet ihm ſeine Oberaufſicht über alle Waaren, welche an das Land gebracht werden, denn kein Seeoffizier darf ohne die Erlaubniß des Hrn. Fiskals ſeine Waaren

Der kleine Juſtizſenat. Zwar muß man geſtehen, daß in dieſem Senat eine Art von Ordnung bey den Entſcheidungen herrſcht, aber man glaube nur nicht, daß dies daher rühre, weil ein Bürgermeiſter das Vizepräſidium führet; der Einfluß der Bürgermeiſter iſt dennoch ganz unbeträchtlich; der eigentliche Grund dieſer Ordnung iſt, weil dies Kollegium ſich nur mit Kleinigkeiten beſchäftigt; die Agenten der Kompagnie dünken ſich zu erhaben, als daß ſie ſich mit Kleinigkeiten die Zeit verderben ſollten; de minimis non curat Praetor. Aber ſelbſt bey dieſer Ordnung iſt dieſer Senat wie der groſſe Juſtizſenat in einem gewiſſen Verſtande ſehr unnütz; denn unter einem despotiſchen Gouvernement haben alle Juſtizhöfe keinen würklichen Nutzen für die Unterthanen. Wird ein Koloniſt oder Bürger von einem Diener der Kompagnie oder von einem ſeiner Mitbürger, der aber im Beſitz der Gnade des Gouverneurs iſt, vor dies Tribunal gezogen, ſo maßt ſich der Gouverneur die Entſcheidung der Sache an, verändert die Sentenz, wenn er es für gut findet, und ſchikt den Unglücklichen gebunden auf ein der Kompagnie gehöriges Schiff, wo er als Matroſe oder Soldat dienen muß. Und Eingriffe der Art erlaubt ſich nicht nur der Gouverneur, ſelbſt der Fiskal wagt ſie; wir werden unten ein Beyſpiel davon anführen, das erſt vor kurzem vorfiel. Von dieſem Kollegium iſt das

Kollegium über die Eheſachen durch nichts weiter als durch den beſtimmten Tag, an dem es ſeine Verſammlungen hält, und durch die Sachen, mit deren Entſcheidung es ſich beſchäftigt, unterſchieden. Die Beförderung der Ehen iſt ohnſtreitig einer jener wichtigen Gegenſtände, welcher die ganze Aufmerkſamkeit aufgeklärter Fürſten und Regenten auf ſich ziehen muß, weil der Einfluß der Ehen ſo äußerſt wichtig iſt, ſo wohl für den Staat im Ganzen als für jedes einzel-

ne

---

ren an das Land bringen. Ehedem wurde ihm ſogar rechtlich ein beträchtlicher Theil an den confiſzierten Gütern zuerkannt. Mentzel a. a. O. Th. 1. S. 247 und 248. L.

ne Mitglied deſſelben. Es iſt alſo in mehr als einer Rückſicht lobenswürdig, daß man der Ehen wegen am Cap ein eigenes Kollegium errichtet hat. Aber die Entſcheidung aller Sachen, welche auf die Verheirathung der Koloniſten und Bürger Beziehung haben, ſollte man doch offenbar Richtern oder Kommiſſairs überlaſſen, welche aus der Bürgerſchaft oder den Koloniſten genommen wären. Denn gerade ſie haben das mehrſte Intereſſe dabey, und gerade auch ſolche Richter könnten in jedem Fall über das Vortheilhafte oder Nachtheilige, über das Rechtmäſſige und Unrechtmäſſige dieſer heiligen Verbindungen am richtigſten urtheilen. Es iſt offenbar ungerechte Forderung, daß ſich die Koloniſten, wie die Bürger, vom erſten bis zum niedrigſten herab, von einem andern als einem ſolchen Kollegio examiniren und ſich eine Erlaubniß ſich verheirathen zu dürfen ertheilen laſſen ſollen *). Und was würde man von ei-

*) Das ſcharfe Examen, welches die Verlobten vor dieſem Kollegium auszuſtehen haben, iſt in der That drückend, und würde es dann noch ſeyn, wenn es auch ein öffentliches Aufgeboth in der Kirche unnöthig machte; und doppelt hart und nachtheilig iſt es für die Wittwen, welche ſich wieder zu verheirathen denken. Dieſe müſſen, wie die Wittwer in ähnlichen Fällen, ſich vorher mit den Kindern erſter Ehe abgefunden haben, und es ſich gefallen laſſen, nicht nur unter Eidespflicht ihr ganzes Vermögen anzugeben, ſondern ſogar geſtatten, daß von einem der Waiſenmeiſter ein ordentliches Inventarium gemacht wird. Iſt es nun dringender Wunſch einer jungen oder auch alten, nicht ſehr begüterten, Wittwe, ſich zum zweyten Male zu verheirathen, ſo iſt es nichts ungewöhnliches, daß ſie ihren Kindern ihr ganzes Vermögen zuſchreiben läßt, und es feierlich für die Hälfte ausgiebt und ſo zur Betrügerin ihrer ſelbſt und ihres künftigen Mannes wird. Und dies iſt nach Kolbens Ausdruck nur einer der Kunſtgriffe, deſſen ſich die Wittwen in ſolchen gefährlichen Lagen gewöhnlich bedienen; mehrere andere der Art hat Kolbe verſchwiegen, weil er glaubt, daß die Schlauheit und liſtiger Betrug der Weiber ohnehin der ganzen Welt bekannt genug ſey. Kolbe. Th. 3. 68 K.

einem Souverain ſagen, der aus Grundſatz oder aus perſönli- chem Intereſſe oder gar aus einem niedrigern Beweggrunde ei- ner rechtſchaffenen Bürgers Tochter ſich zu verheirathen ver- böthe? Wäre das nicht Eingriff in die heiligſten Rechte der Menſchheit? und ſolcher Eingriffe macht ſich das Gouverne- ment am Cap ſchuldig! Eine noch vor kurzem vom Gouverne- ment oder eigentlich vom Gouverneur gegebene Verordnung, welche man höchſt unſinnig auf ein von der Bataviſchen Re- gierung gegebenes Reglement ſtützt, unterſagt den Bürgern und Koloniſten ihre Töchter mit Dienern der Kompagnie zu verhei- rathen, wenn ſie nicht eine ſchriftliche Erlaubniß dazu nicht nur von dem Kollegium über die Eheſachen, ſondern auch vom Gou- verneur ſelbſt, erhalten haben *). Man kennt die Beweg- gründe, welche dieſe Verordnung ſchuſen, **) und wer ſieht nicht die Menge ſchrecklicher Auftritte, die eine ſolche Verordnung veranlaſſen kann und veranlaſſen wird? Schon vor ihrer völ- ligen Bekanntwerdung zeigte ſich ſchon ein Auftritt der Art. Ein

*) Dieſe Einrichtung fand man ſchon vor vielen Jahren, vielleicht war ſie damals nur Gewohnheit. Der Gouverneur Simon van der Stell führte ſie ein; jedes Brautpaar ohne Unterſchied mußte, ehe es ſich von dem Kollegium examinieren laſſen konnte, die Erlaubniß dazu von ihm perſönlich erhal- ten haben und nach Kolbens Verſicherung war die einzige Ab- ſicht des Gouverneurs bey Einführung dieſer Einrichtung keine andre, als die Braut zu ſehen. Kolbe Th. 3. B. 2. L.

**) Es laſſen ſich mehrere dieſer Gründe denken, einen Grund aber, daß dieſe Verordnung nicht ſchon lange wieder- rufen worden iſt, kann man ſicher in dem Umſtande ſuchen, daß das Examen nicht unentgeltlich geſchieht. Leute von Stan- de invitieren das ganze Kollegium zu ſich und laſſen ſich im Hauſe examinieren, wofür ſie den Herren, außer einer köſtli- chen Bewirtbung, ein Geſchenk von 10, 20 und mehreren Tha- lern geben. Der Sekretair bekömmt noch beſonders 2 Thaler, ob ihm gleich nur ein Thaler und dem Kollegium gar nichts ge- bührt. Kolbe Th. 3 B. 2. L.

Ein Friſeur, ein Diener der Kompagnie, hatte die Schwäche eines Mädchens, einer Waiſe, welche noch würklich im Waiſenhauſe war, gemißbraucht. Das Mädchen wurde ſchwanger und hielt um die Erlaubniß an ſich mit dem Räuber ihrer Ehre trauen zu laſſen. Aber der Niederträchtige, deſſen einzige Abſicht thieriſcher Genuß geweſen war, ſuchte ſich von dem Mädchen zu trennen und wandte ſich unter der Hand an ſeine Freunde und Beſchützer. Dieſe ſtellten dem Gouverneur die Sache, vielleicht in einem falſchen Lichte, vor, und der Gouverneur verweigerte darauf der Waiſenkammer, dem Mädchen und dem Friſeur die **Erlaubniß zur Heirath**! Ein trauriges Beyſpiel für die Zukunft! Das ſchwärzeſte Verbrechen kann alſo am Cap ruhig und ungeſtraft verübt werden. Die ſchwache Tugend der Mädchen der Bürger und Koloniſten, ſind alſo dem Raube ausgeſetzt, ohne daß die Unglücklichen, wenn die Welt ihren Fehltritt erfährt, Gerechtigkeit hoffen dürfen *)! Jeder Wollüſtling kann alſo hier ſeine viehiſchen Triebe befriedigen und ſicher ſeyn, daß man ihn, wenn er unter den Agenten Gönner hat, nie wird zwingen können, dem entehrten Mädchen die natürliche und einzig hinlängliche Genugthuung zu gewähren! Wo ſtieg je Despotismus höher als der Despotismus eines Gouverneurs am Cap geſtiegen iſt? Selbſt über die Herzen will er herrſchen! Er verbiethet ein Mädchen ohne ſeine Einwilligung zu lieben. Ein kindiſches,

*) Eine Einrichtung, welche für die Kolonie die traurigſten Folgen haben muß, da Fehltritte der Art ſo ungewöhnlich am Cap nicht ſind. Klima und ſchlechte Erziehung mögen die Haupturſachen davon ſeyn. Sklavinnen, deren Zügelloſigkeit in der Liebe nur zu bekannt iſt, ſind, wo nicht die gewöhnlichen Erzieherinnen, doch wenigſtens Begleiterinnen der Mädchen. Ihnen und dem Mangel an Beſchäftigung, ſagt Kolbe, hat man es zuzuſchreiben, daß die jungen manubaren Dirnen dieſe oder jene verbothene Zeitverkürzung ſuchen und das Ehrenkränzlein in den Wind ſchlagen. Kolbe S. 713. L.

abgeſchmaktes Verboth, die Natur ſelbſt müßte ſich verändern, wenn ihm ſollte gehorcht werden!

Die Waiſenkammer iſt, was die häusliche Disziplin betrift, ſehr gut eingerichtet. Die Kinder bekommen geſundes Eſſen und man ſorgt für guten Religionsunterricht und Erlernung eines Handwerks, aber dennoch iſt die Adminiſtration nicht ohne Mißbräuche. Erſtens ſollten die Adminiſtratoren aus den angeſehnſten Bürgern gewählt werden. Oberaufſicht iſt alles, was die Billigkeit dem Gouverneur verſtattet; dieſe würde ihn berechtigen, von der Adminiſtration, von den Einnahmen und Ausgaben Berichte und Rechnungen einzufordern. Zweytens iſt es ungerecht, daß ein Diener der Kompagnie Sekretair dieſer Kammer iſt. Das Wohl, die Güther der Waiſen ſind in ſolchen Händen immer mehreren Gefahren ausgeſetzt, als wenn man ſie Bürgern anvertraute. Ein Bürger würde offenbar mehr für das Wohl der Kinder ſeines Mitbürgers als ein Diener der Kompagnie, der gleichſam ein Fremder iſt, beſorgt ſeyn. Aber ein Gehalt von 40 Gulden monatlich und 5 Prozent von der ganzen Hinterlaſſenſchaft der Eltern machen eine zu beträchtliche Summe, als daß man ſie einem Bürger überlaſſen ſollte. Der Gouverneur fand es für dienlicher, ſie einem Sekretair zu geben, deſſen ganzes Verdienſt darin beſteht, daß er ſich vortreflich auf Rechnungen zu ſeinem Vortheil verſteht. Die fünf Prozent machen ein Jahr ins andere gerechnet eine kleine Summe von 20 bis 25000 Gulden *). Iſt es nicht ungerecht und grauſam und unerſättliche Gierigkeit, daß ein Sekretair berechtigt iſt, ſich ſo übertrieben auf Koſten der Waiſen zubereichern! Und doch trieb man dieſe unmenſchliche Ungerechtigkeit zu Kolbens Zeiten noch höher. Das Gemählde, welches Kolbe uns davon entwirft, iſt ſchauderhaft. Drittens endlich iſt es nicht ſeltener Fall,

*) Vermuthlich eine 0 zu viel, die Summe iſt alsdann noch groß genug, ſollten auch alle übrige Diäten, die nach Hrn. Menzel ſehr beträchtlich ſind, mit dazu gerechnet ſeyn. F.

Fall, daß der Präſident von den Geldern, welche man aus den Güthern der Eltern der Waiſen gelöſet hat, und die man auf Zinſen zu ſechs Prozent auszuleihen pflegt, beträchtliche Summe aufnimmt um damit zu wuchern, ohne daß er einen Groſchen Intereſſe an die Waiſenkammer bezahlt, ja ſo gar ohne daß er den Mitgliedern der Kammer ein Wort davon ſagt. Ein offenbarer, abſcheulicher Diebſtahl! und doch bleibt er, ſo himmelſchreiend dies Verbrechen auch iſt, wie tauſend ähnliche, unbeſtraft! *)

Bey der Verwaltung der Sachen, welche den Mitgliedern der **Kirchenkammer** übergeben ſind, findet man die wenigſten Mißbräuche. Die Einkünfte der Kirche ſind groß, aber im Ganzen werden ſie wohlverwaltet und das Wort Gottes wird mit Würde und Wahrheit verkündigt **).

 Der

---

*) Bey der Anweſenheit des Hrn. Mentzels am Cap drang Hr. Deſſin, der zum Directtor der Wayſenkammer war ernannt worden, auf eine ordentliche Unterſuchung und Uebergabe der Kaſſe, und die dazu verordnete Kommiſſion fand einen Defekt von nicht weniger als 140,000 Gulden Capſch oder 46666⅔ Spec. Thaler. Man gab vor, der verſtorbene Verweſer habe es geſtohlen, und nahm der hinterlaſſenen Wittwe deſſelben, ihre Kleider, die ſie trug, abgerechnet, alles was ſie hatte im wörtlichſten Verſtande. Ob der Mann wohl alles allein geſtohlen haben mochte? Mentzel Th. 1. S. 59. in der Vorrede. L.

**) Hr. Mentzel beſtätigt dies gleichfals an mehreren Stellen, (S. 106, und 217) aber zu Kolbens Zeit war es leyder ganz anders; da fand ſich kein Schatten von Eifer, Wahrheit und Religion zu verbreiten. Statt daß die Prediger und Lehrer die Jugend hätte unterrichten ſollen, handelten ſie wie Juden, und die ganze Kolonie würde zu Kolbens Zeit längſt verwildelt ſeyn, wenn nicht noch einige Konoliſten Privatlehrer gehaten, und andere ihre Kinder nach Europa geſchickt hätten. Weder karge Beſoldung der Kompagnie noch der Geitz der Eltern war Schuld daran, ſondern die Gierigkeit und Faulheit der

Der Bürgerrath. Gerade bey dieſem Kollegium findet man der Mißbräuche unendlich viele und abſcheulich groſſe, vorzüglich bey dem Bürgerrath am Cap. Es iſt ſchon oben bemerkt, daß jedes Volk, das nicht Sklave iſt, ſeine Repräſentanten haben muß, aber für die Koloniſten am Cap ſind keine Repräſentanten da. Alle Völker finden ſie in denjenigen, welchen die Sorge, für das Wohl der Nation zu wachen, aufgetragen iſt. Man wählt ſie aus den reicheſten und angeſehnſten der Bürgerſchaft, und dieſe ernennen aus ihrem Mittel eine kleine Anzahl, welche entweder auf Zeitlebens oder auf eine gewiſſe Zeit bey allen Angelegenheiten das Volk repräſentieren müſſen, welche die Rechte und Privilegien des Bürgers betreffen. Daher alle Munizipal-Geſellſchaften der Städte, daher die Anſtellung der Häupter der Bürgerſchaft. Dieſe Häupter bilden eine kleine Geſellſchaft, denen man die Polizey und Verwaltung der Juſtiz anvertraut. Zwar hat die Kolonie auch ihre Bürgermeiſter, aber es ſind Bürgermeiſter ohne

der Lehrer ſelbſt, denn die Kompagnie giebt jedem Prediger, außer 35 Realen monathlichen Koſtgeldes, Holz, Butter und anderen Lebensmitteln, einen monatlich 1000 bis 1200 Gulden betragenden Gehalt, und wie thätig die Lehrer von den Eltern unterſtützt werden ſieht man daraus, daß ein Privatlehrer es monathlich bis auf 50 Thaler bringen kann. — Sonderbar iſt es übrigens, daß die Geiſtlichen am Kap, welche ſo wenig orthodox in Anſehung der Zeit ſind, in welcher ein Kind nach ſeiner Geburth getauft wird, und oft wegen eines Gaſtgeboths die Eltern nöthigen, ihre Kinder ungetauft meilenweit wieder mit zurük zunehmen, die es noch jezt dulden, daß viele Mitglieder ihrer Kirche weder durch ein öffentliches Glaubensbekenntniß noch durch Kommunionen ſich als Mitglieder der Kirche bekennen, in Anſehung der Gevattern ſo genau ſind. Ein Katholik wird ohne alle Gnade abgewieſen und ein Lutheraner kann nur mit aller Mühe durchſchlüpfen. Ein Beyſpiel der Intoleranz der reformirten Prediger führt auch Hr. Eſchels-Kroon an. S. Pol. Journal 2 B. 1783 S. 743. Kolbe Th. 3. B. 2 und 8. Mentzel Th. 1. S. 202. L.

ohne alle Macht, Männer, die von der Bürgerſchaft nicht gewählt ſind, und mithin Männer, die man für nichts weniger als für Repräſentanten des Volks halten kann.

Die gefährlichſte, am meiſten zu fürchtende und gleichwohl gewöhnlichſte Unterdrückung in allen politiſchen Regierungen beſteht in der willkührlichen Beſtimmung der Auflagen *). Riebeek war von der Wahrheit dieſes Satzes lebhaft überzeugt, und gab den Koloniſten, um den traurigen Folgen jenes Satzes vorzubeugen, das unſchätzbare Privilegium, daß man ſie in keinem Fall mit neuen Auflagen ohne die Einwilligung der Bürgerräthe, die er zu Beſchützern der Rechte und Privilegien der Koloniſten angeſtellt hatte, beſchweren ſolle. Aber wie hat man dies Privilegium geſchändet! Simon van der Stell machte, theils um den Einfluß und die Macht der Bürgerräthe des Hauptorts zu ſchwächen, theils um ſeiner Eitelkeit, als Gründer der Kolonie, die ſeinen Namen führt, ein Opfer zu bringen, die Einrichtung, daß die neue Kolonie der Jurisdiktion der Bürgerräthe entzogen und für ſie ein beſonderes Kollegium aufgerichtet wurde, deren Mitglieder Heemräthe genannt werden. Die Eitelkeit dieſes Tyrannen fand ihre Rechnung dabey und ſeine despotiſche Macht wuchs dadurch um vieles. Er theilte die Macht, um beſſer regieren oder beſſer unterdrücken zu können. Divide & impera war ſein

*) Auch der Hr. Verfaſſer der Briefe eines reiſenden Franzoſen hält Auflazen für das eigeutliche Feld der Despotie. Der Hr. Hofrath Schlözer bezweifelt dieſen Satz und hält Juſtizdruck und Denkdruk für härter, (Staatsanz. B. 4. S. 148) mich deucht, den Hrn. Verfaſſer des Afrique holl. hätten ſchon die von ihm angeführten Aeußerungen des Despotismus am Cap von dieſer Behauptung abhalten ſollen. Sollte etwa dieſe ſo ſehr allgemeine aber gleichwohl höchſt wahrſcheinlich falſche Meinung, daß Finanzdruk der ſchrecklichſte ſey, daher entſtanden ſeyn, weil er allgemeiner iſt, ſelbſt auch da oft gefühlt wird, wo er würklich nicht herrſcht und weil er eben deswegen auch öfter beſeufzt wordeu iſt? L.

ſein Wahlſpruch. Ein Landdroſt an die Spitze der Heemräthe geſtellt iſt die Maſchine, vermittelſt welcher der Gouverneur alles nach ſeinem Willen lenken kann.

In allen Staaten, in welchen die Menſchen auch nur noch einen Schatten von Freyheit haben, findet man öffentliche Gebäude für ihre Verſammlungen beſtimmt, wenigſtens findet man einen dazu beſtimmten Ort, und ſollte es auch nur ein Platz unter einem groſſen Baume ſeyn. Am Cap ſucht man einen ſolchen Ort vergebens, denn das Rathhaus iſt nur Zierde der Stadt, die Bürgerſchaft verſammlet ſich nie daſelbſt, um dort zu deliberiren, ſondern nur um daſelbſt Wache zu halten. Die Bürgerräthe ſind nur Phantome. Der Rath am Cap beſteht aus drey Dienern der Kompagnie, Mitgliedern des Juſtizſenats, und dem Präſidenten, der ſtets einer der erſten Agenten der Kompagnie iſt, und dann aus drey regierenden Bürgermeiſtern oder Bürgerräthen! Die einzige Beſchäftigung dieſes Kollegii beſteht in der Verfertigung einer Liſte von vier Bürgern, aus denen die drey Bürgermeiſter gewählt werden ſollen. Die Wahl geſchieht vom Staatsrathe, und die alten Bürgerräthe ſind dann ihr Fiat zu geben gezwungen. So verhält es ſich mit den Bürgerräthen am Cap! Und wer wird nun noch behaupten, daß die Bürger am Cap in dem Beſitz einer bürgerlichen und natürlichen Freyheit ſind?

Kriegsrath. Auch hier findet man Mißbräuche, welche für die Bürger und Koloniſten, welche die Bürgermiliz ausmachen, nachtheilig und entehrend ſind.

Der erſte Mißbrauch beſteht darin, daß das Präſidium in dem Kollegium am Cap ſtets der Kommandeur der Garniſon der Veſtung führt, der ſtets ein Mitglied des Staatsraths und mithin ein dem Gouvernement treu ergebener Agent iſt. Dieſe Anordnung iſt ein deutlicher Beweis von dem beleidigenden Mißtrauen, welches das Gouvernement gegen freye Bürger hegt, welche nur in Regimenter vertheilt ſind, um im Nothfall ſich mit der ſchwachen Garniſon der Veſtung zur Zurücktreibung eines Feindes zu vereinigen. Da das Gouver-

vernement ſoviel Zutrauen in die Treue der Bürger und Koloniſten ſetzte, daß es ihnen ſich zu bewaffnen und in den Waffen zu üben erlaubte, ſo hätte es ihnen ſein ganzes Zutrauen ſchenken und ihnen erlauben ſollen, ſich einen Chef aus ihrem Mittel zur Führung des Präſidiums im Kriegsrath zu wählen. Unglückliche Folgen hätte man aus einer ſolchen Einrichtung durchaus nicht zu befürchten gehabt; aber der Arm des Deſpoten muß immer eine eiſerne Ruthe führen und dieſe den Unterthanen bey allen Gelegenheiten minder oder mehr fühlen laſſen. Das iſt der einzige Grund von dem geringen Vertrauen des Gouvernements gegen eine Miliz, die allein fähig iſt, das Vorgebürge gegen einen Feind zu ſchützen. In den andern Kolonien führt der Landdroſt das Präſidium; eine noch ſchlimmere Einrichtung, denn gewöhnlich bekleidet dieſe Würde eine niedrige elende Kreatur der Gouverneurs; — ſo wird oft ein ehemaliger Matroſe, Soldat, ein Handwerker der Kompagnie, oder ein Schreiber die Geiſſel der Koloniſten!

Der zweyte eben ſo ſchimpfliche Misbrauch beſteht darin, daß die bewafnete Bürgerſchaft nicht das Recht hat, ihre Offiziere zu wählen. Der Gouverneur iſts, der ſie wählt, und ſeine Wahl triſt keine andere als ſeine **Bürgerkreaturen**, das heißt, ſolche, die in einer Ehe eines Dieners der Kompagnie mit einer Bürgerstochter erzeugt ſind.

Ein dritter Mißbrauch iſt, daß dieſe blos bürgerliche Miliz mit uneingeſchränkter Gewalt und ohne alle Schonung kommandirt wird. Iſt z. B. ein Soldat der Kompagnie entflohen, ſo ſchickt man eine Anzahl von der Bürgermiliz hinter ihm her, um ihn wieder zurück zu bringen. Das heißt doch wahrhaftig den freyen Bürger erniedrigen! Der vierte Mißbrauch endlich iſt von der Art, daß er auch die beſten Unterthanen empören würde. Zeigt ſich ein fremdes Schiff, das landen zu wollen Miene macht, ſo wird die Bürgermiliz verdoppelt, und kommandirt, alle Bewegungen dieſes Schiffes zu beobachten und alle verdächtige Kommunikation der Einwohner mit demſelben zu hintertreiben. Das Gouvernement fürchtet die

Kontrebande mehr wie die Peſt. — So bald man am Cap die Nachricht von einem Bruche zwiſchen den europäiſchen Mächten erhalten hat, ſo ſchickt der Gouverneur die ſtrengſten Befehle an die Bürgermiliz aller Kolonien, ſich mit ihren Waffen und ihrer Bagage nach den Cap zu verfügen, um daſſelbe bey einem plötzlichen Ueberfall zu vertheidigen. Gleich nach dem Empfang dieſes höchſten Befehls iſt jeder, der zur Bürgermiliz gehört, verpflichtet, Frau und Kinder und Haus und alles zu verlaſſen und nach den Cap zueilen, wohin einige unter ihnen einen Weg von hundert Meilen machen müſſen, und hier ſind ſie verpflichtet oft eine lange Zeit auf eigene Unkoſten Dienſte zu thun, unterdeß ihre Angelegenheiten zu Haus vernachläſſigt werden, ihre Sklaven ihnen entlaufen und ihre Frauen und Kinder und ihre Früchte den Beleidigungen und Verheerungen der Hottentotten ausgeſetzt ſind. So werden alſo die unglücklichen Koloniſten gezwungen, ihr Eigenthum der Gefahr des Verluſtes auszuſetzen, um nur das Eigenthum der Kompagnie zu erhalten, ohne daß dieſe ihnen einen Groſchen als Erſatz für die groſſen Koſten reicht, welche ihnen Reiſe, Pferde, Waffen u. ſ. w. verurſachen. Wo iſt der Deſpot, der von ſeinen Unterthanen Kriegsdienſte fordert, ohne ihnen irgend eine Art von Sold zu geben? Wo iſt der freye Bürger, der unter einem ſo unerträglichen Joche ſeufzt!

Aber was alle dieſe Mißbräuche in den Augen eines jeden vernünftigen Menſchen, und eines jeden, der nur eine Idee von Freyheit hat, noch ungleich drückender machen muß, iſt, daß die Miliz am Cap ſich ihre Uniform, ihre Waffen und ihre Pferde, kurz alles, was man zum Dienſte braucht, für eigenes Geld anſchaffen muß, eine kleine Quantität Pulver, Feuerſteine und Kugeln ausgenommen, welche die Kompagnie jährlich austheilt. Mit einem Wort, die Bürgermiliz am Cap genießt keinen Sold, ſie erhält gar nichts von der Kompagnie; Patriotismus allein iſt's, der ſie bewaffnet und ins Feuer führt*).

Und

*) Jeder enrollierte Bürger muß bis zum 60ſten Jahr dienen

Und ſollte dieſes ſo würdige Corps nicht auf alle mögliche Art vom Gouvernement begünſtigt, geſchmeichelt werden, da ſein Wohl, ſein Glück und ſeine Sicherheit, einzig und allein von der Tapferkeit und Wachſamkeit deſſelben abhängt? Was würde man mit der elenden Garniſon der Veſtung ausrichten, wenn ſich ein Feind zeigte, ſich derſelben zu bemächtigen? Was würde die Garniſon ausrichten, wenn die Bürgermiliz ſich vereinigte, um ſich an dem Gouvernement wegen der unaufhörlichen Unterdrückungen, deren es ſich gegen ſie ſchuldig macht, zu rächen? Die ſämmtliche Bürgermiliz, Kavalerie und Infanterie zuſammen gerechnet, ſteigt auf 6000 Mann, die alle vortreflich in den Waffen geübt ſind, und im Nothfall könnte man ſie, da faſt jeder Bauer ein geübter Schütze iſt, bis auf 12 bis 14000 Mann vergröſſern. Die Garniſon der Veſtung beſteht dagegen aus höchſtens 500 Mann, die faſt alle europäiſche Landläufer und ſchlechte Unterthanen ſind *).

Steu-

---

nen, nur dann, oder auch wenn er zwey Söhne hat, welche Bürger ſind und unter der Bürgermiliz dienen, kann er ſeinen Abſchied erhalten. Die Beſtrafungen der Bürgermiliz ſind nach Hrn. Mentzels Verſicherung ſehr gelinde, aber die Beſtrafung der Soldaten mehr als unmenſchlich; der Soldat, der auf ſeinem Poſten ſchlafend gefunden wird, woran in den mehrſten Fällen der äuſſerſt entkräftende Südoſtwind ſchuld iſt, wird mit ſo harten und für ſeine Geſundheit ſo gefährlichen Strafen belegt, daß es wenigſtens für alle die, welche keinen ſehr ſtarken Körperbau und gute Augen haben, groſſe Wohlthat ſeyn würde, ſie geradeswegs aufzuhängen. Mentzel Th. 1. S. 270. 475. 476. L.

*) Hr. Mentzel giebt die Anzahl der würklichen Soldaten auf 186 an, und Offiziere, Unterofficiere u. ſ. w. mitgerechnet, die ganze Garniſon etwa auf 220 Mann. — Allerdings muß das Gouvernement einen Angriff von der Bürgermiliz befürchten, und nur noch vor einigen Jahren kam es würklich zu einem ähnlichen Auftritt. Die Bürgermiliz am Cap weigerte ſich, unbekannt aus welchem Grunde, gegen die Garniſon Fronte

Steuert die Kompagnie nicht endlich einmal den Unterdrückungen, ſo iſt dieſe ihre Beſitzung der größten Gefahr ausgeſetzt; die Koloniſten werden ſich entweder ihre Freyheit erfechten oder ſich dem Erſten, der ihnen aufſtoßt, als ihrem Rächer, in die Arme werfen; und Rächer werden ſie ſchon finden; vielleicht daß dieſe einſt für ſie wieder neue Tyrannen werden; genug wenn ſie ſich nur an ihrem erſten Deſpoten gerochen haben. Die Ketten, welche der Sklave jetzt trägt, ſind einziger Gegenſtand, der ſeiner ganzen Seele ſich bemächtigt; er blickt nicht auf die Zukunft hin, wenn er unter der Laſt ſeiner gegenwärtigen Bürde erliegt: er zerbricht die drückenden Ketten, wirft ſie weit von ſich weg und fliehet, ohne daran zu denken, daß ein anderer eben ſo grauſamer oder gar grauſamerer Herr auf ihn lauert, der auf einige Augenblicke ſein Beſchützer, und dann ein zweyter Henker für ihn werden könnte *).

Das

---

zu machen, darüber kam es zum Streit und endlich zum würklichen Gefecht, in welchem man mit Rockknöpfen, Geld und dergleichen aufeinander ſchoß. Seit dem Vorfall ſollen auch beyde Corps niemals wieder zugleich exerciert worden ſeyn. Die Fertigkeit der Bürgermiliz im Exercieren beſtätigt auch Hr. P. Sparrmann. Jetzt wegen des Kriegs und der franzöſiſchen Beſatzung iſt die Anzahl der Kompagnie-Soldaten ohngefähr 1000 Mann. Eſchels-Kron im politiſchen Journal 2 B. 1783 S. 741. Mentzel Th. 1. 295. 296. Sparrmann S. 50. 51. L.

*) Faſt möchte man glauben, daß die Kompagnie oder vielmehr die Regierung am Cap lange ſchon den Verluſt des Etabliſſements befürchtet habe. Ich ſchlieſſe dies aus mehreren Nachrichten und vorzüglich aus der groſſen Aengſtlichkeit mit der man fremde am Cap gelandete Schiffe beobachtet. Selbſt nicht einmal alle Kranke auf fremden Schiffen, wenn ihre Zahl groß iſt, werden an's Land gelaſſen. Als Tachart auf ſeiner zweyten Reiſe am Cap landete, fanden ſich 300 Kranken auf der Flotte, welche der Gouverneur nicht eher ans Land bringen ließ, bis ſich 14 Jeſuiten als Geiſſel geſtellt hatten; und dies geſchah zu einer Zeit, wo Frankreich und Holland in der beſten Harmonie lebten. Tachart. Voyage II. L. II. p. 44. L.

Das iſt die Idee, die man ſich im allgemeinen vom Gouvernement am Vorgebürge der guten Hoffnung machen muß. Jeʒt wollen wir blos bey beſonderen Fällen verweilen, und ein kurzes Gemählde von der Behandlungsart zu entwerfen ſuchen, welcher die Bürger und Koloniſten am Cap ausgeſeʒt ſind. Wir werden ſehen, daß die Bürger wie die Koloniſten nicht beſſer von einzelnen Agenten der Kompagnie, als vom ganzen Corps der Regierung behandelt werden. Raubgier und Gewaltthätigkeiten drücken und quälen die unglücklichen Bürger und Koloniſten auf mehr als tauſendfache Art.

Schon vor vier Jahren übergaben die Bürger und Koloniſten am Cap, da ſie vergebens Genugthuung für das Unrecht, das ſie litten, beym Gouvernement in Afrika geſucht hatten, ihre gerechte Klagen den Direkteurs der Kompagnie in Europa. Sie ſchickten viere aus ihrem Mittel nach Holland, und zwey von dieſen Repräſentanten ſind noch daſelbſt, ohne etwas beträchtliches in ihren Angelegenheiten ausgerichtet zu haben, ob ſie gleich von der Bürgerſchaft am Cap oder doch von einer ſo anſehnlichen Menge Bürger, welche die Kommiſſion unterſchrieben hatten, bevollmächtiget waren, daß ſie immer die ganze Aufmerkſamkeit der Kompagnie verdient hätten. Zwar erlaubt die dem holländiſchen Gouvernement im allgemeinen natürliche Langſamkeit den Direkteurs der Kompagnie keine ſchnelle Entſcheidung, aber vier Jahre ſind mehr als hinlänglich zur Entſcheidung einer Sache, die durch jeden Aufſchub leidet. Aus Achtung für die Regierung und aus Schonung der Ehre der Kompagnie wollten die Deputierten anfangs ihre Klage nicht bekannt machen, aber endlich glaubten ſie, durch mehr als einen Vorwand und durch die Länge der Zeit zurückgeſchreckt und von Partheylichkeit überzeugt, ihre Klagen der Welt bekannt machen zu müſſen. Sie verfertigten ein Memorial und noch einen Anhang dazu und publicierten ſie. In beyden iſt der Geiſt der Aufrichtigkeit und Rechtſchaffenheit, der unterſcheidende Charakter dieſer Unglücklichen, unverkennbar. Die Wahrheit zeigt ſich in denſelben ohne Schmuck

und ohne Zierde; man vermißt da ganz die Hand eines geſchickten und gefährlichen Sachwalters, der mehr zu blenden als zu überzeugen ſucht. Die Auseinanderſetzung der Thatſachen könnte nicht kunſtloſer, wie der Vortrag nicht beſcheidener ſeyn. Dies ſind die Quellen, aus denen ich die für die Koloniſten ſo traurigen und für die Agenten der Kompagnie ſo ſchimpflichen Wahrheiten zum Beweiſe meiner Behauptung geſchöpft habe, der Behauptung nehmlich, daß das Gouvernement der Kolonie am Cap das nicht mehr iſt, was es urſprünlich war, daß es durchaus tyranniſch geworden iſt

Die Klagen, welche die Bürger und Koloniſten am Cap übergeben haben, theilen ſich in Klagen gegen das gegenwärtige Gouvernement überhaupt, und gegen die erſten und angeſehenſten Agenten der Kompagnie insbeſondre. Der Deutlichkeit wegen mache ich noch eine Unterabtheilung und theile ſie nach dieſer in Klagen der Bürger der Capſtadt und in Klagen der Koloniſten der verſchiedenen Diſtrikte, dieſe wie jene ſchreien über Ungerechtigkeiten, die jene wie dieſe nur allein erdulden, und über Gewaltthätigkeiten, welche beyde zugleich drücken.

I.

Klagen der Bürger der Capſtadt.

Schon **Nicolaus Verburg**, der im Jahr 1676 von der Kompagnie als bevollmächtigter Kommiſſair nach dem Cap geſchickt wurde, um die Mißbräuche abzuſtellen, welche ſich in die Regierung dieſer Kolonie eingeſchlichen hatten, konnte ſich nicht enthalten bey ſeiner Zurückkunft zu melden, daß die **Koloniſten am Cap, die man doch für freye Lande erkannt hätte und noch erkenne, ſo eingeſchränkt wären, daß man ſie für nichts weniger als freye Leute halten könnte;** das heißt mit andern Worten, daß ſie **Sklaven** wären. So war ſchon damals der klägliche Zuſtand dieſer Kolonie nach der Verſicherung eines Augenzeugen, aber dieſe Sklaverey iſt nicht nur nicht gelinder geworden, ſondern bis zur ausſchweifendſten Höhe empor geſtiegen.

Wahr-

Wahrhaſtig die Bürger am Cap beklagen ſich mit Recht über ein unerträgliches Joch, das man ihnen immer drückender zu machen eifrig bemüht iſt.

Nicht alle Bürger der Capſtadt ſind Beſitzer liegender Gründe, nicht alle leben von Renten, ein groſſer Theil von ihnen ſind Künſtler, Handwerker und Krämer, alſo Leute, die von ihrer Arbeit, ihrem Fleiſſe und ihrem Handel leben müſſen. Die Regierung hat ihnen aber dies unmöglich gemacht, indem ſie ihre Konſtitution und ihre Privilegien umgeſtürzt und vernichtet hat. Was der Gouverneur im Groſſen thut, thun die Agenten im Kleinen. Riebeek hatte allen Koloniſten erlaubt, ſich mit europäiſchen Güthern ſowohl zum eigenen Gebrauch als auch wieder zum Verkauf oder Vertauſch an jeden ohne Unterſchied zu verſorgen. Eine ſehr billige Erlaubniß, deren Nichtverwilligung eine der ſchreiendſten Ungerechtigkeit der Regierung iſt. Gerade dieſer kleine Handel macht es dem geringern Bürger in allen Geſellſchaften leicht und möglich, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben, und vorzüglich iſt dies der Fall bey den Stadtbewohnern vom zweyten Range; gerade dieſer kleine Handel iſt es, welcher einer Stadt Leben und blühenden Wohlſtand gewährt; mit einem Wort es iſt unmöglich, daß eine Stadt ohne dieſen Handel volkreich ſeyn kann. **Riebeek** begnügte ſich aber nicht blos dieſe Erlaubniß gegeben zu haben, ſondern er warf einen Blick in die Zukunft, und da ihn dieſer belehrte, wie bald und leicht die Diener und Agenten der Kompagnie gerade wegen ihrer Stellen dieſe Erlaubniß ungültig machen und den Handel der Bürger an ſich reiſſen könnten, ſo glaubte er dieſer drohenden Gefahr vorbeugen zu müſſen, und verboth alſo allen Agenten, Dienern und Anhängern der Kompagnie irgend eine Art von Handel zu treiben, wie er ihnen auch den Ankauf liegender Gründe und alle Pachtungen unterſagte. Nichts konnte billiger, nichts weiſer als dieſes Verboth ſeyn; aber zum Unglück hielten gleich die erſten Nachfolger Riebeeks nicht auf die Beobachtung deſſelben. Die beyden **van der Stell** begünſtigten vielmehr den unrechtmäſſigen Handel der Diener der Kompagnie und

Adrian

Adrian van der Stell hemmte ſogar den Handel der Bürger durch unüberſteigbare Hinderniſſe. Auch waren die Folgen davon ſo drückend für die Bürger, daß die Kompagnie ſich genöthiget ſah, eine Verordnung zur Bändigung des Deſpoten am 30 October 1706 herausgegeben. Sie war Erneuerung des von Riebeek gegebenen und ſchon im Jahr 668 aufs neue von der Kompagnie eingeſchärften Befehls in Betreff des Handels. Der 12 Artikel derſelben iſt ſehr entſcheidend "Es iſt, — ſo lautet er — allen Dienern der Kompagnie, vom Erſten bis zum Unterſten herab, verbothen, irgend eine Art von Handel mit Korn, Vieh oder Wein ſowohl ſelbſt zu treiben als auch durch andere beſorgen zu laſſen, ſie ſollen ſich mit ihrem Gehalt begnügen und keine Eingriffe in die Privilegien der freyen Koloniſten wagen, denen der Handel einziges Mittel ihrer Erhaltung iſt. Auch wurde dieſes Handelsverboth im Jahr 1742 von der Kompagnie in den Verordnungen wiederholt, welche ſie für alle ihre orientaliſchen Beſitzungen entwarf Im zweyten und noch mehr im neunten Artikel wird abermals ausdrücklich geſagt, daß der Handel nur den freyen Bürgern erlaubt ſeyn ſolle; jeder Diener der Kompagnie ſoll ſogar mit einem Eide verſichern, daß er keinen Handel treiben, noch die Bürger in ihrem Handel beeinträchtigen wolle. Auch vom 26 April 1668 hat man eine Verordnung der Kompagnie welche den Agenten derſelben allen Handel und jeden Beſitz liegender Gründe unterſagt.

Aber alle dieſe Verordnungen werden am Cap durchaus nicht mehr befolgt; die Agenten und Diener und Anhänger der Kompagnie haben jeden Zweig des Handels, der ihnen gefiel, an ſich geriſſen und es den Koloniſten unmöglich gemacht, mit Vortheil irgend einen Handel zu treiben. Eine noch neue und ſtrenge Verordnung verbiethet den Bürgern ſich fremden Schiffen zu nähern, unter dem Vorwande, daß man dadurch einem Alleinhandel zwiſchen den Bürgern und den fremden Schif-

fern

fern vorbeugen wolle. Auch für die Erlaubniß, ſich den Schiffen der Kompagnie nähern zu dürfen, müſſen die Bürger bezahlen, und dann laſſen die Agenten durch ſichere Leute alle Waaren, die ihnen belieben, unter der Hand und auch öffentlich einkaufen, bringen dieſe in die Magazine der Kompagnie, und zwingen dann die Bürger ſie ihnen wieder zu einem mehr als jüdiſchhohen Preiſe abzukaufen.

Ein für die Bürger noch unendlich nachtheiliger Handel der Agenten der Kompagnie beſteht darin, daß ſie oft in Verbindung einiger unpatriotiſchen Bürger öffentlich eine anſehnliche Menge Getraide Vieh, Wein, Gartengewächſe und andere Produkte einkaufen und den Schiffen der Kompagnie oder fremder Nationen überlaſſen, und dadurch die Bürger nöthigen, ihre Produkte faſt immer wieder nach Haus zurückzubringen, denn wenn die Koloniſten mit ihren Produkten ankommen, ſo ſind die Schiffer ſchon lange mit allem nothwendigen verſehen. Und was noch ſchreiendere Unterdrückung iſt, man zwingt die Bürger, denen doch allein zu handeln erlaubt iſt, dem Fiskal gewöhnlich fünf Prozent von dem aus ihren Produkten gelösten Gelde zu bezahlen, ich ſage **gewöhnlich**, denn der Fiskal erhöht noch dieſe Abgabe, wenn es ihm beliebt.

Noch nicht genug, die Unterdrückung des Handels erſtreckt ſich noch weiter herab. Der Oberaufſeher über den Hafen und die Flüſſe, unter dem Nahmen **Geweldiger**, dünkt ſich ſouverainer Beſitzer der Gegenden zu ſeyn, über welche er nur die Aufſicht führt, und erlaubt ſich ſelbſt die Leute, welche die Waaren ans Land und vom Lande zu den Schiffen bringen, und diejenigen, welche Branntwein und Brodt in den kleinſten Quantitäten verkaufen, in Kontribution zu ſetzen. Jene müſſen ſich die Erlaubniß erkaufen ihre Barken des Nachts am Ufer befeſtigen zu dürfen, und dieſe bezahlen die Freyheit einen Tiſch und Stuhl ans Ufer herſetzen zu dürfen. Auch ſoll jeder dieſer armen Leute noch jährlich dem Fiskal ſechs Thaler bezahlen müſſen! *)

Doch

*) Der Handel der Kolonie iſt und war ſchon lange unwie-

ders

Doch um ſich eine ganz richtige Idee von den Unterdrückungen, unter welchen die Bürger ſeufzen, zu bilden, darf man

---

verſprechlich in dem traurigſten Verfall, der ſich nur denken läßt. Gänzlicher Mangel an Fabriken und Manufakturen, gänzliche Vernachläſſigung der Verbeſſerung und Benutzung der Landesprodukte, gar zu weite Entfernung der mehrſten Koloniſten vom Hauptorte der Kolonie, höchſt gefährliche und elende Wege und die unerſättliche Gierigkeit und Gewaltthätigkeiten der Agenten der Kompagnie ſind die vorzüglichſten Urſachen davon. Blos der vernachläſſigte Anbau und Bearbeitung des Hanfs, der vortreflich am Cap geräth und nur der Pfeifen der Hottentotten wegen gebauet wird, gereicht zum unerſätzlichen Schaden für die Kolonie und Kompagnie zugleich; und was könnte nicht durch Verarbeitung der inländiſchen Wolle gewonnen werden. Hr. Prof. Sparrmann fand nur einen einzigen Koloniſten, der ſeine Frau und Sklavinnen aus Wolle Strümpfe verfertigen gelehrt hatte, aber viele, ſelbſt begüterte Koloniſten fand er, die wie Bettler einhergingen und ihre Kinder gleich den Hottentotten in Schaaffelle kleideten. Sehe die Kompagnie und ihre Diener am Cap nicht blos auf ſich ſelbſt, kennten ſie beſſer ihre wahren Vortheile, wüßten ſie, daß das Wohl des Souverains mit dem Wohl der Unterthanen innig in einander verſchlungen iſt, ſo würden ſie ſchon lange die gehörigen Einrichtungen, wenigſtens einige derſelben, in dieſer Rückſicht getroffen haben. Die Eröfnung der am Cap befindlichen Hafen würde allein ſchon den ganz erſtickten Handel in's Leben gerückrufen können, und die Kompagnie würde dann — um nur einen Vortheil anzuführen — nicht mehr ſo viel Holz von Europa oder aus Oſtindien nach dem Cap bringen, und die Koloniſten es nicht mehr zu einem ſo ausſchweifend hohen Preiſe kaufen dürfen, denn die Kolonie ſelbſt hat Holz genug; in ihrem Bezirk Sizikama beſitzt ſie einen undurchdringlichen Wald, der noch gar nicht genutzt iſt.

Man wird ſich nun ſchon leicht einen Begriff machen können, bis zu welchem Verfall ein ſchon durch ſolche, ohne Mitwür-

kung

man nur einen Blick auf die verſchiedenen Abgaben werfen, mit welchen man den Verkauf ſelbſt der nothwendigſten Lebens-

---

kung des Souverains unüberſteigbare Hinderniſſe gehemmter Handel durch die Gewaltthätigkeiten herabgedrückt ſeyn muß, welcher ſich die Agenten der Kompagnie von jeder ſchuldig machten, und man wird nicht mehr die Behauptung eines neuern Reiſebeſchreibers zu übertrieben finden, daß das Etabliſſement am Cap nichts weiter als ein groſſer ſich ſelbſt auszehrender Körper ſey. Von den jetzigen Hinderniſſen, durch welche die Agenten der Kompagnie den Handel unterdrücken darf ich wohl keines mehr hinzu ſetzen; nur aus der ältern Geſchichte dieſer unglücklichen Kolonie erlaube man mir noch ein Beyſeiel von der unmenſchlichen, den Handel durchaus zerſtöhrenden Tyranney der Agenten anzuführen, ein Beyſpiel, das ohnſtreitig die Stelle von ein Dutzend andern erſetzen kann.

Gleich anfangs verboth die Kompagnie den Koloniſten allen Tauſch und Handel mit den Hottentotten, erklärte ihn für ein Regale, und ließ ihn durch einen civiliſierten Hottentotten treiben. Dieſer handelte mit der größten Redlichkeit, wurde aber dafür bald das Opfer der Kabale und des ſchwärzeſten Geitzes des Gouverneurs Adrian van der Stell. Die Kompagnie ſetzte dennoch ihren Handel fort, aber mit ſo wenigem Vortheil, daß ſie den dringenden Vorſtellungen des Gouverneurs, den Handel mit den Hottentotten freyzugeben, endlich nachgab. Alle freye Bürger und Koloniſten erhielten nun die Erlaubniß mit den Hottentotten zu handeln. Das aber war ganz gegen die Abſicht des van der Stell; er verſchwieg die Erlaubniß und ſetzte den Handel mit den Hottentotten im Namen der Kompagnie noch ganzer ſechs Monathe fort, bis die Koloniſten von der ihnen ertheilten Freyheit Nachricht erhielten und ihr Recht gültig zu machen ſuchten. Nun ſtieg die Wuth des Tyrannen bis zu ihrem höchſten Gipfel. Er ſandte ein Corps bewafneter Mörder und Straſſenräuber in das Land der Hottentotten, welche die des Handels wegen dahin gekommenen Koloniſten angreifen, plündern und niederhauen mußten, ſelbſt die Wohnungen der Koloniſten wurden angegrif-

mittel auf eine unrechtmäſſige und empörende Art belegt hat. Jeder Bäcker iſt verbunden, ſich jährlich aufs neue die Erlaubniß Brodt verkaufen zu dürfen vom Gouvernement beſtätigen oder erneuern zu laſſen, wofür er nicht weniger als 26 Reichsthaler oder etwa 62 Gulden bezahlen muß, und mit dieſer Summe hat er blos die Erlaubniß erkauft, an die Einwohner Brodt verkaufen zu dürfen; denn für die Erlaubniß den angekommenen Schiffen Getraide, Mehl und Bisquit liefern zu dürfen, muß er noch beſonders dem Fiskal ganz wieder alles Recht eine gewiſſe Summe bezahlen. Eben ſo iſt es den Fleiſchern unterſagt weder an die Koloniſten, noch an die Schiffe der Kompagnie ein Pfund Fleiſch zu verkaufen. Das Gouvernement ergrif zu dem Ende ein Mittel, das untrüglich war. Es gab nehmlich vier Fleiſchern auf eine gewiſſe Zeit das Recht zu ſchlachten und das Fleiſch entweder an die Agenten oder an die Schiffe der Kompagnie zu liefern, und die Fleiſcher mußten ſich dagegen verpflichten, das Pfund Fleiſch, gleichviel Hammel oder Rindfleiſch, für 10 Pfennige zu liefern. Nun aber bezahlen die fremden Schiffe das Pfund mit 2 Stüber alſo noch über $\frac{2}{3}$ mehr, als das Gouvernement es einkauft, denn das Verhältniß iſt wie 5 zu 16, und mithin müſſen dieſe vier Fleiſcher den übrigen ei-

nen

---

griffen, rein ausgeplündert, und die Einwohner entweder zu fliehen genöthigt, oder auf die ſchrecklichſte Art ermordet. — Blut, das noch um Rache ſchreiet! Kolbe S. 382—384 — Wenige aber vortrefliche, zum Theil oben ſchon mitgetheilte Bemerkungen über den Handel der Kolonie findet man beym Sparrmann S. 248—283. Einen neuen fürchterlichen Stoß hat der Handel erſt ganz neuerlich durch die Einführung des Papiergeldes erhalten. „Obgleich die Afrikaner, ſagt Hr. Eſchels-Kroon, unter „der Bothmäſſigkeit der holländiſchen Flagge ſchon längſt der „ſchwerſten Laſten, und der ſtrengſten Regierungsart gewohnt „ſind ſo hat ſie doch nichts ſo ſehr angegriffen, als eben dieſe „Einführung des Papiers" S. Pol. Journal 2 Band 1783 S. 659 bis 661. L.

nen unerſetzlichen Schaden verurſachen. Wäre dieſe verwünſchte Einrichtung nicht, fände das Gegentheil ſtatt, wie die Konſtitution und die beſondern Privilegien der Bürger es verlangen, ſo würde der Abſatz des Fleiſches noch unendlich gröſſer ſeyn als er jetzt würklich iſt. Aber der Gouverneur und der Erſte nach ihm fanden es ſo einträglicher und legten unter der Hand den vier Fleiſchern die Bedingung auf, daß ſie ihnen 16 Pfund Fleiſch für ſechs Stüber liefern ſollten; der Gouverneur allein braucht jährlich 2000 Pfund. Es ſcheint daß dieſer Mißbrauch nicht neu ſey und daß die übrigen Mitglieder des Gouvernements treulich den Weg folgen, den ſie ihre Oberen wandeln ſehen. Schon 1706 erlaubten es ſich die Agenten die Fleiſcher zu unterdrücken. Der 14te Artikel der Verordnung welche die Kompagnie am 30 October 1706 gab, lehrt es offenbar. Was das Schlachten — ſo lautet dieſer Artikel — und den Verkauf des Fleiſches betrift, ſo iſt allen und jeden Koloniſten (die Diener der Kompagnie ausgenommen, wie bereits erwähnt iſt) erlaubt zu ſchlachten und das Fleiſch öffentlich, nur nicht an die Schiffe der Kompagnie, zu verkaufen.

Wann aber würde ich fertig werden, wenn ich alle gewaltſame Unterdrückungen, denen die Bürger am Cap zum Raube werden, hier anführen wollte; nur noch ein einziges Beyſpiel davon erlaube man mir hinzuzuſetzen, man wird dann die niedrige Sklaverey der Bürgerſchaft ſich auf einmal darſtellen können. Im J. 1778 fiel es dem Gouverneur ein, eine Reiſe durch die ganze afrikaniſche Kolonie zu unternehmen. Ich will glauben, daß der edelſte aller Beweggründe, Abſtellung der Klagen und der eingeſchlichenen Mißbräuche an Ort und Stelle, den Gouverneur zu der Reiſe bewog; zwar hat man von Verbeſſerungen durchaus nichts bemerkt, aber wo ſind ſie auch gleich bemerkbar? Um nun auf dieſer groſſen Reiſe im Glanze eines Vizekönigs zu erſcheinen, verordnete der Gouverneur, daß ihn überall ein Detachement von der Bürgermiliz begleiten ſolle, und dieſe Bürger mußten ſich mit der Eh-

re, als Leibwache S. Exzellenz gedient zu haben, begnügen und die Reiſe auf ihre eigenen Koſten unternehmen. Mehr darf wohl nicht von dem Stolze und der niedrigen Kargheit des Gouverneurs und der Sklaverey der Bürger geſagt werden? Hätte der Gouverneur nicht, wenn er durchaus ſeinem Stolze ein würdiges Opfer bringen wollte, ſich der Soldaten der Kompagnie bedienen ſollen, welche zu Dienſten der Art verpflichtet ſind? warum zwingt er freye Bürger eine ſo lange, mühſame und koſtbare Reiſe zu unternehmen? Iſt es nicht ein Eingriff in die Rechte der Natur und der bürgerlichen Freyheit zugleich? Faſt die nehmliche Gewaltthätigkeit erlaubte ſich der Gouverneur in der Folge noch einmal. Er zwang einen Offizier und neun Gemeine von der ſtellenboſchen Miliz, ihn auf einer faſt drey monathlichen Reiſe zu begleiten. Er verſprach ihnen zwar eine Belohnung dafür, welche der Länge der Reiſe, den Mühſeligkeiten und den Nachtheilen, welche ihnen die Reiſe und die Abweſenheit von Haus zuziehen möchte, angemeſſen ſeyn ſolle, aber am Ende erhielt jeder nicht mehr als dreyſſig Thaler! Einer von den Begleitern verlohr auf dem Wege ſein Pferd, das ihm ein Löwe zerriß und ihm drey und ſiebzig Thaler gekoſtet hatte. Man glaubt vielleicht der Gouverneur habe den Schaden erſetzt; nichts weniger, der Bürger war gezwungen, für eigenes Geld ein anderes Pferd für acht und funfzig Thaler zu kaufen, um S. Exzellenz weiter begleiten zu können; ſelbſt erlaubte man ihm nicht einmal ſich darüber zu beklagen. Der Landdroſt von Stellenboſch hieß ihn ſchweigen und ſetzte in einem drohenden Tone hinzu, daß, wenn es ihm unbegreiflich ſey, wie dreyſſig Thaler eine hinlängliche Belohnung ſeyn könnten, er es ihm ſchon begreiflich machen wolle. Vergebens wird man in Europa Beyſpiele der Art aufſuchen, ſelbſt in der Türkey wird man nicht ganz dem ähnliche Auftritte finden! Kurz die jetzige Regierung am Cap iſt völlig ſo unterdrückend und tyranniſch als unter dem beyden van der Stells, aber die Kompag-

pagnie hat jetzt noch mehr Urſach als damals dem Elend und den Abſcheulichkeiten Einhalt zu thun.

II.

Klagen der Bürger, Koloniſten und Bewohner des Vorgebürgs der guten Hoffnung.

Welch ein weites Feld eröfnet ſich hier vor mir, welche Leib und Seele zerſtöhrende Arbeit, wenn ich es ganz durchlauffen ſollte! Ich will nur einen kleinen Theil des Vorhangs aufheben, der vielleicht den Augen der Direkteurs, aber gewiß nicht den Augen des Publikums, alle die Gräuel verbirgt, welche den Koloniſten am Cap ſchon ſeit einem Jahrhundert ſo laute Klagen auspreſſen. Zuerſt will ich ein kurzes aber richtiges Verzeichniß von den Abgaben geben, zu deren Erlegung die Koloniſten mit Genehmigung des Souverains verpflichtet ſind, ſowohl um die Kompagnie für die von Zeit zu Zeit angewandten Koſten ſchadlos zu halten, als auch für Erhaltung des allgemeinen Wohls, für die Erhaltung der ganzen Kolonie und um die Kompagnie in den Stand zu ſetzen, einen mehr allgemeinern Nutzen aus dieſem wichtigen Etabliſſement zu ziehen, und dann will ich ein Verzeichniß von den willkührlichen und konſtitutionswidrigen Auflagen folgen laſſen, welche ihr Daſeyn der Ungerechtigkeit, der Unordnung, dem Geitze, dem Stolze und alle den Laſtern verdanken, die man gewöhnlich bey ſolchen Dienern findet, welche zu weit von ihren Herren entfernt ſind, als daß ſie ſtrenge Auſſicht und Einforderung genauer Rechenſchaft zu befürchten hätten.

Verzeichniß der rechtmäſſigen Abgaben der Koloniſten.

Riebeek legte durchaus keine Abgaben auf die Lebensmittel, welche die Koloniſten einerndteten, denn ſie bedurften noch ſelbſt einer Unterſtützung. Dasjenige, was ſie zur Un-

terhaltung der Diener der Kompagnie und zur Verproviantirung der Schiffe lieferten, wurde ihnen zu einem billigen Preiſe bezahlt. Hierin beſtand die einzige Abgabe, welche die Koloniſten anfangs zu geben verpflichtet waren. Dies war auch das einzige Mittel, die Kolonie zu einem blühenden Wohlſtande zu erheben, und gerade dies Mittel war es, durch welches der Boden angebauet und das Land mit Ueberfluß geſegnet wurde. Aber es war dem ungeachtet nichts weniger als ungerecht, wenn man im ſpätern Jahren den Koloniſten einen Grundzins auflegte, welchen ſie jährlich der Kompagnie entrichten ſollten, die ſtets für ihren Schutz, ihr Wohl und ihre Vertheidigung ſorgen mußte; denn fand die Kompagnie ihren Vortheil dabey, im Beſitz des Caps zu ſeyn, ſelbſt ohne Hinſicht auf die Revenüen, ſo mußte es für die Koloniſten vortheilhaft ſeyn, unter einer Regierung zu leben, die, wenn ſie das wäre, was ſie ſeyn ſollte, vielleicht die beſte unter den Regierungen der Kolonien der andern europäiſchen Nationen ſeyn würde, und die ſo, wie ſie gegenwärtig würklich iſt, ohnſtreitig die ſchlechteſte unter allen iſt.

Abgaben der Koloniſten, welche die Generalſtaaten verwilligt haben.

1) Der Zehente vom Waitzen, Gerſte, Rocken und allen Hülſenfrüchten. (Dieſe Abgabe iſt ausdrücklich von den Generalſtaaten beſtätigt, die folgenden ſind es wenigſtens ſtillſchweigend).

2) Akziſe von dem verpachteten Capwein. Sie beträgt jährlich — 30,000 Gulden *

3) Akziſe von dem Branntwein 20,000 —

*) Bringt nach Hrn. Mentzels Angabe 70,000 Gulden, dafür aber können die Pächter den Wein mit hundert Prozent Gewinn verkaufen. Mentzel a. a. O. Th. 1. S. 388. L.

4) Akziſe von holländiſchen Getränken 1500 Gulden.
5) Akziſe von dem Wein, der zuweilen fremden Schiffen geliefert werden darf — 20,000 —
6) Akziſe von dem Capbier — 4000 —
7) Beſondere Akziſe der Kolonie Stellenboſch — — 600 —
8) Beſondere Akziſe der Bayfalls 1500 —
9) Wird von jedem nach dem Cap gebrachten Faß Wein 9 Gulden gegeben
10) Der 10te- 20te- und 40te Pfenning von Preiſe verkaufter liegender Gründe und Häuſer.
11) Abgabe vom Stempelpapier *).

Die Summe dieſer letztern Artikel läßt ſich nicht genau beſtimmen, aber man weiß, daß ſie ſehr beträchtlich iſt.

Wer auch alle dieſe Abgaben aufgelegt haben mag, es ſey der Souverain der Vereinigten ſieben Provinzen oder die Kompagnie, ſo kann ich mich nicht enthalten zu bemerken, daß einige von ihnen zu hoch, und wieder andere durch die Art, wie ſie gehoben werden, beſchwerlich und drückend ſind; doch möchte man dies noch überſehen, wenn nur die Agenten, wie ich unten zeigen werde, ſie nicht noch drückender machten. Man erlaube mir nur einige kurze und allgemeine Bemerkungen über dieſe verſchiedene Abgaben herzuſetzen.

Meinen Ermeſſen nach iſt die Art, wie die Kompagnie den **Zehenten** von allem Getraide hebt, im höchſten Grade drückend. Dieſen muß ſowohl der von der Capſtadt entfernteſte Koloniſt, wie der, welcher ihr am nächſten wohnt, auf eigenem Wagen rein und trocken und ganz unentgeltlich in das Magazin der Kompagnie liefern. Man denke ſich einen Ko-

*) Alle dieſe Abgaben betragen nach Hrn. Mentzel ungleich mehr als hier angegeben iſt. Die Abgabe vom Stempelpapier rechnet Hr. Mentzel auf 4200 und den vierzigſten Pfenning auf 4000 Gulden. Mentzel. a. a. O. Th. 1. S. 380—411. L.

loniſten, welcher aus der entfernteſten Gegend mit ſeinem Wagen ein Land durchziehen muß dem es durchaus an bequemen Landſtraſſen fehlt, der eine Reiſe von ſechzig bis achtzig Meilen machen muß, eine Reiſe, während welcher er außer den Unannehmlichkeiten der Jahrszeit faſt überall der Gefahr ausgeſetzt iſt, ſein Geſpann, ſeinen Wagen, und ſeine Geſundheit zu verliehren, und man entſcheide dann, ob die Koloniſten noch auf Freyheit Anſpruch machen können. Nein warhaftig der Koloniſt, den eine ſolche Bürde drückt, iſt Sklave oder wenigſtens Waſal des härteſten, unmenſchlichſten Herrn. Offenbar iſt es, daß die Abgabe des Zehenten, mit den Umſtänden verknüpft, in gewiſſer Rückſicht ungerecht iſt. Auch verlangt man von dem Koloniſten, daß er ſelbſt von dem Getraide, was er zur Ausſaat und zu ſeinem Unterhalt beſtimmt hat, den Zehenten entrichte; eine mehr als ungerechte Forderung, die aber, wie ſie es verdient, nicht befriedigt wird. Wahrhaftig es wäre nicht viel ungerechter, wenn die Kompagnie auch den zehnten Ochſen, Pflug und Sklaven verlangte, der zur Bearbeitung des Landes gebraucht wird. — Man höre nun weiter, wie man mit dem in der Capſtadt mit ſeinem Getraide angekommenen Koloniſten verfährt. Von zehen Säcken bezahlt die Kompagnie, indem ſie einen derſelben für den Zehenten abzieht, nur neune, und dieſe zu einem einmal beſtimmten Preiſe *). Nach geſchehener Lieferung erhält der Koloniſt eine Anweiſung an den Kaſſirer der Kompagnie und dieſer zieht ihm gleich ein hal-

*) Der Hr. Verf. glaubt, daß nicht von den Getraide, was jeder zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt gebraucht, ſondern nur von dem, was die Koloniſten der Kompagnie verkaufen, der Zehente entrichtet würde, er irret aber aber darin offenbar. Hr. Mentzel berechnet den Zehnten blos von dem Getraide, das jährlich von den Koloniſten verzehrt wird, auf 17360 Mudden und damit ſtimmt auch Kolbe überein. Aber, daß die Koloniſten von ihrem zur Ausſaat beſtimmten Getraide keinen Zehenten entrichten, ſagt auch Hr. Mentzel. Mentzel. Th. 1. S. 386. L.

halbes Prozent für die Mühe der Auszahlung ab. Offenbar eine zwente drückende Ungerechtigkeit, oder iſt etwa ein Herr nicht verpflichtet, ſeinen Schatzmeiſter oder Kaſſirer ſelbſt zu beſolden? Auf die Art geſchieht es dann, daß der Koloniſt, je nachdem er nahe oder fern von der Capſtadt wohnt, oft nur weniges oft gar kein Geld nach Haus zurückbringt. Seine Hinreiſe, ſein Aufenthalt in der Capſtadt und ſeine Rückreiſe koſten ihm ſehr viel; er muß ſich ſelbſt, ſeine Knechte und ſeine Pferde und Ochſen unterhalten und ſein Wagen, den er nicht unter 170 Rthlr. kaufen kann, leidet durch die rauhen Wege überdem noch beträchtlich *)

Was

*) Nichts ſcheint übertriebener als die Behauptung des Hrn. Verfaſſers, daß oft ein Koloniſt nach dem Verkauf ſeiner Produkte kein Geld nach Haus zurück bringe; aber gleichwohl läßt ſich die Wahrheit dieſer Behauptung unwiderſprechlich darthun. Rechnet man zu einer Fuhr nach dem Cap drey Leute, und zwanzig Ochſen für den Wagen, und eine Zeit von einem Monath zur Reiſe, ſo koſtet es manchem Baueren jährlich 90 Tage Handdienſte und 600 Tage Spanndienſte, um mit einer einzigen Fuhr ſeine Waaren zum Verkauf nach der Stadt zu bringen. Selbſt die Frau macht häufig die Reiſe mit, oft aus Furcht vor den Anfällen der Hottentotten, oft um ihr Kind taufen zu laſſen. Rechnet man nun hiezu noch, daß die Koloniſten, wenn die Fuhren nach dem Cap entbehrlicher wären, auch viele Ochſen, die blos zu dieſem Ende gehalten werden, entbehren und ſtatt ihrer mehr milchgebende Kühe halten könnten, dann die theuren Wagen, die koſtbaren Ausbeſſerungen derſelben und den theuren Aufenthalt in der Capſtadt, ſo iſt es wohl erwieſen genug, daß wenigſtens die entfernteren Koloniſten durch den Verkauf ihrer Produkte nicht nur wenig gewinnen, ſondern oft würklich verliehren. Hr. Mentzel giebt den Preis eines offenen capſchen Wagens, etwa wie unſere deutſchen Poſtwagen, auf 150 Thaler an, und Hr. Prof. Sparrmann auf 200 Thaler. Man ſehe Sparrmann a. a. O. S. 74. 114 und 245. Mentzel Th. 1. S. 114. L.

Was die **Akziſe** betrift, ſo muß ich vorläufig erinnern, daß das Wort Akziſe hier nicht ganz paſſender Ausdruck iſt, aber die Sache bleibt die nehmliche. Die Kompagnie verpachtet alle Jahr an einen Generalpächter das Privilegium, den Capwein in kleinen Quantitäten zu verkaufen, ſo wie ſie an vier Partikulare das Privilegium verpachtet, alle oben genannten hitzigen Getränke im Kleinen zu verkaufen; und dieſes Privilegium iſt ausſchlieſſend für alle übrige Bürger und Koloniſten. Daß nun der Generalpächter und die vier andern Pächter den Preis der Getränke ſowohl für diejenigen, von welchen ſie dieſelben in groſſen Quantitäten kaufen, als auch für diejenigen, an welchen ſie dieſelben im Kleinen verkaufen, beſtimmen, das darf wohl nicht beſonders geſagt werden, und mithin entſteht daraus eine wahre und noch dazu auf gewiſſe Art eine willkührlich beſtimmte Akziſe, welche ſowohl diejenigen, welche an die Pächter verkaufen, als auch diejenigen bezahlen müſſen, welche von den Pächtern kaufen. Die Pächter dürfen ſo wenig beym Einkauf als beym Verkauf Konkurrenz befürchten, und ſie thun daher alles, was ihnen beliebt; ſie beſtimmen nicht nur den Preis für Getränke beym Einkauf und Verkauf, ſondern ſie vermengen und verderben die Getränke ſo ſehr, als ihre Börſe es erfordert. Es iſt ſehr natürlich, daß ſie ungleich mehr wieder zu erhalten ſuchen als die Summe beträgt, welche ſie dem Gouvernement für ihr ausſchlieſſendes Privilegium bezahlen.

Wahr iſt's, die Koloniſten können ihre Weine auch an andere Partikulare verkaufen, aber unter einer Strafe von tauſend Gulden nicht anders, als in groſſen Quantitäten und nicht unter zwey Anker auf einmal. Auch iſt die Akziſe in dem Fall übertrieben hoch, von jedem Faß nehmlich muß alsdann die oben in dem Verzeichniß der Abgaben unter der Nummer 9 angeführte Abgabe von neun Gulden bezahlt werden, und oft wird das Faß Wein nicht höher als zu zehen Thaler verkauft; alſo von zehen Thalern drey Thaler Abgaben. Man muß ſich hier aber gewöhnliche Weine denken, denn die beſ-

beſſern Sorten derſelben ſind ungleich theurer; es iſt blos von den Weinen die Rede, welche die Kompagnie kauft und nach Batavia ſchickt, um die Schiffe damit zu verſorgen, und ſie auf andere Arten zu nutzen.

Eben ſo drückend iſt die Abgabe des vierzigſten, zwanzigſten und vorzüglich des zehnten Pfennings von dem aus verkauften Häuſern und liegenden Gründen gelösten Gelde in einem Lande, wo der Eigentümer die Landrente ſo mühſam erzwingen muß, wo die Handarbeiten ſo theuer ſind *) nnd der Preis der Geräthe und Sklaven ſo unglaublich hoch ſteigt. Man darf hier durchaus die Bemerkung nicht überſehen, daß außerordentlich ergiebige Erndten dem Koloniſten mehr ſchädlich als nützlich ſind, weil der Preis der Lebensmittel alsdann beträchtlich ſinkt, und weil dem Koloniſten, wenn er die Kompagnie befriedigt hat, die ihm ſein Getraide ſtets zu einem ſehr mäßigen Preiſe abnimmt, der Ueberreſt ſeines Getraides würklich beſchwerlich iſt, weil ein ſtrenger Befehl ihm den Verkauf deſſelben an Fremde unterſagt.

Endlich iſt auch der Preis des Stempelpapiers zu ſehr übertrieben. Dieſe Abgabe iſt eine der ergiebigſten Quellen für die Regierung, denn ſelbſt der unbedeutendſte Vertrag muß in Beyſeyn einiger Notarien der Kompagnie auf Stempelpapier geſchrieben werden **).

Aus alle dem wird nun, glaube ich, hinreichend erhellen, daß die verſchiedenen oben genannten Abgaben, wenn ſie auch gleich der Souverain der Vereinigten Sieben Provinzen verwilligt hat, wenigſtens durch die Art ihrer Erhebung hart und drückend geworden ſind.

Von

*) Ein Paar Schuh z. B. koſtet 1 Dukaten; ein Paar Stiefel 2 Carolins; und ein Hemd zu machen 1 Thaler. Schlözer's Staatsanz. H. 20. S. 495. L.

**) Dieſe harte Einrichtung fand ſchon zu Kolbens Zeit Statt. L.

Von den unrechtmäſſigen Abgaben, welche die Koloniſten entrichten müſſen.

Erpreſſungen und Grauſamkeiten der Regierung im allgemeinen und der Agenten der Kompagnie im einzelnen ſind die Gegenſtände dieſes Abſchnitts. Es darf wohl nicht erſt gezeigt werden, wie nothwendig es ſey, daß die Kompagnie von dem ungerechten Verfahren ihrer Diener unterrichtet werde, wenn ſie noch nicht davon unterrichtet ſeyn ſollte, und noch weniger darf man beweiſen, daß der Souverain der Sieben Vereinigten Provinzen ſchlechterdings von dem wahren Zuſtande der Koloniſten am Cap benachrichtigt werden müſſe, um entweder ſelbſt die Unglücklichen zu retten, oder die Kompagnie zur Zerreiſſung der ſklaviſchen Banden zu zwingen, in welchen die Koloniſten nun ſchon ſo lang gefeſſelt liegen; auch dem Publikum kann es nicht gleichgültig ſeyn, von dem elenden Zuſtande der Kolonie unterrichtet zu werden; ſollten die Koloniſten einmal ſich ſelbſt Gerechtigkeit verſchaffen, ſo wird dann ein gerechtes Publikum ſie wenigſtens nicht für Rebellen erklären, wenn es weiß, daß die Koloniſten bis auf's äußerſte von den Dienern der Kompagnie gereitzt würden und nur in einem Aufſtande das Mittel ihrer Errettung ſahen.

Von **Riebeek** erhielten die Koloniſten ihre Ländereyen ohne die Verpflichtung einen jährlichen Grundzins davon zu entrichten, und jetzt hat das Gouvernement, außer dem vom Souverain bewilligten Zehenten, die Ländereyen der Koloniſten ganz zu **Lehen** gemacht und fodert von jedem bebauten Felde oder von jeder Wieſe und Weide eine jährliche Abgabe von vier und zwanzig Thälern. Zuerſt war dieſe geſetzwidrige Forderung nur halb ſo ungerecht, denn man verlangte nur zwölf Thaler, dann vier und zwanzig, und wahrlich erſtaunen dürfte man nicht, wenn man nun bald 36 oder gar 48 Thaler forderte. Welche Ungerechtigkeit und welcher unverzeihliche Bruch des zwiſchen den Koloniſten und der Kompagnie errichteten Vertrags! —

Als das Land einen gewiſſen Grad von Kultur erlangt hatte und man nun mit einiger Zuverläſſigkeit den Werth der Lebensmittel beſtimmen konnte, ſo beſtimmte man ihn, zu einem Preiſe, mit welchem die Kompagnie und die Koloniſten zufrieden ſeyn konnten. Der Werth eines Sacks Getraides wurde zu neun Gulden Capiſch-Geld *) und die Tonne von gewöhnlichem weiſſen Capwein zu 40 Thaler angeſchlagen, und ſo die übrigen Lebensmittel nach gleichem Verhältniß. Die Agenten der Kompagnie fanden aber bald die beſtimmten Preiſe zu hoch und beklagten ſich darüber, man ſetzte alſo den Preis eines Sacks Getraides auf Acht Gulden und die Tonne des genannten Weins auf 30 Thaler herab, und die Koloniſten begnügten ſich mit dieſer Herabſetzung um deſto mehr, als man ihnen verſprach, daß die Kompagnie ihnen alles Getraide, was ſie übrig hätten, zu dem Preiſe abnehmen wolle. Aber noch waren die Agenten nicht zu frieden, man brauchte und braucht noch andere Mittel und wußte es im Jahr 1757, da die Erndte ſehr ergiebig war, dahin zu bringen, daß die Koloniſten die Laſt Getraide für acht Thaler verkaufen mußten, und da die Laſt 10 Säcke hält, ſo bekamen die Koloniſten alſo für den Sack nicht einmahl 3 Gulden. Der Preis einer Tonne Wein fiel dann auch bis auf acht Thaler herab, und wenn man davon noch die neun Gulden Akziſe abrechnet, auch noch den Umſtand hinzunimmt, daß die Koloniſten alles frey bis ins Magazin liefern müſſen, ſo ſieht man handgreiflich, daß ihnen faſt nichts übrig bleibt, und daß die Koloniſten nur für die Kompagnie arbeiten.

Man begreift leicht, daß die Koloniſten murrten, aber man begreift auch, daß ſie Recht dazu hatten. Das Gouvernement gab ihnen ein Mittel den Ueberreſt ihrer Produkte los zu werden, aber ſelbſt dieſe Handlung der Gerechtigkeit diente nur zur Erzeugung der größten Ungerechtigkeit. Die

*) Der Gulden gilt am Cap nicht mehr als 16 holl. Stüber

Kompagnie verpflichtete ſich, den Koloniſten einige tauſend Laſten Getraide abzukaufen, um es nach Europa zu ſchicken, unter der Bedingung, daß die Koloniſten die Laſt für achtzehn Thaler geben ſollten, die Laſt Getraide aber, welche ſie, die Kompagnie, kaufen und nach Batavia ſchicken würde, ſollte mit vier und zwanzig Thalern verkauft werden. Die erſte Frage, die jedem hier ganz natürlich einfallen muß, iſt ohnſtreitig, warum die Kompagnie nicht den Akkord halte den ihr Kommiſſair Jmhof ſchloß, und warum ſie nicht mehr, wie ſie verſprach, alles Getraide kaufe, welches die Koloniſten entbehren können, und warum ſie einen Akkord mache, in welchem ſie den Preis der Laſt Getraides zum Nachtheil der Koloniſten herabſetzt? Eine zweyte Frage wäre die, aus was für Gründen die Kompagnie einen Unterſchied zwiſchen dem Preiſe des Getraides mache, das ſie nach Batavia, und dem Preiſe desjenigen, was ſie nach Europa ſchickt, da doch beydes in gleicher Qualität und Quantität geliefert und frey bis ins Magazin der Kompagnie gebracht werden muß? Die Agenten der Kompagnie ſelbſt müßten uns dieſes Räthſel auflöſen, und ſie könnten es, wenn ſie nur wollten, aber ich zweifele ſehr, daß ſie es wollen werden.

Der ganz unverkennbare Grund, der die Kompagnie bewog, den Koloniſten jenes Mittel zu geben ihr Getraide loszuwerden, war 1), den Koloniſten es unmöglich zu machen, ihr Geträide den Ausländern zu einem hohen Preiſe zu verkaufen, und 2) um mehrere Zehnten von den Koloniſten zu bekommen, deren ſie nicht ſo viel erhalten würde, wenn das Getraide nicht verkauft würde und die Kompagnie nicht geruhete, alles Getraide ſelbſt einzukaufen; denn von allem Getraide, es mag nun nach Europa oder Batavia geſchikt werden, bezahlt die Kompagnie nur von zehen Säcken einen einzigen. Ohnſtreitig eine ſchreiende Ungerechtigkeit — mehr darf wohl hierüber nicht geſagt werden.

Eben ſo ungerecht wie die Agenten beym Einkauf ſind, findet man ſie als Verkäufer. Der Landmann muß alles,

was

was er zum Feldbau bedarf, in dem Magazin der Kompagnie kaufen. Ehemals verkaufte man ihnen daſelbſt 500 Pfund Eiſen für fünf Thaler, jetzt müſſen acht Thaler dafür bezahlt werden; das Fuder Steinkohlen koſtete ehemals 13, jetzt 18 Thaler; für das Hundert Faßdauben, welches man ehemals mit achtzehen Thaler bezahlte, muß man jetzt 50 Thaler bezahlen, und ſo iſt alles, was der Landmann aus dem Magazin haben muß, in eben dem Verhältniß geſtiegen. Es iſt alſo der Preis deſſen, was die Kompagnie kauft, unglaublich gering, und der Preis von dem, was ſie verkauft, unglaublich hoch! Könnte das Monopol der Kompagnie drückender für den Koloniſten ſeyn? Doch nein, es iſt nicht die Kompagnie, welche das Monopol treibt, ſie verliehrt beträchtlich dabey; die Agenten der Kompagnie am Cap ſind es, welche dies Monopol treiben, und die Agenten allein ſind es, welche ſich auf Koſten der Koloniſten und der Kompagnie zugleich bereichern. Man überdenke nun, was der Landmann für ſein Korn bekömmt, und was ihm die groſſen Unkoſten betragen, die er durchaus zu machen gezwungen iſt; nur ein Sklave, der den Acker beſtellen kann, koſtet ihm wenigſtens 300 Thaler *) und ein gewöhnlicher Wagen mit allem, was dazu gehört, kömmt ihm über anderthalb hundert Thaler zu ſtehen; und dann entſcheide man, ob die Koloniſten nicht Sklaven der Agenten ſind. Nur in Kriegszeiten verliehrt ihr unglüklicher Zuſtand etwas von ſeiner Härte; weil man ſie alsdann ſchonen muß, ſo erlaubt man ihnen, den auswärtigen Freunden des Gouvernements und des Staats Lebensmittel zu verkaufen.

Die

*) Auch hier hat der Hr Verfaſſer nicht übertrieben, ein im Lande gebohrner Sklav, vorzüglich ein Baſtard, der ein zuverläſſiger Fuhrmann iſt und dem man die Aufſicht über die andern anvertrauen kann, und ſonſt treu und geſchikt iſt, wird mit 300 Thalern, und ein anderer nicht Eingebohrner und weniger geſchikter mit 100 bis 150 Thaler bezahlt. Sparrmann a. a. O. S. 74. L.

Die traurigen Folgen vonallen dieſen Unterdrückungen dürfen wohl nur berührt nicht aber umſtändlich auseinander geſetzt werden. Auch darf es wohl nicht erſt gezeigt werden, daß der Bürger in der Capſtadt wie der Koloniſt auf dem platten Lande unter einer Regierung leben, die von Tage zu Tage unerträglicher wird. Ein beträchtlicher Theil der Einwohner mußte das Land verlaſſen, weil es ihnen auch bey der angeſtrengteſten Arbeitſamkeit unmöglich war, ihren Unterhalt zu gewinnen, die geringe Anzahl der würklich bewohnten Häuſer am Cap lehrt dieſe traurige Wahrheit unwiederſprechlich; von einem andern Theil der Einwohner preßten ſich mehrere Familien in eine elende Hütte zuſammen und leben unter einem Dach in harter Armuth fort!

Wer wird noch wohl fragen, was jene vom Kap trieb und dieſe in ſo ein elendes Leben verſetzte? Was konnte anders die Folge ſeyn, da aller Handel mit Ausländern in dem ganzen Etabliſſement durchaus verbothen iſt, da man den kleinen inländiſchen Handel auf alle mögliche Art unterdrückt, und die Compagnie es für vortheilhaft fand, einigen wenigen Einwohnern, die ſie begünſtigte, ausſchlieſſende Privilegia zu ertheilen; dem größten Theil derjenigen Bürger und Koloniſten, welche blos von ihrer Induſtrie leben und keine Renten haben, mußten dadurch alle Quellen, die ihnen Unterhalt geben konten, verſtopft werden.

Der Generalpächter des Weins und der ſtarken Getränke erlaubt den Partikularen durchaus nicht, Schenken anzulegen und die Weine und ſtarken Getränke, welche ſie von jenem in kleinen Quantitäten gekauft haben, wieder zu verkaufen, wenn ſie nicht eine beträchtliche Abgabe entrichten wollen, welche dann den Preis der Getränke nothwendig ſehr erhöhen muß. Acht bis zehen Thaler müſſen in dem Falle für zwey Anker Wein bezahlt werden, wenn 16 Anker bey dem Winzer für 20 bis 24 Thaler gekauft werden.

Es iſt nicht einzigharte Bedingung, daß die wenigen von den Bürgern und Koloniſten, welche Geld nach Europa ſchick-

ſchicken wollen, es in die Kaſſe der Kompagnie liefern und dafür der Kompagnie 6¼ Procent und den Kaſſierer ½ Prozent bezahlen müſſen, ſondern die Kompagnie erlaubt ſich's ſo gar, die Summe, wenn ſie nur etwas beträchtlich iſt, in beliebigen Terminen zurückzubezahlen, zwar bezahlt ſie für die verzögerten Terne ein ſehr mäſſiges Intereſſe, aber iſt das Erſatz genug?

Die Bürger, welche für ihre eigenen Haushaltungen einſchlachten wollen, müſſen der Kompagnie als Salzzoll für jeden Hammel einen Stüber und für jedes Stück Rindvieh ſechs Stüber bezahlen. Eine Abgabe, die freylich nur unbeträchtlich zu ſeyn ſcheint, aber gleichwohl ſehr beträchtlich iſt, weil die Haushaltungen in dieſer Kolonie wegen der außerordentlichen Fruchtbarkeit der Weiber und wegen der Menge Sklaven, die man der Arbeit wegen halten muß, ſehr ſtark ſind und mithin viel Fleiſch verbrauchen.

Im Jahr 1752 wurde durch eine aus Indien gekommene Verordnung allen Einwohnern mit Gewalt gebothen, unter Eidespflicht alle Güther, Häuſer, Meublen u. ſ. w. zu ſchätzen, welche ihnen, ihren Frauen und Kindern gehörten, und davon die in der Verordnung ſelbſt beſtimmte Abgabe des funfzigſten Pfennigs als ein Dongratuit zu entrichten.

Auch zu Frohndienſten zwingt man die freyen Bürger des Caps; ſo zwang man ſie unter andern einen Damm an der Bay des Caps zur Sicherheit der Schiffe im Winter zu erbauen; entweder mußten die Bürger ihre Sklaven zu dieſer Arbeit ſchicken, oder dafür nach dem Verhältniß der Anzahl ihrer Sklaven bezahlen. Ein Beweis, daß die Kompagnie alle Freyheiten und Privilegien der Bürger umgeſtürzt hat, denn der ausgezeichnetſte Charakter eines Vaſallen beſteht ohnſtreitig in der Verpflichtung, ſeinem Herrn Frohndienſte zu leiſten.

Man glaube nicht, daß dieſer Damm einziges Werk ſolcher Dienſte ſey. Nichts weniger. Im Jahr 1762 zwang man die Bürger gerade ſo zur Anlegung einer Esplanade blos zum Divertiſſement der Hrn. Müſſiggänger der Kompagnie.

Im Jahr 1774 wurde auf eben die Art ein neuer Weg von der **Veſtung** bis zum **Rondbosje** oder eigentlicher vom Schloſſe bis zu den artigen **Lusthäusern** des **Gouverneurs** und **Untergouverneurs** angelegt, welcher den Bürgern und Koloniſten nicht weniger als 60,000 Gulden koſtete. Der Weg wurde zum täglichen Gebrauch dieſer beyder Herren erbaut, und zur Erhaltung deſſelben hat das Gouvernement die Abgabe von den Häuſern verdoppelt und wie es ſcheint auf immer. So iſt die theure Freyheit, ſelbſt jede Spur, jeder Schatten von der Freyheit, welche Riebeek der Kolonie verſicherte, verſchwunden!

Auch der Auktionator nimmt als Agent der Kompagnie Theil am allgemeinen Raube; zwey und ein halbes Prozent von allen verkauften liegenden Gründen, und fünf Prozent von allen verkauften Meublen, werden ihm zuerkannt. —

Außer dieſen **Abgaben, Frohndienſten** und Grundzins ſind die Bürger noch beſondern Abgaben unterworfen, welche die **Bürgerräthe** einheben, und die vorzüglich zur Erhaltung der Kolonie, das heißt, zur Erhaltung und Anlegung der nothwendigen Brücken, öffentlichen Wegen, des Rathhauſes u. ſ. w. verwandt werden. Aber das ſind billige und gerechte Auflagen, nur über ungerechte und drückende Auflagen klagt man, und dieſe machen auch jene drückend und hart.

Was die Koloniſten betrift, welche das Elend ihr kleines Etabliſſement zu verlaſſen gezwungen hat, ſo iſt ihr Zuſtand noch beklagenswürdiger. Sie haben ſich weit vom Hauptort weg, auf ein gebürgiges Land begeben müſſen und ſich genöthiget geſehen, in dem elenden Geſchäft, Vieh zu hüten, ihren Unterhalt zu ſuchen. Da ihre Anzahl ſich durch ſchnelle Vergrößerung der Familien oder durch die Hinzukunft anderer, eben ſo unglücklicher, Koloniſten vermehrte, ſo wurden ſie gezwungen, ſich weit und breit zu zerſtreuen, denn alle Diſtrikte ſind nicht gleich gut zur Viehweide. Nur das Geſchäft einiger von ihnen beſteht im Seifemachen. Aber dieſe aus Noth ergriffene Lebensart hält ſie immer in drückender Armuth.

Der

Der Grund davon iſt begreiflich. Haben dieſe Unglücklichen eine gewiſſe Quantität Butter und Seife vorräthig, ſo verlaſſen ſie ihre Wüſte und eilen nach dem Cap hin mit einer ſehr mäßigen Ladung. Die Länge der Reiſe, welche etwa anderthalb Monathe Zeit erfordert, die Beſchw rlichkeiten der Wege, und die ſchwere Paſſage der Flüſſe, und die kleinen Wagen erlauben ihnen nicht mehr als höchſtens tauſend Pfund Butter und etwa fünfhundert Pfund Seife mit einer Fuhr nach dem Cap zu bringen. Zwey Reiſen können höchſtens des Jahrs unternommen werden. Sind ſie nun glücklich am Cap angelangt und iſt der Kauf geſchloſſen, ſo erhalten ſie gewöhnlich hundert Thaler für ihre ganze Ladung. Von dieſen hundert Thalern müſſen ſie der Kompagnie acht und vierzig Thaler für ihre beyden Weiden Miethe bezahlen, denn ſie müſſen deren zwey haben, eine für den Sommer und die andre für den Winter, wenn ſie tauſend Pfund Butter verkaufen wollen. Die zwey und funfzig Thaler, die ihnen übrig bleiben und die geringen Vortheile, welche ihnen ihr Vieh gewährt, müſſen ihnen den Lebensunterhalt verſchaffen. Dem größten Theil von ihnen fehlt es ſelbſt an Brodt; Milch und Fleiſch iſt ihre einzige Nahrung, das wenige Getraide, welches ſie erndten, müſſen ſie gegen das ihnen unentbehrliche Vieh austauſchen. Es giebt unter dieſen Landleuten einige, welche in einem ſo elenden Zuſtande leben, daß, da es gefährlich ſeyn würde, ſich von einander in den Wüſten zu trennen, wo ſie ſich gegenwärtig gegen die wilden Thiere aller Art, und gegen die Hottentotten vertheidigen müſſen, von denen ſie geplündert und beraubt werden, mehreren Familie in eine Hütte zuſammengepreßt leben müſſen. Auch der größte Theil der jungen Leute, denen es an Mitteln ſich zu etablieren fehlt, verheirathen ſich nicht; einige von ihnen laufen zu den Hottentotten, ihren Nachbahren, befriedigen in den Armen der Hottentottiſchen Schönen den Trieb der Natur und erzeugen eine Generation, welche mit der Zeit ſchlimmer als die Hottentotten ſelbſt werden wird. Dieſe Race, in deren Adern europäiſches Blut, vermiſcht mit dem wilden Blute des Afrikaners, rollet,

und die in ſich den Muth und die Ueberlegung des Europäers mit der Wildheit und Zügelloſigkeit des Hottentotten vereinigt, wird mit der Zeit einem Volke furchtbar werden, das ihr verhaßt iſt; ſie wird es vergeſſen, daß die im Lande wohnenden Europäer ihre Halbbrüder ſind; der Theil des edlern Bluts, das in den Adern dieſer europäiſchen Hottentotten fließt, wird nur die Hitze des andern Theils, der ganz hottentottiſch iſt, noch mehr anfachen. Wahrlich die Kompagnie hat alle Gründe, ihre ganze Aufmerkſamkeit auf dieſe Race zu richten, die einſt alle die Ungerechtigkeiten rächen könnte, die man an ihren Eltern, Europäern und Hottentotten, verübt hat. Es bedarf hier nur eines Anführers, der Muth und Entſchloſſenheit genug beſitzt; und wäre es ein Wunder, wenn dieſes vermiſchte Blut einſt einen ſolchen Anführer aufſtellte? Meiner Meinung nach dürfte man mehr erſtaunen, wenn es nicht geſchähe. Ein ſolcher Anführer dürfte nur unter ſeiner Fahne alle die verſchiedenen Familien der Hottentotten verſammlen, welche man aus ihren fruchtbaren Ländern vertrieben hat, und er könnte dann das ganze Land mit einem zahlreichen Volke überſchwemmen, mit einem Volke, das brennende Rache und Liebe zum Raube gleich ſtark empören würde; er könnte mit leichter Mühe die Sklaven zur Empörung bringen, die nichts ſehnlicher wünſchen, als das Joch ihrer Herren abzuwerfen; mit einem Wort, er könnte alles, was er wollte. Es iſt wahr, die Koloniſten würden vor ihnen den Vortheil der Feuerwaffen voraushaben, aber ſie würden doch endlich der gröſſern Zahl unterliegen müſſen; ſie würden in die Schlingen fallen, welche jene ihnen aufſtellten, und dies würde deſto unausbleiblicher Folge ſeyn, da die Wohnungen in den Diſtrikten in einer Entfernung von einer bis zweyen Stunden ſtehen, und ſo würden die Koloniſten einzeln niedergemetzelt werden können. Es iſt wenigſtens gewiß, daß dieſe Race, wenn ſie gleich die Koloniſten nicht ganz aus dem Lande vertreiben kann, immer im Stande ſeyn wird, ihre Plantaſien zu zerſtöhren, und würde eine ſolche Zerſtöhrung eine andere Folge als den gänzlichen Ruin der Koloni-

lonie haben können? Ich glaube nicht, daß man mir hier mit Recht den Vorwurf politiſcher Träumerey wird machen können; doch jetzt wieder zurück zu den Koloniſten und zu ihrem Elende *).

Wenn einmal das Gouvernement beym Handel der Koloniſten mit fremden Schiffen die Augen zudrückt, welches in Kriegszeiten vorzüglich der Fall zu ſeyn pflegt, ſo iſt der Koloniſt verpflichtet, für jedes Faß Wein, das er an Fremde verkauft, der Kompagnie drey Thaler und dem Generalpächter fünf Thaler, alſo von einer einzigen Tonne Wein in allem acht Thaler zu bezahlen. Eine Abgabe die in Zeiten, wo das Gouvernement den Handel erlaubt, der Kompagnie oft 12000, oft 25000, oft gar 30,000 Gulden einträgt. In Zeiten des

*) Ohne mich hier in eine Unterſuchung einzulaſſen, ob die Behauptungen oder Vermuthungen des Hrn. Verfaſſers gegründet oder ungegründet ſind, ohne Beweiſe für oder wider ſeine Sätze anzuführen, glaube ich immer behaupten zu können, daß wenigſtens ein wiederholter Aufſtand einer Menge vereinigter Hottentotten die ganze Kolonie, etwa den Capſchen Diſtrikt ausgenommen, bis an den Rand ihres gänzlichen Verfalls bringen könne. Man hat geglaubt, daß eine groſſe Vereinigung dieſes Volks, wo nicht unmöglich doch ſehr ſchwer zu bewürken ſey, allein noch in ganz neuern Zeiten hat man ein Beyſpiel vom Gegentheil. Ein Brief vom 12 Jul. 1783 enthält die Nachricht, daß ſieben hundert Hottentotten tief aus dem Lande nach dem Cap gekommen wären und ſich angebothen hätten, die Küſten bey einem Anfalle von Feinden zu vertheidigen, wobey ſie zugleich verſichert haben ſollen, daß jeder von ihnen, 4 Engländer auf ſich nehmen wolle. Eine Hülfe, ſetzt der Hr. Verfaſſer hinzu, die nicht zu verachten iſt, da die Hottentotten die beſten Schützen von der Welt ſind. (Das Politiſche Journal 2 Band 1783 S. 1157.) Und nach einer andern Nachricht ſollen ſich noch vor kurzem ſo gar tauſend Hottentotten zur Vertheidigung der Küſten bey einem feindlichen Anfall erbothen haben. M. ſ. Schlözers Staatsanz. B. V. H. 20, S. 494. L.

Kriegs iſt dieſe ſtarke Abgabe allerdings für den Koloniſten erträglicher, weil er dann mehr Abſatz hat und zu einem höhern Preiſe verkäuft, wie dies in dem gegenwärtigen Kriege würklich der Fall iſt, aber in Zeiten des Friedens iſt dieſe Abgabe zu übertrieben hoch. Gleichwohl unterwerfen ſich die Koloniſten derſelben, weil die Kompagnie ihnen nur eine ſehr mäßige Quantität Wein abnimt, und weil es immer für ſie vortheilhafter iſt, für ihren Wein nur etwas zu bekommen, als ihn wegzuſchütten, wie ſie ſchon oft zu thun gezwungen worden ſind.

Der Handel mit eßbaren Waaren iſt nicht, wie der Handel mit Wein, einer Generalpacht unterworfen. Nach dem 12ten Artikel der Verordnung vom 30 Oktober 1706 ſoll er ganz frey ſeyn. Aber dieſer Verordnung und der Rechte der Koloniſten ungeachtet hat die Kompagnie es für vortheilhaft gehalten, ihn mit aller Strenge zu verbiethen. Dennoch wird dieſer Handel von Zeit zu Zeit und vorzüglich in Kriegszeiten getrieben, aber nicht — ohne einer Abgabe unterworfen zu ſeyn, durch welche der Fiskal independant, vermöge ſeiner uneingeſchränkten, oder wenigſtens vermöge ſeiner dem Gouverneur nicht unterworfenen Gewalt denſelben zu hemmen geruhet hat. Der Bürger oder Koloniſt am Cap, welcher dieſen ſeiner Natur nach ſehr erlaubten, aber durch den Despotismus des Fiskals höchſt unerlaubt gewordenen, Handel treiben will, muß ſich an den Hrn. Fiskal wenden, der ihm dann auch die Erlaubniß dazu herzlich gern verwilligt, wenn er ihm nur für jedes 100 Pfund Mehl, für jedes 100 Pfund Biskuit, für jedes 100 Pfund Speck, und für jeden Sack Getraide, den er an auswärtige Schiffe verkäuft, einen Gulden capſch Geld bezahlt. Durch dieſe Einrichtung und Herablaſſung des Hrn. Fiskals erhält dieſer Agent jährlich eine ſo einträgliche als unrechtmäßige Revenüe denn es läßt ſich leicht begreifen, daß der Hr. Fiskal in ſolchen und ähnlichen Fällen die Erlaubniß nicht hartherzig verweigert. Auf die Art wird von dieſem Mehl, dieſem Bisquit und dieſem Getraide, von welchem der Zehente der Kompagnie nicht entrichtet wird,

derſelbe dem Hrn. Fiskal independant zu Theil, und dieſer ihm zu Theil gewordene Zehente iſt beträchtlicher, als er ſeyn würde, wenn das Getraide in die Magazine der Kompagnie wäre geliefert worden, wie es nach dem Vertrag geſchehen ſollte, welchen die Kompagnie mit den Koloniſten geſchloſſen hat und nach welchem ſie verpflichtet iſt, den Koloniſten alles, was ſie an Getraide entbehren können, abzukaufen.

Das Gouvernement entſchuldigt ſich im Namen der Kompagnie, daß dieſe Verpflichtung von ihr nicht gehalten werde, damit, daß man verſichert, die Kompagnie würde durch den Ankauf alles Getraides, das der Koloniſt entbehren könnte, mit Getraide überladen werden und nicht alles wieder abſetzen können. Es lieſſe ſich vieles über dieſe Entſchuldigung ſagen. Aber angenommen, ſie ſey gültig, wem muß man dieſen Mangel des Abſatzes, vorzüglich den des Weins, zuſchreiben? Ohnſtreitig der Kompagnie einzig und allein. Es iſt wahr, zu Batavia iſt man des capſchen Weins überdrüſſig geworden, weil der dahin gebrachte Wein oft verfälſcht, oft verdorben und faſt nie ſo war, wie er ſeyn ſollte; die Koloniſten liefern der Kompagnie reinen und unverfälſchten Wein, aber die Kommiſſairs bey den Magazinen der Kompagnie vermiſchen die Weine und laſſen ſie verderben. Es iſt ein offenbarer Beweis der Güte und Vortreflichkeit der capſchen Weine, daß die Ausländer, welche unmittelbar von den Koloniſten den Wein kaufen, keine Schwierigkeit machen, für das Faß Wein 60 bis 70 Thaler zu geben, für welches die Kompagnie nicht einmal halb ſo viel geben mag und würklich nur 27 Thaler giebt. Denn wenn gleich der Koloniſt eine Quitung ausſtellen und in dieſer verſichern muß, daß er 40 Thaler für das Faß Wein erhalten habe, ſo zieht die Kompagnie gleich ihre drey Thaler Abgaben davon ab, und der Gouverneur behält überdem noch zehen Thaler für ſich zurück. Wären nun die capſchen Weine ihrer Natur nach ſchlecht und verdürben ſie leicht, ſo würden die Ausländer gewiß nicht ſo viel von denſelben kaufen. Eben ſo verhält es ſich mit dem Getraide. Man ſchüttet es haufenweis

in den Magazinen auf einander, und es iſt nichts natürlicher als daß es dort verdirbt, weil man weder für friſche Luft ſorgt, noch das Getraide gehörig umſchüttet. Wenn die Kompagnie oder eigentlicher ihre Diener bey ihren Magazinen mit thätigern Eifer für die Kornboden ſorgten, ſo würde das Korn daſelbſt ſich lange genug erhalten — die Kompagnie würde ſtets einen ſichern Abſatz finden und das Korn mit einem ſo beträchtlichen Vortheil verkaufen können, daß es ihr immer möglich ſeyn würde, dem Koloniſten alles Getraide, was er entbehren könnte, abzukaufen; und dieſer würde dadurch einen anſehnlichen Vortheil von ſeinen Ländereyen ziehen können. Noch einen andern groſſen Fehler begeht die Kompagnie dadurch, daß ſie ſich weigert dem Koloniſten ſein Getraide zu einer Zeit abzunehmen, wo er es ihr am beſten liefern könnte, zu einer Zeit, wo die Ochſen am beſten die beſchwerliche Reiſe aushalten könnten und die Koloniſten ſie nicht zur Beſtellung ihrer Aecker gebrauchen.

Aller Konſtitution zuwieder, ſelbſt ganz gegen ihren Eid reiſſen die Agenten der Kompagnie Ländereyen an ſich; machen ſie urbar, legen Gärten an, und erbauen ſich Palläſte auf dieſen geraubten Ländern. Aber ſie entrichten weder die **vier und zwanzig Thaler**, die man ungerechter Weiſe von jedem Felde der Koloniſten eintreibt, noch liefern ſie den **Zehnten**, welchen die GeneralStaaten auf alle liegende Gründe in der Kolonie ohne Unterſchied gelegt haben. Die Sklaven der Agenten bauen dieſe ſo genannten Landgüther, und ein Mann, auf den man ſich verlaſſen kann, verkauft für Rechnung ſeines Herrn die Produkte, die auf dieſen Güthern erzeugt werden. —

Der Kellermeiſter, den man den groſſen **Kellerſchreiber** der Kompagnie nennen könnte, iſt ein Agent, der ganz vortreflich ſeine Stelle auf Koſten der Weinbauer nutzt. Nachdem er bey jedem Weinbauer die Zeremonie, ihn zu fragen, wie viel Wein er der Kompagnie liefern könne, geendigt hat, begünſtigt er diejenigen, welche er begünſtigen will, und nimmt von dem Einen eine ungleich gröſſere Quantität Wein als von dem Andern, ſo daß oft derjenige, welcher die geringſte Quantität

tät liefert, die größte liefern konnte; aber dabey ſagt er den von ihm begünſtigten Weinbauern auch, daß dies eine Gnade ſey, die ſie ihm verdankten, und daß in dieſem Fall alles auf ihn ankomme. Wahrlich darinn hat der Mann Recht, und das iſt auch gerade das Unglück! Auch begeht der Kellermeiſter die ſchreiendſten Ungerechtigkeiten, ohne daß es dem, an welchem ſie verübt werden, möglich iſt, Gerechtigkeit zu erhalten. Eine dieſer Ungerechtigkeiten iſt die, daß der Verkäufer des Weins eine Quitung ausſtellen und in derſelben verſichern muß, daß er 40 Thaler für das Faß Wein und 60 Thaler für das Faß Branntwein empfangen habe, da er für jenes doch nur 27 und für dieſes nur 50 Thaler erhalten hat. Eine Ungerechtigkeit, an welcher der Gouverneur mehr Antheil hat als der Kellermeiſter, denn der Gouverneur zieht allen Vortheil davon.

Koſtet das Faß Wein 40 Thaler, ſo kauft der Kellermeiſter eine gröſſere Quantität von demſelben, als wenn der Wein im geringern Preiſe ſteht und der Ueberfluß die Koloniſten zwingt, ihn unter 30 Thaler zu verkaufen, denn alsdann iſt ſein Profit nicht ſo groß, wenn er dem Weinbauer 27 Thaler für die Tonne bezahlen ſoll. Auch erklärt der Kellermeiſter in dieſem Fall, daß die Kompagnie für dies Jahr nicht viel Wein gebrauche, und daß die Lieferungen deſſelben ſehr mäßig ſeyn würden. Uebrigens muß der Wein, welchen die Agenten der Kompagnie, den Hrn. Gouverneur nicht ausgenommen, zu verkaufen haben, den Vorzug vor dem Wein der Koloniſten haben und zuerſt eingekellert werden.

Der Kellermeiſter erlaubt ſich noch eine andere Ungerechtigkeit, die nicht weniger kriminel und unterdrückend für die Koloniſten, und blos für ihn äußerſt vortheilhaft iſt. Wenn die Weinleſe ganz vorzüglich gut geweſen iſt und die rothen Weine, ſo wohl in Anſehung der Quantität als Qualität außerordentlich gut gerathen ſind, ſo zwingt der Kellermeiſter die Lieferanten, ihm die beſten rothen Weine, von welchen man gewöhnlich den Fremden das Faß für 80 bis 90 Thaler verkauft, für den Preis des weiſſen Weins, das heißt, das Faß für 27 Thaler

zu

zu überlaſſen. Die Lieferanten müſſen ruhig dieſe ungerechte Forderung eingehen, denn weigerten ſie ſich, ſo würde man ihnen erklären, daß man keine Lieferungen mehr verlange, und dann würden ſie ihren Wein entweder ſelbſt trinken oder ihn wegſchütten müſſen. Auch ſind die Lieferanten feſt überzeugt, daß ſie dies Unglück alsdann treffen würde, denn auf den Fall, daß die Lieferanten ſich weigerten, den Wein zu dem verlangten Preiſe zu liefern, würde man leicht ein Mittel finden, ihnen den Verkauf ihres Weins an Fremde unmöglich zu machen. — Beweiſe die ſtark genug ſind, um jeden zu überzeugen, daß auch der Agent der Kompagnie, der das Amt eines Kellermeiſters hat, drückende Ungerechtigkeiten, wie die übrigen begeht!

Der Depenſier der Kompagnie, oder der Agent, dem vorzüglich die allgemeine Inſpektion über den Kornboden der Kompagnie anvertrauet iſt, macht ſich eben ſolcher ſchreienden und ungerechten Vergehungen ſchuldig. Der Weitzen, welchen die Koloniſten der Kompagnie theils für die Diener derſelben theils für die Garniſon und theils für auswärtige Verſendung zu liefern verpflichtet ſind, muß von ihnen ins Magazin der Kompagnie geliefert werden, und der Preis der Laſt, das iſt einer Quantität von zehen Säcken, von welchen jeder Sack 160 Pfund wiegt, iſt auf 24 Thaler feſtgeſetzt. Dies iſt der Preis, welchen die Koloniſten mit der Kompagnie oder eigentlicher mit dem Gouvernement am Cap eingegangen ſind. Aber eigenmächtig hat dieſer Depenſier den Preis der Laſt auf achtzehen Thaler herabgeſetzt und das Gewicht eines Sacks bis auf 180 bis 190 Pfund erhöhet; und ſo erhält der Koloniſt für die Laſt gerade die Hälfte des feſtgeſetzten Preiſes, zwölf Thaler ſtatt vier und zwanzig. Der zehente Sack, den der Koloniſt als den von den GeneralStaaten geforderten Zehenten der Kompagnie unentgeltlich liefern muß, macht überdem noch eine beträchtliche Veränderung des Ganzen. Alſo auch dieſer Agent iſt ein Deſpot, ſo ſehr Deſpot, wie irgend ein anderer. Wahrhaftig die erſten Bedienungen, welche die Kompagnie

oder

oder der Herr Gouverneur im Nahmen der Kompagnie vergiebt, müſſen jedem, der Schurke genug iſt, um ſie ganz zu nützen, die ergiebigſten Quellen eröfnen!

Wird man nun noch wohl die Frage aufwerfen können, ob die Kompagnie beſſer von ihren Agenten bedient werde? Träfen auch alle bereits angeführten Ungerechtigkeiten die Koloniſten allein, ſo würde man dennoch dieſe Frage, ohne ungerecht zu ſeyn, im voraus zum Nachtheil der Agenten beantworten müſſen, denn ſo leicht auch immer ein Diebſtahl, und ſo groß die Gewißheit, ungeſtraft zu bleiben, ſeyn mag, ſo wird man ſich doch ſelten zu Räubereyen und Grauſamkeiten zum Vortheil eines Dritten entſchlieſſen können. Folgende Beyſpiele werden meine Behauptung noch mehr rechtfertigen.

Auch der Hr Depenſier beſitzt einen Garten und nutzt ihn zum Nachtheil der Bürger auf mehr als eine Art, denn er begnügt ſich nicht damit nur Saamen zu verkaufen. Das Waſſer welches für die Bewäſſerung der Garten der Gärtner am Cap beſtimmt iſt, muß zuerſt durch den Garten des Depenſier flieſſen, und hier hält man es ſo lange auf, bis der Garten dieſes Despoten hinlänglich bewäſſert iſt. Den Gärtnern iſt der Gebrauch dieſes öffentlichen Waſſers nur drey Stunden des Morgens, und drey Stunden des Abends erlaubt, die übrige Zeit hindurch iſt das Waſſer zum Dienſt deſſen, der durchaus kein Recht dazu hat, und dem der Gebrauch deſſelben, ſelbſt durch die Konſtitution, unterſagt iſt, denn die Konſtitution erlaubt ihm ſchlechterdings nicht, Ländereyen zu beſitzen.

Es iſt ſchon bemerkt worden, daß den Agenten der Kompagnie aller Handel ſo wohl im Groſſen als Kleinen ausdrücklich verbothen iſt und daß ſie eidlich ſich verpflichten müſſen, ſich alles Handels zu enthalten. Man ſehe nun hier einen Beweis von der Achtung, welche die Koloniſten gegen die, den Handel betreffende, Befehle der Kompagnie zeigen; ſehe, wie dieſelben von ihnen befolgt werden und mit welcher Treue ſie ihre förmlich geſchwornen Eide halten.

Man

Man findet am Cap ein Handlungs Komptoir, **Cruywagen** und **Kompagnie** genannt. Was glaubt man, wer dieſer **Cruywagen** ſey und wer ſeine Aſſociirte? **Cruywagen** iſt der Kaſſierer der Kompagnie, und ſeine Aſſociirte ſind der Poſtmeiſter *) der Bayfals, der Buchhalter des Magazins, und der Buchhalter bey der Kaſſe der Kompagnie, alle Agenten der Kompagnie. Und ihr Handel — ſollte man es glauben? — wird mit allen möglichen Kaufmannswaaren in Groſſen und Kleinen getrieben, und mit einem Vortheil getrieben, der wohl nicht zu hoch angerechnet iſt, wenn man ihn zu dreiſſig Prozent beſtimmt. Der Nachtheil, den der Handel dieſer Geſellſchaft den Bürgern am Cap verurſacht, iſt vorzüglich für die drückend, welche im Kleinen handelten. Jetzt, da die Geſellſchaft ſich ganz in den Beſitz deſſelben geſetzt hat, ſind dieſe an den Bettelſtab gebracht und leben blos von Allmoſen. Bedarf es hier noch eines Kommentars, um verſtanden zu werden? Der Herr Kaſſierer hat auch ein ſchönes Landgut etwa eine Stunde weit vom Cap, welches ſo viel Gemüſe hervorbringt, daß mehrere Bürgerfamilien damit verſehen werden können, auch werden die Schiffe auf der Rhede ſehr oft damit verſorgt.

H. J. de Wet, Buchhalter beym Magazin der Kompagnie und einer der Aſſociirten Cruywagens, begnügte ſich nicht einmal ſeine Verachtung gegen die Verordnungen in Betreff des Handels durch eine öffentliche, des allen Angenten überhaupt verbothenen, Handels wegen errichtete Geſellſchaft zu erkennen zu geben, er trieb ſeine Vewegenheit in Betreff der weiſen, zu Gunſten der Koloniſten, gegebenen Verordnungen noch weiter, er wagte es, ſich noch eine beſondre Revenue durch einen allgemeinen Wucher und durch Aufopferung ſeiner Piflichten

* Vermuthlich nur ein bloſſer Titel, würkliche Poſten exiſtiren meines Wiſſens nicht in der Kolonie und können auch bey der gegenwärtigen Verfaſſung würklich nicht exiſtieren. Eine Art von Erklärung dieſes Titels wird man gleich unten finden. L.

ten zu verſchaffen; eine That, die ſo wohl wegen ihrer Natur als ihrer Publicität empörend iſt. Alles, was die Bürger, Koloniſten und Einwohner von der Kompagnie kaufen müſſen, als Eiſen, Steinkohlen und andere Artikel, welche man anderswo nicht bekommen kann, werden ihnen von dieſem treuloſen Agenten zu einem willkührlichen und ausſchweifend hohen Preiſe verkauft. Er fodert ſo viel als ihm beliebt, und was er fordert, iſt man ihm zu geben gezwungen. Er iſt unverſchämt genug, für eine elende Holzwanne zum Umſchütten des Getraides eilf Schillinge zu fordern, und hundert Pfunde Eiſen gewöhnlich für acht Thaler zu verkaufen *).

Der **Fiskal** der Kolonie zu **Swellendam** iſt **Weinſchenk, Ochſenhändler, Koloniſt** und **Pflanzer**, alles zugleich. Weinſchenk, weil er den Wein im Kleinen verkäuft, den er aus ſeinen Weinbergen bezieht; Ochſenhändler, weil er der Kolonie vier Wieſen geraubt hat, wo er jährlich vier bis fünfhundert Stück Rindvieh weiden läßt; Koloniſt, weil er ſich Ländereyen zugeeignet hat; und Pflanzer, weil er eine anſehnliche Menge Weinſtöcke hat.

Die

*) Selbſt bis auf die Hottentotten erſtrecken ſich die Tyranney und die Handlungsverbothe der Regierung. Eine beſondere Verordnung verbiethet allen und jeden Hottentotten Pferde zu halten, und ein anderes Geſetz unterſagt den Koloniſten bey Ruthenſtrafe und Brandmark von den Hottentotten Vieh zu kaufen. Nur ſind die Hottentotten, zum Glück für ſie, nicht oft mit den Agenten der Kompagnie zu handeln gezwungen. Kömmt es einmal aber zum Handel mit ihnen, ſo müſſen die Hottentotten oft den beſten Ochſen für eine Flaſche Branntwein, eine bis $1\frac{1}{2}$ Elle elenden Tabak und für einige meſſingerne Korallen, die etwa 9 Mariengroſchen an Werth betragen, wegſchenken. Die Urſach, daß der Hottentott mit einem ſo unbeträchtlichen Preiſe zufrieden iſt, beſteht darin, daß die Bedienten der Regierung die einzigen Abnehmer ſind, und es dem Hottentotten ſehr deutlich zu verſtehen geben, daß dieſer Handel eine Art von Schatzung ſey; — eine Schatzung, die, ſo ungerecht ſie auch iſt, doch im Durchſchnitt alle drey Jahr über die armen Hottentotten ergeht. Sparrmann a. a. O. S. 223. L.

Die Kompagnie hat für das Holz, aus welchem Geräthe gemacht werden, und welches ſie den Koloniſten und Bürgern liefert, einen beſtimmten Preis feſtgeſetzt; auch hat man verordnet, daß derjenige, der ſolches Holz gebraucht, ſich mit einem Schein vom Gouverneur verſehen muß, in welchem dem Aufſeher über das Magazin die Quantität und Qualität des von dem Bürger oder Koloniſten geforderten Holzes angezeigt, und ihm befohlen wird, es für den feſtgeſetzten Preis verabfolgen zu laſſen. Eine höchſt weiſe Verordnung, aber auch wieder eine Verordnung, die ganz ohne allen Nutzen iſt. Heut zu Tage weigert ſich der Gouverneur einen ſolchen Schein auszuſtellen, entweder weil er ſeinen Sekretair nicht gar zu ſehr bemühen will, oder weil er vielleicht Theil an dem Monopol hat, welches aus dieſer Weigerung entſteht; denn der Aufſeher über das Magazin weiß von den feſtgeſetzten Preiſen kein Wort mehr; er fordert was ihm einfällt, aber niemals weniger als dreyſſig Prozent über den Preis, welchen die Kompagnie feſtgeſetzt hat.

Der Handel der Koloniſten und Bürger mit den Schiffen, welche an der Bayſals vor Anker liegen, iſt durchaus unterſagt und unmöglich gemacht. Der Poſtmeiſter, welcher daſelbſt reſidiert, einer der Aſſociirten Cruywagens, kauft oder tauſcht den Schiffern alles ab und verſorgt ſie mit den Waaren die ſie bedürfen. Es gehen beſtändige Fuhren von der Bayſals nach dem Cap und vom Cap nach der Bayſals, durch welche die gekauften und verkauften Waaren auf den Wagen mit den Ochſen und durch die Domeſtiken der Kompagnie weggebracht werden. Ein trefliches Mittel die Transportkoſten zu erſparen, und noch ein Gewinn mehr! wahrhaftig die Agenten verſtehen ſich ganz außerordentlich gut auf ihr Metier.

Der Equipagenmeiſter der Kompagnie iſt noch ein anderer Agent, der ſein Privatintereſſe niemals vergißt, und der an das Intereſſe der Koloniſten, der Bürger und der Kompagnie nicht weiter denkt, als wie er ihm Abbruch thun könne.

So bald ein Schiff am Cap ſeine Anker ausgeworfen hat, ſo läuft er mit einem Arzte zu demſelben, um zu unterſuchen, ob unter der Equipage auch irgend eine anſteckende Krankheit herrſche. Aber dieſe Viſite, welche in weniger als einer halben Stunde geendiget werden könnte, währt ganzer drey Tage hindurch, und ſo lange iſt es allen Einwohnern des Caps verbothen, ſich dem neu angekommenen Schiffe zu nähern. Der Equipagenmeiſter, der ſich nichts um alle anſteckende Krankheiten bekümmert, weiß dieſe drey Tage der Quarantaine herrlich zu nutzen. Er merkt ſich alle Artikel, welche das neu angekommene Schiff zu verkaufen hat, nnd er käuft alles, was ihm anſteht, um mit dem Wiederverkauf dieſer Waaren an jeden, der ihrer bedarf, einen ſehr vortheilhaften Handel zu treiben; auch merkt er ſich alle Artikel, an denen das Schiff Mangel hat, es mögen nun Erfriſchungen, Capſche Kaufmannsgüter oder andre Proviſionen ſeyn, und ehe er das Schiff verläßt, hat er ſchon den Kauf geſchloſſen und die Quantität und Qualität der Lieferungen pünktlichſt beſtimmt. Das alles heißt nun mit andern Worten, der Equipagenmeiſter hat in dieſen drey Tagen den Handel der Bürger und der Koloniſten mit dieſem Schiffe völlig ruiniert. Man glaube ja nicht, daß der Mann im Namen der Kompagnie gehandelt habe; zwar ſind alle Barken und Chaloupen, jeder Kahn und jedes Fahrzeug, welches die Kompagnie für das Ausladen und Beladen der Schiffe hält, in voller Bewegung, geführt von den Matroſen der Schiffe der Kompagnie, um Waaren aus dem Schiffe an das Land, und vom Lande nach dem Schiffe hin zu führen, aber alle dieſe Güther käuft und verkäuft der Equipagenmeiſter — für eigene Rechnung.

Dieſer Agent iſt ein Aſſociirter von **J. A. de Febre**, der, ob er gleich die Würde einer Magiſtratsperſon am Cap und mithin das rühmliche Amt eines Beſchützers und Vertheidigers der Privilegien der Bürger bekleidet, dennoch der Unterdrücker der Bürger geworden iſt, indem er es gewagt hat, unter ſeinem Namen ein Komptoir zur Treibung eines Mono-

pols und eines gemeinſchaftlichen Wuchers mit den Agenten der Kompagnie zu errichten. Es ſchien ihm viel zu vortheilhaft zu ſeyn, den erſten Sitz in ſeinem Komptoir zu haben und dort zu präſidieren und mit ſouverainer Gewalt zu entſcheiden, als daß er es noch für rühmlich hätte halten können, zuweilen in den verſchiedenen Tribunalen am Cap ſeinen Sitz mit den Bürgerrathen wahrzunehmen. Es ſind die Magazine dieſes le Febre, in welchen alle die von dem Equipagenmeiſter gekauften Güther niedergelegt werden; es ſind dieſe Magazine, in welchen die armen Bürger kaufen und in welchen ſie die Waaren, welche ſie nicht entbehren und an keinem andern Orte erhalten können, zu einem unerhört hohen Preiſe bezahlen müſſen. Der Equipagemeiſter begnügt ſich nicht, einen unerlaubten und den Bürgern höchſt nachtheiligen Handel zu treiben, er treibt ſo gar noch einen andern, welcher der Kompagnie im höchſten Grade nachtheilig iſt, und den er nicht würde treiben können, wenn die Kompagnie ſich mehr um ſeine Handlungen bekümmerte und ſolche Einrichtungen träfe, durch welche ſie der Treuloſigkeit der Agenten, von welchen ſie ohne Schonung beſtohlen wird, einen Damm ſetzen könnte. Iſt ein Schiff der Kompagnie verurtheilt (condamné), oder leidet es Schiffbruch auf den Küſten des Caps, ſo konfisziert der Equipagemeiſter die Trümmer und die Schiffsrüſtung zu ſeinem Vortheil. Dieſe Akzidentien ſetzen ihn in den Stand, ein Magazin von Brettern, Balken, Seegeln, Schiffſeilen, Theer u. ſ. w. zu unterhalten.

Es giebt am Cap Salzpfannen, *) welche ehemals, wie ſie es auch ſeyn ſollten, dem öffentlichen Gebrauch überlaſſen wurden, das heißt, jeder Koloniſt, Einwohner und Bürger des Caps konnte, — und konnte es von Rechtswegen —, ſich mit einer ſo groſſen Quantität Salz verſorgen, als es ihm be-

*) Salzpfannen nennt man diejenigen Stellen in der Kolonie, wo ſich Küchenſalz in Menge erzeugt. Sparrmann a. a. O. S. 341. L.

beliebte, er mochte es nun ſelbſt verbrauchen, oder es des Vortheils wegen wieder an andere verkaufen. Der Haushofmeiſter des Hrn Gouverneurs hat ſich aber in dem Beſitz dieſer Salzgruben geſetzt und behauptet, unbekannt aus welchem Grunde, der Eigenthümer derſelben oder wenigſtens der oberſte Direkteur über dieſelben zu ſeyn; und ſeitdem er dieſe lächerliche Behauptung aufgeſtellt hat, iſt es weder den Bürgern, noch den Koloniſten, noch den Einwohnern des Caps erlaubt, ſich mit einer gröſſern Quantität Salz, als ſie ſelbſt gebrauchen, zu verſehen. Jeder Hausvater iſt nun verpflichtet, ſchriftlich zu beſtimmen, wie viel Salz er jedes Jahr für ſeine Haushaltung braucht, und man ſorgt dafür, daß er nicht mehr Salz nimmt, als er ſelbſt und ſeine Familie verbrauchen kann, und nachdem er dieſe Quantität erhalten hat, iſt es ihm durchaus verbothen, ſich den Gruben zu nähern. Der Hr. Haushofmeiſter des Hrn Gouverneurs hat ſich das ausſchlieſſende Recht vorbehalten, alle diejenigen mit Salz gegen baare Bezahlung zu verſorgen, die deſſen bedürfen. Wenn man die groſſe Quantität von eingeſalzenen Fleiſche erwägt, welches man braucht, um die Schiffe der Kompagnie und die auswärtigen Schiffe zu verproviantieren, die am Cap landen, um dort friſche Lebensmittel einzunehmen, und wenn man dazu noch das Salz hinzurechnet, welches alle dieſe Schiffe einnehmen müſſen, um auf der langen Reiſe keinen Salzmangel zu leiden, ſo wird man ſich einer Seits nicht nur leicht überzeugen können, daß viele Bürger aus dem Mittelſtande am Cap ſehr anſtändig vom Salzhandel leben könnten, wenn ſie noch in dem Beſitz ihrer alten Rechte wären, ſondern man wird auch anderer Seits die Gröſſe der Revenüen beſtimmen können, welche der Hr Hofmeiſter aus den Salzgruben zieht, auf die er durchaus gar keine Anſprüche und kein Recht hat *).

*) Noch ärger macht es der Hr. Gouverneur mit den Auſtern die am Cap an mehreren Orten und vorzüglich an der Fiſchhoek auf

Faſt möchte man glauben, daß es Wolluſt für die Kompagnie ſey, die Koloniſten im Elend ſchmachten zu ſehen, wenigſtens hat ein vernünſtiger Menſch alle Mühe, den Endzweck ihrer grauſamen Politik zu erforſchen. Dennoch iſt es unſtreitig gewiß, daß die Kompagnie förmliche Befehle an den **Gouverneur** und den **Fiskal independant** ſchickt, die Bürger zu einem ſo kargen und elenden Zuſtand herabzudrücken, daß ſie mit allem Recht laut murren *). Nur nicht alle Gouverneurs haben die nehmliche Freimüthigkeit und das ſtarke

auf denen unter Waſſer liegenden Felſenbänken gefangen werden. Er eignet ſich alle Auſtern zu, und um den Schein der Ungerechtigkeit zu vermeiden, giebt er vor, daß die Auſtern am Cap Perlen enthielten, welche der Kompagnie als ein Regale gehörten, die aber außer dem Gouverneur noch keiner darin hat finden können. Mentzel Th. 1 S. 110 und 111. L.

*) Eine ſchreckliche Beſchuldigung, und doch, ſo ſchrecklich ſie iſt, wer kann ſie gleichwohl in dem Munde eines Tolbaks verdächtig, übertrieben finden? Beſchuldigt man doch gar die Kompagnie, daß ſie zu dem bekannten, ſie und ihre Diener auf ewig entehrenden, abſcheulichen Vorfall zu Amboina den Pan entworfen, oder wenigſtens einen zu dem Ende entworfenen Plan gebilligt habe. Und geſetzt auch dies wäre ungegründeter Vorwurf, ſo iſt es doch gewiß, daß die Kompagnie das zu Amboina unſchuldig vergoſſene Blut ungerochen und den mehr als unmenſchlichen Blutdurſt ihrer Wüteriche unbeſtraft ließ, und eine Handlungsgeſellſchaft, die nicht nur den Grundſatz der äußerſten Strenge in ihr ganzes Regierungsſyſtem verwebt hat, ſondern die ſolche Abſcheulichkeiten, weil ſie glückliche Folgen für ſie hatten, denn ſie bekam dadurch den Gewürzhandel ungetheilt, unbeſtraft laſſen kann, was iſt die nicht des Gewinnſtes wegen zu thun fähig! M. ſ. Gegenwärtiger Zuſtand der Beſitzungen der Holländer in Oſtindien aus dem Franzöſiſchen mit einer Einleitung und Anmerkungen vom Ueberſetzer. Nürnberg 1781. S. 31-49. wo dieſer ſchreckliche Auftritt umſtändlicher und zwar aus Engliſchen Berichten beſchrieben wird, als ich ihn in irgend einem deutſchen Werke erzählt gefunden habe. L.

ſtarke Gefühl der Rechte der Menſchheit, welche das Herz des Herrn Tolbak veredelten; —nicht die nehmliche Freymüthigkeit, mit welcher er den Koloniſten geſtand, daß wenn ſie unterdrükt würden, die Schuld nicht ihm beygemeſſen werden könne, ſondern daß dies Schuld der Kompagnie ſey, deren ausdrücklichen Befehlen er zu gehorchen verpflichtet ſey, — nicht das nehmliche ſtarke Gefühl der Rechte der Menſchheit als Tolbak, um ſich ſolchen Befehlen der Kompagnie zu widerſetzen, deren Befolgung die Koloniſten und Bürger bis auf's äußerſte gebracht haben würde *).

Schwerlich würde man meine ſo eben aufgeſtellte Behauptung für übertrieben halten, wenn ich hier das ſchreckliche Verzeichniß der Gewaltthätigkeiten, denen die Koloniſten unterworfen ſind, endigte; aber um jedem Vorwurf, übertrieben zu haben, auszuweichen, erlaube man mir, nur noch einige Fakta aus der neueſten Geſchichte des Despotismus am Cap aufzuſtellen, dieſes ſchreklichen Despotismus, dem nichts heilig iſt, der alles verſchlingt, alles ohne Unterſchied niederdrückt, dem die Güther, die Freyheit und das Leben der Bürger und Koloniſten zum unaufhörlichen Raube werden.

Es iſt natürlich, daß der Bürger, welcher die öffentliche Ruhe ſtöhrt, oder ſeinen Souverain vorſätzlich betrügt,

 be-

*) Tolbak war ohnſtreitig einer der edelſten Menſchen und einer der beſten Gouverneurs, die jemals am Cap regiert haben. Ein treffendes Gemählde ſeines Charakters hat der Hr Abt Raynal entworfen, und einen Beytrag dazu liefert unſer Hr Verfaſſer S. 159—161. Aber Tolbaks Regierung war nur Unterbrechung des Sturms, ſeine wohlthätige Hand konnte nur die Wunden heilen, aber nicht verhindern, daß die ihm folgenden Wüteriche ſie wieder aufriſſen: er ſelbſt ſah dies vorher und verkündigte es ſeinen Freunden auf dem Sterbebette, mes amis, mes enfans, ſprach er, il n' eſt pas encore tems de pleurer; vous n' en aurez que trop le ſujet, trois ou quatre ans après que je ne ſerai plus. — Hiſt. phil. & politique du Com. &c T. I. p. 202. L.

beſtraft wird; aber Ordnung, Gerechtigkeit und Sicherheit des Bürgers verlangen auch, daß die Strafen der Verbrecher nicht willkührlich ſind, und doch iſt auch dies leztere das Loos der Koloniſten am Cap; ſie ſind ganz der Gnade des Fiskals, der Geiſſel der Koloniſten, überlaſſen, wie folgende Beyſpiele mehr als hinreichend lehren werden *).

Ein

*) Nichts kann für den Koloniſten und Bürger am Cap ſchrecklicher und von traurigern Folgen ſeyn, als daß für Uebertreter der Geſetze keine beſtimmte Strafen feſtgeſetzt ſind; ihre Beſtimmung iſt ganz der Willkühr der Agenten der Kompagnie überlaſſen, und wie unerhört hart die Strafen dieſer ſind, davon wird man unten einige Beyſpiele finden, auf welche, wie auf die übrigen Beweiſe des fürchterlichen Despotismus am Cap, ich hier nur vorbereiten will. Der Anblick der Galgen, gräslichen Räder und Pfäle, welche die Capſtadt verunzieren und ihren Anblick ſchauderhaft machen, kündigt ſchon jedem Ankommenden die Härte der Regierung an, und ſie allein könnten ſchon gegen die Verſicherung des Hrn Mentzel, daß kein Bürger in der ganzen Welt freyer und ungezwungener als der capſche lebe, gerechte Zweifel erregen, die durch die Anführung der Beſtrafungen, welche man in ältern und neuern Reiſebeſchreibern und in des Hrn. Mentzels Werk ſelbſt findet, nur noch mehr Gewicht erhalten. So wird z. B. der Koloniſt oder Bürger, der einen Diener der Kompagnie in Dienſten hat, und den Kontrakt, wenn er aufgehört hat, nicht erneuert, von dem Fiskal oder Landroſten mit einer Geldbuſſe belegt, die nicht geringer als 25 Thaler iſt. Eine wahrhaftig noch ſehr gelinde Beſtrafung im Vergleich mit folgender mehr als unmenſchlich harten, die ich mit Hern. Mentzels eigenen Worten hierſetzen werde. Es iſt hier vom Krankenhauſe und den Kranken die Rede, die meiſt völlig wieder geneſen ſind. Des Abends um 9 Uhr, ſo erzählt Hr. M, wird die Glocke eine halbe Stunde lang geläutet, da ſich denn alle diejenigen, welche ſich zum Ausgehen von den Oberſiekenvater Erlaubnis ausgebethen haben, wieder in das Hoſpital und auf ihre Lagerſtatt einfinden müſſen und der Unterſiekenvater viſitirt dann alle Stellen. Fehlt nun einer auf ſeiner Lagerſtelle, ſo nimmt

Ein Bürger, Johann Heinrich Voß hieß er — wagte es einſt, aus Liebe zum Gewinn hingeriſſen, eine Anzahl Flinten zu kaufen, welche ihm ein Fremder, in der Beyfals vor Anker liegender Schiffer anboth. Da er nun aber wußte, daß er die Flinten nicht nach dem Cap bringen durfte, ſo ſuchte er ſich wenigſtens eine ſtillſchweigende Erlaubniß dazu von dem Fiskal auszuwirken. Er begab ſich alſo zum Fiskal, feſt verſichert, daß er ihn entweder auf die eine oder andere Art gewinnen werde. Schon dieſer Schritt des Bürgers zeugt wieder den Fiskal; ohnſtreitig mußte der Bürger aus Beyſpielen wiſſen, daß der Fiskal leicht zu gewinnen ſey. Voß ſtellte dem Fiskal die Sache vor und erhielt von ihm eine Antwort, die nur halb weiſe war. **Ich kann es nicht erlauben**, antwortete der Fiskal, aber, ſetzte er hinzu, **ich ſehe mit Vergnügen, wenn die Bürger ſubſiſtieren können.** Man nenne es nun Unvorſichtigkeit oder Liſt des Fiskals, ſo verleitete er doch offenbar den Bürger, einen verbothenen Kauf zu

er deſſen Matratze in Verwahrung, und wenn der Abweſende des andern Morgens kömmt, ſo wird er mit einer guten Tracht Schläge bewillkommt. Erſcheint er erſt am zweyten oder dritten Tage [welches natürlich oft bey vielen, die vielleicht nur eine halbe Stunde ſich verſpätet hatten, aus Furcht vor den derben Prügeln am andern Morgen der Fall ſeyn muß] ſo wird er auf die Hauptwache des Kaſtels gebracht und dort noch derber abgepeitſcht. Bleibt er aber drey Tage aus, ſo wird es dem Fiskal angezeigt, der ihn aufſuchen läßt und bey deſſen Arretierung an einen Pfal gebunden, von Büttelsknechten mit ein paar getheerten dicken Stricken auf den Hoſen abſtrafen läßt, auch wohl, wenn er nicht bald gefunden wird (welch ein Grund, die Strafen zu erhöhen!) auf einige Zeit auf die Batterie zur Arbeit kommandirt und unterdeß deſſen Sold einziehet„. Um daß grauſame dieſer Beſtrafung ganz zu fühlen darf ich wohl weiter nichts hinzuſetzen, als daß alle Patienten im Krankenhauſe, die Veneriſchen ausgenommen, unentgeltlich Verpflegung und Medikamente erhalten. M. ſo Kolbe Th. 3. B. 8. Wentzel. Th. 1. S. 184. L.

zu wagen, um das grauſame Vergnügen zu haben, ihn auf der That zu ertappen und ihm eine höchſt ungerechte Strafe auflegen zu können. Der Bürger kaufte die Flinten würklich, die Kontrabande wurde entdeckt und der Fiskal davon benachrichtigt. Dieſer nun ſtellte ſich, als wiſſe er von der ganzen Sache kein Wort, ließ den Voß zitieren und erklärte ihm, daß die Flinten konfiszierten wären und daß die eine Hälfte derſelben dem Arſenal und die andre Hälfte ihm, dem Fiskal, zufiele. Man denke ſich das Erſtaunen und die Angſt des Bürgers, der freylich auf friſcher That ergriffen aber doch auch moraliſch gewiß war, daß er nicht würde ergriffen werden, und dem der Fiskal überdem noch drohete, daß er ihn in's Gefängniß werfen laſſen und zu einer ſchweren Geldſtrafe verdammen würde. Die Niederträchtigkeit des Fiskals ging indeß nicht ſo weit, daß er niederträchtig hätte ſcheinen wollen. Der Bürger fand Mittel ihn zu beſänftigen und zu einem Vergleich zu bewegen. Anfangs forderte der Fiskal drey hundert Thaler, ließ ſich aber endlich mit zweyhundert Thalern, die ihm Voß zu bezahlen verſprach, begnügen, und vermittelſt dieſer Summe erhielt der Bürger von dem Fiskal die Erlaubniß, eine offenbare Betrügerey zu begehen. Sie wurden mit einander eins, daß der Bürger die Flinten, um allen Argwohn zu vermeiden, wieder nach dem Schiffe bringen, wo er ſie gekauft, und dann ſie des Nachts wieder abholen ſolle. Alles gelang nach Wunſch, der Fiskal erhielt ſeine zwey hundert Thaler, und der Bürger brachte glücklich die Flinten durch den Garten des Hrn Fiskals in ſeine Wohnung. Nichts als die Entdeckung dieſer Ungerechtigkeit machte dem Fiskal einige Beſorgniß bey der Sache, und um auch der loszuwerden, verſicherte er dem Voß hoch und theuer, daß der Teufel ihm, dem Voß, den Hals zerbrechen ſolle, wenn er ein Wort von der erlegten Geldſtrafe ſchwatzte, aber Voß, der nichts weniger glaubte, als daß auch noch der Teufel ſich in den Handel miſchen werde, entdeckte alles ungeſcheuet. So wahr iſt es, daß wenn zwey Mitſchuldige mit einander uneins werden, derjenige, der in

Noth

Noth iſt, niemals des andern ſchont und ihm wenigſtens die Hälfte des Verbrechens aufbürdet. Der Hr Fiskal mag hier alle Kunſtgriffe und Wendungen verſuchen, niemals wird er ſich von dem Vorwurf retten können, den ihm die Kompagnie mit Recht machen kann, von dem Vorwurf nehmlich, daß er eine ſeiner heiligſten und wichtigſten Pflichten verletzt habe, um eine Summe von zwey hundert Thalern zu gewinnen.

Dieſer Frevel traf blos die Güther des Bürgers, hier nun noch ein anderer, der erſt vor kurzem verübt wurde und durch den die bürgerliche Freyheit gekränkt wurde.

Ein Bürger mit Namen Carl Heinrich Buytendag, zankte ſich einſt ohnſtreitig ſehr heftig und ungeſtüm mit ſeiner Frau; dieſe rannte in der erſten Wuth der Rache zum Subſiſtuten des Fiskal, klagte ihren Mann förmlich an und verlangte von ihm geſchieden zu werden. Der Subſiſtut benachrichtigte den Fiskal davon, und dieſer ließ vierzehn Tage nach der Anklage den Buytendag vor ſein Privatgericht fordern: vierzehn Tage waren mehr als hinreichend, eine völlige Ausſöhnung zwiſchen Mann und Frau zu bewürken; die Frau ſelbſt hatte ſchon ganz ihren unvorſichtigen und übereilten Schritt vergeſſen, wenigſtens glaubte ſie, daß der Hr. Subſtitut ihn vergeſſen oder die Klage ſo aufgenommen hätte, wie man Klagen, mit ſolchem Ungeſtüm und in ſo raſender Wuth vorgebracht, aufzunehmen pflegt. Aber die Frau irrte, es fand ſich hier für den Fiskal eine Gelegenheit, die heiligſten Privilegien eines freyen Bürgers mit Füſſen zu treten, und eine ſolche Gelegenheit läßt ein Fiskal am Cap nicht ungenutzt. Eines Tages, als Buytendag ſeine Geſchäfte wahrzunehmen ausging, begegnete ihm ein Trabant des Fiskals und kündigte ihm an, ſein Herr verlange, daß er zu ihm komme. Buytendag, der in dieſem Augenblick nicht vergaß, daß er Bürger war, erwiederte, es befremde ihn, daß der Hr. Fiskal ihn nicht durch einen Stadtbothen vorfordern laſſe, doch wolle er, ſetzte er hinzu, ſogleich erſcheinen und ſich nur vorher noch umkleiden. Er ging würklich zu Haus, kleidete ſich um, und ſetzte ſich dann

auf dringendes Bitten ſeiner Frau zu Tiſch. Kaum hatte die Familie in der erwünſchteſten Ruhe zu eſſen angefangen, als auf einmal eben der nehmliche Trabant und einige Caffern, welche am Cap als Untergerichtsdiener oder eigentlicher als Schindersknechte gebraucht werden, mit ihm ins Haus hereinſtürzten, den Buytendag mit dem thieriſchwildeſten Ungeſtüm ergriffen, ihn auf den Boden warfen, ihm Arme und Hände banden, und ihn ſo unter unaufhörlich Schlagen zum Hauſe heraus bis zu einem Schiffe der Kompagnie, der Honkoop genannt, ſchlepten, welches den Unglücklichen auf Befehl des Fiskals nach Batavia brachte. Zwar ſchickte ihn die Regierung dieſer Stadt wieder zurück, aber ſein Elend war zu groß, als daß er ihm nicht hätte unterliegen ſollen; er ſtarb auf der Rückreiſe und die unglückliche, durch die Beraubung ihres Hauptes bis zum Bettelſtaab herabgebrachte, Familie ſah ihn nicht wieder. Beyde, Fiskal und Gouverneur, waren die Thäter dieſer abſcheulichen Schandthat, denn vergebens verwandten ſich auch die damals drey regierenden Burgermeiſter für den unglücklichen Buytendag beym Gouverneur. Buytendag, das war die Antwort, welche ſie von dem Gouverneur erhielten, und Plettenberg war's, der damals am Cap als Gouverneur tyranniſierte, Buytendag war nicht Bürger, ſondern Diener der Kompagnie und wer ſich für ihn verwendet, iſt in meinen Augen ein eben ſo groſſer Schurke wie Buytendag! — Hätte wohl der Gouverneur eine gröſſere Flegeley den Repräſentanten der Bürgerſchaft ins Geſicht ſagen können? Hätte er wohl auf eine abſcheulichere Art, die Rechte der Freyheit umſtürzen und die Würde der Vertheidiger der Freyheit der Bürger empörender verletzen können, wenn die Bürger am Cap würklich frey wären und Repräſentanten und Vertheidiger ihrer Freyheit hätten, welche ihnen Riebeek und die Natur in den Perſonen der Bürgerräthe gaben? Doch ich vergeſſe bald eine Nebenſcene, welche das Ganze nur noch grauſenhafter macht. Das Volk am Cap, welches Augenzeuge der unmenſchlichen Behandlung des Buytendags

war

war, ſtimmte laut in das Angſtgeſchrey deſſelben und ſeiner Töchter mit ein, welche dem Vater gefolgt waren. Der Anblick war zu empörend und das Volk im Begriff über die Henkersknechte des Fiskals, ſeine ihm ähnlichen und ſeiner würdigen Genoſſen, herzufallen; allein der Fiskal ſah das Ungewitter, das ihm drohte und ſuchte ſeine Rettung in einer boshaften Lüge. Er log dem ganzen verſammleten Volk mit der beyſpielloſeſten Unverſchämtheit gerade ins Geſicht, daß Buytendag ſeine Frau ermordet habe, und dieſe Lüge rettete ihn und ſeine Henker, denn das Volk zog ſich, voll Abſcheu gegen ein ſo naturempörendes Verbrechen, ruhig in ſeine Wohnungen zurück!

Kann es zu Conſtantinopel, mitten in der Mitternacht der Barbarey ſchrecklichere Auftritte geben? ſollte man glauben, daß ſolche unmenſchliche Menſchen mitten unter einem europäiſch polizierten Volke lebten, daß ſie Regenten dieſes Volks wären? Und doch iſt dies nicht der einzige Auftritt der Art, den ich anführen könnte; ich kenne noch eine Menge anderer, die kaum um einen Grad minder abſcheulich ſind. Doch dieſer ſchreckliche, mit allen ſeinen Nebenumſtänden durch ſchriftliche und authentiſche Beweiſe dargethane Frevel, der am 20 Januar 1779 verübt wurde, wird ſchon mehr als hinreichen, uns einen Begriff von dem fürchterlichen Despotismus des Gouvernements am Cap zu bilden. Michel Engelhard, Joh. Mola und eine Menge anderer wurden eben ſo grauſame Opfer, eben ſo tief in die Sklaverey und in's Elend herabgedrückt, als der unglückliche Buytendag! * —

Dies

*) So ſehr wiedrige, Herz und Seel empörende Arbeit mir auch die Niederſchreibung der bisher angeführten traurigen Beweiſe des capſchen Despotismus geweſen iſt, ſo ſehe ich mich doch genöthigt noch ein Beyſpiel der Art anzuführen, aber — wie ich wohl nicht erſt verſichern darf — nicht um dies ſcheusliche Gemählde noch mehr zu erhöhen, ſondern nur zur Beſtäti-

Dies mag nun genug ſeyn um zu beweiſen, daß die Agenten der Kompagnie, vom Gouverneur an bis zum unterſten

ſten

---

tigung. Dieſes Beyſpiel iſt nach allen ſeinen Theilen ſo ſehr wieder alles menſchliches Gefühl, daß ich ſchon im voraus meinen Gewährsmann, den Hrn. Prof Sparrmann, nennen zu müſſen glaube. Während meiner Abweſenheit auf dem Südmeer, ſo ohngefehr erzählt der Hr. P. Sparrmann, wurde das Schiff Jonge Thomas nahe am Lande, an der Seite des Salzfluſſes, nordwärts der Veſtung, auf den Grund getrieben. Beym Anbruch des folgenden Tages wurde von der Regierung bey Lebensſtrafe verbothen, ſo gar in weiter Entfernung dem unglücklichen Strande nicht nahe zu kommen, wo man zugleich, um dieſem Verbothe deſto mehr Gewicht zu geben, einige Galgen errichtete und allenthalben umher Schildwachen aufſtellte. Aber dies alles zielte nicht auf die Rettung der Unglücklichen, ſondern um das Stehlen der Waaren zu verhindern, die aus dem verunglückten Schiffe an's Land geworfen werden möchten. Man ſagte es ſogar, daß dies Verboth und die Wache von Soldaten nicht zum Vortheil der Kompagnie gereiche; auch fand ſich's nachher, daß unter manchen andern Sachen, jener Vorſicht ungeachtet, ſo gar eine ſo ſchwere Waare als Eiſen entwandt worden war. — (wer konnte es geſtohlen haben?) — Unter dem Vorwande auch die heimlichen Entwendungen von den geretteten Leuten zu verhindern, wurden dieſe ſogleich auf der Stelle bis zum Abend hin unter Bewachung gehalten und zwar ohne irgend etwas von Erfriſchungen zu bekommen, ob ſie gleich naß, hungrig und von der in der vorhergehenden Nacht ausgeſtandenen Arbeit abgemattet waren. Hernach ſah man ſie mehrere Tage auf den Gaſſen Kleider und Eſſen betteln, und Einen von dieſen Unglücklichen hätte bald ein noch härteres Loos getroffen. Dieſer war ein Matroſe und hatte ſich, um deſto bequemer ſchwimmen zu können, faſt nackt mit ſeinen Käſtchen an's Land gerettet. Hier nun will er ſeine Lade öfnen, um ein Kamiſol herauszunehmen, um damit ſeine Blöſſe zu bedecken; aber ein junger am Ufer kommandierender Offizier eilt herbey und hindert ihn nicht nur daran, ſondern der Arme muß noch überdem eine Tracht Stockſchläge mit dem Bedeuten vorliebnehmen, er

ha-

ſten Diener herab, die Koloniſten und Bürger auf die unmenſchlichſte Art mißhandeln und unterdrücken; das Gemählde des Elends der Kolonie würde mehr als abſcheulich werden, wenn ich noch mehrere Beyſpiele anführte. Der Unwille jedes billig denkenden Leſers, jedes Freundes der Wahrheit, der guten Ordnung, der Gerechtigkeit und Freyheit muß bereits bis zu ſeiner höchſten Höhe emporgeſtiegen ſeyn. Möchte doch nur ein gleich ſtarker und gerechter Unwille die Herzen der Direkteurs der Kompagnie jetzt empören, jetzt da ſie mit Unterſuchung der Klagen beſchäftigt ſind, welche die Deputierten dieſer unglückli-

habe ſich ſchuldig gemacht, an einen von den eben aufgerichteten Galgen gehangen zu werden, weil er gerade gegen das Verboth der Regierung, ſich mit denen vom geſtrandeten Schiffe geretteten Gütern abgegeben habe. Der Matroſe entſchuldigte ſich damit, daß er nichts von dem Verbothe habe wiſſen können und daß er mit dem an ſeinen Gürtel feſtgebundenen Schlüſſel zur Lade, und mit einem in derſelben befindlichen Geſangbuche, worinn ſein Name geſchrieben, ſattſam beweiſen könne, daß er der rechte Beſitzer davon ſey. Nichtsdeſto weniger wird er kaum begnadigt und vom Galgen befreyet, muß aber ſo naß und nackt er iſt, unter freyen Himmel auf der Ebne den Abend abwarten. Von Kälte bebend und hungrig und ermattet bekömmt er endlich auf Anhalten die Erlaubniß, ſeine Lade und was er daraus nöthig habe, aufzuſuchen, er findet ſie auch, aber — aufgebrochen und geplündert. Man ſchleppt nun den Unglücklichen nackt und halb erſtarrt nach der Stadt, wo er zu ſeinem Glück bald einen mitleidigen Bürger findet, der ihn aufnimmt — Schade, daß ich hier die edle That des alten Woltemad nicht erzählen darf, der am frühen Morgen, ehe das Verboth, ſich dem Strande zu nähern erſchienen war, mit Aufopferung ſeines Lebens 14 jungen Perſonen das Leben rettete. Auch er ſtarb im Dienſt der Menſchheit und der Kompagnie, ohne daß die Mitglieder der Regierung, dem Befehl der Menſchheit und der Kompagnie gemäß, dem Sohn des edlen Woltemad durch Unterſtützung und Beförderung einigen Erſatz für ſeinen unerſetzlichen Verluſt gewährt hätten! Man ſ. Sparrmann a. a. O. S. 104-109. L.

lichen Schlachtopfer einer tyranniſchen Regierung in ihrer Verſammlung übergeben haben. Jede mitleidige Seele, jedes edeldenkende Herz wird mit mir in gleiche Wünſche ausbrechen! Und doch hat, ſollte man es glauben, dieſe ungerechte, grauſame und unterdrückende Regierung einen Apologiſten gefunden! aber zum Glück für die Ehre der Menſchheit iſt dieſer Apologiſt ein Agent der Kompagnie, ſelbſt einer der Angeklagten, ein Menſch, der jetzt im Schoos ſeiner Familie lebt, und zwar, wie man ſagt, mehr in der Abſicht, um ſein ſchnell am Cap erworbenes Vermögen zu verzehren, als geneigt, perſönlich die Vertheidigung zu unterſtützen, welche er von ſeinem Verfahren als Fiskal-independant am Cap noch vor Niederlegung ſeiner Bedienung hat drucken laſſen. Die Unterſuchung dieſer Vertheidigung wird einen Theil des folgenden dritten Abſchnittes einnehmen.

Dritter Abſchnitt.

Wiederlegung der Replik auf das Memoir und auf das dem Memoir angehängte Supplement gegen die Regierung am Cap — Drohende Gefahr für die Kompagnie, das Cap zu verliehren und Mittel, dieſem Verluſte vorzubeugen.

Ganze Staaten ſind wie einzelne Menſchen Krankheiten unterworfen, welche bey jenen, wie bey dieſen unheilbar werden, wenn man aus einem zu weit getriebenen Vertrauen oder aus einer unverzeihlichen Nachläſſigkeit ſie bis zu jenem verderblichen Grade ſteigen läßt, wo durchaus alle heilſamen Mittel würkungslos ſind. Beyde, der Staatskörper, wie der menſchliche, unterliegen endlich, nachdem jener durch vervielfältigte Mißbräuche einer elenden Regierung iſt erſchöpft und die Kräfte des letztern durch die wiederholte Rückkehr eines langſamen Fiebers geſchwächt worden ſind. Man ſagt, die holländiſchoſtindiſche Kompagnie befinde ſich in dieſer gefährlichen Lage, die nur zu ſehr einen nahen Sturz befürchten läßt. Es iſt nicht

nicht meine Abſicht zu unterſuchen, ob dies öffentliche Gerücht gegründet ſey oder nicht; alles, was ich mit Gewißheit behaupten kann, iſt, daß das **Etabliſſement am Vorgebürge der guten Hoffnung** von jedem vernünftigen Staatsmanne als die **Grundſäule des Handels der Kompagnie nach Oſtindien** betrachten werden muß; daß dieſes Etabliſſement wegen des allgemeinen Mißvergnügens der Koloniſten, welche daſſelbe bilden, ſich ſeinem Sturze nahet — und endlich, daß es die höchſte Zeit iſt, daß die Kompagnie ernſthaft auf Mittel denke dieſem Sturze vorzubeugen. Ich werde dieſen Abſchnitt in drey Paragraphe vertheilen; in dem erſten derſelben werde ich die Replik des Fiskals independant am Vorgebürge der guten Hoffnung des Hrn. **Wilhelm Cornelius Boers** zergliedern und ihre Schwächen und Blöſſen aufdecken; in dem zweyten werde ich die Gefahr darzuſtellen ſuchen, welche der Kompagnie den Verluſt des Etabliſſements am Cap droht, und im dritten werde ich die Mittel anführen, durch welche man meinem Ermeſſen nach das Etabliſſement am Cap wieder in einen Zuſtand der Sicherheit für die Kompagnie ſetzen und die freyen Koloniſten und Bürger der mittägigen Spitze Afrikas wieder zu ihrem alten blühenden Wohlſtande erheben könnte.

§. I.

Wiederlegung der Replik des Fiskal Boers gegen das Memoir und das dem Memoir beygefügte Supplement, welches die Deputierten der Bürgerſchaft und der Koloniſten am Cap den Direkteurs der holländiſch oſtindiſchen Kompagnie überreicht haben.

Der Fiskal hat ſeine Replik in vier Abſchnitte vertheilt; ich werde dieſer Eintheilung folgen und jeden dieſer vier Abſchnitte, welche ſeine Vertheidigung enthalten, einen nach dem andern entwickeln. In dem erſten Abſchnitt weigert ſich der Fiskal

kal die Perſonen des Magiſtrats, der Bürgerräthe und Heemräthe, für Repräſentanten der Bürgerſchaft anzuerkennen. Ob dieſe Weigerung des Fiskals ſchicklich ſey und ſeine Behauptung auf den Grundſätzen des Naturrechts ſich ſtütze und der Abſicht der Gouverneurs entſpreche, in welcher jene Würden eingeführt wurden, das iſt die Frage, die wir jetzt zu unterſuchen haben. Ich werde dieſe Frage geradezu verneinen, das heißt mit andern Worten, ich werde zeigen, daß die Bürgerräthe und Heemräthe nach dem Naturrecht und nach der Abſicht der Gouverneurs, welche dieſe Herren anſtellten, für wahre Repräſentanten der ſämmtlichen Bürgerſchaft in dem ganzen Etabliſſement gehalten werden müſſen.

I. Der Herr Fiskal fängt ſeine Apologie mit einem Gemeinplatz an, der Niemanden überführt und ohnſtreitig nichts weiter als bloſſes Gewäſch iſt. Er beklagt ſich, man habe ihn höchſt ungerecht und blos aus Bosheit wegen Vernachläſſigung ſeiner Pflichten angeklagt; ein Anfang, den alle rechtfertigende Memoire mit einander gemein haben. Es iſt natürlich, daß man mit Läugnung des Verbrechens, deſſen man beſchuldigt iſt, anfängt; es würde lächerlich ſeyn, eine Rechtfertigung deſſelben zu verſuchen. Meiner Meinung nach hätte der Herr Fiskal beſſer gethan, wenn er geradezu geſagt hätte, er habe nur mit aller Pünktlichkeit den Plan befolgt, den ſeine Vorgänger entworfen und befolgt hätten; er habe ihr Verfahren im Groſſen nachgeahmt, und die beſonderen Handlungen, welche man ihm als ungerecht vorwerfe, wären nur notwendige Folgen der groſſen Mißbräuche, welche er tief mit der Ausübung der Pflichten eines Fiskals independant am Cap verwebt gefunden habe. Wahrhaftig, das wäre die beſte Rechtfertigung für die Kompagnie geweſen, welche von den allgemeinen Grundſätzen des Verfahrens aller ihrer Agenten in allen ihren indiſchen Beſitzungen vollkommen unterrichtet ſeyn muß. Auch würde eine ſolche Vertheidigung ihn am beſten in den Augen aller derer gerechtfertiget haben, welche wiſſen, daß ſolche anſehnliche Bedienungen in Indien für nichts weiter, als ſichere

und leichte Mittel, ſein Glück zu machen, angeſehen werden. Wer weiß wohl in unſern Tagen nicht, auf welche Art man in Indien und am Cap ſein Glück macht, und wer hält denjenigen für einen Verbrecher, der mit Reichthümern beladen aus Indien nach Europa zurückkehrt? Es iſt dies die Mode ſo, ſchon ſeit undenklichen Zeiten; trift man einmal Einen, der etwas daran zu tadeln findet, ſo geſchieht das immer im Verborgenen, aber niemals öffentlich, und diejenigen ſelbſt, welche dieſe Art, Reichthümer zu häufen, tadeln, würden ſich glücklich ſchätzen, wenn man ſie in den Stand ſetzte, auf ähnliche Art ſich bereichern zu können.

Der Hr. Fiskal fällt gleich anfangs in den handgreiflichſten Wiederſpruch. Er giebt den Bürgern und Koloniſten am Cap in der Aufſchrift ſeiner Apologie den Ehrennamen freye Bürger (*Vrye Burgeren*), und in dem ganzen übrigen Theil ſeines Memoirs vertheidigt er mit allem Nachdruck und mit allem Eifer die Sache des Despotismus; er vergißt ſich gar ſo weit, daß er gleich im erſten Abſchnitt ſeiner Vertheidigung läugnet, daß die Bürgerſchaft am Cap **Repräſentanten haben.** Es iſt ſchwer dieſe beyden ſich entgegengeſetzten Ideen zu vereinigen. Folgender Syllogismus wird den Wiederſpruch, in welchem ſich der Hr. Fiskal verwickelt hat, auf die auffallendſte Art zeigen. Jedes **freye Volk**, das unter einer wohl eingerichteten Regierung lebt, muß ſeine **Repräſentanten** oder ſeinen Repräſentanten bey ſeiner Regierung haben, welcher die Rechte ſeiner Freyheit vertheidiget. Nun iſt aber das Volk am Cap ein **freyes Volk** (Vrye Burgeren); alſo muß das Volk am Cap zur Behauptung und Vertheidigung ſeiner Rechte ſeine Repräſentanten bey dem Gouvernement haben. Der erſte Satz iſt aus dem Naturrecht gezogen, und auch der allgemeine Menſchenverſtand und die geſunde Vernunft beſtätigen die Wahrheit deſſelben, und alſo iſt er unwiederleglich gewiß. Der zweyte Satz iſt Wort für Wort aus dem rechtfertigenden Memoir des Hrn. Fiskals genommen; und die Folge, welche ich aus ihm gezogen habe, iſt alſo eine erwieſene Wahrheit, vor-

ausgeſetzt, daß mein Syllogismus ohne Fehler iſt; hoffentlich aber wird er nach den ſtrengſten Regeln der Logik die Prüfung aushalten können. Wenn alſo die Bürger am Cap Repräſentanten haben, ſo iſt es höchſt unſchicklich von dem Fiskal, ſeine Vertheidigung mit der Behauptung anzufangen, daß ſie keine Repräſentanten hätten; denn ſind die **Bürgerräthe** und **Heemräthe** nicht dieſe Repräſentanten der Bürgerſchaft am Cap, ſo hat die Bürgerſchaft durchaus keine Repräſentanten. Wo ſoll ſie dieſelben ſuchen, wenn ſie ſie nicht in ihren eigenen Magiſtratsperſonen findet? Wahrhaftig ich wüßte es nicht, und der Fiskal wird es eben ſo wenig wiſſen; denn hätte er es gewußt, ſo würde er allem Vermuthen nach, da er ſich weigerte, die **Bürgerräthe** und **Heemräthe** als Repräſentanten anzuerkennen, zugleich angezeigt haben, welche Perſonen die würklichen Repräſentanten der Bürgerſchaft am Cap wären. Er hätte ſie uns anzeigen ſollen, weil er ſich dadurch einer Pflicht entledigt haben würde, welche die Bürger am Cap mit Recht von ihm fordern können, weil ſie jetzt eben ſo wenig, wie ich, wiſſen, welche Männer ſie für ihre Repräſentanten halten ſollen, da es ihre Magiſtratsperſonen nicht mehr ſind. Verbirgt etwa das ehrwürdige Kollegium der erſten Agenten der Kompagnie, welches den groſſen **Staatsrath** am Cap bildet, die mächtigen Beſchützer der capſchen Bürgerſchaft? Wahrlich die Koloniſten werden ſie niemals in dieſem Kollegium aufſuchen, und kein Menſch von geſundem Menſchenverſtande wird ihnen jemals den Rath geben, ihre Beſchützer unter den Agenten der Kompagnie zu ſuchen; denn gerade dieſe ſind es, gegen welche ſie ihre Repräſentanten gebrauchen. Auch die Abſicht der Gouverneurs, welche die **Bürgerräthe** und **Heemräthe** anſtellten, iſt ein unwiederſprechlicher Beweis, daß dieſe Magiſtratsperſonen die wahren Repräſentanten der ſämmtlichen Bürgerſchaft am Cap ſind. Was für eine Abſicht konnten die Gouverneurs bey Anſtellung der Bürgerräthe und Heemräthe haben? ganz unläugbar war es Abſicht dieſer Herren, daß die

die Bürgerräthe und Heemräthe die wahren Repräſentanten der ſämmtlichen Bürgerſchaft am Cap ſeyn ſollten. Eine politiſche Einrichtung muß doch offenbar irgend einen heilſamen Endzweck für die Geſellſchaft haben, zu deren Gunſten ſie gemacht iſt, oder die Einrichtung müßte von einem Narren, oder wenigſtens von einem Schwachkopfe, oder von einem Kinde gemacht ſeyn. Was konnte aber der heilſame Endzweck ſeyn, welcher Riebeek, den Vater der capſchen Kolonie und den Gründer des ganzen Etabliſſements bewog, die Bürgerräthe anzuſtellen? Zu welchem Endzweck ernannte der niederträchtige van der Stell die Heemräthe in ſeiner Lieblingskolonie Stellenboſch? Der Letztere hat aus Vorliebe für dieſe Kolonie, deren Gründer er war, ohnſtreitig die nehmlichen Abſichten als der Erſtere gehabt; denn beyde wollten ihren Kolonien einen ſichtbaren Beweis ihrer Liebe und Zuneigung geben. Es mag immer wahr ſeyn, daß van der Stell, mehr von Eitelkeit als von Liebe fürs öffentliche Wohl beſeelt, dieſe Einrichtung traf, er mag immer, trotz aller Bürgerräthe und Heemräthe, die Koloniſten und Bürger gequält haben; aber wo iſt der Böſewicht, der niemals etwas Guthes gethan hätte? Selbſt der Tyrann kann zuweilen vortrefliche Verordnungen geben, und dieſe behalten immer ihren Werth, wenn er ſie auch ſelbſt in der Folge öffentlich bricht. Hatte Riebeek nicht die Abſicht, den Bürgern am Cap in den Perſonen der Bürgerräthe, welche er ernannte, Repräſentanten zu geben, ſo war Riebeeks Ernennung dieſer Magiſtratsperſonen, ſo weiſe er auch immer ſeyn mochte, nichts weiter als eine lächerliche, kindiſche Handlung. Mit einem Wort, der deutlichſte Beweis von der Abſicht Riebeeks bey Erwählung der Bürgerräthe liegt in ſeiner Einrichtung der Kolonie, welche ganz ſo war, daß ſie den Koloniſten den Genuß einer Freyheit verſicherte, welche der ganz gleich war, welche die Bewohner der Sieben Vereinigten Provinzen genieſſen. Der Souverain und die Kompagnie ſelbſt haben dieſe Freyheit den Bürgern des Caps ſtets zugeſtanden, und beyde machen ſie ihnen auch noch jetzt nicht ſtreitig. Nun erkennen aber die Bewohner der Sieben Ver-

einigten Provinzen die Magiſtrate für ihre Repräſentanten, und mithin iſt es eine Narrheit zu behaupten, daß die **Bürgerräthe** und **Heemrathe** am Cap nicht die **wahren Repräſentanten der geſammten Bürgerſchaft des Etabliſſements** ſind. Riebeeks einzige Abſicht bey Ernennung dieſer Bürgerräthe war, den Bürgern am Cap einen Schild in die Hände zu geben, mit dem ſie Pfeile abhalten könnten, welche etwa einzelne Mitglieder einer Regierung, die ſo leicht in eine willkührliche ausarten konnte, auf die geheiligte Statue der bürgerlichen Freyheit werfen möchten *). Die Bürgerſchaft am Cap hat alſo das größte Recht die **Bürgerräthe** und **Heemräthe** ihre Repräſentaten zu nennen. — Der Beweis des Fiskals, um das Gegentheil darzuthun, iſt äußerſt ſeltſam. Die **Bürgerräthe** und **Heemräthe**, ſagt er, **haben nicht die geringſte Aufſicht über die Angelegenheiten, auch nehmen ſie nicht den geringſten Antheil an denſelben** (S. 4) alſo **haben ſie**, folgert er, **auch nicht das Recht dazu.** Ich meines Theils trete nun zwar völlig der Behauptung des Fiskals bey, daß die **Bürgerräthe** und **Heemräthe** nicht die geringſte Aufſicht über die Angelegenheiten haben, oder wenigſtens daß der Antheil, den ſie an der Entſcheidung öffentlicher Angelegenheiten haben, ſehr gering iſt; aber der Fiskal wird auch ſo gerecht ſeyn, und mir einräumen, daß zwiſchen dem

*) Eine ähnliche Behauptung hat ein ſogenannter Sou-Brigadier von der Garde dû Corps Sr. Durchl. Hoheit, des Prinzen von Oranien, in einem Dialog zwiſchen ihm und einem gewiſſen Bernard, der nur noch vor kurzem erſchienen iſt, aufgeſtellt. Er behauptet nehmlich, daß das Volk in den Sieben Vereinigten Provinzen die Magiſtrate in den Städten der Republik nicht Repräſentanten des Volks nennen dürfe, weil ſie es in der That nicht wären, und zwar aus dem Grunde nicht wären, weil, da die Regierung der Republik rein ariſtokratiſch ſey, das Volk für nichts gerechnet werden müſſe. Anmk. des H.

dem Beſitz und dem Recht zu demſelben ein groſſer Unterſchied Statt finde, und daß aus dem Erſtern unmöglich das Letztere gefolgert werden könne. Die Türken genieſſen faſt keines der Rechte, welche die Natur allen Menſchen, als Mitgliedern einer Geſellſchaft, geſchenkt hat, folgt aber daraus, daß die Natur den Türken nicht eben die Rechte eingeräumt hat, welche ſie andern Mitgliedern wohl eingerichteter Geſellſchaften geſchenkt hat? Wahrhaftig dieſe unrichtige Folgerung muß ſich der Hr. Fiskal gefallen laſſen, wenn er will, daß wir die ſeinige für richtig halten ſollen; die aus vollkommen gleichen Sätzen gezogen iſt. Ein Menſch ſtirbt vor Hunger, weil er nichts zu eſſen hat, alſo hat er auch würklich das Recht nicht zu eſſen! Iſt dies Raiſonnement bündig, ſo verſtehe ich wahrhaftig nichts von der Syllogiſtick. Wenn uns der Fiskal keine beſſere Beweiſe von ſeiner Behauptung geben kann, ſo können wir ſicher gegen ihn den Satz aufſtellen, daß die **Bürgerräthe** wie die **Heemräthe die wahren Repräſentanten der Bürgerſchaft am Cap ſind**, und wenn man ihnen auch noch ſo viel von ihrer geſetzmäſſigen Macht geraubt und ſie ſo tief herabgedruckt hat, daß ſie ſchweigen und ruhig die höhern Befehle eines Gouvernements hinnehmen müſſen, das die von der Kompagnie ihm anvertraute Gewalt oder eigentlich die Geduld der Koloniſten mißbraucht, eine Geduld, die unerſchöpflich zu ſeyn ſchien und jetzt bis zur Verzweiflung erſchöpft iſt. Der Advocat des Fiskals, in der Meinung, daß alles bey ſeiner Vertheidigung darauf ankomme, dieſen paradoxen Satz zu beweiſen, unterſtützt ſein Raiſonnement mit einem Grunde, den er tief aus der Fülle ſeiner Gelehrſamkeit herholt; er beruft ſich auf die von Riebeek ſelbſt den Bürgerräthen gegebene Inſtruktion. Er citiert folgende Stelle aus dem Memoir des Riebeeks vom 15 May 1662. "Zwey „der geſchickteſten von den freyen Bürgern ſollen beſtändig auf „Befehl des Hrn. **van Goens** *) Bürgerräthe ſeyn, und als

*) Hr. van Goens war Generalgouverneur in Indien, unter dem damals noch das Gouvernement am Cap ſtand. L.

„ſolche mit zu den Unterſuchungen genommen und zu Fällung „der Urtheile über Vergehungen und Verbrechen freyer Leute „gezogen werden, auch ſollen ſie alle vierzehen Tage des Sonn„abends unſern in dieſer Abſicht zu haltenden Verſammlungen „beywohnen u. ſ. w.„ (S. 5) Wie war es möglich, daß der Advokat des Fiskals ſo blind ſeyn und nicht gewahr werden konnte, daß gerade in dieſer Stelle der deutlichſte Beweis gegen ihn lag? Zwey Magiſtrate ſind am Cap errichtet, beyde werden aus den Edelſten der Bürgerſchaft erwählt, beyder Ernennung hängt nicht vom Gouverneur ab, **es wird eine Liſte von vier Perſonen von der Bürgerſchaft gemacht, und von dieſen vier Kandidaten wählt der Kommandeur und der Rath diejenigen, welche jedes Jahr dieſe Würde bekleiden ſollen, gerade ſo wie es mit einer vor einigen Jahren gefaßten Reſolution übereinſtimmt** u. ſ. w. *) Ein unverkennbarer Beweis der bürgerlichen Freyheit der Bewohner des Caps; ſie können im Fall einer Vergehung oder eines Verbrechens vor kein Tribunal gezogen, von keinem Tribunal gerichtet werden, in welchem nicht ihre Burgermeiſter ſitzen, und mit zur Unterſuchung und Entſcheidung ihrer Sachen gezogen werden. Denn keinen andern Sinn können die Ausdrücke: **ſeſſie neemen, te helpen beſoigneren en ſententieren** haben. Auf welche Art hätte man es deutlicher und beſtimmter ſagen können, daß die **Bürgeräthe** wahre Mitrichter der Vergehungen und Verbrechen ihrer Mitbürger ſeyn ſollten? Es iſt alſo ausgemacht, daß ſie ihrer Beſtimmung nach integrierte Mitglieder des Juſtizſenats ſind; ausgemacht, daß ſie aus eben dem Grunde die Beſchützer und Vertheidiger der bürgerlichen Freyheit ihrer Mitbürger und die Rächer der beleidigten bürgerlichen Freyheit, und mithin der gekränkten guten Ordnung in der Geſellſchaft ſind. Sie ſind alſo nichts weniger als bloſſe, nach dem Willen des Juſtizſe-

nats

*) M. ſ. *Pieces juſtificatives annexées à la Replique du Fiscal No. I.*

nats ernannte und angeſtellte Mitglieder, ſo wie Hr. Boers S. 5. darzuthun ſucht, ſondern ſie ſind würkliche, von Riebeek angeſtellte und von dem Hrn. van Goens gebilligte und beſtätigte Mitglieder, welche, vereint mit den andern Mitgliedern, welche den hohen Juſtizſenat bilden, mit den Agenten der Kompagnie über die Vergehungen und Verbrechen der Bürger Unterſuchungen anſtellen und Urtheile fällen ſollen. Was war, was konnte Riebeeks und van Goens Abſicht ſeyn, da ſie zwey Bürgerräthen Sitze in dem hohen Juſtizſenat anwieſen und ihnen die Gewalt gaben, die ſie ehemals beſaßen? Konnte es ihre Abſicht ſeyn, den Agenten der Kompagnie, welche Mitglieder dieſes Kollegiums ſind, der Rechte kündige Männer an die Seite zu ſetzen, welche ihre Unterſuchungen lenkten und ihre Urtheile über die Bürger berichtigten? Dies zu behaupten würde lächerlich ſeyn, denn die Bürger und Koloniſten am Cap hatten niemals und haben noch jetzt nicht die geringſte Kenntniß von geſchriebenen Geſetzen, denn niemals gab es am Cap eine Schule, in welcher die Rechte gelehrt wurden; ließe es ſich ja jemand einfallen in Europa Kenntniſſe der Art einzuſammlen und ſie dann unter ſeine Mitbürger am Cap zu verbreiten, ſo würde man ihm bald ſeinen Unterricht verbiethen; und wagte er es im verborgenen ſeine Kenntniſſe zu verbreiten, ſo würde man ihn plötzlich aufheben, auf ein Schiff ſchleppen und ihn nach einem andern, einige hundert Meilen vom Cap entfernten, Ort bringen, um dort ſein Leben im Dienſte der Kompagnie, aber nicht als Profeſſor der Rechte, ſondern — als Matroſe oder Soldat zu endigen; denn die Hrn. Agenten am Cap fürchten einen Doktor der Rechte mehr als die Peſt ſelbſt, ſie betrachten ihn als einen Stöhrer der Ruhe der Koloniſten. Dieſe Unwiſſenheit der Bürgerſchaft, welche für ſie aber nicht im geringſten entehrend iſt, macht es alſo unmöglich, daß jene die Urtheile der Agenten der Kompagnie läutern können, welche Mitglieder des Juſtizſenats ſind. Der größte Theil von dieſen ſind Europäer, welche eine gewiſſe Erziehung genoſſen haben, und die ſich, wenn ſie gleich nicht in Europa ſtudiert ha-

ben, doch durch die Lektüre ſolcher Bücher unterrichten könnten, die ihnen nicht, wie den Bürgern, unbekannt ſind, wenn ſie anders dazu Luſt hätten. Riebeeks Abſicht alſo konnte bey Aufnahme der Bürgerräthe in den Juſtizſenat nicht ſeyn, gelehrte Juriſten aufzunehmen; einzige Abſicht bey ihm war, das Kollegium durch einige rechtſchaffene, vernünftige und von Liebe für die bürgerliche Freyheit beſeelte Mitglieder zu vergröſſern, welche im Stande wären, die Ungerechtigkeiten der Agenten einzuſehen, ſich ihnen zu wiederſetzen, und, wenn ihre Einreden fruchtlos ſeyn ſollten, ſich bey dem Souverain zu beklagen.

Dem Hrn. Fiskal liegt der Beweis ſeines erſten Satzes ſo ſehr am Herzen, daß er keinen jener Kunſtgriffe ungenutzt gelaſſen hat, den Spitzſindigkeit und Chikane ſtets jedem leihen, der ihre Umſchweife und ihre Krümmungen kennet. Die ſechſte, ſiebte, achte und neunte Seite der Replik füllet ein gleich irriges als verwirrtes Raiſonnement an, um einen Satz zu beweiſen, der womöglich noch unwahrer wie der Erſtere iſt. Die Bittſchrift, ſagt er, welche der Regierung am Cap überreicht wurde und die eine Bitte um Erlaubniß enthielt, fünf oder ſechs Deputierte nach Europa ſchicken zu dürfen, um ſich dort über die ſchlechte Behandlung zu beſchweren, welche die Bürger und Koloniſten von den Agenten der Kompagnie erduldeten, iſt nur von vier oder fünf hundert Bürgern oder Koloniſten unterſchrieben und die gröſſere Anzahl der Unterſchriebenen hat man durch Liſt und durch andere noch unerlaubtere Mittel zur Unterſchreibung vermocht u. ſ. w. Von vier oder fünf hundert Bürgern oder Koloniſten aber, fährt der Fiskal fort, kann man nicht ſagen, daß ſie die ſämmtliche Bürgerſchaft und ſämmtlichen Koloniſten am Cap repräſentieren. Dies, deucht mich, iſt ſo klar wie die Sonne am hellen Mittage, alſo u. ſ. w. (S. 7 und 8).

Aber behaupten, daß die Unterſchrift ſo ſehr Vieler durch Liſt und andere noch unerlaubtere Mittel abgedrungen ſey, das kann wahrhaftig nur der, welcher ſich in der Lage des Hrn Fis-

kals

kals befindet der ſich gegen die Anklage einer ganzen Geſellſchaft von Menſchen vertheidigen ſoll, die ſo mißhandelt und gequält ſind, wie die Bürger und Koloniſten am Cap von dem Fiskal gequält und mißhandelt wurden. Der Beweis des Hrn. Boers iſt nichts weiter als eine gewöhnliche Formel, welche das rechtfertigende Memoir ausſchmückt und vergrößert; ein Beweis, der Niemanden überzeugt. Ihn zu wiederlegen, bedarf es nur der Frage, warum der Hr. Fiskal ſich nicht mit einer Akte verſehen habe, die erwieſe, daß diejenigen, von welchen er behauptet, daß ihnen ihre Unterſchrift abgedrungen ſey, jetzt, da ſie ſich betrogen fänden, ihre Unterſchrift wiederriefen und gegen alles dasjenige, was man in ihrem Nahmen in Europa thun würde, proteſtierten? Eine ſolche authentiſche Wiederrufung wäre das beſte geweſen, was er zu ſeiner Vertheidigung hätte vorbringen können. Wer will uns jetzt, da er eine ſolche Wiederrufung nicht vorgezeigt hat, verhindern zuſchlieſſen, daß es dem Fiskal unmöglich geweſen ſey, ſie weder durch Verſprechungen, noch Schmeichelenen, noch Drohungen, noch durch irgend eines jener Tauſenden von Mitteln zu erhalten, in deren Beſitz ein Fiskal independant am Cap, oder mit andern Worten, ein kleiner Souverain iſt, und durch die er alles, was er will, erhalten und erpreſſen kann. Folgt nicht hieraus ganz unſtreitig, daß die Wuth der Koloniſten und Bürger bis zu ihrer äußerſten Höhe geſtiegen iſt, weil ſie aller Gefahr ungeachtet, der diejenigen, welche unterſchrieben haben, ausgeſetzt ſind, nicht zur Wiederrufung ihrer Unterſchrift haben bewogen werden können? Die Zahl der Unterſchriebenen hat weit entfernt ſich zu vermindern, ſich noch vergrößert, hundert und dreyſſig Familienhäupter haben den Deputirten in Europa ihre Unterſchriſt geſandt und ſich mit fünfhundert Familienhäuptern verbunden, welche gleich anfangs die der Regierung am Cap überreichte Bittſchrift unterſchrieben hatten. —

Eine Anzahl von vier bis fünfhundert Bürgern und Koloniſten, welche die Bittſchrift unterſchrieben haben, iſt zu unbeträchtlich, ſagt der Hr Fiskal, als daß ſie Senſation erregen

gen könnte: ein offenbarer Sophiſmus! Der Fiskal ſelbſt giebt uns die Auflöſung deſſelben. Denn, ſagt er, wir Diener der Compagnie ſind mit den Bürgern durch Heirathen, welche von beyden Seiten zwiſchen dieſen beyden Klaſſen von Einwohnern geſchloſſen ſind ſo ſehr verbunden daß ſie und wir faſt nichts mehr als ein Corps ausmachen u. ſ. w. (S. 70.) Ich behaupte zwar, daß die Anzahl der Bürger und Koloniſten am Cap noch viel beträchtlicher ſey; allein wenn man bedenkt, daß ſeit ſehr langer Zeit die Agenten der Kompagnie und vorzüglich die Diener der Kompagnie von zweyten Range ſich mit den Töchtern der Bürger verheirathet haben, und daß die Mädchen, welche in dieſen Ehen erzeugt wurden, ſich auch mit Bürgern verheiratheten, ſo begreift man leicht, daß dieſe Race von Zwittern, wenn man mir den Ausdruck erlauben will, — eine Klaſſe der Bewohner des Caps, die man weder zu den Bürgern noch Agenten der Kompagnie zahlen darf, — ſich ſchon ſehr vergröſſert haben muß, und daß es nur wenig bemittelte Familien am Cap geben könne, welche nicht mit den Mitgliedern der Regierung nahe oder weitläuftig verwandt ſind; nimt man nun noch hinzu, daß es am Cap viele Bürger aus den untern Klaſſen giebt, welche von der Regierung begünſtigt werden, daß einige von dem Hrn Gouverneur, andere von dem Hrn Untergouverneur, dieſe von dem Hrn Fiskal, jene von dem Hrn Kaſſierer, wieder einige vom Hrn Depenſier, andere vom Hrn Kellermeiſter, oder Equipagemeiſter, oder vom Hrn Sekretair, oder von dem Hrn Landdroſten u. ſ. w. in Schutz genommen werden und der Freundſchaft dieſer Herren genieſſen, ſo wird man leicht nicht nur den Grund von der geringen Anzahl derjenigen einſehen, welche die Bittſchrift unterſchrieben haben, ſondern man wird auch erſtaunen müſſen, daß 500 Familienhäupter Muth, Unerſchrockenheit, Uneigennützigkeit, ja man kann ſagen, Tugend genug beſaßen, um ſich zur Unterſchrift und zur Anklage irrdiſcher Halbgötter zu entſchlieſſen, welche mit ihren Blitzen ſie niederſchmettern werden, wenn ihnen der Souverain

nicht

nicht die Hände bindet und ihre Macht in ihre gehörige Schranken zurücktreibt. Dieſe fünfhundert Bürger und Koloniſten ſind meiner Meinung nach fünfhundert Helden, welche der größten aller Gefahren trotzen und alles wagen würden, wenn es möglich wäre, daß die Kompagnie und der Souverain ſich weigerte, ihre Klagen anzuhören und ihnen Recht zu verſchaffen.

Der Hr Fiskal fühlte die Stärke des Beweiſes, den man gegen ihn führen könnte, wenn man ſich der Benennung bediente, welche er ſelbſt den Bürgern und Koloniſten am Cap giebt, indem er ſie freye Leute nennt. Um ſich aus dieſer Verlegenheit zu reiſſen, nimmt er zu einer kindiſchen, verhaßten und für die Koloniſten und Bürger höchſt beleidigenden Diſtinktion ſeine Zuflucht. Er giebt zu, daß die Bürger und Koloniſten freye Leute ſind, blos weil ſie keine Diener der Kompagnie wären, das heißt, weil ſie nicht von der Kompagnie wie die Agenten und Diener derſelben beſoldet würden. In der That eine ſonderbare Bedeutung, eine beſſere hätte der Fiskal für die Worte freye Leute nicht ausſinnen können. Seiner Meinung nach darf man unter dem Ausdruck freye Leute nicht das verſtehen, was man unter demſelben, wenn man ihn von den Einwohnern der Sieben Vereinigten Provinzen gebraucht, zu verſtehen pflegt. Dieſe Auslegung der angeführte Worten iſt ſo ſeltſam, daß ich fürchte, mir bey meinen Leſern den Verdacht der Falſchheit und Bosheit gegen den Hrn Fiskal zuzuziehen, und um dieſen zu vermeiden, ſehe ich mich gezwungen, die Stelle ſelbſt herzuſetzen„ **Man würde mächtig irren**, ſagt der Hr Fiskal, **wenn man eine Vergleichung zwiſchen den Einwohnern einer Kolonie, wie die am Cap iſt, und den priviligierten Einwohnern der groſſen Städte in der Republik anſtellen wollte, und man würde noch mehr irren, wenn man von dieſen Folgerungen auf jene, zu ihren Gunſten, ziehen wollte**„ (S. 43). Ich will hier dasjenige nicht wiederholen, was ich ſchon oben, gleich im Anfange geſagt habe,

um zu beweiſen, daß die erſten Emigranten aus Europa, welche die Kolonie am Cap bevölkerten, die Verſicherung erhielten, daß ſie am Cap eben die Vortheile der Freyheit genieſſen ſollten, welche ſie in der Republik genoſſen hatten, und daß die Nachkommen Erben auch der Freyheit ſeyn müſſen, welche man ihren Vätern gegeben hat. Der Fiskal vermengt hier abſichtlich die Bürger am Cap, welche Abkömmlinge der erſten, von dem Souverain nach dieſer Kolonie geſchikten, Koloniſten ſind, mit den Bürgern am Cap, welche anfangs Diener der Kompagnie waren und ſich, nachdem ſie der Kompagnie als Soldaten oder Matroſen oder auf eine andere Art gedienet hatten, das Bürgerrecht erwarben. Er behauptet, daß dieſe leztern nur mit Beding Bürger wären, und daß die Kompagnie, indem ſie ihnen ihre Freyheit verkaufte oder ſchenkte, ſich ſtillſchweigend ihr altes Recht über ſie vorbehalten hätte. Eine abgeſchmackte Behauptung! Es iſt entſchieden gewiß, daß jeder Soldat, der ſeine Zeit ausgedient, oder ſich ſeinen Abſchied vor dem Verlauf der Zeit gekauft hat, die er zu dienen ſich verpflichtet hatte, wieder in den Beſiz aller Rechte der Freyheit trit, welche er vorher beſaß; jeder Soldat alſo, der nicht mehr in Dienſten der Kompagnie ſteht, und ſich das Bürgerrecht erworben hat, iſt in dem Beſiz aller der Rechte und Privilegien, die die Bürger, welche niemals in Dienſten der Kompagnie waren, beſitzen. Die Erſtern machen ein und daſſelbe Corps mit den leztern aus, und in Betreff der bürgerlichen Privilegien findet kein Unterſchied zwiſchen ihnen Statt *). Beyläufig will ich hier nur noch bemerken, daß die peſtilentialiſchdeſpotiſche Luft, welche der Hr. Fiskal während ſeines Aufenthalts am Cap einhauchte, ihm die Idee von unſerer republikaniſchen Freyheit gänzlich verdunkelt hat. Er ſcheint vergeſſen zu haben, daß, als er Europa verließ, nicht nur

*) Auch nach Kolbens, Hrn. Menzels und Hrn. P. Sparrmanns Verſicherung kann das Bürgerrecht auf die Art erlangt werden. L.

nur die Bewohner der groſſen Städte in unſerer Republik privilegierte und freye Menſchen waren, ſondern daß ſelbſt der ärmſte Landmann in dem unbedeutendſten Dorfe der Republik gerade in eben dem Grade die Rechte der Freyheit genießt, gerade eben ſo frey iſt, als der mächtigſte Bürgermeiſter der größten Stadt in unſerer Republik. Hoffentlich wird der Hr. Fiskal ſeine Begriffe von öffentlicher Freyheit jetzt berichtigen, da er ſich ſelbſt in den Schoos der Freyheit zurückgezogen hat, und ohnſtreitig wird er hier eben ſo eiferſüchtig für die Erhaltung derſelben, wie jedes andere freye Mitglied der Republik, wachen.

Der Hr. Fiskal häuft Beweiſe auf Beweiſe, von denen aber glücklicher Weiſe der eine ſo wenig überzeugend wie der andere iſt, nur einen einzigen von ganz neuer Art erlaube man mir anzuführen. Die Kompagnie, ſagt er, iſt der Souverain am Cap, alſo ſind die Einwohner des Caps Unterthanen der Kompagnie, alſo kann die Kompagnie mit ihnen verfahren, wie es ihr beliebt. Aus dieſen Sätzen zieht er einen allgemeinen Schluß; jeder Diener der Kompagnie, ſagt er, iſt ein viel angeſehneres Mitglied als ein Bürger am Cap und dieſer muß daher jenem in allem den Vorzug einräumen. „Denn, ſetzt „er auf eine höchſt unſchickliche Art hinzu, dieſe Wahrheit „iſt ſo ausgemacht daß ſie keiner verkennen kann, der „eine richtige Idee von der urſprünglichen Verfaſſung „dieſer Kolonie hat, der weiß, daß das ganze Etabliſſement einzig und allein von der Kompagnie abhängt, daß es blos ihrer Willkühr unterworfen, und „daß die Einrichtung und Regierung des Landes nur „den Händen der Diener der Kompagnie anvertrauet „iſt„ u. ſ. w. (S. 56) Der Souverain der Republik hat alſo nach Hrn. Boers Behauptung nichts am Cap zu ſagen! Ich zweifle ſehr, daß der Souverain dies neue Syſtem billigen werde. Hr. Boers, der dies Syſtem auf die urſprüngli-

liche Verfaſſung der Kolonie bauet, irret gar ſehr. Hätte er nur einen Blik auf die die Kolonie betreffenden Verordnungen geworfen, ſo würde er gefunden haben, daß das Kollegium der Generalſtaaten der Souverain der Kolonie am Cap ſey *). Zwar hat er Recht, wenn er behauptet, daß die

*) Eine würklich mehr als lächerliche Behauptung, die auch ſo viel ich weiß, außer dem Hrn. Fiskal, noch Niemand ſo übertrieben aufzuſtellen gewagt hat. Schon die Ertheilung des Freybriefs, welchen die Kompagnie am 20 März 1602 von den Generalſtaaten empfing, enthält den offenbarſten Beweis der Oberherrſchaft der Republik über die Kompagnie und ihre Beſitzungen und die unzweydeutigſte Anerkennung derſelben von der Kompagnie ſelbſt. Wäre die Kompagnie würkliche Beſitzerinn mit völliger Oberherrſchaft der Länder, nach welchen ſie ausſchlieſſend handelt, wozu dann noch eine mit fünf und zwanzig tauſend Gulden bezahlte Erlaubniß, einen ausſchlieſſenden Handel nach denſelben treiben zu dürfen? Die Verpflichtungen, welche in dem erwähnten Freybriefe der Kompagnie auferlegt werden und ſie verbinden, alle Bündniſſe mit den indianiſchen Völkern im Nahmen der Generalſtaaten zu ſchlieſſen, alle ihre Truppen auch den Generalſtaaten den Eyd der Treue ſchwören und durch die Befehlshaber ihrer zurückgekommenen Flotten die Generalſtaaten von dem Zuſtand der Sachen in Oſtindien Bericht abſtatten zu laſſen; — die Vertheidigung der Rechte der Kompagnie von den Generalſtaaten, welchen die Kompagnie, um nur ein Beyſpiel anzuführen, die im J. 1731 erfolgte Aufhebung der zu Oſtende errichteten Handlungsgeſellſchaft verdankt; — der Verluſt von Negapatnam und die den Engländern zugeſtandene freye Schiffarth in den molucciſchen Gewäſſern, — die wiederholten, aber niemals unentgeltlich wiederholten, Erneuerungen des Freybriefes, von welchen die letzte noch in die neueſten Zeiten, in das Jahr 1776 fällt; — das zu verſchiedenen Mahlen und noch zuletzt im Jahr 1743 von den Generalſtaaten ausgeübte Recht, die ältern, der Kompagnie gegebenen, Geſetze zu verändern und ihnen neue Geſetze beyzufügen; und endlich die Ueberlieferungen der Rechnungen von den

die Einrichtung und Regierung des Landes den Agenten der Kompagnie anvertrauet iſt; aber es fand ſich auch die Bedingung dabey, daß die Agenten der Kompagnie und die Kompagnie ſelbſt dem Souverain Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn ſollten. Dieſes iſt ſo ſicher, als es gewiß iſt, daß die Kompagnie jährlich ihre Rechnungen dem Souverain zur Unterſuchung und Billigung übergiebt *). Man ſetze einmal den Fall, daß das Cap gegenwärtig ſo wie Negapatnam in den Händen der Engländer ſey, und daß die Engländer bey einem allgemeinen Frieden es nicht herausgeben wollten, würde es in dem Falle die Kompagnie ſeyn, die den Frieden mit den Engländer unterſchriebe und die erzwungene Abtretung des Caps öffentlich ratifizierte? Allerdings müßte dies die Kompagnie thun, wenn ſie wie Hr. Boers behauptet, mit voller Souverainität Beſitzerin des Caps wäre. Aber in der That würde ſich die Sache, wenn der erwähnte Fall einträfe, ganz anders verhalten, die GeneralStaaten würden alsdann, vermöge ihrer Souverainität, Unterhandlungen mit Großbritannien unterhalten und dieſem Reiche, ſelbſt wieder den Willen der Kompagnie, das Etabliſſement abtreten, wenn die Republik ſich in einer ſo unglücklichen Lage befände, daß ein ſolches Opfer unvermeidlich wäre **). Es iſt alſo ein Irrtum und ein Irr-

---

den Einnahmen und Ausgaben der Kompagnie an die Generalſtaaten, — dies alles beweiſet unwiederſprechlich, daß ſowohl in ältern als in neuern Zeiten nicht die Kompagnie ſondern die Generalſtaaten als Souverain in den genannten Ländern anerkannt wurden. M. ſ. Peſtel Commentarii de Republ. Batava §. 162 und 163, und allgemeine Geſchichte der Vereinigt. Niederlande Th. IV. B. 34. S. 174 u. ſ. f. L.

*) Von der Uebergabe der Rechnungen an die Generalſtaaten und den Abgaben der Kompagnie ſehe man Peſtel a. a. O. §. 163. L.

**) Die Ehre, mit zu den Berathſchlagungen über die Abtretung Negapatnams gezogen zu werden, war alles, deſſen die

Irrthum von ganz neuer Art, wenn man behauptet, daß die Kompagnie die Souverainität über das Cap beſitze; denn die Kompagnie iſt nur der Verwahrer des Caps und führt die Regierung über dies Land nur mit Genehmigung der Generalſtaaten.

Aber wir wollen einmal auf einen Augenblick dem Hrn. Fiskal dieſe chimäriſche Souverainität der Kompagnie über das Cap zugeſtehen; denn zur Wiederlegung dieſes ungegründeten und für den Souverain beleidigenden Satzes eine Menge Beweiſe anführen, hieſſe ſelbſt den nur wenig unterrichteten Leſer herabwürdigen; wir wollen kurz die ſchimpfliche Folge unterſuchen, welche der Fiskal gegen die Bürger daraus hergeleitet hat. **Ein Agent der Kompagnie, ſagt er, der im gleichen Range mit dem Bürger ſteht, hat durchaus den Vorzug vor dem Bürger, ein Soldat im Dienſte der Kompagnie hat den Vorzug vor einem Soldaten der Bürgerſchaft.** (S. 50). Es iſt unwiederſprechlich, daß der Hr. Gouverneur und der Erſte nach dem Gouverneur den Vorzug in Anſehung der Ehre vor jedem Bürger hat, welchen Rang auch dieſer unter der Bürgerſchaft haben mag, weil dieſe beyden Herren mehr den Souverain vorſtellen, als die Kompagnie ſelbſt. Aber es iſt nicht unwiederſprechlich, daß der Hr. Fiskal den Vorzug vor einem würklichen Bürgermeiſter hat, dies iſt wenigſtens der Fall, wenn der Hr. Fiskal nicht im groſſen

die Deputierten der oſtindiſchen Kompagnie von den in Paris negociirenden holländ. Geſandten gewürdigt wurden; aber die Generalſtaaten waren es, welche am 28 Auguſt 1783 ihre Geſandten authoriſierten, auch in die Abtretung Negapatnams zu willigen, wenn anders die Krone Großbritannien dieſelbe durchaus verlangte; auch heißt es im IV Artikel der Friedenspräliminarien ausdrücklich, die Generalſtaaten der Vereinigten Provinzen cedieren und garantieren Sr Großbritanniſchen Majeſtät als völliges Eigenthum die Stadt Negapatnam mit ihren Zubehörden. M. ſ. Politiſches Journal J. 1783. B. 2. S. 899—903 und 906. L.

ſen Polizeyſenat als Richter ſitzt, welcher, beſtimmt ausgedruckt, ingentlich das Gouvernement am Cap bildet. Denn ich gebe gern zu, daß die in dieſer Verſammlung ſitzenden Mitglieder ein ihrer öffentlichen Würde angemeſſenes Anſehen haben müſſen. Aber in Beziehung auf alle übrige Stellen und Aemter der Kompagnie behaupte ich geradezu, daß es ein abſcheulicher Mißbrauch ſey, daß die Diener der Kompagnie von der zweyten Klaſſe, z. B. der **Kaſſierer**, **Depenſier**, **Kellermeiſter**, **Buchhalter** u. ſ. w. wenn ſie nicht im groſſen Polizeyſenat ſitzen, das heißt, auſſerhalb des Verſammlungszimmers dieſes Senats, den Vorzug vor rechtſchaffenen Bürgern behaupten, welche mit der Ehre von **Bürgeràrthen** bekleidet, oder als **Offiziere** unter der Bürgermiliz angeſtellt ſind. Was die gemeinen Soldaten im Dienſte der Kompagnie betrift, ſo können dieſe nur einen Vorzug vor den Caffern und Trabanten behaupten, welche der Hr Fiskal zur Ergreifung krimineller Bürger in Dienſte genommen hat. Ich möchte doch wohl wiſſen, was Hr. Boers unter dem Ausdruck **Soldaten der Bürgerſchaft** eigentlich **verſteht**; es giebt am Cap keine **Soldaten der Bürgerſchaft**, man hat dort nur eine Bürgermiliz, deren Mitglieder alle freye **Leute** ſind und die man duraus nicht **Soldaten** nennen darf. Der Ausdruck **Bürgerſoldat** enthält wahrhaftig einen handgreiflichen Widerſpruch. Es kann keiner **Soldat** ſeyn, der nicht im Solde irgend eines Souveraine ſteht und von dieſem bezahlt wird, um Waffen und Uniform zu tragen. Die Bürger am Cap tragen Waffen, ohne dafür bezahlt zu werden, ſie ſtehen durchaus in gar keinem Solde; *) Die Kompagnie hat ſie ſich ganz wieder alle Kon-

---

* Auch bekommen ſie von der Kompagnie keine Mondierung. Es mag ein luſtiger Anblik ſeyn, die Bürgermiliz am Cap exerzieren zu ſehen; ſo bunt wie ſie, findet man wohl kaum ein Corps in der Welt. Sparrmann S. 50. **L.**

Konſtitution unterworfen und ihnen Dienſte, ohne ſie ihnen zu vergelten, abgedrungen, ein Mißbrauch, der abgeſchaft werden ſollte, eine Erniedrigung, worüber die Bürger laut klagen. Hr Boers hat vergeſſen, daß die Bürgermiliz in der Republik nur angeſtellt iſt, um für die Erhaltung der Güther der Geſellſchaft zu wachen, um ihre Privilegien gegen jeden Uſurpateur zu vertheidigen und um im äuſſerſten Nothfall die Waffen zu ergreifen und ſich mit den regulierten und vom Staate beſoldeten Truppen zu vereinigen, um einen Feind zurückzutreiben, welcher die Beſitzungen der Republik anzugreifen droht. Kurz es giebt am Cap keinen Bürgerſoldaten und mithin läßt ſich die Frage, ob ein gemeiner Soldat der Garniſon am Cap einen Vorzug vor einem Bürger, gleich viel von welchem Stande, habe, gar nicht aufwerfen; der Bürger iſt durchaus mehr als ein gemeiner Soldat, denn jener iſt ein Eingebohrner und Herr für ſich, dieſer nur ein Ausländer, der bezahlt wird um Waffen und Mondirung zu tragen, welche die Kompagnie ihm giebt.

Jetzt wird es nun wohl nicht mehr unbegreiflich ſeyn, wie der Hr Fiskal (S. 7.) es wagen konnte, zu ſagen, daß die Klagenden es für gut gefunden hätten, ſich mit Hintanſetzung ihres geſetzmäſſigen Souverains geradezu an die Kompagnie ſelbſt zu wenden, — und (S. 9.) daß ſie die Pflichten mit Füſſen getreten, deren pünktliche Beobachtung ſie, die Bürgerräthe ſowohl wie die Offiziere der Bürgerſchaft, heilig beſchworen hätten. Kaum einen Augenblick vorher, hatte der Hr Fiskal behauptet, daß die Kompagnie der Souverain am Cap ſey, und jetzt behauptet er, daß die Regierung am Cap der Souverain der Kolonie ſey. Welch ein unglückliches Geſchöpf iſt doch der, welcher eine ſchlechte Sache vertheidigen ſoll! Ein falſcher Grundſatz führt den andern herbey, aus einem Irrthum ſtürzt man in den andern Die Regierung iſt's, gegen welche ſich die Bürger beklagen, gegen den Gouverneur, gegen den Fiskal, gegen alle Agenten

ken der Kompagnie erſterer Ordnung ſind die ſchreienden Klagen der Kolonie gerichtet, und nach der Behauptung des Fiskals iſt es gleichwohl die Regierung, an die ſich die Klagenden, um Genugthuung zu erhalten, hätten wenden ſollen! Wer hat je eine ungereimtere Behauptung aufgeſtellt? Der Diener eines groſſen Herrn mißbraucht zu ſeinem Vortheil den Schuz ſeines Herrn, deſſen Liebling er iſt; und raubt mir mein Eigenthum, beſchimpft mich, mißhandelt mich, ſchlept mich ins Gefängniß, kurz kränkt mich auf alle ihm nun mögliche Arten; ſoll ich nun zu dieſem Böſewicht mit meinen Klagen hineilen? ſoll von ihm die Entſcheidung meines Schickſahls abhängen? Jeder, der nur auf geſunden Menſchenverſtand Anſpruch macht, wird mich an den Herrn dieſes treuloſen Dieners verweiſen; und weigert ſich dieſer, mir Gerechtigkeit zu verſchaffen, ſo wird jeder vernünftige Menſch, mich an den Souverain verweiſen. Der Fall, im welchen ſich die Bürger am Cap befinden, iſt ganz der nehmliche. Sie haben ſich zuerſt an den Herrn der Agenten, welche ſie quälten, das iſt, an die Kompagnie gewandt, und ſollten hier ihre Klagen würkungslos bleiben, ſo werden ſie ſich an den Souverain wenden. Die Deputierten der Bürger und Koloniſten am Cap haben bereits deshalb ausdrückliche Befehle von denen, welche ſie abſandten, erhalten.

Man erlaube mir noch einen von den paradoxen Säzen des Hrn Fiskals anzuführen, die er mit einer Zuverſicht aufſtellt, über die durchaus jeder Menſch nur von gewöhnlichen Geiſteskräften erſtaunen muß. Hr Boers macht den Bürgern am Cap nicht nur das Recht ſtreitig, am Cap zu wohnen, ſondern er behauptet auch, daß ihr Aufenthalt daſelbſt von gar keinem Nutzen ſey: er will ſie von dort vertreiben, ohnſtreitig in der Abſicht, um die Regierung und die einzelnen Mitglieder derſelben von einer Menge von Augenzeugen ihrer Quälereyen und Ungerechtigkeiten zu befreyen, „Denn, ſagt er, die Diener der Kompagnie ſind die Erſten unter allen Einwohnern und für die Kom-

pagnie am unentbehrlichſten, und die Bürger (wie ich oben gezeigt habe) ſollten der urſprünglichen Einrichtung gemäß und nach dem allgemeinen Endzweck, den man ſich zu erreichen vorſezte, hier nicht ſeyn (d. h. ſie ſollten am Hauptort nicht wohnen S. 68)„ Der Wille des Fiskals iſt alſo, daß der Hauptort nur von einem Volke kleiner Tyrannen bewohnt werde, welche die armen, in den übrigen Kolonien zerſtreueten, Koloniſten mit dem Gewicht ihrer vereinigten Macht unterdrücken. Ich geſtehe es, dies Syſtem würde den Hrn Agenten ſehr groſſe Vortheile gewähren, aber daß es der Kompagnie, wie der Hr Fiskal behauptet, vortheilhaft ſeyn würde, das läugne ich durchaus; denn da die Kompagnie ſo gar jezt von ihren eigenen Agenten am Kap beſtohlen wird, ſo würde ſie noch mehr von ihnen beſtohlen werden, wenn die Agenten nicht mehr befürchten dürften, von den Bürgern beobachtet und von ihnen bey der Kompagnie als Räuber angegeben zu werden.

Die ganze Replik des Fiskals beruht auf folgenden Säzen: 1) Die Bürgerräthe und Heemräthe ſind nicht die Repräſentanten der Bürgerſchaft am Cap; alſo haben die Bürger keine Repräſentanten; alſo haben ſie auch nicht das Recht, einige Deputierte zu ernennen und abzuſchicken, um ihre Klagen der Kompagnie zu übergeben. 2) Die Kompagnie iſt der Souverain am Kap, alle Bürger ſind alſo durchaus von ihr abhängig; alſo kann ſie dieſelbe regieren laſſen, wie es ihr beliebt; alſo hat der Bürger das Recht nicht ſich zu beklagen 3) Die Regierung am Cap repräſentiert wenigſtens den Souverain, und die Mitglieder, welche die Regierung bilden, ſind die einzigen Ausleger des abſoluten Willens der Kompagnie, alſo müſſen alle Klagen, welche die Bürger gegen die Regierung einreichen wollen, der Regierung

ſelbſt

ſelbſt übergeben werden. Wären dieſe Sätze wahr und unverwerflich, ſo wäre es entſchieden, daß die gegenwärtig klagenden Bürger und Koloniſten gefehlt hätten, und ihr Schritt würde dann kriminel und ſtrafwürdig ſeyn, ſo wie er es nach der Verſicherung des Hrn Fiskals ſeyn ſoll, der deswegen auch die Herren Direkteurs erſucht, hierauf ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten; dieſer Umſtand, ſagt er, iſt äuſſerſt wichtig in Rückſicht auf alle Klagen und in Rückſicht auf die Art, auf welche man ſich zu beklagen für gut fand. Aber alle dieſe Sätze ſind falſch und verwerflich, und mithin ruhet die ganze Replik auf morſchen Stützen, und der Endzweck, welchen der Fiskal durch die Replik zu erreichen ſuchte, iſt völlig verfehlt, denn ich ſchmeichle mir, bewieſen zu haben, 1) daß die Bürgerräthe und Heemräthe die natürlichen Repräſentanten der Bürger und Koloniſten am Cap ſind, welche ein einziges Volk bilden, und daß mithin die Bewohner des Caps das Recht haben, einige aus ihrer Mitte zu Deputierten zu ernennen und durch dieſe ihre Klagen gegen die Regierung am Cap und gegen die Agenten, welche dieſe Regierung bilden, oder im Dienſte der Kompagnie ſtehen, der Kompagnie überreichen zu laſſen, ohne ſich an das Gouvernement der Kolonie zu wenden. 2) Glaube ich gezeigt zu haben, daß die Kompagnie für nichts weniger als für den Souverain des Caps gehalten werden kann, und daß alſo die Bürger nicht in dem Grade von ihr abhängig ſind, daß ſie ſich nicht an den Souverain wenden könnten, wenn ihre bürgerliche Freyheit von dem Gouvernement und den Agenten gekränkt wird, und ſie unterdrückt und mißhandelt werden und die Kompagnie ſich weigert, ihnen Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen: und 3) glaube ich die handgreifliche Abgeſchmacktheit dargeſtellt zu haben, welche in der unvernünftigen Behauptung des Fiskals liegt, daß die Regierung am Cap den Souverain repräſentiere, und zwar in dem Grade repräſentiere, daß ſie als letzte Inſtanz über die Klagen entſcheiden müſſe, welche das

Corps der Bürgerſchaft gegen die Regierung ſelbſt vorgebracht hat. Ich habe alſo bewieſen, daß die Replik des Hrn Fiskals unzureichend iſt, und daß ſie beleidigend für den Souverain und die Kompagnie durch die Behauptung wird, daß weder der Souverain noch die Kompagnie als kompetente Richter bey der Erkennung über die Klagen der Bürgerſchaft gegen die Regierung angeſehen werden könnten. Dieſe Behauptung iſt nicht nur in ſehr deutlichen Worten auf der oben angeführten Seite ausgedrückt, ſondern der Hr Fiskal behauptet ſie auch auf eine noch entſcheidendere Art in der zweyten der Replik angehängten rechtfertigenden Akte. Es erhellet aus dieſer Akte, daß die Regierung der Bürgerſchaft die Erlaubniß verweigert habe, Deputierte nach Europa zu ſchicken, um ihre Klage der Kompagnie geradezu überreichen zu laſſen, eine Erlaubniß, um welche man in der Bittſchrift auf die ehrerbietigſte Art gebethen hatte. Alles, was die Regierung auf dieſe Bittſchrift that, beſtand darin, daß ſie den Bürgern erlaubte, ſich an den groſſen Juſtizſenat zu wenden und dieſem ihre Klagen vorzulegen. „Der Senat, das war die Antwort, die man den Bürgern gab, kann den Supplikanten ihre Bitte nicht verwilligen, doch ſoll es den Supplikanten vergönnet ſeyn, ſich an den Senat zu wenden, wie ſie es für gut finden werden, um ihre Klagen über die Punkte vorzubrigen, in welchen die Bürgerſchaft gekränkt zu ſeyn glaubt.„ *) Weil nun die Bürgerſchaft dieſes Verboth übertreten, und ungeachtet des Verboths der Regierung, Deputierte nach Europa geſchickt hat, ſo behandelt der Herr Fiskal die Bürger als Rebellen und behauptet, daß ſie ihre Pflichten gegen ihren rechtmäſſigen Souverain, das Gouvernement am Cap, verlezt hätten.

Ehe

* M. ſ. Piece juſtificative N. 2.

Ehe ich zur Zergliederung der andern Gründe übergehe, welche der Hr Fiskal zu ſeiner Vertheidigung angeführt hat, muß ich noch eine Frage aufwerfen, welche der Hr Fiskal wohl ſchwerlich auf eine genugthuende Art wird beantworten können; eine Frage, die ihm das Ungegründete ſeiner Behauptung, daß die Regierung den Souverain bilde, hinreichend zeigen wird. Derjenige, welcher eine Bedienung bekleidet, welche unabhängig von der Regierung iſt, unter deren Augen er die Pflichten derſelben wahrnimt, iſt dieſer Regierung keine Rede und Antwort von ſeinen Amtsverrichtungen ſchuldig; nun aber beſitzt der Fiskal ſein Amt und übt die Pflichten deſſelben unabhängig von der Regierung am Cap aus, alſo iſt er der Regierung auch keine Rede und Antwort von der Art ſchuldig, wie er die Pflichten ſeines Amtes erfüllet. Dieſe Behauptung, die ſich ſelbſt auf die Kommiſſion des Fiskals gründet, iſt in allen ihren Theilen unſtreitig richtig. Dies nun vorausgeſetzt, frage ich den Hrn Fiskal independant, iſt es möglich, daß er pflichtvergeſſen oder gegen ſeine Pflichten handeln könne? und wann das iſt, und er würklich einmal gegen ſeine Pflichten handelt, an welches Tribunal ſoll die von ihm beleidigte Perſon ſich wenden? An die Regierung am Cap kann ſie ſich nicht wenden, denn der Hr Fiskal independant iſt ihr keine Verantwortung von ſeinen Amtsverrichtungen ſchuldig. Die Kompagnie und den Souverain in dem Fall um Hülfe anrufen, iſt eben ſo unthunlich, denn der Hr Fiskal behauptet, daß die Souverainität der Regierung am Cap dadurch gekränkt werden würde. Nun an wen denn ſoll man ſich wenden? Wahrhaftig, will der Hr Fiskal ſeinen Grundſätzen treu bleiben, ſo muß er antworten, man kann ſich an keinen Menſchen, an kein Tribunal in der Welt wenden, um mich zu verklagen. Und daraus würde denn folgen, daß der Hr Fiskal, weil er unabhängig iſt, das Recht habe, nach Belieben Geldſtrafen aufzulegen, einkerkern zu laſſen, das Bürgerrecht zu rauben, die rechtſchaffenen freygebohrnen Bürger zu Soldaten und Matroſen

der Kompagnie zu machen, zu exilieren und zu verbannen, mit einem Wort, daß er alles thun könne, ohne verpflichtet zu ſeyn, irgend jemanden die Urſachen aller dieſer Beſtrafungen anzugeben; ja das unglückliche Geſchöpf das er zur Schlachtbank führte, würde durchaus kein Recht haben, ſich weder bey dem Gouverneur, noch bey der Kompagnie, noch bey dem Souverain zu beklagen. Giebt der Hr Fiskal alle Folgerungen zu, welche aus dieſen Sätzen flieſſen, ſo dürfen weder das Gouvernement, noch die Kompagnie, noch der Souverain ſich um die Polizey am Cap weiter bekümmern; verwirft er aber dieſe Folgerungen, ſo muß er auch geſtehen, daß die Bürger am Cap mit ihren Klagen, wenigſtens mit denjenigen, welche ihn betrafen, ſich anders wohin, als an die Regierung am Cap, wenden mußten, weil der Fiskal unabhängig von dem Gouverneur und der Regierung iſt; auch muß er dann zugeben, daß die Regierung am Cap eine Ungerechtigkeit begieng, da ſie den Bürgern die Erlaubniß verweigerte, ihre Klagen der Kompagnie zu überreichen. Welche Partie nun aber auch der Hr Fiskal ergreifen mag; ſo bleibt er immer in einer gleich verwickelten, unangenehmen Lage.

Ehe ich weiter gehe, muß ich nur noch einen falſchen Satz des Hrn Fiskals unterſuchen, den er, ſelbſt wenn er die ausgemachteſte Wahrheit enthielte, mit keiner gröſſern Zuverſicht hätte aufſtellen können. „Die Bürger am Cap, ſagt er, haben ſchlechterdings kein Recht einen Handel zu treiben, und die Frage alſo, ob ſie ein Recht haben mit Ausſchlieſſung der Diener der Kompagnie zu handeln, läßt ſich nicht einmal aufwerfen, und mithin fällt die Beſchuldigung weg, daß die Regierung dieſes vorgebliche Recht, das nirgends exiſtiert, gekränkt habe.„ (S. 57) Entweder muß der Hr Fiskal ganz nichts von den Verordnungen wiſſen, welche über den Handel gemacht worden ſind, und in welchen den Bürgern am Cap das Recht gegeben wird, mit Fremden einen uneingeſchränkten Handel mit

ihren

ihren Lebensmitteln zu treiben, und nach welchen den Agenten der Kompagnie aller Handel verbothen iſt, und ſie eidlich zu verſprechen verpflichtet ſind, daß ſie gar keinen Handel treiben wollen; oder der Hr Fiskal verwirft die Gültigkeit dieſer den Bürgern günſtigen und für die Agenten ſtrengen Verordnungen. Man darf annehmen, daß der Hr Fiskal dieſe Verordnungen kennet, und mithin muß man ſchlieſſen, daß er ihre Gültigkeit verwirft. Daß aber dieſe Verordnungen würklich nicht die Kraft der Geſetze am Cap haben, daß die Kompagnie kein Recht habe, den Bürgern einen freyen Handel zu verwilligen und ihren Agenten und Dienern allen Handel zu verbiethen, das muß der Hr Fiskal noch erſt mit Beweiſen darthun, und bis dahin kann man immer gegen ihn behaupten, daß das Recht der Bürger am Cap auf einen ausſchlieſſenden Handel kein vorgebliches Recht, ſondern ein Recht ſey, daß im höchſten Grade gültig iſt und in deſſen Beſitz die Bürger nicht eher geſtöhrt wurden, als bis es dem Gouvernement und den einzelnen Agenten der Kompagnie und vorzüglich dem Fiskal gefiel, ſie in demſelben zu ſtöhren und es ihnen ganz zu entreiſſen, oder wenigſtens dieſem Rechte Einſchränkungen zu geben, die in gleichem Grade für die Bürger ſchimpflich und nachtheilig, und für die Agenten der Kompagnie vortheilhaft waren. Doch man darf wohl nur zur Wiederlegung des Hrn Fiskals ſeine eigene dieſen Satz erläuternde Worte anführen. Der Unterzeichnete, ſagt er, S. 61, bemerkte, daß, als er hieher (nach dem Cap) kam, zu ſeinem groſſen Erſtaunen, faſt jeder Einwohner von Rang und Stande, ſelbſt einige von denen, welche die erſten Würden bekleideten, der eine mit dieſer, der andere mit jener Waare, entweder direkt oder durch Kommiſſion handelte, und die geringſte Veränderung, welche er in dieſem Punkte hätte vornemen wollen, würde den gänzlichen Sturz der ganzen Kolonie zur unausbleiblichen Folge gehabt haben. (S. 61) — — — Er hat alſo die

Sa-

Sachen auf dem alten Fuß gelaſſen, ſo wie ſie einer ſehr alten Gewohnheit nach waren, die ſo lange Statt gefunden hat als Menſchen denken können, und die durch eine ſtillſchweigende Billigung alle Kraft der Geſetze erlangt zu haben ſchien u. ſ. w. (S. 62) Das Glück der Kolonie hängt alſo nach des Hrn Boers Behauptung von dem uneingeſchränkten Handel der Koloniſten ab; ihn unterſtützen hieſſe nach ihm, die Kolonie gänzlich ruinieren. Ohnſtreitig der Grund, der Riebeek, van Goens und andere bewog, jene weiſen Verordnungen zu machen, die zu Gunſten der Bürger des Caps zu wiederholten Malen erneuert wurden, wenn die Agenten der Kompagnie ſie in Ausübung des Rechts eines ausſchlieſſenden Handels hindern wollten. Nur Schade, daß der Hr Fiskal noch hinzuſetzt, daß alle ältere, dieſen Gegenſtand betreffende Geſetze abgeſchaft wären, wenigſtens daß ſie alle Kraft und Würkſamkeit durch eine Gewohnheit verlohren hätten, welche ſelbſt ſeiner Ausſage nach durch Mißbrauch eingeführt wurde; *) er hätte richtiger und wahrer geredet, wenn er geſagt hätte, daß das Gouvernement und die Agenten der Kompagnie ſich ſtets beſtrebt hätten, die ältern Geſetze, Verordnungen und Reglements, durch welche man den Bürgern ſtets das ausſchlieſſende Recht zu handeln zuſicherte, abzuſchaffen und würkungslos zu machen.

Das Corps der Bürgerſchaft am Cap beklagt ſich mit Recht; denn durch die Unterdrückung, über welche jedes Mitglied der Kolonie unter einer willkührlich gewordenen Regierung ſeufzt, iſt die Kolonie in einen Verfall gerathen der einen

* En alle anterieure wetten ten dien opzigten geaboleert en te niete gedaan hebben; ſind die Ausdrücke des Fiskals.

einen nahen Untergang ganz offenbar ankündigt. Eine traurige Wahrheit, deren Gegentheil der Hr Fiskal vergebens darzuthun ſucht, indem er die Bürgerſchaft förmlich Lügen ſtraft, mit einer beyſpielloſen Dreiſtigkeit den Zuſtand der Kolonie als im höchſten Grade glücklich darzuſtellen ſucht, und im Ton des Propheten den undankbaren Einwohnern des Caps den Zorn des Allmächtigen ankündigt, weil ſie es wagten, mitten im Schoos des Ueberfluſſes ſich über Mangel und Armuth zu beklagen. Ich mag die Geduld meiner Leſer nicht durch dieſe Stelle des pathetiſchen Fiskals ermüden, mit welcher er die ganze neunte und zehnte Seite ſeiner Replik anfüllet. Ich will ihm nur ein Wort erwiedern, ihm nur ſagen, daß ſein Gewäſch vom Lüx hier nichts beweiſe; herrſcht wirklich Lüx am Cap, ſo herrſcht er nur unter den Agenten der Kompagnie und unter den Bürgern, welche entweder von den Agenten begünſtigt werden, oder mit ihnen verwandt ſind, oder in Handlungsverbindungen mit ihnen ſtehen. Wahrlich dieſe dürfen den Zorn des Himmels fürchten! Nur in dieſer Klaſſe zeigt ſich der Lüx in ſeiner ganzen Gröſſe, nur hier herrſcht Ueberfluß, nur hier genießt man unverſchämt alle Vortheile eines glänzenden Glücks auf Koſten der Bürger und der Koloniſten und ſelbſt auf Koſten der Kompagnie! — Der Hr Fiskal nuzt den Augenblik der Ruhe, welchen die Kriegserklärung zwiſchen Frankreich und Großbritannien der Kolonie am Cap gewährte, um ihren gegenwärtigen Wohlſtand übertrieben darzuſtellen. Er hat Recht, daß in dieſem Augenblick, das heißt ſeit dem Anfange dieſes Krieges, oder beſtimmter ausgedruckt, ſeit der Ankunft der franzöſiſchen Truppen am Cap die Koloniſten nicht ſo ſehr unterdrückt werden, als ſie in Friedenszeiten unterdrückt wurden, daß die Koloniſten mit hinlänglicher Freyheit ihren Handel treiben, daß ſie ſich gewiſſer Maaſſen durch den hohen Preis bereichert haben, zu welchem ſie ihre Lebensmittel verkauften, und daß ſie mit einem Wort, ſich in einer günſtigen und glücklichen Lage befinden. Aber dieſes Glück iſt nur

zu=

zufällig, nur vorübergehend; nach geendigtem Kriege wird der Geiſt der Unterdrückung auf's neue erwachen und das Elend drückender und vielfacher als jemals wüthen. Dies war der Fall in und nach allen vorhergehenden Kriegen. Und dann iſt es nicht der gegenwärtige Zuſtand, der nur zu bald verändert ſeyn wird, über welchen ſich die Koloniſten beſchweren; ſie beſchwerten ſich zu einer Zeit, da ſie die gerechteſten Urſachen zu klagen hatten, und ſie drangen bey der Kompagnie auf die Ergreifung der nachdrücklichſten Mittel, damit ſowohl Bürger als Koloniſten zu allen Zeiten ſowohl im Kriege, als in Frieden, die Rechte der bürgerlichen Freyheit, der Vortheile ihrer Konſtitution, der Freyheit eines erlaubten und geſetzmäſſigen Handels, der freyen Diſpoſition der Früchte ihrer Arbeit geniſſen können; mit einem Wort, Sicherheit in ihren eigenen Häuſern, ſo lange ſie ruhig und als rechtſchaffene Menſchen leben; Abſtellung der Gewaltthätigkeit, ſie als Soldaten in die Dienſte der Kompagnie und als Matroſen auf die Schiffe derſelben zu ſchleppen; Abſtellung der Abſcheulichkeit, ſie ungehört und unſchuldig und ohne ihre Sache von dem hohen Juſtizſenat unterſucht und ſie von ihrem Verbrechen überführt zu haben, zu mißhandeln, zu verdammen und zu beſchimpfen, das iſt es was die Koloniſten und Bürger verlangten und noch verlangen; und kann man ihnen dieſe Foderung ohne Ungerechtigkeit verargen? kann man ſie ihnen abſchlagen?

Der Hr Fiskal glaubt die Urſache des Ruins der Kolonien an einem ganz andern Orte ſuchen zu müſſen, er glaubt, daß der Mißbrauch der Reichthümer, welche die Bürger jetzt aufhäuften und die ſie zur Befriedigung ihres Stolzes und ihres Lüxes und in Aufführung ſtolzer Gebäude und unnützer Verſchönerung am Hauptort und auf andere Art verſchwendeten, einſt Urſache des Falls der Kolonie ſeyn werde. (S. 10)

1) raiſoniert der Hr Fiskal hierauf eine ſehr unpolitiſche Art über die Reichthümer der Bürger am Cap, wenn er anders nicht im Scherz geredet hat; doch gläublicher iſt's er raiſonniert als Agent, der mit neidiſchem Auge auf den Wohlſtand der Bürger herabſieht, die er gern erniedrigt und im Elend ſchmachten ſähe, weil dadurch der ausſchweifend hohe Lux der Agenten der Kompagnie deſto ſchöner glänzen und ihrer Verſchwendung ſelbſt neue ergiebige Quellen dadurch geöfnet werden würden. Jemehr der unumſchränkte Miniſter eines Souverains durch ſeinen Aufwand Aufſehen erregt, deſto mehr fürchtet ihn der Unterthan, der ſelbſt nicht einmal den Wohlſtand der unteren Klaſſen der Bürger kennet, und der gröſzte Theil der Menſchen ſucht mehr durch äuſſere Mittel, durch Pomp und Aufwand, als durch innern Werth und durch würkliche Verdienſte, Ehrfurcht und Achtung andern abzuzwingen und leyder gelingt dies auch bey dem gröſzten Theil der Menſchen nur zu ſehr.

2) Muß es für alle Souverains, deren Unterthanen in dem Boden, den ſie bebauen, ihre Reichthümer finden, ein erfreulicher Anblick ſeyn, wenn dieſe Reichthümer durch Bequemlichkeit und ſo gar durch Lux in ihren Staaten ſelbſt verbreitet werden, wenn anders die Bequemlichkeiten, die man verlangt, und der Lux, dem man ſich ergiebt, das Geld der Einwohner ihrer Staaten nicht in fremde Länder führt, das heißt mit andern Worten, wenn nur die Gegenſtände des Lüxes im Lande ſelbſt erzeugt werden: und dies iſt gerade der Fall am Cap, ſelbſt nach dem Eingeſtändniß des Hrn Fiskals. (S. 10) Der Lux, die Bauluſt führt hier das Geld aus den Kaſten der Reichen in die Hände der Künſtler, der Handwerker der Arbeiter am Cap. Dieſer Lüx alſo, von dem der Hr Fiskal behauptet, daß er die Grundſäulen der Kolonie untergrabe, giebt derſelben vielmehr neue Stärke, denn er ernährt eine groſſe Anzahl Familien, die ohne ihn nicht leben könnten, Familien, die nur von ihrer Induſtrie und ihrer Arbeit leben.

3)

3) Zeigt ſich der Hr Fiskal, indem er den Aufwand verdammt, eben nicht ſehr als ein dem Intereſſe der Kompagnie ergebener Diener; denn alle die ſchönen Gebäude die ſeiner Verſicherung nach am Cap aufgeführt werden, können auf keine Art nur einen gewiſſen Gradvon Vollkommenheit und Schönheit erreichen, wenn nicht eine groſſe Menge Eiſen bey ihrer Aufführung verbraucht wird, und dieſes Eiſen müſſen die Bürger ſtets zu einem ſehr hohen Preiſe von der Kompagnie ſelbſt kaufen, welche, wenn keine Gebäude weiter aufgeführt würden, einen wichtigen Handlungszweig verliehren müßte. Was aber die andern Gegenſtände des Lüxes betrift, die wir uns nur durch groſſe Reichthümer verſchaffen können, ſo werden ſich die Bürger am Cap niemals durch dieſe ruiniren. Die Kompagnie hat ſchon dafür geſorgt; denn 1) hat ſie den Koloniſten allen Handel von Wichtigkeit mit den Ausländern verbothen, und die Koloniſten gezwungen, von ihr ſelbſt alles zu kaufen, was aus Europa oder aus dem Auslande kömmt, und in die Klaſſe der Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten gehört; und 2) hat die Kompagnie ſehr beſtimmte Verordnungen den Lüx betreffend gegeben *). Uebrigens läßt ſich auch ſicher annehmen, daß

* Auch der Verfaſſer des gegenwärtigen Zuſtandes der Beſitzungen der Holländer in Oſtindien, wirft den Dienern der holländiſch-oſtindiſchen Kompagnie den übertriebenſten Pomp und Aufwand vor, leitet ihn aus den thörichten Begierden der lächerlichſten Eitelkeit her, und wünſcht, daß man in Europa darauf denken möchte, dieſem Mißbrauch durch irgend eine gute Einrichtung abzuhelfen Ob man aber dieſen ſogenannten Mißbrauch, der ſich aber immer noch aus politiſchen Gründen verheidigen lieſſe, würklich in Oſtindien abgeſchafft, kann ich nicht beſtimmen, aber am Cap hat man den hier ganz unnützen Lux durch eine beſondere Verordnung einzuſchränken geſucht, die der Hr Verfaſſer des Afriq. holld. ſeinem Werke in einer Ueber-

daß niemals die Reichthümer der Bürger am Cap die Urſache des Ruins der ganzen Kolonie werden können, ſondern es iſt vielmehr gewis, daß dieſe Reichthümer allen Einwohnern der zweyten Ordnung, das heißt, allen weniger begüterten Einwohnern ihr Auskommen auf eine leichtere Art verſchaffen werden.

Das dritte Mittel, welches der Hr. Fiskal zu ſeiner Vertheidigung gewählt hat, beſteht darin, daß er die ſtarken ihn betreffenden Beſchuldigungen von ſich ablehnt, daß er die Regierung im allgemeinen wegen der Unterdrückungen entſchuldigt, über welche die Bürger ſich beklagen, und daß er endlich die erſten Agenten der Kompagnie wegen des Handels rechtfertiget, den ſie ſich ganz gegen ihren Eid erlauben. Ich werde mich nicht weiter mit der Unterſuchung der beyden leztern Punkte abgeben, ich würde ſonſt ſchon einmal geſagte Dinge wiederholen müſſen. Ich ſchmeichele mich hinlänglich gezeigt zu haben, daß die Regierung am Cap, im allgemeinen betrachtet, im höchſten Grade drückend für den Bürger wie für den Koloniſten iſt; auch habe ich gezeigt, daß die Agenten der Kompagnie nicht nur nicht ein Recht, Handlung zu treiben, haben, ſondern daß ihnen durchaus aller Handel verbothen iſt, und daß ſie mit einem feierlichen Eide zu verſprechen verbunden ſind, durchaus keinen Handel zu treiben. Nur mit wenigen Worten will ich den Werth der Entſchuldigungen unterſuchen, die der Hr. Fiskal für ſich anführet. Ich bin völlig überzeugt, daß dieſe Entſchuldigungen unzureichend ſind, und daß ſie die Rechtmäſſigkeit der gegen ihn eingereichten Beſchwerden nichts weniger als entkräften, aber ich bin auch zu gleicher Zeit überzeugt, daß das Uebel, welches daraus entſteht, daß der Fiskal und die andern Agenten der Kompagnie ihre Auf-

berſetzung angehängt hat und die ich auch dieſer Ueberſetzung am Ende aber nicht in einer zweyten Ueberſetzung beyfügen werde. L.

Auktorität mißbrauchen, mehr der Kompagnie ſelbſt als den einzelnen Mitgliedern der Regierung zugeſchrieben werden muß. Es iſt die Schuld der Kompagnie, wenn die Agenten gegen ihre Pflicht handeln, denn 1) die Beſoldungen, welche die Kompagnie ihren Dienern giebt, ſind ſehr mäſſig *); 2) wacht die Kompagnie nicht genug über die Handlungen ihrer Diener; noch beſtraft ſie ſie ſo nachdrücklich, daß diejegen, welche den böſen Beyſpielen ihrer Vorgänger folgen, durch Furcht geſchreckt werden könnten; 3) ſchickt die Kompagnie ihren Dienern ſtets geheime und entſcheidende Befehle, welche zum Theil an den Unordnungen ſchuld ſind, über welche ſich die Bürger beklagen, und die oft den Agenten zugeſchrieben werden; 4) ſind die Agenten ſtets entweder Anverwandte, Freunde oder Klienten der Herren Direkteurs **), wel-

*) Eben dies iſt auch der Fall bey den Dienern der Kompagnie in Oſtindien, und die Folgen ſind auch hier die nehmlichen. Alleinhandel, ſagt der Hr. Verf. der oben angeführten franz. Schrift S. 58, Ungerechtigkeiten, Ränke, Diebereyen, kurz alles wozu ein verdorbenes Herz nur fähig iſt, iſt angewandt worden, um ſich Schätze zu ſammlen. Aeußert ja einmal ein rechtſchaffener Mann ſeinen Unwillen darüber, ſo ſagt man ihm, in Holland weiß man das alles! und wahrlich ſo verhält es ſich würklich; wollte man auch dieſe Betrüger und Blutigel nicht ſtrafen wie ſie es verdienen, ſo könnte man ſie doch wenigſtens von Zeit zu Zeit ausdrücken wie einen Schwamm, und das würde immer ein Vortheil für die Kompagnie ſeyn, mit der es ohnehin immer bergab geht. u ſ. w. L.

**) Oder, welches ſehr häufig der Fall, und eben ſo ſchlimm, wo nicht noch ſchlimmer iſt, Leute, die ſich einzig und allein durch ihr Geld eine Bedienung verſchaft haben. In Batavia lebt — vielleicht noch jetzt — ein Schöppen der im niedrigſten ſchmutzigſten Judenſtande gebohren war, dann Kutſcher in Indien wurde, darauf den Handel anfing, und ſich durch ſeine unrecht erlangten Reichthümer zu der Würde eines

welche ſie aus Europa ſchicken mehr in der Abſicht, damit ſie ihr Glück machen und ihre verfallene Familie wieder emporheben ſollen, als in der Abſicht, zum Wohl der Koloniſten und zum würklichen Vortheil der Kompagnie zu arbeiten. Es würde mir nicht ſchwer werden, noch andere eben ſo wichtige Gründe anzuführen, um zu beweiſen, daß die erſten Stellen in den Etabliſſements der Kompagnie mit gar zu weniger Sorgfalt vergeben werden, und daß Verwandtſchaften und Privatverbindungen zu mächtigen Einfluß auf die Ernennung der erſten Diener der Kompagnie haben, aber ich glaube ſchon Gründe genug angeführt zu haben und will jezt wieder zu dem Hrn. Fiskal zurückkehren.

Nach einer Vorrede, welche mit der eilften Seite der Replik anfängt und mit der fünf und zwanzigſten Seite ſich endigt, nach einer Vorrede, die ſo unnüz als lang iſt; fängt der Hr. Fiskal endlich an, ſich in Anſehung dreyer Handlungen zu rechtfertigen. Die Erſte betrift eine Geldſumme oder die Prozeßkoſten, welche ein gewiſſer J. van Rheenen ihm, dem Fiskal, hatte bezahlen müſſen, damit er einen Kriminalprozeß nicht weiter fortſezte, welchen er gegen

---

eines Schöppen emporſchwang, und das iſt nur einer von ſolchen Fällen, die ſich duzendweis anführen lieſſen. Was aber läßt ſich von Leuten erwarten, deren gänzlichen Mangel an Verdienſten ihr voller Beutel oder das Geld und das Anſehen ihrer Anverwandten und Gönner erſezen muß, und deren Gierigkeit es unverwehrt bleibt, ſich eine ſo unüberſehbare Menge von Kanälen zu eröfnen? Kann man noch an dem Ausſpruch des groſſen Johann de Witt zweifeln, der es in Holland laut und unverholen ſagte, daß der gröſte Theil der Diener der Kompagnie in den Oſtindiſchen Beſitzungen und Kolonien nur Abſchaum des Volks, liederliche, hungrige, gottloſe, diebiſche und weggeworfene Menſchen wären? Gegenwärt. Zuſtand der Beſitz. d. Holländer in Oſtindien S. 51 und 63. L.

gegen den Sohn des J. van Rheenen und gegen einen Sohn eines der erſten Diener der Kompagnie, die beyde Mitſchuldige ein und deſſelbe Verbrechens waren, angefangen hatte. Die zweyte Handlung betrift erſtens eine Geldſtrafe von funfzehen hundert Reichsthalern, welche ein gewiſſer C. P. Brand hatte erlegen müſſen, und von welcher Summe der Hr. Fiskal ihm die Hälfte geſchenkt hatte, und zweytens eine Geldſtrafe von zwölf hundert Reichsthalern, die ein gewiſſer Holtmann erlegt hatte, und von welcher Summe der Hr. Fiskal auch ihm den dritten Theil zu erlaſſen die Güte gehabt hatte; und die dritte Handlung betrift gleichfalls eine Geldbuſſe von dreyhundert Reichsthalern, die ein gewiſſer Olivier, aber ohne etwas davon zurückzubekommen, hatte bezahlen müſſen. Ich glaube es dem Hrn. Fiskal auf ſein Wort, daß die Bürger verdient hatten, ſo hart geſtraft zu werden, aber niemals werde ich es allen ſeinen Verſicherungen glauben, daß dieſe Geldſtrafen nur Bagatellen und Kleinigkeiten ſind, denn dafür und für nichts anders giebt der Hr. Fiskal ſie aus. **Es ſchmerzt mich tief in der Seele, ſagt er, daß ich mich genöthigt ſehe, mich wegen ſolcher Kleinigkeiten und Bagatellen zu rechtfertigen und zu vertheidigen; man ſollte glauben, es wäre von äuſſerſt wichtigen Dingen die Rede** ꝛc. u. ſ. w. S. 25.

Der Hr. Fiskal muß ſehr beträchtliche Gebühren einnehmen und ſehr groſſe Geldſtrafen auflegen, weil er 500, 1500 und 1200 Reichsthaler, die verſchiedene Partikularen bezahlt hatten, weil ſie nur ein einziges Mahl auf friſcher That waren ertappt worden, für eine Kleinigkeit hält. Und was die 300 Thaler betrift, welche Olivier bezahlen mußte, ſo behaupte ich geradezu, daß ſie dem Mann mit dem größten Unrecht abgedrungen wurden. Der Fall war folgender. Olivier, ein Koloniſt aus einem der Diſtrikte der capiſchen Kolonie, hatte, gleich allen andern Menſchen, ein unſtreitiges Recht mit ſeinen eigenen Lebensmittel zu handeln, und kam,

kam, weil er es für vortheilhafter hielt ſein Korn mahlen zu laſſen und es als Mehl zu verkaufen, als es in Natur zum Verkauf nach dem Kap zu bringen, mit einem Fuder Mehl am Cap an; hier aber ergriff man ihn, brachte ihn zum Fiskal, und dieſer legte ihm die erwähnte Geldbuſſe auf, und zwar aus dem Gründe — weil Olivier kein Certifikat vom Müller habe aufzeigen können. Frägt man, wozu hier ein ſolches Certifikat? Die Kompagnie, antwortet der Hr. Fiskal (S. 24), hat eine Zwangmühle am Cap, und die Regierung muß dahin ſehen, daß die Koloniſten ſie ordentlich beſuchen, und ob dies gehörig geſchieht, davon kann man von keinem beſſer als von dem Müller ſelbſt benachrichtigt werden, den Privatintereſſe die Wahrheit zu ſagen zwingt. Eine Zwangmühle! ein neuer Beweis, daß in der Kolonie nichts weniger als die Freyheit des Mutterlandes herrſcht. Aber dieſe Zwangmühle gehört nicht der Kompagnie, die Kompagnie hat nicht das geringſte Recht auf dieſelbe, die Bürgerſchaft beſitzt die Mühle mit völliger Eigenthümlichkeit, und die Bürgerräthe haben ſie zum Vortheil der Bürgerſchaft am Cap verpachtet; und dann iſt die Strafe, welche demjenigen zuerkannt iſt, welcher überführt wird, daß er anderswo habe mahlen laſſen, auf zehen und nicht auf drey hundert Thaler feſtgeſetzt, welche zehen Thaler alsdann in die Kaſſe der Bürgerſchaft und nicht in die des Hrn. Fiskals geliefert werden ſollten, wie die Natur der Sache ſelbſt es hinreichend lehrt. Es iſt alſo höchſt unſchicklich und thöricht, daß der Hr. Fiskal in der Zwangsgerechtigkeit der Mühle, welche einzig und allein zum Vortheil der Bürger iſt, die Rechtfertigung ſeines Urtheils ſucht, welches er gegen den ganz unſchuldigen Olivier ausgeſprochen hatte. Allein nach der Verſicherung des Fiskals mußte er auch die Verachtung beſtrafen, welche Olivier gegen die Autorität der Regierung zeigte, indem er demjenigen, der ihn anhielt, ſagte, daß er eine ausdrückliche Erlaubniß

zu paſſieren habe, da er doch in der That keine hatte. (S. 24) Eine thörichte lächerliche Rechtfertigung! Man höre nun, wie die Sache zuſammenhing. Die Zwangsmühle der Bürgerſchaft war beſchädigt, ſo daß auf einige Zeit alles Mahlen durchaus unmöglich war; Olivier, der zehen Meilen von der Mühle entfernt wohnte, hatte ſich mit einer ſchriftlichen Erlaubniß von den Bürgerräthen verſehen, ſein Mehl nach dem Cap bringen zu dürfen, welches er auf kleinen Mühlen in ſeinem Diſtrikt hatte machen laſſen, und von welchem er dem Müller der Zwangmühle der Bürgerſchaft das Seinige entrichtet hatte. Dem zufolge war er nun ſchon mit einer Laſt Mehl paſſiert, ohne angehalten zu werden, aber als man ihn bey ſeiner zweyten Fuhr, unterdeß die Mühle, aber ohne daß Olivier es wußte, wieder ausgebeſſert worden war, anhielt, ſo glaubte er ſich immer noch durch die obengenannte Erlaubniß geſichert, und berief ſich alſo auf dieſelbe. Wie weit war alſo Olivier von dem Verbrechen entfernt, welches der Hr. Fiskal ihm aufbürdet! Zeigt ſein Verfahren von Verachtung der Autorität der Regierung? war es ein Verbrechen, das mit 300 Thalern gebüßt werden mußte? Wahrhaftig, war jemals jemand berechtigt, Verzeihung und Nachſicht zu fordern, ſo war es hier Olivier; er hatte gefehlt, aber ohne es zu wiſſen; und war jemals jemand unrechtmäſſiger und ungerechter Richter, ſo war es hier der Hr. Fiskal! Die Kompagnie hat eben ſo wenig ein Recht, die Einfuhr des Mehls zu verbiethen, welches die Koloniſten von ihrem eigenen Getraide gewonnen haben, als ſie ein Recht beſitzt, die Einfuhr des Weins, des Getraides und anderer Produkte zu unterſagen. Mit einem Wort, alle Produkte, welche in den Ländern der Kolonie erzeugt werden, können, — die Konſtitution ſelbſt giebt den Koloniſten das Recht dazu — nach dem Hauptort gebracht werden, wenn die Koloniſten der Kompagnie den Zehnten entrichtet haben und die Kompagnie verſichert, daß ſie mit Getraide hinreichend verſehen ſey, oder

wenn

wenn ſie ſich weigert, dem Koloniſten den Ueberreſt ſeiner Produkte abzukaufen. Wenn ſich alſo der Hr. Fiskal durch die Zwangsgerechtigkeit der Mühle zu retten ſucht, ſo benutzt er zu ſeiner Vertheidigung einen Irrthum, dem alle diejenigen ausgeſetzt ſind, welche nicht genau von der Lage der Sachen unterrichtet ſind. Und wie viele ſollte man wohl in Europa finden, die ſich rühmen könnten, eine Kenntniß von der Kolonie am Cap zu haben, welche ſich ſelbſt bis auf Gegenſtände der Art erſtreckte? Vielleicht findet man unter tauſend kaum einen Einzigen.

Ganz obenhin berühret der Hr. Fiskal einen andern Theil der Anklage, der meinem Ermeſſen nach gerade derjenige iſt, der am erſten ſeine ganze Aufmerkſamkeit verdient hätte, denn dieſer Theil der Anklage betrift eine That, die durch die Geldſtrafe, welche der Hr. Fiskal in dieſem Fall auferlegte, eine der ungerechteſten iſt, wenn gleich der Fiskal auch dieſe Geldbuſſe für eine Kleinigkeit hält. Hier das Faktum ſelbſt, man leſe und urtheile, ob hier von Bagatellen die Rede ſeyn könne.

Johann Schmit Juriaanszoon iſt ein Bäcker und Bürger in der Capſtadt. Dieſer Mann fehlte gegen eine Polizeyverordnung, nach welcher es allen Bürgern des Caps verbothen iſt, in den Backöfen oder auch anderswo, alte trockne Binſen zu brennen, welche zur Bedeckung der Häuſer gedient haben. Die Urſachen, aus welchen dieſes Reglement gegeben wurde, ſind höchſt triftig; denn vorzüglich in Städten und groſſen Veſtungen kann man Brand zu verhüten nie vorſichtig genug ſeyn. Die Geldſtrafe, welche der Uebertreter dieſer Verordnung erlegen muß, iſt auf fünf und zwanzig Reichsthaler für einen bloſſen Bürger feſtgeſetzt, aber der Bürger, welcher zugleich Bäcker iſt, muß nicht nur im Fall der Uebertretung dieſes Verboths fünf und zwanzig Thaler erlegen, ſondern er verliehrt auch das Recht zu backen. Der Hr. Fiskal, durch die erwähnte Verordnung bevollmächtigt, ließ den Johann Schmit die

ganze Strenge der Strafe der Uebertreter dieſer Verordnung fühlen; und ſein Verfahren würde fern von allem Tadel ſeyn, wenn er nur nicht mehr gethan hätte. Aber Johann Schmit iſt ein reicher Bäcker, und ſeine Börſe konnte ihm Mittel genug geben, die Strenge des Hrn. Fiskals zu mildern. Ob nun Johann Schmit ein Mittel zur Vereinigung vorgeſchlagen, oder ob der Hr. Fiskal den Johann Schmit habe benachrichtigen laſſen, daß er ſich würde handeln laſſen, das kann uns hier gleichgültig ſeyn; kurz es kam zwiſchen beyden zum Vergleich; Johann Schmit ſah ſich gezwungen dem Hrn. Fiskal tauſend Reichsthaler zu bezahlen, um ferner das Recht, Brodt backen und verkaufen zu dürfen, genieſſen zu können. Der Hr. Fiskal war ſchlechterdings nicht berechtigt, dieſe Sache für eine Bagatelle von tauſend Reichsthalern zu ſchlichten und noch weniger durfte er ſich unterſtehen, ſie für ſeine Börſe zu nutzen; er hätte den Bäcker bey dem kompetenten Tribunal angeben, dort den Prozeß verfolgen und das Urtheil erwarten ſollen, welches über den erwähnten Schmit von dieſem Tribunal geſprochen werden würde. Aber es ſchien dem Hrn. Fiskal, daß die Sache ſchneller geendigt werden könne, wenn er die tauſend Reichsthaler in ſeine Taſche ſteckte und den Bürger dann ohne weiteres völlig in ſein altes Recht wieder einſetzte.

Eben der nehmliche Johann Schmit hatte das Unglück, noch einmal dem nehmlichen Hrn. Fiskal in die Hände zu gerathen, aber diesmal wurde die Sache für den einen wie für den andern um vieles ernſthafter. Johann Schmit ſollte nach der Ausſage eines Kerls, der auch zu den treuen Trabanten des Hrn. Fiskals gehörte, ſich eines Diebſtahls ſchuldig gemacht, oder eigentlich einige Güther in ſein Haus getragen haben, welche die Wellen nach dem Schiffbruch eines engliſchen Schiffes an das Ufer getrieben hatten, welches im Geſicht des Caps (aux atterrages) zertrümmert war. Kaum hatte der Trabant ſeinen Bericht geendigt, ſo ließ auch

ſchon

ſchon der Hr. Fiskal den Schmit vorfordern. Schmit erſchien, der Fiskal drohte, die Sache kriminaliter zu behandeln, und machte ihm eine Vorſtellung von der zu erduldenden Strafe, die nicht ſchrecklicher für den Unglücklichen und nicht ſchimpflicher für die Familie deſſelben hätte ſeyn können, wenn er ſich nicht zu einem heimlichen Vergleich bequemen wollte. Schmit zitterte vor Angſt, ſah ſchon den für ihn errichteten Galgen, fühlte ſich ſchon in den Händen der Caffern, glaubte ſchon in's Gefängniß geſchleppt zu werden und bebte ſchon vor dem Henker mit dem Strick in der Hand, der das Todesurtheil an ihm vollziehen ſollte. Er verſtand ſich zu einem Vergleich, feſt überzeugt, daß ſein Beutel ihm noch ein ſicheres Mittel, die Wuth des Fiskals zu beſänftigen, darreichen werde, und ohne weitere Umſtände traten nun beyde in Negoziationen, und das Ende davon war, daß der unglückliche Schmit eine Obligation von nicht weniger als funfzehn tauſend Gulden unterſchreiben mußte, und dieſe Kleinigkeit verlangte der Hr. Fiskal nicht als Strafe, ſondern als Darlehn; mit andern Worten, Schmit mußte ſchriftlich verſichern, daß er von dem Hrn. Fiskal eine Summe von funfzehen tauſend Gulden an baarem Gelde empfangen habe und dieſe in Terminen zurückbezahlen wolle. Schmit kehrte nach Haus zurück und erzählte einem ſeiner Freunde ſein Schickſahl, dieſer zeigte ihm, daß er eine Narrheit begangen habe, und rieth ihm, die erwähnte Obligation nicht zu bezahlen, weil ſie unwiderſprechlich erzwungen ſey. Eine Schuld von funfzehen tauſend Gulden, auf dieſe Art gemacht, bezahlt Niemand gern, wenigſtens nicht ohne den größten Unwillen. Schmit hörte alſo auf den Rath ſeines Freundes, fand ihn vernünftig und beſchloß, ihn zu befolgen. Der Fiskal forderte die Wiedererſtattung der vorgeblich geliehenen Gelder, und Schmit weigerte ſich, ſie zu bezahlen. Der Hr. Fiskal, ſeiner Hoffnungen beraubt und betrogen von einem Manne, den er zu ſehr in Schrecken geſetzt hatte, wandte ſich mit ſeiner Sache an den Juſtiz-

knat und fing eine förmliche Klage gegen Schmit an. Es entſtand ein langer Prozeß daraus, der noch nicht ſein Ende erreicht hat, aber alles hat eine Wendung genommen, welche uns erwarten läßt, daß der Ausgang des Prozeſſes zur Schande und zum Nachtheil des Fiskals gereichen werde. Auf die Akten des Prozeſſes, welche nach Europa geſchickt worden ſind, hat einer der Deputierten der Bürgerſchaft des Caps drey verſchiedene Konſultationen eingeholt, welche alle den Prozeß zu Gunſten des Johann Schmit entſcheiden und den Fiskal zum Verluſt ſeiner Forderung an den Johann Schmit verdammen, mit Vorbehaltung des Rechts die Sache kriminaliter zu verfolgen. Die erſte dieſer Entſcheidungen iſt von den Advokaten, dem Hrn. Ploos van Amſtel und dem Hrn. Decker, beyde ſehr berühmte Advokaten in Amſterdam; die zweyte iſt von einem der geſchickteſten Advokaten der Republik, von dem berühmten El. Luzac, dem Advokaten des Hofes von Holland. Die dritte, ohnſtreitig die entſcheidendſte von allen, der wir das mehrſte Gewicht einräumen können, und die unſer unumſchränkteſtes Zutrauen verdient, iſt die, welche die berühmte juriſtiſche Fakultät der Univerſität Leyden vor kurzem gegeben hat, und die öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Sie iſt von drey gelehrten Profeſſoren der Rechtsgelahrtheit dieſer Univerſität unterſchrieben und mit dem kleinen Siegel der Univerſität in rothem Wachs verſehen. Die Herren Peſtel, Voorda und van der Keeſſel haben ſie unterſchrieben. Man darf, denk ich, wohl annehmen, daß eine feierliche Entſcheidung, welche drey Männer gegeben haben, welche mit allem Recht die Ehre verdienen, die ſie durch ihre Gelehrſamkeit ſich in der Republik und im Auslande erworben haben, den Ausſpruch eines Tribunals lenken müſſe, welches am Cap vergebens Beleuchtungen und Entwicklungen dieſes Prozeſſes ſuchen wird, die im Stande wären dem Ausſpruch der juriſtiſchen Fakultät der Akademie zu Leyden das Gleichgewicht zu halten. Man hoft auch, daß der Hr. Fiskal dieſe Entſchei-

dung

dung nicht mit der Verachtung aufnehmen werde, welche er gegen die der Herren Ploos van Amſtel und Decker zeigte (S. 18). Durch dieſe letzte Entſcheidung der Fakultät zu Leyden wurde der Hr. Fiskal verdammt, dem erwähnten Johann Schmit die Obligation von funfzehen tauſend Gulden zurückzugeben und alle Koſten des Prozeſſes zu bezahlen; und dem Gouvernement am Cap wurde die Unterſuchung der Anklage anheimgeſtellt, welche der Hr. Fiskal gegen den Johann Schmit vorgebracht hatte.

Was die Händel des Bürgers Vos mit dem Hrn. Fiskal betrift, die ich oben angeführt, und über die ich dem Hrn. Fiskal noch etwas zu erinnern mir vorgeſetzt habe, ſo bemerke ich, 1) daß der Hr. Fiskal das Faktum in der Hauptſache nicht läugnet, (S. 27) und daß ſeine ganze Vertheidigung darauf hinausläuft, daß er ſagt, Vos habe ihn nur um die Erlaubniß erſucht, zwanzig bis fünf und zwanzig Flintenläufe von groſſem Kaliber kaufen zu dürfen, es habe ſich aber gezeigt, daß Voß zweyhundert fertige Flinten gekauft habe, und für dieſe ſo gewaltige Betrügerey habe er ihm eine Geldſtrafe von zweyhundert Thaler auferlegt (S. 28). 2) Bemerke ich in Betreff dieſes Punkts, daß der Hr. Fiskal keinen einzigen Beweis anführt, durch welchen die Wahrheit des Faktums, ſo wie er es vorſtellt, dargethan wird, da doch die Anklage wegen dieſer That ſich auf zwey feyerliche Deklarationen ſtützt, welche als rechtfertigende Akten den Memoiren der Deputierten der Bürgerſchaft angehängt ſind, (N. 6 und 7) und auf welche Hr. Boers ſelbſt ſich auf der 26ten Seite ſeiner Replik beruft. So groß auch immer die Wahrhaftigkeit des Hrn. Fiskals ſeyn mag, rechtfertigenden oder beweiſenden Akten hätte er immer, um den ungläubigen Leſer zu überzeugen, ähnliche Akten entgegenſetzen ſollen. Dies würde mehr gewürkt haben, als die Anführung der acht und zwanzigſten Fabel des Philephus; denn es iſt hier nicht von einer Fabel, ſondern von einem Faktum die Rede.

Durch

Durch ein ſehr langes Raiſonnement ſucht dann der Hr Fiskal zu beweiſen, daß es beſſer ſey, die Bürger, welche eines Diebſtahls wären überführt worden, mit Geld zu beſtrafen, als ſie ſchmerzhaften und beſchimpfenden Strafen zu unterwerfen, oder ſie gar an dem Ufer, wo ſie ihr Verbrechen begangen hätten, aufhangen zu laſſen. Das Erſtere iſt ſeinem Urtheil nach, menſchlicher, ſchicklicher und der **Ehre der ganzen Kolonie** gemäſſer, in welcher alle Famillien durch die Ehen, welche täglich geſchloſſen werden, mit einander verbunden ſind. (S. 34. 35. 36) Wahrhaftig es iſt ſchwer, hier nicht den Hrn Fiskal wegen dieſer Denkart mit Lobſprüchen zu überhäufen; aber nur zum Unglück für ihn ſcheint dieſe Denkart ſehr verdächtig, weil alle Geldſtrafe in enger Verbindung mit ſeiner Börſe ſtehen. Wenn die Geldſtrafen ſtatt beſchimpfender Strafen oder ſelbſt ſtatt der Todesſtrafen bey den Armen anwendbar wären, oder wenn ſie einen Vortheil dem gemeinen Beſten gewährten, ſo wäre es unſtreitig gewiß, daß der Hr Fiskal ſich hinreichend gerechtfertigt haben würde, indem er ſich auf das Mitleiden mit dem Delinquenten und ſeiner Familie beruft; aber wenn der Hr Fiskal, der Edelmuth und menſchliches Gefühl genug beſitzt, um aus eigener Autorität eine beſchimpfende Strafe in eine Geldbuße zu verwandeln, nicht Edelmuth genug fühlt, um die Summen aufzuopfern, welche er für die Verwechslung der Strafe fordert, ſo iſt man immer berechtigt, die Aufrichtigkeit ſeiner Abſichten in dieſem Fall zu bezweifeln. Was noch dieſen Argwohn vermehrt, iſt der Umſtand, daß er in Betreff der Geldſtrafen von **funfzehn Tauſend Gulden**, von der ich oben geſprochen habe, eine Vorſicht brauchte um dem Tadel zu entgehen, den er verdient hatte, weil er durch ein ſchändliches Mittel ſich funfzehen Tauſend Gulden von dem erwähnten **Schmit** erpreßte; und dieſer Argwohn wird noch mehr vergröſſert werden, wenn man ein wenig über die Geldbuſſe von zwey hundert Reichsthalern nachdenkt, die er dem Bürger Vos wegen der gekauften Flinten abdrang, und dem er die größte Verſchwiegenheit anempfahl.

Doch

Doch darf auch hier ein Umſtand nicht unberührt gelaſſen werden, welcher den Hrn Fiskal auf gewiſſe Art rechtfertigt; es muß gerühmt werden, daß es dem Hrn Fiskal, nachdem er den Herren Direkteurs der Kompagnie verſprochen hatte, die Strenge der Geſetze jeden ohne Unterſchied fühlen zu laſſen und keinen Verbrecher, welcher eine exemplariſche und beſchimpfende Strafe verdiente, mit Geldſtrafen mehr zu belegen (S. 36), unmöglich war, die lebhaften Regungen ſeines menſchenfreundlichen Herzens ſo ſehr zu unterdrücken, daß er dieſes ſein Verſprechen hätte erfüllen können, und daß er, um nicht dieſer harten Nothwendigkeit unterworfen zu ſeyn, den Hrn Directeurs Wort zu halten und faſt die ganze Kolonie zu beſchimpfen, wenn er den Bürgern körperliche Strafen auflegte, ſein Amt niederlegte und ſich nach Europa zurückbegab. Dieſer Schritt des Hrn Fiskals gereicht ſeiner Denkart und ſeinem Herzen zu unendlicher Ehre; dieſer Schritt enthält meinem Urtheil nach die beſte Rechtfertigung, die man für ihn nur ausſinnen kann, eine Rechtfertigung, welche einen groſſen Theil der Flecken auslöſcht, welche die Ungerechtigkeiten, deren man ihn beſchuldigt, auf ſeinen Charakter geworfen haben.

Der Hr Fiskal füllet faſt funfzehn volle Seiten ſeines Memoirs an, um ſein Verfahren zu rechtfertigen, welches er gegen den Bürger Buytendag beobachtete. Aus alle dem, was Hr Boers über dieſen Gegenſtand ſagt, erhellet, daß Buytendag ſchon ſeit langer Zeit die Ruhe der Kolonie Stellenboſch ſtöhrte; daß Buytendag auf die Klagen, welche der Landdroſt und die Heemräthe dieſer Kolonie dem Gouverneur am Cap eingereicht hatten, ſein Etabliſſement ganz wieder alle Erwartung verkaufte, ſich nach dem Cap begab und dort ſein unordentliches Leben fortſetzte; daß, da Buytendag der wiederholten Erinnerungen des Hrn Fiskals Boers ungeachtet ganz ſo blieb wie er war, der Hr Gouverneur ihn, den Fiskals inſtändigſt gebethen habe, das über Buytendag geſprochene Urtheil der Verbannung zu vollziehen, und daß er ihn auf

dieſe Erlaubniß in ſeinem Hauſe habe gefangen nehmen und nach Batavia als Soldat der Kompagnie mit neun Gulden monathlichen Soldes habe bringen laſſen. Dies iſt das Weſentliche des ganzen Wuſtes, mit dem der Hr Fiskal funfzehn Seiten ſeines Memoirs ausgefüllt hat (S. 36—51). Vier rechtfertigende Akten unterſtützen den Bericht des Hrn Fiskals und ſollen die Wahrheit deſſelben darthun. Meiner Meinung nach ſtützt ſich dieſe Rechtfertigung des Hrn Boers auf einem falſchen Grundſatz. Der Landdroſt von Stellenboſch, die Heemräthe dieſer Kolonie, der Fiskal independant und ſelbſt der Gouverneur nehmen an, daß die Kompagnie das Recht habe, alle Koloniſten, Einwohner und Bürger des Etabliſſements zu ihrem Dienſt zu enrolliren, ſie ihrer Rechte als Freybürger zu berauben und ſie nach ihrem Belieben zu verſchicken, um in irgend einer Qualität ihr zu dienen, und eine Zeit ihr zu dienen, deren Beſtimmung nur von ihr abhängt. Dieſer Grundſatz iſt abgeſchmackt, grauſam, unmenſchlich und verderblich für jede Geſellſchaft, welche aus freyen Leuten beſteht, kurz ein Grundſatz, der den ſchrecklichſten Despotismus ankündigt. Ich will hier das nicht wiederholen, was ich bereits geſagt habe. Ich werde nur noch einige Bemerkungen hinzuſetzen, welche den Bericht des Hrn Fiskals betreffen.

Nach der Supplik vom 6ten May 1776, welche der Hr Gouverneur Plettenberg von dem Landdroſten und den Heemräthen der Kolonien Stellenboſch und Drakenſtein empfing, wurde Buytendag als ein der Kolonie höchſt ſchädlicher Unterthan aufgeſtellt, und dies entweder wegen ſeiner Unmäſſigkeit im Trinken, oder wegen des ſchlechten Betragens, welches er gegen ſeine Frau, Kinder, Sklaven und gegen die Hottentotten, die in ſeinem Dienſte waren, beobachtete, oder endlich wegen der Händel, die er mit ſeinen Nachbahren ſuchte, und wegen der wenigen Achtung, die er gegen den Hrn Landdroſten von Stellenboſch gezeigt zu haben ſcheint. Ich gebe zu, daß alle dieſe Gegenſtän-

ſtände der Klage wichtig genug waren, aber ich läugne es, daß ſie ſo wichtig waren, daß derjenige Koloniſt, der ſich aller dieſer Fehler und Untugenden ſchuldig gemacht, verdiente aus ſeinem Vaterlande verjagt und nach Europa oder Oſtindien als Soldat im Dienſt der Kompagnie gebracht zu werden. Buytendag hätte ſollen in ein Gefägniß geſperrt *) und dort ſo lange ſtreng gehalten werden, bis man Zeichen einer Beſſerung an ihm bemerkt und mit Grunde hätte vermuthen können, daß dieſe Züchtigung ihn vor künftigen Fehltritten bewahren werde; dies wäre das erſte Mittel geweſen, durch welches man ihn zu beſſern hätte verſuchen ſollen. Hatte Buytendag Händel mit ſeinen Nachbahren angeſangen, hatte er ſie durch beleidigende Ausdrücke oder auf andere Art gekränkt, ſo war es ja dem beleidigten Theil vergönnet, ſich an die Obrigkeit zu wenden und eine der Beleidigung angemeſſene Genugthuung zu fordern, und dieſe war um deſto leichter zu erhalten, da Buytendag ein Etabliſſement beſaß und mithin wenigſtens die Prozeßkoſten hätte bezahlen können. Was aber die Mißhandlung ſeiner Sklaven und der bey ihm dienenden Hottentotten betrift, ſo iſt dies blos eine häusliche Angelegenheit, die nur den Buytendag betraf, wenn er ſich anders nicht ſo weit vergaß, daß er einen von ſeinen Sklaven oder Hottentoten verſtümmelte oder gar ermordete. Unglücklicher Weiſe ſind die Sklaven ihrem Herrn das, was ihm ſeine Ochſen, Kühe und alle ſeine häuslichen Thiere ſind; die Natur verabſcheuet zwar ein ſolches Eigenthumsrecht und jede billigdenkende Seele erbebt bey dem Worte Sklave, aber ſo lange der Sklavenhandel nicht durch eine einſtimmige Einwilligung aller civiliſierten Nationen abgeſchaft iſt, kann jeder Herr, der Sklaven beſitzt, die-

---

*) Wenn ich nicht ſehr irre, ſo hat man am Cap nichteinmal ein Gefängniß, wenigſtens zu Kolbens Zeit hatte man keines. Man macht den Prozeß kurz und gut und hängt den Delinquenten auf. L.

dieſelben behandeln, wie es ihm gefällt, — Verſtümmelungen und Todſchlag ausgenommen — ohne daß die Obrigkeit ein Recht hat, ſich der Unglücklichen anzunehmen. Wenn alle Koloniſten, welche ihre Sklaven mißhandeln, aus dieſer Urſach aus ihren Beſitzungen vertrieben werden ſollten, ſo würden bald alle Etabliſſements zu Einöden werden. Buytendag wurde nicht in der Kolonie Stollenboſch geliebt; ich glaube ſo gar, daß er den Haß ſeiner Nachbaren, des Hrn Landdroſten und der Heemräthe verdiente, aber man weiß auch, daß mit Beſchwerden angefüllte Suppliken, welche gegen den gerichtet ſind, den man nicht liebt, ſtets zu ſehr übertrieben ſind, und daß man die in denſelben angeführte Fakta ſtets vergröſſert. Dies iſt ganz unverkennbar der Fall bey der Supplik, welche der Landdroſt und die Heemräthe von Stellenboſch dem Hrn Gouverneur überreichten. Buytendag, ſagt Hr Boers, hat zu wiederholten Malen den Charakter des Hrn Landdroſten getadelt und die Auktorität des Kollegiums, welches der Hr Landdroſt und die Heemräthe bilden, lächerlich gemacht u. ſ. w. (S. 39). Unweiſe iſt es allerdings, den Charakter eines Landdroſten und vorzüglich eines Landdroſten in Dienſten der oſtindiſchen Kompagnie in der Lage und den Verhältniſſen des Buytendags zu tadeln; der Inhalt der Supplik gegen Buytendag beweiſet, daß man ſich nicht ungeſtraft an einem Mann von dem Range reiben darf, aber dem ungeachtet beruhet dieſe Supplik auf ſehr unrichtigen Grundſätzen, aus denen man eine ſchimpfliche Entfernung des erwähnten Buytendag folgert.

Hr Boers geſteht auch die geringſten Umſtände der gewaltſamen Wegſchleppung des Buytendag, er ſucht ſie nur dadurch zu rechtfertigen, daß er ſagt, Buytendag habe ſich nicht ſogleich auf ſeinen Befehl eingeſtellt. Aber Befehle, welche im wörtlichſten Verſtande durch einen ganz inkompetenten Bothen überbracht werden, Befehle, die mehr

Ein-

Einladung als Befehle zu ſeyn ſcheinen, enthalten die ihrer Natur nach eine Verpflichtung, ſo gleich, auf der Stelle zu erſcheinen? Kann ein, nur eine einzige Stunde langer, Aufſchub der Vollziehung dieſer Befehle, den ſehr wichtige Gründe nothwendig machen, ein Verbrechen genannt werden, ein Verbrechen von ſo ſchwarzer Art ſeyn, daß es durch eine mit der ſchändlichſten Behandlung verbundene perſönliche Gefangennehmung gebüßt werden muß? Welcher Menſch von geſundem Menſchenverſtande wird die Rechtfertigung des Hrn Fiſkals wegen dieſes Verbrechens genugthuend finden! Der Hr Fiſkal macht es dem Buytendag zum Verbrechen, daß er ſeinem Trabanten verächtlich begegnet habe, als dieſer zum zweyten Male, von vier Schindersknechten bgeleitet, ankam und ihn benachrichtigte, daß er Befehl habe, ihn mit Gewalt fortzubringen. Aber wo iſt der ehrliebende Bürger, wo der Menſch vom ſanfteſten, nachgiebigſten Herzen, der nicht dem Trabanten eben das nehmliche, oder dem etwas ähnliches geantwortet hätte, was ihm Buytendag erwiederte? Nach dem heftigen und ungeſtümen Charakter des Buytendag, nach der Schilderung, die man uns von ihm aufſtellt, und nach welcher man ihn uns als einen zu allem fähigen Laſterhaften vorſtellt, finde ich, daß Buytendag in dieſem Fall mit ſehr vieler Mäſſigung verfuhr, und der Trabant kam meiner Meinung nach noch ganz gut davon. Iſt es möglich, daß ein freyer Bürger, dem ein niedriger Menſch erklärt, daß er nun nicht mehr Bürger ſey, daß er, ohne es zu wiſſen, Soldat der Kompagnie geworden, daß er als ein ſolcher ſich auf der Stelle wegbegeben ſolle, um als Soldat der Kompagnie zu dienen, iſt es möglich, ſage ich, daß ein freyer Bürger bey ſolchen Erklärungen ſich faſſen könne? Kann man verlangen, daß er eine ſolche Ankündigung, die Ankündigung eines willkürlich über ihn ausgeſprochenen Urtheils ruhig anhören ſoll? Kann er ſich's ſagen laſſen, daß er ſich auf der Stelle gutwillig wegbegeben ſolle, oder daß man ihn im entgegengeſetzten Fall mit Gewalt wegſchlep-

ſchleppen werde (S. 41), und dabey kalt bleiben? Hr Boers mag alle dieſe Fragen beantworten, wie es ihm beliebt, es iſt mir genug zu wiſſen, und feſt verſichert zu ſeyn, daß jeder, der die Rechte kennet, welche die Natur ihm gegeben hat und der ihre ganze Wichtigkeit fühlt, mir eingeſtehen wird, daß das Verfahren des Hrn Fiskals ungerecht und tyranniſch war, und daß es den Buytendag durchaus empören mußte.

Ein gewiſſer Oppermann, der Bürger und Brauer in der Capſtadt war, wurde von dem Fiskal auf eben die Art wie Buytendag zitiert, Oppermann antwortete dem, der die Kühnheit hatte, ihn vorzufordern, daß er ihn, wenn er nicht gleich ginge, mit der Kugel auf den Kopf ſchieſſen wolle; der Trabant, der eben nicht Luſt hatte, ſein Leben zu wagen, ging und benachrichtigte den Fiskal von dem Vorfalle; der damalige Fiskal erkannte ſein Unrecht und ſchickte den Gerichtsdiener der Stadt mit einigen Zeugen *), und nun gehorchte Oppermann, weil er ſah, daß man ihn als Bürger behandelte.

Die Erklärung des Fiskals, welche die ſechszehnte Nummer der rechtfertigenden Belege ausmacht, beweiſet nichts zu Gunſten ſeiner Unſchuld noch zu Gunſten der Sache, welche Hr. Boers vertheidigt; ſie iſt in jeder Rückſicht ganz unverkennbar verdächtig. Hr. Boers, der ſich ſehr bemühet, die Rechtfertigungsſchriften verdächtig zu machen, welche die Deputierten der Bürgerſchaft des Caps ihrem, der Kompagnie überreichten, Memoir angehängt haben, hätte voraus ſehen ſollen, daß man ſein Argument mit dem größten Vortheil gegen ihn hätte wenden können. Hr. Boers erklärt, daß er aus Achtung für die Familie des Buytendag und aus Schonung der Perſon des Buytendag alles Aufſehen zu vermeiden geſucht habe; eine Schonung, die allerdings lobenswürdig iſt, aber heißt das bey dem Hrn. Fiskal alles Aufſe-

hen

*) recors Zeugen, welche die Handlungen eines Gerichtsdieners mit anſehen. A.

ſehen vermeiden, wenn er zu einem Bürger einen Mann von dem Schlage mit dem entſcheidenden Befehl ſchickt, daß er ſich auf der Stelle aufmachen und ſich zu dem Hrn Fiskal begeben ſolle, zu dem man, wenn man auf dieſe Art gerufen wird, nur kommt, um unangenehme Komplimente zu erhalten?

Wie es ſich auch immer mit der Wahrhaftigkeit der Allegate verhalten mag, durch welche Hr Boers den Vorwurf, daß er als Tyran gegen die Perſon des Bürgers Buytendag gehandelt habe, zu entkräften ſucht, ſo bleibt es immer ein gewiſſer und ausgemachter Saz, daß weder der Hr Gouverneur noch der Hr Fiskal das geringſte Recht hatte, den Buytendag, oder einen andern Bürger, oder irgend eine Koloniſten des Etabliſſements am Cap, als Soldat im Dienſte der Kompagnie, vom Cap zu entfernen. Die Kompagnie muß ein ſolches Verfahren mißbilligen, und wann ſie es nicht mißbilligen will, ſo muß der Souverain ſolche ungerechte Handlungen verbiethen und ſich der Sache aller derer annehmen, gegen welche ſich das Gouvernement am Cap in Zukunft ſolche Handlungen einer willkührlichen, ungerechten und grauſamen Auktorität anmaßt.

Ich weiß wohl, daß die holländiſch-oſtindiſche Kompagnie ſich in dieſer Rückſicht auf einen Mißbrauch beruft, der in Holland Statt findet. Schändliche und unehrliche Menſchen, die ſelbſt in Holland mit der ausgezeichnetſten und gerechteſten Verachtung behandelt werden, treiben einen abſcheulichen Handel mit Menſchen, die ſie auf eine hinterliſtige Art rauben, und ſich der ſchändlichſten Mittel oft ſelbſt der Larve der Rechtſchaffenheit bedienen, um dieſe unglücklichen Schlachtopfer zu betrügen; dieſe Schurken und Menſchenhändler, unter dem Nahmen *Zeel-Verkoopers* bekannt, verkaufen ihren Raub an die Kompagnie, welche dieſe armen Geſchöpfe als Soldaten oder Matroſen nach Oſtindien ſchickt. Aber dies iſt ein Mißbrauch, über den der Souverain die Augen zudrückt, und aus einem Mißbrauch kann nie

ein Recht erwachſen. Auch weiß ich es ſehr wohl, daß die Magiſtrate in den Städten es zuweilen erlauben, daß der Kompagnie Gefangne, verdorbene Menſchen, Uebelthäter, die zu einer langwiehrigen und oft ewigen Gefangenſchaft verdammt ſind, übergeben werden. Menſchen, von denen der größte Theil oft durch ſchreckliche Laſter ihr abſcheuliches Leben verwürckt haben, Menſchen, die faſt alle öffentlich ausgepeitſcht worden ſind und die auf ihren Rücken ein Brandmark tragen, den Beweis ihrer verübten Büberey; aber dieſer beſondere Fall iſt gar ſehr von dem unterſchieden, in welchem ſich das Gouvernement am Cap befindet, wenn es ohne allen förmlichen Prozeß, nur auf eine bloſſe Anklage, einen Bürger verdammt, der Kompagnie als Motroſe oder Soldat zu dienen. Hr Boers beruft ſich noch auf eine andere authentiſche Schrift, um darzuthun, daß das Gouvernement das Recht habe, einen Bürger, den ſie ſtürzen will, oder einen Bürger, der nicht auf eine anſtändige Art lebt, als Motroſe oder Soldat im Dienſt der Kompagnie vom Cap wegzuſchicken. Dieſe Schrift, auf welche Hr Boers ſich beruft, iſt die ſiebzehnte unter den Rechtfertigungsſchriften. Nur Schade, daß ſie einmal nichts gegen Buytendag beweiſet und zweytens nur neue Beweiſe liefert, daß das Gouvernement immer mehr und mehr ſeine Auktorität mißbraucht.

Ich ſage, ſie beweiſet nichts gegen Buytendag, denn der Fall, in dem Buytendag war, iſt ganz von dem verſchieden, in welchem ſich Johann Heinrich Gans von Lippolsberg befand, von dem dort die Rede iſt. Dieſer letztere hatte, nachdem er der Kompagnie als Soldat treu gedienet, das Gouvernement am Cap erſucht, ihn zum Lohn ſeiner geleiſteten Dienſte unter die Zahl der Bürger dieſer Kolonie aufzunehmen; man verwilligte ihm auch ſeine Bitte, aber mit der Einſchränkung, daß er nicht unterlaſſen ſolle, ſein Handwerk als Schneider fortzuſetzen, — daß es ihm nicht vergönnet ſeyn ſolle, ſich

Län-

Ländereyen der Kompagnie als Eigenthum anzukaufen, und daß es dem Gouvernement in allen Fällen erlaubt ſeyn ſolle, ihn, wenn man ſeiner Dienſte bedürfe, oder wenn er ſich nicht ſo aufführte, wie er ſich aufführen ſollte, wieder in die Zahl derer, die im Dienſte der Kompagnie ſtänden, aufzunehmen, und zwar mit der nehmlichen Beſoldung, die er vorher als Soldat erhalten habe. Es war alſo ein beſonderer konditioneller Vertrag, der hier zwiſchen J. H. Gans von Lippolsberg und dem Gouvernement errichtet wurde, jener unterwarf ſich dieſen Bedingungen, die, ich geſtehe es, in der That grauſam und ungerecht waren, aber er gieng ſie doch ein, und es galt alſo die Regel gegen ihn volenti non fit iniuria. Aber hatte Buytendag einen Kontrakt der Art mit dem Gouvernement geſchloſſen? Nein durchaus nicht! Buytendag war Bürger und hatte alle bürgerliche Rechte, welche die andern Bürger beſitzen. Buytendag war ein freyer Bürger das Wort in ſeiner ganzen Ausgedehntheit genommen; J. H. Gans von Lippolsberg war das nicht, er hatte nur auf eine unbeſtimmte Zeit ſeinen Abſchied erhalten, und wenn er gleich den Buchſtaben nach Bürger war, ſo war er im eigentlichen Verſtande Soldat der Kompagnie ohne Beſoldung. Er war ſchlechterdings kein Freygelaſſener, er blieb immer Unterthan der Kompagnie, weil dieſe ihn zu ihrem Dienſt auffordern konnte, wenn es ihr gefiel. Der Befehl, ſein Handwerk nicht liegen zu laſſen, die Unmöglichkeit, liegende Gründe als ein Eigenthum zu beſitzen, die Verpflichtung die Waffen wieder zu ergreifen, wenn die Kompagnie es befehlen würde, alles dies iſt ein unwiederſprechlicher Beweis, daß J. H. Gans von Lippolsberg nicht in dem Beſitz der Rechte war, die das Eigenthum eines freyen Menſchen und mithin derer ſind, welche den Ehrennamen Bürger tragen. Wie läßt ſich alſo zwiſchen ihm und dem Buytendag eine Parallel ziehen? Dieſer beſaß liegende Gründe, konnte jedes Handwerk

treiben, welches ihm am vortheilhafteſten ſchien, kurz dieſer war frey dem Worte nach und in der That, jener aber war nur dem Nahmen nach frey, und wer ihm den Titel eines Bürgers gab, mißbrauchte ein ehrwürdiges Wort, das Freyheit bezeichnet.

2) Beweiſet dieſe Schrift, daß das Gouvernement am Cap ſeine Auktorität immer mehr und mehr mißbraucht. Bey allen polizierten Nationen, ſelbſt in Staaten, wo gewiſſe Perſonen aus gewiſſen Ständen Soldaten von Geburth ſind, kann jeder Soldat, der ſeinen Abſchied bekommen hat, — er mag ihn nun gekauft oder geſchenkt erhalten haben entweder wegen ſeiner geleiſteten Dienſte, oder aus andern Urſachen — ſeine Talente und ſeine Kräfte auf jede ihm beliebige Art gebrauchen; es iſt ihm erlaubt eine Lebensart zu wählen, die ihm die vortheilhafteſte ſcheint; mit einem Wort, ſein Abſchied ſetzt ihn wieder in den Beſitz aller der Rechte der Geſellſchaft, auf welche er durch ſein Engagement Verzicht that; ein ſolcher Menſch gehört nicht mehr zum Militair und man hat kein Recht, ihn zum Dienſt zu zwingen, wenn er anders nicht zum zweyten Male Dienſte nimmt. Dies iſt ein Satz, den jeder annehmen muß, der ſich nicht lächerlich machen will. Das Gouvernement am Cap mißbraucht alſo im höchſten Grad ſeine Auktorität, wenn es dieſelbe gegen freye Leute unter dem Vorwande ausübt, daß ſie im Dienſte der Kompagnie geſtanden hätten, und wenn es dieſe zwingt, auf's neue Dienſte zu nehmen, nachdem ſie von denſelben befreyet waren und die Zeit ausgedient hatten, welche zu dienen ſie ſich verpflichteten. Mich deucht, das alles ſind Behauptungen, die wohl keiner weiteren Beweiſe bedürfen.

Um zu beweiſen, daß das Gouvernement am Cap berechtigt ſey, den Bürger, der nicht ordentlich in der Kolonie lebt, in die Dienſte der Kompagnie zu nehmen, führt der Hr. Fiskal Boers in der Rechtfertigungsſchrift, welche unter der achtzehnten Nummer beygebracht iſt, ein Verzeichniß von den Unglücklichen an, welche dieſes Schickſahl am Cap zu ver-

verſchiedenen Zeiten getroffen hat. Ein Verzeichniß das neue Beweiſe von dem unglaublichen Mißbrauch aufſtellt, welche das Gouvernement am Cap von ſeiner ihm anvertrauten Gewalt macht. Ich bemerke hier nur, daß dieſer Mißrauch am 16 December 1738. ſeinen Anfang am Cap genommen hat; alſo vor dieſer Epoche glaubte das Gouvernement zu ſolchen Aeuſſerungen ſeiner Gewalt nicht berechtigt zu ſeyn, alſo laſſen ſich dieſe Aeuſſerungen der Macht nicht durch die Konſtitution der Kolonie ſelbſt rechtfertigen, mithin ſind ſie nichts anders als Mißbräuche. Eine zweyte Bemerkung iſt, daß die vier in dieſer Liſte genannten Koloniſten, welche in dieſem Jahre verdammt wurden, wieder in die Dienſte der Kompagnie zu treten und vom Cap weggeſchickt zu werden, dieſes Urtheil auf Anſuchen des bügerlichen Kriegsrathes am Cap erhielten. Dieſer Umſtand ändert die Lage der Sache gar ſehr. Es iſt hier nicht ſowohl das Gouvernement als vielmehr die Bürgerſchaft, welche vier, ohnſtreitig verdorbener Mitglieder, aus ihrer ehrwürdigen Geſellſchaft verbante. Hr Boers giebt uns hier den im höchſten Grade authentiſchen Beweis von den Privilegien der Bürgerſchaft, die in den übrigen Stellen ſeines Memoirs ſo tief erniedrigt wird. Dieſer Beweis von den Privilegien der Bürgerſchaft iſt um deſto auffallender, da von den drey und dreyſſig in dem erwähnten Verzeichniß angeführten Koloniſten, welche im Dienſt der Kompagnie geweſen ſind, oder welche Eingebohrne des Caps waren und ohne jemals der Kompagnie gedient zu haben, vom Jahr 1738 bis zum Jahr 1774. in Dienſt der Kompagnie genommen und vom Cap weggeſchickt wurden, nur vier und zwanzig dieſe Strafe auf Bitten und Anſuchen des bürgerlichen Kriegsraths und der Bürgerräthe bekamen. Wollte man nun auch dieſes ungerechte Recht einen Bürger mit Gewalt zu engagieren und ihn wieder ſeinen Willen zu zwingen, in die Dienſte der Kompagnie zu gehen, als gültig annehmen, ſo würde dies doch im-

mer ein Recht ſeyn, auf welches die Bürgerſchaft gegründetere Anſprüche als die Regierung am Cap machen könnte. Aber meiner Meinung nach läßt ſich ein ſolches Recht unmöglich vertheidigen; weder die Bürgerſchaft noch die Regierung kann in dem Beſitz eines ſolchen Rechts ſeyn. Es giebt noch ſo viele andere Mittel einen ſchlechten Unterthan zu ſtrafen und ſo gar ihn zu verbannen; aber ihm gewaltthätig die Dienſte der Kompagnie aufzudringen, dies iſt eine Strafe die empöret. Einen neuen Beweis, daß ein ſolches Recht unmöglich vertheidigt werden kann, finde ich in den Folgen, die aus der Einführung deſſelben entſtehen müſſen. Es giebt noch jetzt verſchiedene anſehnliche Familien am Cap, welche von bloſſen Matroſen oder Soldaten, die ihren Abſchied und das Bürgerrecht gekauft haben, abſtammen; wenn nun die Kompagnie das Recht hat, alle Abkömmlinge von ehemaligen Soldaten und Matroſen zu ihrem Dienſte zu enrollieren, ſo folgt daraus, daß der größte Theil der gegenwärtig am Cap lebenden Bürger verpflichtet iſt, der Kompagnie als Soldaten zu dienen. Wer ſieht nicht die Unordnungen, welche daraus entſtehen müſſen? darf man's noch erſt zeigen, daß die Kompagnie ſich dadurch der Gefahr, die ganze Kolonie im Aufruhr zu ſehen, ausſetzen würde?

Hr Boers kommt dann auf ſein Landhaus und ſucht ſich deshalb zu vertheidigen (S. 55). Alles, was der Hr Fiskal hier ſagt, und das ſieben und zwanzigſte Stück der Rechtfertigungsſchriften iſt ſehr wohl abgefaßt, und ich bin weit entfernt dem Hrn Fiskal ein Hauptverbrechen daraus zu machen. Ich behaupte nur, daß der Hr Fiskal nach den Rechten der Koloniſten und ohne ihre Genehmigung weder ein Landhaus noch einen Garten beſitzen darf, und um dieſe meine Behauptung darzuthun, bedarf es weiter nichts, als dem Hrn Fiskal die Verordnungen der Kompagnie, welche ſie in Betreff dieſes Gegenſtandes zu verſchiedenen Zeiten gab, entgegen zu ſetzen. „Wir befehlen, ſo lautet der ſechſte Artikel

tikel des Schreibens der Kompagnie an das Gouvernement am Cap vom 30 Oktober 1706, daß er (Adrian van der Stel) alle diejenigen Gebäude niederreiſſen laſſen ſoll, welche nur der Pracht wegen, und mehr zum Lüx als zum Nutzen von den Agenten der Kompagnie erbauet worden ſind. — — Die Diener der Kompagnie, (Art. 12) vom Erſten bis zum Letzten herab, ſollen durchaus keine Ländereyen beſitzen, und wir befehlen hiermit, daß alle diejenigen von ihnen, welche Ländereyen beſitzen, ſich derſelben aufs baldigſte entledigen, unter Strafe der Konfiskation, wenn ſie ſich nicht nach unſern Befehlen und denen in dieſer Rückſicht in unſerer Verſammlung am 26 April 1668 gemachten Verordnungen richten; in welchen ausdrücklich geſagt iſt, daß keiner der Agenten der Kompagnie irgend ein Stück Land als Eigenthum beſitzen oder es in Pacht nehmen oder es auf irgend eine Art nutzen ſoll. Hieraus mache ich nun den Schluß, daß Hr Boers ganz unrecht hat, wenn er ſich über die Anklage ſo gewaltig entrüſtet, welche man gegen ihn wegen ſeines Landhauſes geführt hat, indem dies Haus nur zum Lüx dient und ein Werk des Stolzes und der Pracht iſt. Ich kann verſichern, daß das Landhaus ſehr artig, ſehr bequem und ſehr prächtig iſt, daß es einen ſehr begüterten Beſitzer ankündigt und daß es ganz ohnſtreitig in die Klaſſe der Gebäude gehört, welche den Verordnungen nach, die ich ſo eben angeführt habe, niedergeriſſen werden ſollten. Man glaubt am Cap, daß das Haus und die Meublen, der Garten und die Auszierungen deſſelben mit Statüen, der Stall für zwanzig Pferde, mit einem Wort alles, was zum Hauſe und zu ſeiner Verzierung gehört, nicht weniger als 80,000 Gulden gekoſtet hat, wobey man noch annimmt, daß das wichtigſte von alle dem von den Handwerkern der Kompagnie gemacht worden ſey, welche für einen A-

genten der Kompagnie ſtets zu einem ungleich wohlfeilern Preiſe arbeiten, als die bürgerlichen Handwerker arbeiten können. Der Grund davon iſt unverkennbar. Es iſt hart für die bürgerlichen Handwerker, ſich von den Handwerkern der Kompagnie das Brod aus den Händen reiſſen zu ſehen, und des Hrn Boers Rechtfertigung in dieſer Rückſicht iſt bey weitem nicht hinlänglich. Er klagt über den Stolz und die Faulheit der bürgerlichen Handwerker am Cap. Was den Stolz betrift, ſo iſt ſein Tadel nichts weniger als gegründet, und es würde thöricht von den Bürgern ſeyn, Stolz äuſſerlich blicken zu laſſen, denn die Agenten der Kompagnie ſorgen ſchon dafür, daß er gedemüthigt und grauſam unterdrückt wird; und was die Faulheit betrift, ſo lieſſe ſich wohl kein ſchicklicheres Mittel, dieſe Faulheit zu nähren, ausſinnen, als dem Bürger die Gelegenheit zu arbeiten dadurch zu nehmen, daß man andern Handwerkern Arbeit giebt, welche kein Recht zu arbeiten haben. Man iſt am Cap völlig überzeugt, daß der Fiskal und der Gouverneur dieſen ungeſchickten Bürgern eine Idee vom europäiſchen Lux haben geben wollen, der Erſtere, indem er vor ihren Augen ein Meiſterſtück der ſchönen und prächtigen Architektur aufſtellte und der Zweyte, indem er das Hotel des Gouverneurs und den ſtolzen Garten der Kompagnie beträchtlich vergröſſerte und verſchönerte.

Der übrige Theil des Memoirs des Hrn. Fiskals enthält eine kleine politiſche Abhandlung über die häusliche Polizey des Etabliſſements am Cap, über den Handel der Einwohner und der Agenten der Kompagnie und über andere hieher gehörige Gegenſtände. Ich werde ihm nicht weiter mit meinen Wiederlegungen folgen. Es iſt jedem vergönnet, ſeine Ideen über dieſe verſchiedenen Gegenſtände anzunehmen; die Kompagnie iſt es, welche dieſen Plan befolgen oder verwerfen muß. Auch ich werde ihr den meinigen übergeben, nachdem ich vorher die Gefahr nur berührt habe, die der Kompagnie jetzt würklich den Verluſt des wichtigen Etabliſſements am Cap drohet.

§. II.

§. II.

Drohende Gefahr für die Kompagnie das Etabliſſement am Cap zu verliehren.

Die Gefahr, in welcher die holländiſch-oſtindiſche Kompagnie ſchwebt, das Etabliſſement am Cap zu verliehren, iſt um ſo viel gröſſer, da ſie von zwo Urſachen bewürkt wird, welche in gleich hohem Grade dieſen Verluſt beſchleunigen und befördern müſſen. Bey dem ſchlechten Zuſtande, in welcher ſich die Veſtung befindet, bey den wenigen Truppen, die im Stande ſeyn würden, ſich einer Landung zu widerſetzen, und bey der geringen Neigung zum Fechten, welche die Koloniſten bey einem Angriffe zeigen würden, kann ſich ein Feind immer ſicher dem Cap nähern und ſich ohne viele Mühe dieſer wichtigen Beſitzung bemächtigen; die erſte Urſache der Gefahr, welche der Kompagnie den Verluſt des Caps drohet. — Der Groll, der in den Herzen der Koloniſten gegen das Gouvernement tobt, und die Macht, welche die Koloniſten in Händen haben, das drückende Joch der Kompagnie abzuwerfen, kann die Bewohner der Kolonie bewegen die Truppen niederzuhauen, welche das Gouvernement im Fall einer Empörung ihnen entgegen ſtellen möchte; die zweyte Urſache der der Kompagnie drohenden Gefahr, das Cap zu verliehren. Ich werde mit der möglichſten Kürz nur noch die Beweiſe hinzuſetzen, welche die Wahrheit dieſer beyden Sätze darthun; zum Unglück für die Kompagnie ſind dieſe Beweiſe in einem ſo hohen Grade überzeugend, daß man nur wenig über ſie nachdenken darf, um bis zur Evidenz überzeugt zu werden *).

*) Bis jetzt ſind die Holländer trotz ihrer ſtrengen ungerechten Regierung ſo glücklich geweſen, daß weder ihre erſten

1) Die Veſtung am Cap, die einzige Vormauer, die zur Vertheidigung dieſer Beſitzung gegen einen plötzlichen Anfall dient, iſt in dem elendeſten Zuſtande; dies iſt ein Faktum, von deſſen Wahrheit alle überzeugt ſind, welche die Veſtung beſichtigt haben. Nicht blos am Cap bemerkt man mit Erſtaunen die Nachläſſigkeit der Kompagnie oder die Nachläſſigkeit der Agenten der Kompagnie, welche ſich ſo auffallend bey der Unterhaltung der Veſtungen in den orientaliſchen Beſitzungen zeigt; dieſe Nachläſſigkeit findet man ganz unverkenbar in allen Beſitzungen der Kompagnie *). Alle Reiſende, die keine Holländer ſind, und den Zuſtand der holländiſchen Beſitzungen in Indien ſelbſt kennen gelernt haben, kom-

---

ſten-Diener noch die Koloniſten in ihren Etabliſſements Verſuche zur Zerreiſſung der Bande gewagt haben, die ſie an ihr Mutterland knüpft. Mangel an Herzhaftigkeit und Kräften bewürkte, wie Hr. Peſtel (Commentar. §. 161.) glaubt, dieſe glückliche Ruhe nicht allein, mehr Antheil daran hatte wohl unter andern der Umſtand, daß das Intereſſe der Koloniſten ſo himmelweit von dem Intereſſe der Agenten der Kompagnie verſchieden iſt. L.

*) M. ſ. hierüber auch die Bemerkungen des Verfaſſers des Gegenwärtigen Zuſtandes der Beſitzungen der Holländer in Oſtindien S. 96 und des Hrn. Gouverneur v. Imhoff Betrachtungen über den gegenwärtigen Zuſtand der holländiſch-oſtindiſchen Geſellſchaft, vorzüglich den 26ten Abſchnitt. — Nur an den Veſtungswerken am Cap haben die Franzoſen in den neueſten Zeiten ſehr vieles verbeſſert und ſo viele Batterien und Schanzen aufgeworfen, daß die ganze Bay damit wie umzäunt iſt. Vom Salzrevier bis zum Löwenſchwanz hin iſt jetzt alles Batterie, mit ſchweren Geſchütz beſetzt. Rund ums Cap ſind Linien gezogen mit Graben, Paliſaden, bedeckten Wegen und ſpaniſchen Reutern wohl verſehen; auch an dem Fuſſe des Tafelbergs ſieht man jetzt eine ſtarke Schanze, und alle Zugänge ſind durch Abſtechungen und Pfahlwerke geſperrt. M. ſ. Polit. Journal J. 1783. B. 2 S. 741. L.

kommen alle in der Verſicherung überein, daß die Kompagnie auf die unbegreiflichſte Art durchaus alle Veſtungen habe verfallen laſſen, welche man zur Vertheidigung ihrer Beſitzungen erbauete. Alle Reiſende, beſonders der Hr von Bougainville, verſichern uns, daß es blos auf die Engländer ankomme, ſich aller holländiſchen Beſitzungen ſowohl auf den Küſten Aſiens, als auch auf den Molukken und in andern Gegenden zu bemächtigen. Der gegenwärtige Krieg, der ſich ſo ſchimpflich für die Holländer endigt, giebt uns den unwiederſprechlichſten Beweis, daß das holländiſche Indien ſchon längſtens ganz und gar in die Hände der Engländer gefallen seyn würde, wenn es blos von Nationalmacht vertheidigt worden wäre. Die wenigen Eroberungen, welche den Engländern mit einer ſo ſchwachen Macht gelangen, beweiſen unwiederleglich, daß dieſe Nation, wenn ſie nicht gegen Frankreichs und Hyder Alys Macht zu kämpfen gehabt hätte, den Verluſt, den ſie in Amerika erlitt, auf Koſten der Holländer erſetzt und die Holländer aus beyden Indien verjagt haben würde, ſo wie ſie ſelbſt von den Amerikanern faſt von dem ganzen feſten Lande der neuen Welt vertrieben wurden. Frankreich wird vielleicht nicht immer geneigt ſeyn, der Kompagnie ſeinen Beyſtand zu verkaufen, wie dies in dem gegenwärtigen Kriege der Fall iſt, und die Engländer werden nicht immer wie jetzt mit einem Hyder Aly und den Maratten zu fechten haben; alsdann werden die Engländer kühn genug zu gefährlichen Unternehmungen werden, und wenn ſie es werden und die Kompagnie ihre Beſitzungen in dem kläglichen Zuſtande läßt, in welchem ſie ſchon lange verſunken liegen, ſo darf man wohl eben kein groſſer Staatsmann ſeyn, um es mit Gewisheit vorherzuſehen, daß die Engländer die Holländer aus ganz Aſien vertreiben werden.

Nicht nur die Veſtung am Cap befindet ſich in einem ſchlechten Zuſtande, auch die Truppen, welche zur Vertheidigung derſelben gehalten werden, ſind nicht hinreichend, um einen tapfern Wiederſtand zu thun. Ich habe ſchon bemerkt, daß

daß die Kompagnie nicht mehr als fünf hundert Mann Truppen am Cap unterhält *). Einmal iſt dieſe Anzahl zu unbeträchtlich, als daß ſie die Dienſte, welche die Veſtung fordert, leiſten und die andern Oerter auf der Küſte, welche zu einer Landung geſchickt ſind, gehörig bewachen könnte. Wer an Ort und Stelle geweſen iſt, kann ſchlechterdings nicht an der Wahrheit dieſes Satzes zweifeln. Zweytens ſind dieſe fünf hundert Mann, auch angenommen, daß ſie ſtets komplet ſind, faſt niemals in der Veſtung bey einander. Das Gouvernement giebt ohne Schwierigkeit der Hälfte der Soldaten den Urlaub, welche dann als Arbeiter ſich auf's platte Land begeben, weil ſie es für ungleich vortheilhafter halten, den Koloniſten und Landbauern zu dienen, als ſich mit dem Solde der Kompagnie zu begnügen, und mithin ſteigt die Anzahl derer, welche zum Dienſt der Veſtung gehalten werden, ohngefähr auf zweyhundert und funfzig Mann. Die beurlaubten Soldaten verliehren bald im Dienſt der Koloniſten alle Luſt zum militairiſchen Dienſt; ſie vergeſſen und vernachläſſigen ihre militairiſche Uebungen, kehren mit Wiederwillen zu ihrer Garniſon zurück, wenn ſie gefordert werden, und ſie würden, mit einem Wort, die Veſtung lieber den Händen eines Feindes überliefern, als ihr Leben in der Vertheidigung derſelben wagen; dieſe Arbeiter, welche eine ſehr lange Zeit hindurch der militairiſchen Diſziplin entzogen worden ſind, können offenbar nur ſehr ſchlechte Soldaten ſeyn. Und nun erwäge man noch, aus was für Menſchen dieſe Truppen beſtehen. Jedermann weiß es, daß der größte Theil dieſer Leute Auswurf der Europäer iſt, — daß ſie als ſchlechte Unterthanen Europa zu verlaſſen und nach Aſien zu gehen gezwungen wurden, und daß ein groſſer Theil von ihnen durch Liſt und Gewalt angeworben iſt. Man kann ohne Furcht zu irren annehmen, daß unter hun-

---

*) Oben S. 43 und die Anmerkung. L.

hundert Soldaten im Dienſt der Kompagnie nicht vier Mann geſunden werden, welche gutwillig Dienſte nehmen und Luſt zum Kriegsdienſt haben. Wie groß kann alſo wohl das Zutrauen ſeyn, welches die Kompagnie auf dieſe Soldaten ſetzen darf, die auch, wenn man ſie nicht mißhandelte, mit dem größten Wiederwillen dienen würden!

Die einzigen Rettungsmittel der Kompagnie in dem Falle würden dann die Treue und Liebe der Koloniſten ſeyn. Dieſe könnten durch ihre Tapferkeit und von Liebe angefeuert den Mangel der Fortifikationen und der regulierten Truppen erſetzen; aber weder am Cap noch an andern Oertern darf die Kompagnie darauf rechnen, daß die Koloniſten ihre Beſitzungen vertheidigen werden. Die Regierung unterdrückt die Koloniſten in Zeiten des Friedens und hat ihnen dadurch allen Muth und alle Luſt geraubt, in Zeiten des Krieges zu dienen; die Regierung behandelt ſie auf eine Art, daß ihnen ein Dienſt anekeln muß, der einzig und allein das Intereſſe der Kompagnie zum Endzweck hat, und der für die Koloniſten nichts anders zur Folge hat, als daß ſie, nachdem ſie den Feind zurückgetrieben haben, neuen Quälereyen unterworfen werden, daß das Joch, welches ſie drückt, noch um vieles erſchwert wird, und daß endlich das Gouvernement ein neues Mittel bekömmt, ſie in einer ſchimpflichern Sklaverey als jemals zu erhalten.

Es erhellet alſo wohl aus dieſen wenigen Bemerkungen hinreichend, daß im Fall eines Angriffs die Kompagnie die größte Gefahr läuft, das Cap zu verliehren. Die Kompagnie würde ohnſtreitig ſchon die traurige Erfahrung davon gemacht haben, wenn nicht der Hr. Suffren glücklich genug geweſen wäre und den ſtolzen und vermeſſenen Jonſtone nach einer der Inſeln des Capvert vertrieben hätte, wenn der brave und kühne Kommandant nicht Unerſchrockenheit genug gehabt hätte die engliſche Flotte, welche in dem Hafen von St. Jago unter der Bedeckung des Portugie-

ſiſchen

ſiſchen Forts vor Anker lag, anzugreifen und ſie in einen Zuſtand zu verſetzen, der es ihr ohne eine Ausbeſſerung des erlittenen Schadens unmöglich machte, ihren Lauf nach dem Cap fortzuſetzen. Ja wahrhaſtig dieſe kühne That des Hrn. von Suffren rettete den Holländern das Cap. Dieſer Kommandant wollte lieber, den erhaltenen Befehlen gemäß, den Verluſt der Flotte durch einen mit ſo vieler Gefahr verbundenen Angriff der engliſchen Flotte wagen, als den Schmerz erdulden, welchen ihm ſeine zu ſpäte Ankunft, um das Cap zu retten, dem er einen mächtigen Sekours zu bringen kam, verurſacht haben würde. Man kann mit aller Zuverläſſigkeit annehmen, daß Jonſtone, wenn er nur einen Tag früher als der Hr. von Suffren, angekommen wäre, ſich des Etabliſſements am Cap ohne einen Schwertſtreich bemächtigt haben würde, denn er würde nur einen ſchwachen Wiederſtand von der unbedeutenden und ohnmächtigen Garniſon gefunden, und die Koloniſten würden ſich förmlich geweigert haben, die Waffen zu ergreifen, oder wenn ſie ſie auch ergriffen hätten, ſo würden ſie dieſelben nicht mit dem Nachdruck gegen die Engländer geführt haben, mit dem ſie ſie geführt haben würden, wenn ſie nicht in einem ſo hohen Grade gegen das Gouvernement aufgebracht wären. Es ſcheint, die Kompagnie war ſchon damals von der Ungeneigtheit der Koloniſten für die Vertheidigung des Landes zu fechten, unterrichtet, denn ſonſt würde ſie ſich nicht entſchloſſen haben, fremde Truppen ſowohl zur Vertheidigung der Kolonie, als auch um die Koloniſten durch den Anblick einer ſehr anſehnlich gewordenen Macht in der Unterwürfigkeit zu erhalten, in Sold zu nehmen. Ich wage es unverholen zu behaupten, daß die Koloniſten mit Freuden den Feind des Staats als ihren Befreyer würden empfangen haben Ein trauriger Blick in die Zukunft für die Kompagnie!

2) Die Koloniſten können ſich ohne den Beyſtand irgend einer fremden Nation gegen die Regierung empören, und ſich von der Kompagnie unabhängig machen. Zum Beweis

weis dieſer Behauptung ſollen nur unter andern die Folgerungen dienen, die ich aus einer Stelle des Memoirs des Hrn. Boers ziehen werde. „Er ſagt, daß, als einſt die „Bürgerſchaft das Gouvernement in einer Bittſchrift erſuchte, „die gegenwärtigen Bürgerräthe ihre Aemter noch ferner „verwalten zu laſſen, ein groſſer Theil der Bürgerſchaft, wo „nicht gar die ganze Bürgerſchaft, in den Waffen geſtanden, „weil es gerade in der Exerzierzeit geweſen wäre — und „im Fall der Weigerung mit einem der guten „Ordnung nachtheiligen und gewaltthätigen Verfahren gedrohet hätte u. ſ. w.; daß man ſich gezwungen geſehen; ihre Bitte zu erfüllen und ihr zu verſprechen, „daß man den Bürgerräthen unter der Bedingung noch Ein „Jahr ihre Stellen laſſen wolle, daß die Bürgerſchaft in „Zukunft ſich nicht mehr ſolcher Schritte erlauben ſollte, „durch welche die der Regierung ſchuldige Hochachtung ſo „ſehr verletzt würde. Daß aber ein Jahr darauf die Bürgerſchaft die nehmlichen Umſtände zu nutzen geſucht und gleichſam nur der Form wegen um die Beſtätigung der nehmlichen Bürgerräthe einige Wochen vor der Exerzierzeit gebethen „hätte; daß ſie gerade in der Zeit wo ſie die Waffen wieder hätten „ergreiffen ſollen, eine zweyte Bittſchrift von eben dem Inhalt als die erſte und mit eben ſo weniger Schonung überreicht „hätte u. ſ. w. S. 15." Man ſehe hier nach dem förmlichen Geſtändniß eines Agenten, der ſehr wohl von dem unterrichtet ſeyn mußte, was die Bürgerſchaft am Cap gegen die Regierung vermag, man ſehe hier, ſage ich, einer Seits die Macht der Koloniſten gegen die Macht der Regierung, und anderer Seits die Schwäche des Gouvernements gegen die bewaffnete Bürgerſchaft des Caps. Als die Amerikaner im Begriff waren, ſich ihre Freyheit zu erfechten, waren ſie nichts weniger als zum Kriege vorbereitet oder in den Waffen geübt, ſie beſaſſen weder Waffen noch Kriegsmunition; die Koloniſten am Cap ſind ſehr gut in den Waffen geübt, ſie be-

beſitzen Waffen im Ueberfluß und können Munition genug bekommen, um die Feindſeligkeiten mit Vortheil anzufangen und ſich aller Magazine und Arſenäle der Kompagnie zu bemächtigen; die Amerikaner waren in einem unermeßlich groſſen Lande zerſtreuet, ſie gehörten zu dreyzehen verſchiedenen Staaten, ſie konnten ſich einander nicht verſtehen, und es iſt äuſſerſt befremdend, daß ſie bey alle dem die Revolution bewürkten. Die Amerikaner hatten von ihren, den Engländern noch treu gebliebenen, Brüdern eben ſo viel und noch mehr als von den Truppen Großbritanniens ſelbſt zu befürchten; die Amerikaner konnten an mehreren Oertern angegriffen werden, ſie lieſen Gefahr durch Hunger und aus Mangel des Nothwendigen umzukommen, wenn die Engländer ihnen alle Kommunikation mit Europa oder wenigſtens mit den Inſeln Amerikas abgeſchnitten hätten; mit einem Wort, die Amerikaner fingen ihren Aufſtand mit den ſchwächſten Hoffnungen an das groſſe Werk ihrer Freyheit zu vollenden; die Koloniſten am Cap führen ſelbſt Waffen und bedienen ſich ihrer mit dem gröſten Vortheil, ſie befinden ſich in einem geründeten Lande und zehen oder zwölf Tage ſind hinreichend, um wenigſtens 20,000 Mann bewafnet, Reuterey und Fußvolk, in ein einziges Corps zu vereinigen. Die Koloniſten am Cap werden durch ein und daſſelbe Intereſſe vereinigt, und ihre Anzahl iſt zu klein, als daß Uneinigkeit ſich unter ſie miſchen könnte; keinen falſchen Mitbruder dürfen ſie fürchten, ſie ſind alle unterdrückt worden, und ſie alle ſehnen ſich in gleichem Grade nach dem Augenblick ihrer Befreyung; es iſt keiner von ihnen, den Schmeicheley oder ehrgeizige Entwürfe auf die Seite der Regierung zur Verrätherey des allgemeinen Intereſſe der Kolonie zu treiben vermögen; ſie ſind alle Landbauer, fern von allem Gefühl eines Strebens nach Würden oder nach einträglichen Stellen, in deren Beſitz die Agenten der Kompagnie ſich geſetzt haben und von denen ſie durchaus ausgeſchloſſen ſind. Die Koloniſten am Cap können nur

von

von der Meerſeite her angegriffen werden, und ſie kennen ihre Küſten vollkommen, die im Vergleich mit den Küſten Amerikas nur einen ſehr kleinen Strich ausmachen und leicht von Leuten vertheidigt werden können, deren Waffen dreymal weiter treffen, als die Waffen der Europäer: ein Bauer iſt hier im Stande in einer Entfernung von fünf hundert Schritt einen Menſchen zu erſchieſſen; zwölf tauſend Mann mit Waffen und geübt wie die Koloniſten am Cap können eben das ausrichten, was 30,000 Mann mit europäiſchen Waffen thun können. Die Kompagnie hat in der That keine 30,000 Mann guter Truppen, welche ſie ihnen entgegen ſetzen könnte, und hätte ſie ſie auch, ſo laſſen ſich doch 30,000 Mann nicht ſo leicht und mit ſo wenigen Koſten vom Texel nach dem Cap transportieren als ſich eine Armee von dieſer Gröſſe von Portsmouth nach Neuyork bringen läßt. Die Koloniſten am Cap können nicht durch Hunger bezwungen werden. Korn, Gemüſe, Getraide aller Art, Wein, Fleiſch, mit einem Wort alles beſitzen ſie im Ueberfluß, und eine Armee, die man von Europa ſchickte, um die Koloniſten wieder zur Unterwürfigkeit zu bringen, würde der größten Gefahr ausgeſetzt ſeyn, wenige Tage nach ihrer Ankunft auf den ſüdlichen Küſten Afrika's vor Hunger umzukommen; denn woher würde dieſe Armee Lebensmittel und Erfriſchungen bey ihrer Ankunft am Cap erhalten können? Wahrhaftig, der Anführer bey dieſer gefährlichen Expedition würde nicht wie Cäſar ſagen können, veni, vidi, vici! Ich könnte die Vergleichung zwiſchen der Lage, in welcher ſich die Amerikaner gegen die Engländer befanden, und zwiſchen der Lage noch weiter fortſetzen, in welcher ſich die Koloniſten am Cap gegen die Kompagnie befinden werden, wenn die Kompagnie ſie zur Empörung zwingt. Die Parallel würde durchaus zum Vortheil der Koloniſten ausfallen, allein das bereits geſagte wird ſchon hinreichend ſeyn.

Nur einen einzigen Einwurf könnte man mir entgegenſtellen, aber auch nur einen Einwurf, der ſich ſchon ſelbſt wiederlegt. Man könnte mir einwerfen, daß die Agenten der Kompagnie wegen ihrer ſo häufig zwiſchen ihnen und den Bürgern durch Heirathen geſchloſſenen Verbindungen und weil es nur wenige Bürger am Cap giebt, welche mit den Dienern der Kompagnie nicht in einiger Verbindung ſtehen, mit Grunde hoffen können, ſelbſt am Cap eine ſehr groſſe Anzahl von Anhängern zu finden, welche ſich den Unternehmungen ihrer Mitbürger entgegenſetzen würden. — Auf dieſen Einwurf erwiedere ich 1) daß es ganz und gar nicht ſcheine, daß die Kompagnie ſich auf dieſe mit den Agenten verwandte Bürger ſehr verlaſſen könne, weil einige wenige von ihnen gegen das Verfahren von fünf bis ſechs hundert ihrer Mitbürger proteſtiert haben, denn in der That haben ſie ſich nur geweigert, durch ihre Unterſchrift dieſen Schritt zu billigen, und dieſe ihre Weigerung ſelbſt beweiſet wenigſtens auf eine indirekte Art, daß ſie, ſelbſt Zeugen der Unterdrückung, ſehr erfreuet ſeyn würden, wenn ihre Mitbürger ſich von dem ſie drückenden Joche befreyeten. Wären ſie in der That von Liebe für das Gouvernement beſeelt, ſo würden ſie froh herbeigeeilt ſeyn und eine Gegenſchrift unterſchrieben haben, um die Beſchuldigungen der klagenden Bürger zu entkräften oder zu wiederlegen. 2) Sind dieſe Alliirte der Agenten der Kompagnie, oder, wenn man mir den Ausdruck erlauben will, dieſe neue Race von Bürgern, nur mit den Dienern der Kompagnie von niedrigem Range, mit den Handwerkern, welche die Kompagnie beſoldet, verwandt, und nur einige von ihnen, deren Anzahl aber ſehr gering iſt, können ſich der Ehre der Verwandtſchaft mit den Agenten der Kompagnie von etwas erhabenerem Range rühmen, und ſelbſt dieſe Diener der Kompagnie würden froh ſeyn, wenn man ſie ihres Dienſtes entledigte und ſie ihre Freyheit, welche ſie der Kompagnie verpfändet haben, wiedererhielten; denn es würde tauſendmahl vortheilhafter für ſie ſeyn, zu der Zahl der freyen Leute, als zu der Zahl der Lohndiener

der Kompagnie gerechnet zu werden; ſie würden vielleicht die hartnäckigſten und unermüdetſten Kämpfer in der Vertheidigung der Freyheit ſeyn und den unbezwinglichſten und unwiederſtehlichſten Trieb zum Genuß der Freuden und Süſſigkeiten der Freyheit zeigen. 3) Könnte die Kompagnie höchſtens nur am Hauptort der Kolonie einige Anhänger zu finden hoffen; aber dieſe würden auf das erſte von ihnen gegebene Zeichen zum Streit für die Kompagnie von der bey weitem überwiegenden Menge ihrer mit den Koloniſten vom platten Lande verbundenen Mitbürger niedergemetzelt werden. Der nordamerikaniſche Krieg hat uns Gelegenheit gegeben nicht nur mit der Schwäche der Kompagnie am Cap bekannt zu werden, ſondern er hat uns auch die Kühnheit der Koloniſten gegen das Gouvernement und die Mittel kennen gelehrt, in deſſen Beſitz die Koloniſten ſind, die Mittel, ſich ſelbſt Gerechtigkeit zu verſchaffen, wenn die Kompagnie ſie ihnen verweigern ſollte, kurz wir haben uns durch unſere eigene Augen überzeugt, daß das Etabliſſement am Cap nur an einem ſehr feinen Faden hängt, und daß die Kompagnie, wenn ſie ſich nicht ernſtlich und thätig bemühet, ſich wieder den Beſitz der Liebe der Koloniſten zu verſchaffen, den Gewaltthätigkeiten des Gouvernements Einhalt zu thun, die Veſtungswerke wieder in gehörigen Stand zu ſetzen und eine hinlänglich groſſe Garniſon am Cap zu unterhalten, um bey einem gefährlichen Eräugniß das Cap entweder gegen die Unternehmungen der Bürger und der Koloniſten, oder der Engländer, oder der Franzoſen, vertheidigen zu können, dieſes wichtige Etabliſſement auf ewig und zwar in ſehr kurzer Zeit auf ewig verliehren werde. Die Kolonie ſchwebt in der größten Gefahr, und nichts als die dringendſte und kläglichſte Nothwendigkeit kann den unbedachtſamen Schritt der Kompagnie und das äußerſte und gefährliche Mittel entſchuldigen, welches ſie ergriff, indem ſie die Vertheidigung dieſes Etabliſſements franzöſiſchen Truppen anvertrauete. Dieſe haben am Cap Gewohnheiten eingeführt, die für die Kompagnie äu-

ßerſt gefährlich ſind; ſie ſind mit der größten Freundlichkeit von den Bürgern aufgenommen; die Franzoſen leben mit den Holländern am Cap in einem ſo herzlichen Einverſtändniß, und es zeigt ſich zwiſchen ihnen jene nachgebende Biegſamkeit, welche eine Simpathie ankündigt, die, man kann es dreiſt behaupten, in einem höhern Grade für die Kompagnie gefährlich iſt, als ſie der Natur ſelbſt zu wiederſprechen ſcheint; wenigſtens muß man ſie für etwas einem Wunder ähnliches halten, wenn man die ſo weit von einander abſtehenden Verſchiedenheiten bedenkt, welche die Natur ſelbſt in die Charaktere dieſer beyden Nationen verwebt zu haben ſcheint. Dieſes wahrhaftig außerordentliche brüderliche Betragen, welches die Bürger am Cap und die franzöſiſchen Truppen gegen einander beobachten, kann ſeinen Grund nur in dem unbezwinglichen Abſcheu haben, welcher die Bürger am Cap gegen das Gouvernement empört, und gerade dieſer Umſtand iſt es, welcher das Einverſtändniß zwiſchen den Franzoſen und Bürgern am Cap für die Kompagnie am gefährlichſten macht. Entſtünden Uneinigkeiten zwiſchen Frankreich und Holland ehe noch die Koloniſten mit dem Gouvernement am Cap völlig ausgeſöhnt wären, ſo dürften ſich die Franzoſen nur mit einer ſehr ſchwachen Macht am Vorgebürge der guten Hoffnung zeigen, und die Einwohner ſelbſt würden ihnen das Cap überliefern; und wären die Franzoſen einmal im Beſitz dieſes Etabliſſements und lebten ſie mit den Koloniſten in guter Harmonie, ſo begreiſe ich wahrhaftig nicht, wer im Stande ſeyn würde, es ihnen wieder zu entreiſſen. Man glaube nicht, daß dies blos Muthmaſſungen ſind; ein Augenzeuge und ein Mann, der mit kaltem Bluthe in einem Zeitraum von faſt zwey Jahren die Neigungen und die Denkart der Bewohner des Caps erforſcht hat, ein ſolcher kann meiner Meinung nach mit Richtigkeit und Präciſion über dasjenige urtheilen, was unvermeidliche Folge ſeyn wird, wenn die Kompagnie nicht bald nnd ſchnell die abſcheuliche Mißbräuchen der Macht abſtellt,

ſtellt, deren ſich das Gouvernement am Cap ſchon ſeit ſehr langer Zeit ſchuldig gemacht hat.

§. III.

Von den Mitteln, welche die Kompagnie zur Abhelfung der Beſchwerden, ſowohl ihrer eigenen Sicherheit wegen, als auch zum Wohl der Koloniſten und Bürger am Vorgebürge der guten Hoffnung, ergreifen muß.

Jedes Etabliſſement, kein einziges ausgenommen, iſt Mißbräuchen unterworfen, welche ſich allmählich einſchleichen, ſich dann ſchnell vergröſſern und endlich ſo tief einwurzeln und ſich ſo allgemein verbreiten, daß es ſchlechterdings nicht möglich iſt, ſie zu vertilgen und das Etabliſſement wieder in ſeinen urſprünglichen Zuſtand zu verſetzen, ohne daſſelbe auf eine ſtarke und gewaltthätige Art zu erſchüttern. So kritiſch und ſchwer aber auch dieſe politiſche Operation ſeyn mag, ſo muß man ſich gleichwohl ſie zu unternehmen entſchlieſſen, wenn man den Kummer vermeiden will, auf die untergrabenen, morſchen Grundſäulen ein politiſches Gebäude niederſtürzen zu ſehen, deſſen Erhaltung für den Staat, der dies Gebäude zum Wohl, zum Nutzen und zum Ruhm der Nation erbauete, ſo unendlich wichtig iſt. Dies iſt der Fall, in welchem ſich nach dem Eingeſtändniß aller, die holländiſch-oſtindiſche Kompagnie in Anſehung aller aſiatiſchen Etabliſſements und ganz vorzüglich in Anſehung des afrikaniſchen Etabliſſements am Vorgebürge der guten Hoffnung befindet, welches gleichſam der Schlüſſel zu denen in dem Meere Indiens zerſtreueten Inſeln iſt.

Die Bürgerſchaft am Cap verlangt die Abhelfung ihrer Beſchwerden, und ſie zeigt die Mittel an, welche ſie für die ſchicklichſten zu dieſem Endzweck hält; auch der Hr. Fiskal Boers geſteht ein, daß Mißbräuche in der Kolonie herrſchen und ſchlägt gleichfalls Mittel vor ſie abzuſtellen. Ohne

ne blind das von den Bürgern vorgeſchlagene Syſtem durch-aus anzunehmen, und ohne das Syſtem des Hrn. Fiskal Boers ganz und gar zu verwerfen, habe ich mir einen Plan zur Abhelfung der Beſchwerden entworfen, einen Plan welcher mir am ſchicklichſten ſchien, das Intereſſe der Kompagnie mit dem Intereſſe der Koloniſten zu vereinigen, und deſſen Befolgung der Kompagnie eine hinlänglich genug ausgedehnte und rühmliche Macht über die Koloniſten zuſichert und zu gleicher Zeit den Koloniſten eine bürgerliche Freyheit genießen läßt, die ſie auf immer gegen die Gewaltthätigkeiten des Deſpotismus ſchützen kann, welche ſie ſeit dem Tode Riebecks bis auf den heutigen Tag ſo oft haben erdulden müſſen. Ich will nun meinen Leſern dieſen meinen Plan ſo mittheilen, wie ich ihn entworfen habe; wegen ſeiner Simplizität kann er vielleicht zum Entwurf des Plans dienen, welchen die Kompagnie befolgen wird; denn ich zweifle nicht im geringſten, daß die Kompagnie irgend einen Plan befolgen werde, ſie iſt ſchlechterdings dazu gezwungen, wenn ſie nicht, wie ich in dem vorhergehenden Paragraph bemerkt habe, ſich auf ewig des wichtigſten ihrer Etabliſſements beraubt ſehen will.

Die Kompagnie muß den Anfang damit machen, daß ſie die ausſchweiſend hohe Macht des Gouvernements am Cap einſchränkt, welche es ſich vielleicht wieder Wiſſen und Willen der Kompagnie allmählig anmaßte, und unter Vorgebungen anmaßte, welche bey den Unterſuchungen, die man deshalb in Europa anſtellte, nur wichtig ſcheinen konnten, weil ſie auf eine meiſterhafte Art vorgetragen waren und die Koloniſten es niemals wagten auf eine ſo feierliche Art dagegen zu proteſtieren wie ſie es gegenwärtig thun. Um dieſe Macht des Gouvernements einzuſchränken und die Grenzen deſſelben auf eine dauerhafte Art feſtzuſetzen, iſt es, meiner Meinung nach, nothwendig:

1) Daß ein Gouverneur am Cap ſeine Würde nicht länger als fünf Jahre bekleide, am Ende dieſes Zeitraums

muß

muß jeder Gouverneur zurückgerufen und ſeine Stelle mit einem andern beſetzt werden, wenn anders die Koloniſten und Bürger ſich nicht vereinigt und nachdrücklichſt bey der Kompagnie um eine Verlängerung der für dieſe Würde beſtimmten Zeit verwenden. Iſt der Gouverneur in Europa angelangt, ſo muß er einer ſehr ſcharfen Unterſuchung von unpartheyiſchen Richtern wegen der Verwaltung ſeines Amts unterworfen werden und dies muß vorzüglich dann geſchehen, wenn ſo wichtige und ſo authentiſche Klagen gegen ihn eingereicht worden ſind, daß man ihnen durchaus nicht eine ernſthafte Erwägung und genaue Unterſuchung verſagen darf. Würde der Gouverneur nach dieſem Examen von der Kompagnie eines Betrugs entweder gegen die Kompagnie ſelbſt, oder gegen einzelne Koloniſten oder gar gegen das ganze Corps der Koloniſten überführt, ſo müßte ſich die Kompagnie der Reichthümer, welche der Gouverneur während der Zeit ſeines Gouvernements geſammlet, als einer Geldſtrafe bemächtigen und dieſe Geldſtrafe müßte zum Beſten derer, welche der Gouverneur betrog, verwandt werden. Würde aber der Gouverneur nach dieſer Unterſuchung unſchuldig erfunden, ſo müßte ihm die Kompagnie ein öffentliches Zeugniß geben und ihn nach Gefallen und in Ruhe ſeine Reichthümer genieſſen laſſen; ich ſage Reichthümer, denn fünf Jahre ſind für einen Gouverneur am Cap mehr als hinreichend, ſich auf eine rechtſchaffene Art, ohne Uebertretung ſeiner Pflichten und ohne Verübung ſchreiender Ungerechtigkeiten, zu bereichern Die Würkſamkeit dieſes Mittels lieſſe ſich leicht zeigen, ja auf's unwiederſprechlichſte darthun; ich begnüge mich aber, es blos angezeigt zu haben, und überlaſſe es der Kompagnie, über meinen Vorſchlag weiter nachzudenken, ihn anzunehmen oder ihn zu verwerfen.

2) Dem Zweyten im Range oder dem ſogenannten Untergouverneur könnte immer von der Kompagnie ohne irgend einigen Nachtheil ſo lange ſeine Würde gelaſſen werden, als er ſein Amt als ein rechtſchaffener Mann und als ein Mann von Ehre bekleidete, und fände man in ihm alle die Talente

vereinigt, die zu einem Gouverneur durchaus erfordert werden, ſo müßte man ihn, wenn ein Gouverneur wäre zurückgerufen worden, allen übrigen bey der Beſetzung dieſes rühmlichen Poſtens vorziehen. Die Hoffnung, einſtens bis zu dieſer erhabenen Würde emporſteigen zu können, würde für ihn ein heilſamer Antrieb und ein mächtiger Beweggrund ſeyn, ſein Verfahren nach den ſtrengſten Regeln der Menſchlichkeit und der unintereſſierten Gerechtigkeit einzurichten, nach Grundſätzen alſo, nach welchen ſchlechterdings jeder Gouverneur einer entfernten Kolonie handeln ſollte, nach Grundſätzen, ohne welche ein Gouverneur, deſſen Macht ſo ausgedehnt iſt, Zerſtöhrer alles deſſen werden muß, was der Kompagnie am theurſten und wichtigſten iſt, und ohne welche er die Koloniſten mit Elend überhäufen und bis zur Verzweiflung treiben wird. Der Mann, welcher die Pflichten der Würde eines Untergouverneurs, die auf jene des Gouverneurs eine ſo unmittelbare Beziehung hat, auf eine rühmliche Art erfüllet hat, der wird gewöhnlich die Pflichten eines Gouverneurs mit dem nehmlichen Ruhm erfüllen, und alsdann würde die erſte Würde am Cap nur Lohn der Verdienſte eines rechtſchaffenen Untergouverneurs, eines Mannes werden, der durch Rechtſchaffenheit und Talente ſich dieſes erhabenen Poſtens würdig gemacht hat.

3) Umſtändlicher als beym Gouverneur und Untergouverneur muß ich hier beym Fiskal independant verweilen. Die Erfahrung hat ſchon mehr als hinlänglich die ſchlechterdings nothwendige Reform dieſer Stelle gezeigt. Ein von dem Gouverneur unabhängiger Fiskal iſt ein Mann, der im Stande iſt, alles Gute zu verderben und zu vernichten, welches ein rechtſchaffener Gouverneur in der Kolonie ſtiften kann, wenn er, der Fiskal, nicht gleiche Abſichten mit dem Chef des Gouvernements für das öffentliche Wohl hat. Ein Fiskal und ein Gouverneur, beyde in gleichem Grade unintereſſiert, beyde von gleichem Eifer für das Wohl der Koloniſten beſeelt, beyde endlich in gleichem Grade für das

wah-

wahre Intereſſe der Kompagnie beſorgt, ſind wahrhaftig zwey ſo ſehr ſeltene Menſchen, daß man würklich nicht mit Grunde hoffen darf, ſie zweymahl in einem ganzen Jahrhunderte in einem Etabliſſement, wie das am Cap iſt, zuſammenzubringen. Selbſt dieſe moraliſche Unmöglichkeit, zu gleicher Zeit einen tugendhaften Gouverneur und einen tugendhaften Fiskal zu finden, iſt es, welche die Kompagnie bewogen zu haben ſcheint, den Letztern von dem Erſtern unabhängig zu machen, damit dieſe beyden Chefs der Regierung am Cap ſich einander bewachten und einer den andern fürchtete. Allein gerade das Gegentheil von dem erfolgte, was die Kompagnie durch dieſe Einrichtung zu erreichen ſuchte. Dieſe beyden Männer, Gouverneur und Fiskal, haben ſich einander ſehr ſelten auf eine würkſame Art bewacht; ſie haben nnter ſich die unterdrückende Macht getheilt; jeder hat für ſich ſeine Bemühungen für ſein eigen Wohl angewandt, und wann ſich ihrer beyder Macht in gewiſſem Betracht im Gleichgewicht befand, ſo gaben ſie wechſelweis einer dem andern nach; das heißt mit andern Worten, jeder von ihnen drückte die Augen über das Verfahren des andern feſt zu, und jeder von ihnen wandelte, ungeſtöhrt und ungehindert von dem andern, ſeine Bahn zum Nachtheil der Koloniſten wie der Kompagnie. Ja noch mehr, einer entſchuldigte den andern wegen der Schandthaten, die er verübte. Beſchwerten ſich die Koloniſten über das Verfahren des Hrn. Fiskals, ſo war es eine ſehr natürliche Antwort des Hrn. Gouverneurs, wenn er ihnen erwiederte "ich kann da nicht helfen, der Hr. Fiskal iſt unabhängig von mir; ich fühle es ſehr wohl, daß der Hr. Fiskal hier ungerecht gehandelt hat, aber meine Hände ſind mir von der Kompagnie gebunden, ich kann dem Hrn. Fiskal weder Vorwürfe machen, noch ihn beſtrafen, noch Euch Gerechtigkeit verſchaffen, das einzige Mittel, das Ihr hier ergreifen könnt, beſteht darinn, daß Ihr Euch bey der Kompagnie ſelbſt deshalb

beſchweret.„ Sich bey der Kompagnie ſelbſt beſchweren! Ein elendes ſchwaches Mittel für die Koloniſten, die nur erſt nach dem Verlauf von zehen langen Monaten eine Antwort erhalten können, wenn ſie auch alles anwenden, ihre Klagen in Europa zu unterſtützen und die Kompagnie auch alles thut ihre Klagen zu unterſuchen und darauf zu antworten; auch würde die Kompagnie nie fertig werden, wenn ſie auf's pünktlichſte und mit höchſter Sorgfalt über alle einzelne Klagen erkennen wollte, die gegen ihre verſchiedenen Agenten vorgebracht werden würden. Die Kompagnie ſollte ſich nur mit wichtigen Klagen und ſelbſt nur mit wichtigen, von einer vereinten Anzahl Koloniſten vorgebrachten, Klagen beſchäftigen, mit Klagen, welche denen ähnlich ſind, die man gegenwärtig ihrer Unterſuchung übergeben hat. Ich wünſchte nicht, daß die Zeit der Verwaltung des Fiskals, wie die eines Gouverneurs, auf gewiſſe Jahre feſtgeſetzt würde, eine ſolche Beſtimmung würde mit ſehr groſſen nachtheiligen Folgen verknüpft ſeyn, aber ich wünſchte, daß alle fünf Jahre bey der Einſetzung des neuen Gouverneurs zwey Kommiſſarien aus Europa nach dem Cap geſchickt und bevollmächtigt würden, nebſt dem Gouverneur alle Agenten der Kompagnie einen nach dem andern vorzufordern, ſie wegen der Art der Verwaltung ihrer Aemter zur Rede zu ſtellen, ſich Rechenſchaft von ihnen geben zu laſſen, und die Klagen, welche Koloniſten und Bürger gegen jeden Agenten der Kompagnie vorbringen würden, ruhig und aufmerkſam anzuhören, und daß von den Klagen, wenn ſie wichtig und gegründet wären, der Kompagnie Bericht abgeſtattet würde, damit dieſe die treuloſen Agenten abſetzen oder beſtrafen könnte, je nachdem das Verbrechen es verdiente. Ich glaube, durch dieſe Einrichtung würde man, wenn man ſie ſtreng befolgte, im Stande ſeyn, Diener in thätigem Gehorſam zu erhalten, welche wegen der weiten Entfernung von ihrem Herrn ſo leicht zu Fehltritten hingeriſſen werden, beſonders wenn ſie wiſſen, daß ſie in einer gewiſſen Zeit keine Rechenſchaft

ſchaft von ihrer Adminiſtration geben dürfen. Im Fall der erwieſenen Untreue müßte man ſie abſetzen und ſie zwingen, das unrechtmäſſig Erworbene wieder herauszugeben, das heißt mit andern Worten, man müßte das Glied ſtrafen, mit welchem ſie geſündigt hätten. Dies ſcheint mir das einfachſte und natürlichſte Mittel zu ſeyn, welches man gegen die Wuth der unerſättlichen Geldgier der Blutigel der Kompagnie ergreifen kann. Solche Beyſpiele einer durchaus nothwendigen Strenge würden ſowohl für die Kompagnie, als für die Koloniſten von dem größten Nutzen ſeyn.

4) Muß die Kompagnie eine viel ſtärkere Garniſon nach dem Cap ſchicken; welches gegenwärtig vorzüglich nothwendig iſt, da die mit dem Gouvernement unzufriedenen Koloniſten ſich nur mit dem größten Wiederwillen ſtellen würden, wenn der Fall einträfe, daß man einen Feind zurücktreiben müßte, der das Etabliſſement anzugreifen drohte. Meinem Ermeſſen nach müßte die Anzahl der Truppen, welche zur Vertheidigung des Caps gehalten werden, bis auf 1200 Mann ſteigen, die wohl diszipliniert ſeyn und wohl beſoldet werden müßten. Obgleich die Auſſenwerke der Veſtung gut und im gehörigen Stande ſind, ſo iſt doch ſchlechterdings nothwendig eine neue Veſtung nach einem ganz andern Plane zu bauen, oder die gegenwärtige muß wenigſtens verbeſſert und reparirt werden; ſo wie ſie jetzt iſt, iſt ſie nicht im Stande, den geringſten Wiederſtand zu biethen. Es iſt unbegreifliche Nachläſſigkeit, daß die Kompagnie dieſe einzige Veſtung, welche ihr unſchätzbarſtes Etabliſſement vertheidigt, in einem ſo hohen Grade hat verfallen laſſen.

Dies ſind nun vier Artikel, welche unmittelbar das Intereſſe der Kompagnie betreffen, das heißt vier Mittel, welche die Kompagnie unabhängig vom Wohl der Koloniſten ſchlechterdings ergreifen muß, oder Mittel denen ähnliche die Kompagnie ergreifen muß, Mittel, welche ſie für die ſchicklichſten und würkſamſten hält, das Etabliſſement am Cap zu einem blühenden Zuſtand emporzuheben. Dieſen will ich nun die Mittel folgen laſſen, welche meinen Einſichten nach die

Kom-

Kompagnie für das allgemeine Wohl der Koloniſten ergreifen muß, das heißt, Mittel, durch welche die Kompagnie das Eigenthum, den Wohlſtand und die Freyheit der Koloniſten in Sicherheit ſetzen und das Zutrauen und die Liebe derſelben wieder erlangen kann, mit einem Wort, Mittel, die Koloniſten glücklich zu machen.

1) Muß die bürgerliche Freyheit der Bürger und Koloniſten des ganzen Etabliſſements auf eine Art geſichert werden, die durchaus alle Stöhrung unmöglich macht. Zu dieſem Endzweck, glaube ich, muß die Kompagnie dem MunizipalCorps erlauben auf dem Rathhauſe Verſammlungen zu halten, in dieſen Verſammlungen alles zu unterſuchen, was eine unmittelbare Beziehung auf die Angelegenheiten hat, welche die geſammten Bürger und Koloniſten des capſchen Diſtrikts direkt angehen; ihr erlauben, jährlich die Bürgerräthe zu ernennen, welche zu der Würde regierender Burgermeiſter erwählt werden müſſen; von welcher zweyfachen Ernennung der Staatsrath benachrichtigt werden muß, und wenn dieſer nach beſtätigter Wahl die Verſammlung auf dem Rathhauſe davon benachrichtigt hat, ſo müſſen daſelbſt die gewählten Magiſtrate ſo gleich in ihre Aemter eingeſetzt werden. In allen dieſen Verſammlungen des MunizipalCorps des Hauptorts muß der älteſte regierende Bürgermeiſter den Vorſitz führen. Um aber dem Gouvernement keine Urſach zum Verdacht zu geben, ſcheint es mir nothwendig zu ſeyn, daß ſtets ein vom Gouvenement ernannter Agent bey dieſen Verſammlungen gegenwärtig iſt und als beobachtender Kommiſſair daſelbſt aſſiſtiert, aber eine deliberative Stimme darf ein ſolcher hier nicht führen; dieſe Vorſicht iſt hinreichend, die Bürger abzuhalten etwas gegen die Kompagnie heimlich zu unternehmen. Das, was ich hier von der Kolonie des capſchen Diſtrikts geſagt habe, muß auch in den übrigen beobachtet werden; auch den Koloniſten in dieſen Diſtrikten müſſen freye Verſammlungen zugeſtanden werden, in welchen ſie ihre Heemräthe ernennen können, wel-

che

che Repräſentanten der Koloniſten ſeyn müſſen, die vom Hauptort getrennt und entfernt leben, ſo wie die Bürgerräthe Repräſentanten der Bürgerſchaft und der Koloniſten des Caps ſeyn müſſen.

2) Der groſſe Juſtizſenat, der kleine Juſtizſenat, die Waiſenkammer ꝛc. müſſen getheilt werden, das heißt, von den Mitgliedern, welche dieſelben bilden, muß die eine Hälfte aus den Agenten der Kompagnie, und die andere Hälfte aus den Bürgerräthen und dem Corps der Bürger gewählt werden. Den Vorſitz in dieſen Verſammlungen muß ein Agent der Kompagnie von erhabenem Range führen, aber Unterpräſident muß ſtets einer von den Bürgerräthen ſeyn. In keinem Fall darf der Fiskal hier eine deliberative Stimme haben, das heißt, niemals als Richter in einer dieſer Verſammlungen ſitzen. Er muß ſtets die öffentliche Partie vorſtellen, aber niemals unmittelbaren Einfluß auf die Urtheile und Entſcheidungen haben; er darf die Richter belehren, aber niemals ſelbſt als Richter entſcheiden.

Der Kirchenrath oder das Konſiſtorium muß gleichfalls getheilt werden; mit andern Worten, die eine Hälfte der Aelteſten und Diakonen muß von den Agenten und Dienern der Kompagnie, und die andre Hälfte von der Bürgerſchaft ernannt werden. Der Aelteſte von den Geiſtlichen muß den Vorſitz führen. Von wichtigen Angelegenheiten, Verordnungen u. ſ. w. muß der Gouverneur und der Staatsrath benachrichtigt werden und dieſe müſſen die geſetzmäſſige Sanction ertheilen.

3) Muß es ausdrücklich von der Kompagnie dem Gouvernement verbothen werden, irgend einen Bürger oder Koloniſten in dem ganzen Etabliſſement zu verpflichten, Dienſte zu nehmen, ſo wenig als Soldat oder als Matroſe, unter welchem Vorwand es auch immer ſeyn mag. Das Gouvernement ſelbſt darf nicht berechtigt ſeyn, einen Koloniſten oder Bürger zu verbannen, ohne daß man ihm vorher einen Prozeß in aller Form Rechtens gemacht hat, und ohne daß er vorher

her zur Verbannung durch ein gegen ihn in dem groſſen Juſtizſenat ausgeſprochenes Urtheil verdammt worden iſt. Es muß dem Fiskal verbothen werden, einen Bürger oder Koloniſten in ſeiner Wohnung, oder auf den Gaſſen oder an irgend einem andern Ort durch einen von Caffern begleiteten Gewaldiger ergreiffen zu laſſen. Ein Bürger und Koloniſt am Cap darf nur von den Gerichtsdienern des Hauptorts, und ein Koloniſt in den andern Diſtrikten nur von den Gerichtsdienern dieſer Diſtrikte in Verhaft genommen werden. Die Caffern ſollten nur dem Schinder bey Ausführung der Urtheile hülfreiche Hand leiſten.

4) Muß die Kompagnie dem Gouvernement unterſagen, ſich das Recht anzumaſſen, die Bürger und Koloniſten zu Lehendienſten zu zwingen, und von ihnen zu fordern, ihre Sklaven, oder Geld ſtatt ihrer, zu den Arbeiten herzugeben, welche die Kompagnie übernehmen muß. Auch ſollte es dem Gouverneur verbothen werden, die Bürgermiliz zu zwingen, ihm auf irgend eine Art Dienſte zu leiſten, noch von ihr Wachten auf den Küſten zu fordern, wenn ein fremdes Schiff ſich zeigt, um einzulaufen, oder ein Schiff auf den Küſten Schiffbruch gelitten hat.

Durch dieſe vier Mittel würde man meinem Ermeſſen nach, die bürgerliche Freyheit der Bürger und Koloniſten in Sicherheit ſetzen; die Gerechtigkeit fordert die Kompagnie auf, ſie zu ergreifen, oder wenigſtens ſolche Mittel zu gebrauchen deren Ergreifung ihr Billigkeit und Weisheit anräth; was ſie aber auch immer für Mittel erwählen mag, ſo müſſen es wenigſtens Mittel ſeyn, durch welche man eben ſo vollkommen den Endzweck erreichen kann, als man ihn durch die Ergreifung derer, welche ich vorgeſchlagen habe, erreichen würde.

Iſt für die Sicherheit der bürgerlichen Freyheit der Bürger und Koloniſten geſorgt, ſo muß man auch für die Sicherheit ihres Eigenthums ſorgen. Zu dieſem Endzweck muß die Kompagnie die nachdrücklichſten Mittel wählen, durch welche die unerſättliche Raubgier ihrer erſten Agenten gebändigt

digt werden kann. Vorzüglich muß ſie den ausſchweifend hohen und willkührlichen Geldſtrafen Einhalt thun, zu welchen der Fiskal die Bürger und Koloniſten der kleinſten Verbrechen wegen verdammt. Man ſage mir nicht, daß Geldſtrafen nicht ganz abgeſchafft werden können, ich behaupte das nehmliche, aber ich behaupte auch, daß dieſe Strafen nicht einzig und allein der Willkühr eines Mannes überlaſſen werden dürfen, deſſen Intereſſe ihn unaufhörlich anſpornet, ſie zu vergröſſern und zu vervielfachen.

Um dem Koloniſten und Bürger ſein gehöriges Auskommen zu verſchaffen, muß man ihm zuerſt die Mittel, ſeine Abgaben zu entrichten, erleichtern; zweytens muß man ihm eine anſtändige Handlungsfreyheit verwilligen; denn ohne Handel iſt blühender Wohlſtand unmöglich, und ohne Handel wird die Thätigkeit des Koloniſten ermatten, er wird ohne Handel den Anbau ſeines Ackers vernachläſſigen und von ſeinen Talenten keinen Gebrauch machen: mit einem Wort, raubt man dem Koloniſten den Handel, ſo raubt man ihm das Leben, er wird faul werden, ſich Ausſchweifungen ergeben und vom ſchmalen Wege der Tugend auf die Bahn des Laſters kommen; noch mehr, die Koloniſten werden aufrühriſch werden, ſich zuſammen rotten und wenn ſie kein Mittel zu einem Handel mit Kontrebande finden, der ſtets dem Souverain und dem Staate nachtheilig iſt, ſo wird der Müſſiggang, in welchem ſie ihr Leben hinbringen, ſie vollends zum Aufruhr bewegen. Es iſt alſo höchſte Nothwendigkeit, daß die Kompagnie ernſtlich über dieſen Gegenſtand nachdenkt. Ich will es verſuchen, ihr einige Rathſchläge in dieſer Rückſicht mitzutheilen.

1) Die Art, wie der Zehnte der Kompagnie entrichtet wird, iſt unendlich drückend und verderblich für den gröſten Theil der Koloniſten, wie ich bereits oben gezeigt habe. Es iſt alſo nothwendig, daß die Kompagnie ſich entſchlieſſe, beſondere Niederlagen in jeder beſondern Kolonie zu errichten. In dieſe Niederlagen müſſen die Koloniſten der verſchiedenen

Di-

Diſtrikte ihre Zehnten, welche ſie als Grundzins entrichten, und das Korn und den Wein liefern, welchen die Kompagnie für ihre Rechnung ihnen abkäuft. Der Landdroſt jeder Kolonie, oder irgend ein anderer von der Kompagnie dazu ernannter Agent kann den Auftrag erhalten, die Lieferungen einzuſammlen. Sind dieſe Niederlagen angefüllt, und hat jeder Koloniſt ſeinen Beytrag entrichtet, ſo muß die Kompagnie auf ihre Koſten alle dieſe Lebensmittel nach dem Hauptmagazine am Cap bringen laſſen. Dieſer Transport würde der Kompanie um ſo viel leichter werden, da ſie Wagen und Ochſen, Sklaven und Domeſtiken und Handwerker zu ihrem Dienſte unterhält; und wenn ihre Anzahl nicht hinreichend wäre, ſo konnte ſie ſie leicht vergröſſern. Wenn die Kompagnie meinen Plan befolgte, den ich ihr zur Vergröſſerung der Garniſon vorgeſchlagen habe, ſo könnte ohne alles Hinderniß das Gouvernement ſeine eigenen Soldaten bey dieſen Fuhren gebrauchen. Es würde ein Mittel ſeyn, ſie zu beſchäftigen und ſie ſtark zu machen.

2) Die Kompagnie muß einen Preis für die Lebensmittel feſtſetzen, welche ſie von den Koloniſten käuft, ſie mögen nun in Getraide, Wein oder Gemüß, oder worin es ſonſt ſeyn mag, beſtehen. Dieſer Preis muß dem innerlichen Werthe der beſondern Lebensmittel angemeſſen ſeyn, er muß ſo beſtimmt werden, daß ſo wohl der Verkäufer als Käufer damit zu frieden ſeyn kann. Zwar darf der Koloniſt, wie es jetzt würklich der Fall iſt, nicht gezwungen werden, ſeine Produkte zu einem zu geringen Preiſe zu verkaufen, allein es iſt auch nicht billig, daß die Kompagnie dem Koloniſten zu dem nehmlichen Preiſe die Lebensmittel abkaufen ſoll, zu welchem ſie ein Fremder bezahlt. Auch muß durchaus kein Unterſchied in der Bezahlung der Lebensmittel gemacht werden, welche für Batavia beſtimmt ſind, und der Lebensmittel, welche man nach Europa ſchicken will, alle müſſen zu dem nehmlichen Preiſe bezahlt werden, für welchen Ort in der Welt man ſie auch immer beſtimmt hat; denn unter dem Vorwande

wande, daß die Kompagnie die für Europa beſtimmten Le-bensmittel zu einem geringern Preiſe als diejenigen bezahle, welche nach Batavia geſchickt werden, kann der Aufſeher des Magazins eine ungleich gröſſere Quantität für Europa kaufen und vorgeben, daß man nach Batavia nur ſehr wenig ſchicken werde. Durch eine ſolche Einrichtung würde man dieſem Agenten eine Gelegenheit zum Monopol geben, welches zu nutzen er niemals ermangeln würde, wie die tägliche Erfahrung ſchon im voraus lehrt.

3) Die Abgaben, welche die Kompagnie auf die Weine gelegt hat, ſind zu übertrieben hoch, und der von ihr für denſelben beſtimmte Preis iſt zu übertrieben gering, wie ich am ſeinem Ort ſchon gezeigt habe. Dieſe Abgaben ſind überdem nur zum Vortheil und Nutzen des Gouverneurs und des Fiskals. Natürlicher wäre es, die Kompagnie lieſſe ſich den Zehnten von dem Weine in Natur, ſo wie den Zehente vom Getraide geben.

4) Die Generalpächter, welche von der Kompagnie die Erlaubniß erhalten haben, Wein in groſſen und kleinen Quantitäten zu verkaufen, müſſen abgeſtellt werden, denn ſie hindern den Handel der Koloniſten auf eine zu harte Art. Wollte die Kompagnie den Zehenten vom Wein nehmen, ſo würde dies weniger drückend für die Koloniſten ſeyn und die Kompagnie würde dadurch Vortheile erhalten, welche unendlich gröſſer als diejenigen ſeyn würden, welche ihr dieſe Verpachtung des Weins gewährt. Nur die Pächter, der Gouverneur und der Fiskal independant ziehen einen würklichen Vortheil von den Verpachtungen, die Koloniſten wie die Kompagnie leiden beträchtlich dabey.

Hat der Koloniſt die der Kompagnie ſchuldigen Abgaben entrichtet, ſo iſt er berechtigt mit ſeinen übrigen Lebensmitteln zu thun, was ihm gefällt, und einen ſolchen Handel mit ihnen zu treiben, der ihm am vortheilhafteſten zu ſeyn ſcheint. Aber nichts legt ſeinem Handel ſo viele Hinderniſſe in den Weg, nichts zerſtöhrt ſeinen Handel gewaltiger, als

die ungerechte, konſtitutionswiedrige und für ihn wie für die Kompagnie gefährliche Konkurrenz der Diener der Kompagnie ſelbſt. Es ſcheint alſo ſchlechterdings nothwendig zu ſeyn, daß die Kompagnie

1) ihren Agenten auf die nachdrücklichſte Art verbiethe, irgend einen Handel ſo wenig ſelbſt und öffentlich, als unter fremden Nahmen und im Verborgenen zu treiben. Es iſt unmöglich, daß der Koloniſt dieſe Konkurrenz ertragen könne. Der Agent, oder ſein Kommiſſionair oder Aſſociierter wird ſtets das Anſehen und die Vortheile nützen, welche ſein Amt ihm giebt, er wird zu einem niedrigen Preiſe einkaufen und ſeine Waaren oder Produkte dem Ausländer oder der Kompagnie noch eher verkaufen, als der Koloniſt benachrichtigt werden kann, daß eine Gelegenheit zum Verkauf ſeiner Lebensmittel ſich für ihn gefunden habe.

2) Muß der Koloniſt wie der Bürger in dem Beſitz des konſtitutionsmäſſigen Privilegiums eines ausſchlieſſenden Handels mit Lebensmitteln und andern Gegenſtänden des Handels auf eine nachdrückliche und würkſame Art geſchützt werden.

Die Kompagnie muß noch mehr thun, ſie muß das Gouvernement verpflichten, den Handel der Koloniſten und Bürger ſo ſehr zu begünſtigen als es nur immer möglich iſt; ſie muß alle die Schwierigkeiten und Hinderniſſe heben, welche die Agenten der Kompagnie und vorzüglich der Gouverneur und der Fiskal independant dem Handel der Bürger entgegen geſetzt haben, und durch welche ſie ihn unaufhörlich zu unterdrücken ſuchen; ſie muß nur ihre Agenten berechtigen, zu verhindern, daß die Koloniſten und Bürger nicht einen Handel von der Wichtigkeit mit den Ausländern treiben, welcher dem Intereſſe der Kompagnie nachtheilig iſt, zu B. einen Handel mit Eiſen und Holz, welches die Kompagnie ſelbſt ihnen verkäuft. Aber zu gleicher Zeit muß die Kompagnie auch den Preis dieſer Waaren, welcher gegenwärtig willkührlich beſtimmt wird, herabſetzen; denn die Agenten, wel-

che

che den Verkauf dieſer Waaren im kleinen beſorgen, vorzüglich diejenigen, welche Eiſen und Holz zu Arbeitszeugen verkaufen, fordern, was ihnen einfällt und legen der Kompagnie Rechnungen vor, die ganz nach ihrem Belieben und Vortheil eingerichtet ſind.

3) Die Kompagnie könnte ſehr leicht dem inländiſchen Handel des ganzen Etabliſſements neues Leben geben; ſie würde ſich dadurch eine Quelle beträchtlicher Vortheile eröfnen und der Koloniſt würde zum Genuß eines blühenden Wohlſtandes kommen, nach welchem er bisher vergebens geſtrebt hat. Die Diſtrikte der Capiſchen Kolonie haben einen Ueberfluß am Wein und zwar einen Ueberfluß, der oft ſo groß iſt, daß der Wein zu einem ſehr mäſſigen Preiſe verkauft wird; die vom Hauptort des Etabliſſements entfernteſte und jenſeits der Gebürge liegende Kolonie hat einen gänzlichen Mangel an allen Weinen und die Bewohner derſelben ſind gezwungen, Waſſer zu trinken; in der Nähe dieſer Kolonie ſind Wälder von hohen Bäumen, die vortreflich als Schiffsbauholz gebraucht werden könnten, unter andern findet man dort einen Wald, der Antonnicqua genannt wird und dreyſſig Meilen lang iſt; dieſer Wald ſtößt an verſchiedenen Seiten an das Meer und geht vorzüglich bis an zwey vortrefliche und zum Ankern ſichere Meerbuſen, an die ſogenante Moſſelbay und an die Plettenbergsbay. Warum nützt man nun nicht dieſes Mittel zur Erleichterung des Handels, ein Mittel, welches die Natur den Koloniſten des Caps darbiethet. Ich glaube, jeder, der geſunde Grundſätze der Politik kennet, wird mit mir die Kompagnie auffordern, die Koloniſten des Hauptorts zu verpflichten, den Ueberfluß ihrer Weine den entfernteſten Koloniſten zuzuführen und von dieſen Bauholz zurückzunehmen, an welchem die Capiſche Kolonie einen groſſen Mangel leidet, und welches aus dieſer Urſach daſelbſt unglaublich theuer iſt. Sechs Schiffe würden zur Führung dieſes inländiſchen Handels hinreichend ſeyn, eines Handels, der ohne alle Schwierigkeiten

vorzüglich in guten Jahrszeiten betrieben werden könnte. Denn dieſe Schiffe könnten auf der Hinreiſe ſowohl als auf der Zurückreiſe ihren Weg immer in der Nähe der Küſten nehmen, ohne der geringſten Gefahr ausgeſetzt zu ſeyn. Dieſer kleine Handel würde der Kompagnie, wie allen Koloniſten, unendliche Vortheile gewähren; der Kompagnie, weil aller Wein des Caps verkauft, und die Abgaben, welche die Kompagnie vom Weine erhält, dadurch vergröſſert werden würden; auch könnte die Kompagnie eine mäſſige Abgabe auf die Nutzung des Holzes und die Einfuhr deſſelben am Cap legen. Das Holz gehört der Kompagnie und es wäre alſo nichts weniger als ungerecht, wenn ſie von denjenigen, welche das Holz zu ihrem beſondern Vortheil nutzen, eine kleine Abgabe erhielte. Der Nutzen eines ſolchen Handels für die Koloniſten iſt ſichtbar. Die Koloniſten des Capiſchen Diſtrikts würden auf eine vortheilhafte Art Abſatz für ein Lebensmittel finden, welches ihnen ſehr oft läſtig wird, weil es ihnen oft an Gelegenheit es zu verkaufen fehlt und deſſen Erzeugung ihnen beträchtliche Koſten verurſacht; und die entfernteſten Koloniſten würden ſich zu einem mäſſigen und vortheilhaften Preiſe ein Getränk verſchaffen können, welches ſie nur den Nahmen nach kennen, und welches ihnen nothwendig iſt, um es mit dem Waſſer zu vermiſchen, welches, unvermiſcht genommen, ihre Körper ſchwächt. Die Bevölkerung dieſer vom Hauptort entfernte Koloniſten würde ſchnell ſteigen, weil ſich ein neuer Zweig der Arbeit gefunden hätte, und die Nutzung des Holzes ſtarke und robüſte Leute fordert. Man würde nicht mehr Familien ſich trennen und junge Leute zu den Hottentotten laufen ſehen, weil es ihnen an Beſchäftigungen fehlt. Ja, ich behaupte es mit Gewißheit, ein ſolcher Handel würde dem ganzen Etabliſſement neues Leben geben, und in der ganzen Kolonie eine Thätigkeit erzeugen, die man vorher niemals daſelbſt gekannt hat. Die Koloniſten verlangen von der Kompagnie die Erlaubniß dieſen Handel treiben zu dürfen, und die Kompagnie muß ihnen dieſe

Er-

Erlaubniß ohne Schwierigkeiten geben. Tauſend Hände, die jetzt müſſig ſind, werden dadurch auf die nützlichſte Art beſchäftigt werden, und dieſer Grund allein muß für die Kompagnie ſchon mehr als hinreichend ſeyn, dies Verlangen der Koloniſten zu begünſtigen.

4) Eins der ſchicklichſten Mittel den Handel der Koloniſten am Cap zu erheben, beſteht in der Erlaubniß, welche allen Nationen gegeben werden muß, daſelbſt landen und mit den Koloniſten handeln zu dürfen. Die unglaublichen Vortheile welche daraus für die Kompagnie insbeſondere und für alle Koloniſten im allgemeinen entſtehen würden, würden das Etabliſſement am Cap ſehr bald in den angeſehenſten Zuſtand verſetzen. Das Etabliſſement würde der Depoſitair aller Reichthümer Indiens werden; das Cap würde bald für alle Beſitzungen der Europäer in Indien das werden, was St. Euſtath in Amerika für alle engliſche, franzöſiſche und holländiſche ꝛc. Kolonien iſt, das heißt mit andern Worten, das Cap würde bald die allgemeine Niederlage aller Reichthümer Indiens und ein allgemeines Magazin von Lebensmitteln werden aus welchem ſich alle nach Indien reiſende europäiſche Völker verſorgen werden. Alsdann würde die Kompagnie, wenn ſie auf die ein- und ausgehenden Waaren mäſſige Abgaben legte, unendlich gröſſere Einkünfte erhalten, als ſie jetzt, ſelbſt bey dem harten Druck der Koloniſten des Caps würklich erhält, und die Koloniſten würden ihre Lebensmittel zu einem hohen Preiſe verkaufen und verſichert ſeyn können, daß der Ueberfluß derſelben ihnen niemals beſchwerlich werden würde, welches jetzt häufig der Fall iſt, und ſo würde auch die Volksmenge auf eine erſtaunenswürdige Art ſteigen, denn mit dem Urbarmachen der Ländereyen würde die Anzahl der Bebauer ſich in gleichem Verhältniſſe vermehren müſſen. Dieſer Gegenſtand der Verbeſſerung des Etabliſſements am Cap erfordert vorzüglich die ungetheilteſte und angeſtrengteſte Aufmerkſamkeit der Herren Direkteurs der Kompagnie.

5) Schon ſeit ſehr langer Zeit führen die Bürger und Koloniſten des ganzen Etabliſſemens gerechte Klagen darüber, daß ſie gezwungen ſind, die Sklaven, welche ſie kaufen, zu einem ſo übertrieben hohen Preiſe zu bezahlen. Schon ſeit langer Zeit haben ſie um die Erlaubniß gebethen, ein oder zwey kleine für den Sklavenhandel eingerichtete Schiffe halten zu dürfen. Schon im Jahr 17[illegible]9 hielten ſie um die Erlaubniß an, ſelbſt auf der Inſel Madagaskar und auf den umherliegenden Inſeln Sklaven einkaufen zu dürfen; ſie erhielten auch dieſe Erlaubniß würklich und ſchickten drey, der Sache kundige und auf der Inſel Madagaskar angeſehene Leute, zur Führung dieſes Handels ab; allein da entweder das Gouvernement dieſem Handel in der Folge Hinderniſſe in den Weg legte, oder, welches wohl mehr der Fall war, da die Franzoſen ſich zu Herren der Inſel Maurice machten, daſelbſt eine ſtarke Garniſon anlegten und durch dieſe in den Stand geſetzt, den Handel der Koloniſten des Caps zu hindern, den Sklavenhandel ſelbſt treiben wollten, wie ſie ihn denn gegenwärtig auch würklich treiben, ſo ſahen ſich die Bürger und Koloniſten des Caps gezwungen, dieſe Unternehmung aufzugeben und ſo gar in einer Bittſchrift das Gouvernement zu erſuchen, den Handel nicht länger zu erlauben. Aber jetzt haben die Umſtände ſich geändert, und ich ſehe keinen Grund, welcher die Kompagnie bewegen könnte, den Bürgern und Koloniſten zu verbiethen, dieſen Handel wieder anzufangen und für eigene Rechnung zu führen. Ich glaube ſo gar, daß die Kompagnie beträchtlich dabey gewinnen würde. Wenn die Sklaven durch dieſen Handel im Preiſe gefallen wären, ſo konnten die Koloniſten eine ungleich gröſſere Anzahl derſelben kaufen; derjenige, welcher jetzt nur zehen Sklaven hat, könnte dann zwanzig halten, die er nothwendig braucht; und Folge davon würde ſeyn, daß eine ungleich gröſſere Menge Ländereyen angebauet, und die gegenwärtig würklich gut angebauten noch beſſer bebauet werden würden; Folge, daß die Konſommation ungleich ſtärker

ſeyn

ſeyn würde, und Folge, daß der der Kompagnie zu entrichtende Zehente ſich in eben dem Verhältniſſe vergröſſern würde. Die Kompagnie wird alſo durch eigenen Vortheil ſowohl, als durch den Vortheil der Koloniſten aufgefordert, den Sklavenhandel auf der Inſel Madagaskar, den umherliegenden Inſeln, und auf der abendländiſchen Küſte Afrikas den Koloniſten unter einigen kleinen Einſchränkungen zu erlauben. Dieſe Willfährigkeit oder Gefälligkeit, die von Seiten der Kompagnie nichts weiter als eine Handlung der Gerechtigkeit ſeyn würde, würde unendlich viel dazu beytragen, die Kompagnie wieder in den Beſitz der erloſchenen Liebe und Freundſchaft der Koloniſten zu verſetzen. Die unermeßlichen Vortheile, welche die Franzoſen von den Sklaven haben, welche ſie am Cap verkaufen, würden dann dem ganzen Etabliſſement zuflieſſen.

So hätte ich dann, ich fühle und geſtehe es ſelbſt, nur einen ſchwachen Entwurf eines Plans zur Reform und Verbeſſerung entworfen, welche die Kompagnie ſchlechterdings einführen muß. Man würde einen Beweis nachtheiliger Begriffe von den Einſichten, der Gerechtigkeit und dem Eifer der Herren Direkteurs geben, wenn man ihnen die Einrichtungen und Verordnungen vorſchreiben wollte, die ſie ohnſtreitig mit mehrerer Präciſion als ein bloſſer Beobachter treffen und entwerfen können. Drey Kommiſſaire, aus den angeſehenſten Mitgliedern des Corps der Direkteurs gewählt, menſchliche, tugendhafte Männer, Männer fern vom Eigennutz und mit warmen gefühlvollen Herzen, dieſe werden, wenn man ſie nach dem Cap ſchickte, um dort die nothwendigen Nachrichten einzuziehen und mit eigenen Augen die Unordnungen oder wenigſtens die Spuren und Zeichen der Unordnungen anzuſehen, über welche ſich die Bürger und Koloniſten beklagen, mehr, als ein bloſſer Beobachter, im Stande ſeyn, ein Mittel vorzuſchlagen, welches würkſam, untrüglich und dem politiſchen Uebel ganz angemeſſen iſt, das nun ſchon ſeit ſehr vielen Jahren das Etabliſſement am

Cap untergräbt und ſchwächt. Dieſes gefährliche Uebel wüthet noch; dies iſt eine unbeſtreitbare Wahrheit; — es drohet dem Etabliſſement einen nahen Sturz; eine zweyte nicht minder ausgemachte Wahrheit. Die Kompagnie mit Recht über einen ſo wichtigen herannahenden Verluſt erſchrocken, muß würkſame Mittel ergreifen, ihm vorzubeugen, und dieſes Etabliſſement, das wichtigſte von allen, welche ſie beſitzt, in einen Zuſtand der Sicherheit und einer glücklichen Ruhe zu verſetzen, welcher ihr die Erhaltung deſſelben verſichert.

Der glückliche Erfolg einer nothwendigen Reform in dem Gouvernement am Vorgebürge der guten Hoffnung würde natürlich die holländiſch-oſtindiſche Kompagnie verpflichten, eine Reform mit allen ihren andern Gouvernements in ihren übrigen oſtindiſchen Beſitzungen vorzunehmen, denn hier iſt ſie, wie man verſichert, in eben dem Grade höchſt nothwendig. Vielleicht muß man die kritiſche Lage, in welcher ſich die Kompagnie gegenwärtig befindet, eben ſo ſehr den Fehlern einer ſchlecht eingerichteten Regierung in Indien, als dem Unglück eines Kriegs zuſchreiben, welchen die Nation mit Aufopferung des Intereſſes der Kompagnie, um den Feindſeligkeiten eines treuloſen und grauſamen Feindes Einhalt zu thun, zu endigen ſich gezwungen ſah, eines Feindes, der, vom Dämon der ungerechteſten Rache getrieben, die holländiſche Nation demüthigen wollte, nachdem er ſie vorher auf eine ungerechte und verrätheriſche Art angegriffen hatte.

Placard: publié au Cap de Bonne-Eſperance, ſur le luxe des Agens, & des Bourgeois de la Colonie.

Le 13 Juillet 1775.

Ryk Tulbagh, Conſeiller extraordinaire de l'Inde, Gouverneur pour la Compagnie des Indes Orientales du

du Cap de Bonne-Espérance &c. &c. conjointement avec le grand Conſeil-de-Police ſavoir faiſons qu' attendu, que dans le Placard qui nous a été envoye ici par la grande Régence des Indes à Batavia contre le luxe & la Pompe; publié ici, ce jour, pour y être obſervé, il ſe trouve pluſieurs Articles qui ne peuvent regarder en rien cet Etabliſſement, ou qui étant contraires a la Conſtitution de cette Colonie, ne peuvent abſolument y être mis en exécution Nous, pour ces raiſons, avons jugé néceſſaire non ſeulement d'interprêter le dit *Placard* mais même d'écarter par ces préſentes tout abus d'autres explications contraires à l'intention des reglements faits par ce *Placard* de la maniere ſuivante, ſavoir:

Au Titre 1er Des Voitures & tout ce qui y a raport, des cheveaux-de-main, &c.

I. Que, pour des raiſons de convenance, les Membres du Grand Conſeil de-Police pourront conſerver leurs caroſſes; ſans neanmoins qu'il leur ſoit permis d'y faire peindre leurs Armes, au leur Chifre, & ſans pouvoir y faire appliquer aucune dorure; ces divers ornements êtant reſervés pour le ſeul Gouverneur.

II. Qu'attendu, que dans ce Gouvernement, les chemins du Chef-lieu aux autres Colonies & Diſtricts de tout l'Etabliſſement, & *vice verſa*, ſont ſi inégaux, & ſi difficiles, qu'il eſt impoſſible de voyager en voiture, avec moins de ſix chevaux, pour cette raiſon, il ſera permis d'atteler à une voiture quelconque, comme ci-devant, quatre ou ſix chevaux.

III. Pareillement, comme il n'eſt pas poſſible de congédier & de renvoyer les cochers & conducteurs Européens dont on ſe ſert ici, attendu que la plus grande partie des Colons de tout l'Etabliſſement, ſont obligés de les employer pour faire le transport de leurs denrées ici au Cheflieu, il ſera permis comme ci-devant, de s'en ſervir; avec cette reſtriction cependant, que les co-

chers, ou voituriers ne pourront être vétus que d'habits ordinaires ſans la plus petite reſſemblance à une livrée; étant reſervé au Gouverneur & aux Membres du Grand Conſeil- de-Police, de donner & faire porter livrée à leurs cochers.

IV. En conſéquence de l'Art. 12 du ſusdit *Placard*, il eſt ordonné ici auſſi, que toute perſonne ſans exception devra faire arrêter ſa voiture, & en deſcendre lorsqu'elle appercevra la voiture du Gouverneur venir à la rencontre de la ſienne, de même que faire une place convenable, pour laiſſer paſſer la voiture d'un des Membres du Grand Conſeil-de-Police qui viendrait à ſa rencontre.

V. Laiſſant entiérement ſubſiſter les reſtrictions et les fixations faites à l'Art. 21. touchant la dorure, la broderie & les galons de ſoie des harnois et caparaçons des chevaux, de façon pourtant qu'il ſera libre aux Membres reſpectifs du Grand Conſeil-de Police de-pouvoir faire uſage de tels harnois, equipages &c.

Au Titre 2eme. des grands Paraſols &c.

VI. Perſonne, moindre en rang qu'un Sous-Marchand de la Compagnie ou dans la bourgeoiſie, celui qui ne ſerait pas d'un rang égal a celui-ci, de même que toute femme, ou fille, dont le mari où le pere n'aurait pas actuellement ſceance dans quelque Collége, ou bien n'en aurait pas eu ci-devant, ne pourront pas faire uſage de grands Paraſols.

VII. Ne pourront auſſi ceux qui ſont d'un rang inferieur à un Marchand de la Compagnie entrer dans le Chateau, lorsque le tems eſt beau, avec un Paraſol étendu.

Au Titre 3eme. Des habillements d'Homme.

VIII. Ms le Second, Ms le Fiscal indépendant & Ms le Lieutenant-Colonel, étant autoriſés à conſerver leurs habillements diſtinctifs ſelon leur rang, tels qu'ils les ont eus ci-devant, il ſera auſſi permis aux Membres du conſeil-de-Police de continuer à s'habiller de la maniere u'ils l'ont fait jusqu'ici.

Au

Au Titre 4eme. Des habillements des Femmes & particulierement des Pierreries & Bijoux.

IX. Aucunes Femmes, que les Epouſes d'un Sous-Marchand de la Compagnie, ou celles qui dans la bourgeoiſie ſont du même rang, ne pourront porter des habits de ſoye, avec une garniture de ſoye ou avec une broderie; elles ne pourront porter auſſi ni Diamans, ni mantelets, & quoique les Femmes d'un Sous-Marchand de la Compagnie & des bourgeois d'un rang égal puiſſent en porter, cependant celles-ci ne pourront en faire porter à leurs enfans.

X. Il eſt défendu, ſous peine d'une amande de 25 Ryksdalders, à toutes les Femmes & Filles ſans diſtinction, ſoit en deuil ou hors de deuil, de porter des robes à queue trainante.

Au Titre 6eme. Des Eſclaves, ou Domeſtiques libres à livrée ſoit en habits, bas & ſouliers.

XI. Ce qui eſt ordonné par les Art. 24 et 25, à l'égard des habits à faire porter aux Eſclaves-domeſtiques ne pouvant avoir lieu ici à cauſe que le climat y eſt plus fraix (qu'à Batavia) pour cet effet les habits des Eſclaves-domeſtiques ſeront qu'ant à l'etoffe et à la façon tous unis, ſans parements & ſans colet d'une couleur differentes, comme cela ſe pratique actuellement.

Au Titre 11eme. Des Enterrements, etc.

XII. Excepté à la mort du Gouverneur, ou d'un Membre du Grand Conſeil-de-Police perſonne, de quelque condition qu'il puiſſe être, ne pourra faire jetter et repandre du ſable devant la maiſon mortuaire, encore moins dans les rues, ſous peine de 25 Ryksdalders d'amande en cas de contrevention.

XIII. Le nombre des Bedeaux de mort, qu'il ſera permis d'employer aux enterrements, ſera fixé comme il ſuit.

Pour le Gouverneur on pourra en employer le même nombre que ci-devant.

Pour Mr. le Second, le Fiscal independant et le Lieutenant-Colonel, on pourra en employer trois ſeulement.

Pour

Pour les autres Conſeillers-de-Police, les Capitaines, Capitaines-Lieutenants, tant de la Marine, que des Troupes de terre, de même que pour un Miniſtre, deux ſeulement.

Mais pour toute autre perſonne moindre en rang, il ne ſera permis d'en employer plus d'un, ſous peine d'une amande de 100 Ryksdalders, contre ceux qui oſeraient enfreindre ce reglement; les contrevenants aux ordres ci-deſſus, tomberont dans le cas des pénalités exprimées par les Art. du ſusdit Placard principal, dont l'interpretation eſt facile.

Ce qui eſt ordonné par le 123 Art. ſera exactement et ponctuellement ſuivi, ſeulement avec cette diférence, que les ordres donnés rélativement aux habillements d'homme et de femme, n'auront force exécutrice, que ſix mois après la publication de ce Placard.

Et pour que perſonne n'en ignore, & ne prétende en ignorer, nous ordonnons, & deſirons, que ce Placard ſoit publie aux places accoutumées, & affiché par tout où beſoin ſera.

Ainſi fait et arrêté au Chateau de Bonne-Eſpérance, le 15 Juillet 1755. Publé le 31 du même mois etc.

Dieſe Verordnung, ſetzt der Hr. Verfaſſer noch hinzu, beweiſet zwey Sätze auf die überzeugendſte Art. 1) Sieht man, wie ſchwer es für die Bürger des Caps iſt, ſich einem verderblichen und zügelloſen Lux, deſſen der Hr. Fiskal Boers ſie beſchuldigt, zu ergeben, 2) Sieht man, wie wenig die Agenten der Kompagnie den Verordnungen gehorchen, welche die Kompagnie von Zeit zu Zeit für ſie giebt. Es iſt kein Einziger unter den Agenten der Kompagnie zu finden, der ſich genau nach den Verordnungen richtet, welche das angeführte Plakat enthält. Dieſe Herren, vom thörichten Wahn Geſetzgeber zu ſeyn, geleitet, ſetzen ſich höchſt unweiſe über alle Geſetze hinaus, deren Ausleger ſie nur ſind. Sie ſind äußerſt ſtreng gegen die Bürger und ſehr nachſichtsvoll gegen ſich ſelbſt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bernard, François,

Ueber den gegenwärtigen Zustand der Kolonie am Vorgebürge der guten Hoffnung verglichen mit ihrem ursprünglichen

Göttingen 1786

Belg. 170
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10274118-6
VD18 10634150